

Quelle: QGis, OpenStreetMap, 2024

Gemeinde Groß Miltzow

Amt Woldegk

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Auslegungsvermerk:

Diese Begründung wurde in der Zeit	vom	bis	im Internet eingestellt.
Diese Begründung hat in der Zeit	vom	bis	öffentlich ausgelegen.
Diese Begründung wurde in der Zeit M-V zugänglich gemacht.	vom	bis	über das Bau- und Planungsportal

Woldegk, den

-SIEGEL-

.....

Amtsvorsteher

ENTWURF
Begründung

15.04.2025

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow**B E G R Ü N D U N G**

- Träger des Planverfahrens** **Gemeinde Groß Miltzow**
vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Janke
über
Amt Woldegk
Karl-Liebknecht-Platz 1,
17348 Woldegk
Fachbereich Bau-/Ordnungsamt
Herr Nebe
Tel. 03963/256517
Fax 03963/256535
Mail: d.nebe@amt-woldegk.de
- Vorhabenträger:** **naturwind schwerin GmbH**
Schelfstraße 35
19055 Schwerin
Herr Genschau, Herr Jeske
Tel. 0385/77 88 37 20
Fax. 0385/77 88 37 29
Mail: gerald.genschau@naturwind.de
- Bauleitplanung:** **SMB**
Wriezener Straße 36
16259 Bad Freienwalde
Herr Müller
Tel.: 03344 / 477 99 23
Mail: info@smb-planung.de
- Grünordnungsplanung:** **PLANUNGkompakt LANDSCHAFT**
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
Herr Meier-Schomburg
Tel.: 0395 36310 245

Mail: e.meier-schomburg@planung-kompakt.de

Umweltgutachter:

Andreas Oevermann

Landschaftsarchitekt

Uphauserstraße 59

49594 Alfhausen

Tel: 05464/3359203

Mail: info@la-oe.de

Stand:

15.04.2025

Teil I

Begründung

Satzung über den vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17
„Windpark Badresch“

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1.	ALLGEMEINES	9
1.1	Einführung und Erfordernis der Planung	9
1.2	Aufstellungsbeschluss	10
1.3	Verfahrensverlauf	10
1.4	Kartengrundlage	11
1.5	Rechtsgrundlagen	11
1.7	Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	12
1.8	Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	13
2.	PLANUNGSABSICHT UND ZIELE DER VORHABENPLANUNG/NUTZUNGSKONZEPT	14
2.1	Ziele der Vorhabenplanung/Nutzungskonzept	14
2.2	Entwicklungs- bzw. Zielkonzept Gemeindegebiet Groß Miltzow - 2012	14
2.3	Ziel und Zweck des Bebauungsplanverfahrens	16
2.4	Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB	17
2.5	Gemeindliche Entwicklungsziele	19
2.5.1	Bekennen zur Energiewende – ein grundsätzliches Anliegen der Gemeinde	19
2.5.2	Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245e Absatz 5 BauGB	21
2.5.3	Bewertung bestehender Windenergieanlagen im Gemeindegebiet	22
3.	NATURSCHUTZRECHT/ARTENSCHUTZRECHT/UMWELTBELANGE	23
4.	ENERGIEKONZEPTE DES BUNDES UND DES LANDES M-V	25
4.1	Landesenergiekonzept	25
4.2	Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015	25
4.3	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz)	26
4.4	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)	27
5.	RAHMENBEDINGUNGEN/ ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	29
5.1	Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V)	29

5.1.1	Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Böden im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung	31
5.2	Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE)	33
5.3	Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“	38
5.4	Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Sonstige Planungen	41
5.4.1	Bezug zum Flächennutzungsplan, FNP	41
5.4.3	bestehende Bebauungspläne im Umfeld des Vorhabenbereiches	42
5.4.4	Bodenordnungsverfahren (BOV) Kreckow	43
5.4.5	Sonstige Planungen	45
5.5	Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung	45
6.	DIE GEMEINDE GROSS MILTZOW	48
6.1	Gemeindeportrait	48
6.2	Rückblick, Planungsansätze zur Umsetzung der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Miltzow	49
7.	HERLEITUNG DES GELTUNGSBEREICHES DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 17 „WINDPARK BADRESCH“	52
7.1	Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien	52
7.2	Anlagenspezifische Aspekte: Thematik „Rotor-In“	55
8.	GROBE BESTANDSANALYSE INNERHALB UND IM UNMITTELBAREN UMKREIS DES GELTUNGSBEREICHES	56
8.1	Lage des Plangebietes	56
8.2	Naturräumliche Gegebenheiten	56
8.3	Vorhandene Bestandsstrukturen	56
8.4	Schutzgebiete/Schutzobjekte	57
9.	VERKEHRSANBINDUNG/ TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG	59
9.1	Verkehrliche Erschließung	59
9.1.1	Äußere Erschließung	59
9.1.2	Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt	59
9.2	Brandschutz	59

9.3	Technische Ver- und Entsorgung	61
10.	BERÜCKSICHTIGUNG VON ALLGEMEINEN ANFORDERUNGEN UND BELANGEN DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES	65
10.1	Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege	65
10.2	Belange des Schutzes vor Immissionen	65
10.2.1	Schutz vor Lärmimmissionen	65
10.2.2	Schutz vor Schattenwurf	65
10.2.3	Schutz von militärischen Radaranlagen	66
10.2.4	Befeuerung/Lichtimmissionen	66
10.2.5	Eiswurf und Eisfall	66
10.3	Bodenschutz	66
11.	PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 ABS. 1 BAUGB	68
11.1	Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]	68
11.1.1	Art der baulichen Nutzung	68
11.1.2	Maß der baulichen Nutzung – überbaubare Grundstücksflächen	69
11.2	Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)	70
11.3	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]	70
11.3.1	Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	70
11.3.2	Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Eingriffsminimierung	71
11.3.2	Geplante Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich	72
11.4	Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB	74
11.5	Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten [§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs.6 BauGB]	74
11.6	Aussagen und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB	74
12.	HINWEISE ALS TEIL DES PLANINHALTES/ NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	75
12.1	Bodendenkmalpflege	75

12.2	Bau- und Kunstdenkmale	75
12.3	Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen	75
12.4	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD)	76
13.	WEITERE HINWEISE	77
13.1	Altlasten und Bodenschutz	77
13.2	Abfall- und Kreislaufwirtschaft	77
13.3	Straßenverkehrswesen	78
13.4	Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken	78
13.5	Kampfmittel	79
14.	FLÄCHENBILANZ	80
GESONDERTER BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG – TEIL II UMWELTBERICHT		1

ANLAGEN

Vorhaben- und Erschließungsplan

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB) zum vBP Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow - Neubau und Betrieb von 9 Windenergieanlagen

Kartierbericht zur Erfassung der kollisionsgefährdeten und störungssensiblen Avifauna um die Vorhabenfläche „Windpark Badresch“ Brutsaison (2024-07-20 Kartierbericht_wks-Bv_Badresch_2024)

Erfassung der „windparksensiblen“ und weiterer „Großvögel“ in der Brutsaison 2024 (24-07-20 Plan_Badresch_WEAsensibl_Arten)

Beschluss über das Entwicklungskonzept BESCHLUSSVORLAGE-NR. 21/2012-123

Entwicklungskonzept Gemeinde Groß Miltzow, 03.12.2012

AIRBUS Radar-Gutachten

Schallimmissionsprognose_N-IBK-9321024_Badresch vom 14.10.2024, Ingenieurbüro Kuntsch, Dresden

Schattenwurfprognose_S-IBK-9311024_Badresch vom 14.10.2024, Ingenieurbüro Kuntsch, Dresden

A1 Darstellung Siedlungsabstände

1. ALLGEMEINES

1.1 Einführung und Erfordernis der Planung

Der Klimaschutz ist eine zentrale Herausforderung unserer Zeit. Seit 2022 sind mehrere Gesetzesänderungen auf europäischer und auf bundespolitischer Ebene vollzogen worden, die zu einer Beschleunigung von Klimaschutzmaßnahmen führen und gleichzeitig die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern fördern werden.

Das Erreichen der verschärften nationalen Klimaschutzziele hängt maßgeblich vom Gelingen der Energiewende ab. Dazu muss Strom künftig fast vollständig aus regenerativen Energiequellen produziert werden. In Deutschland stellen hierbei Wind- und Solarenergie die wichtigsten Formen der Erneuerbaren Energien dar.

Die aktuellen Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) gewichten die besondere Bedeutung und das überragende öffentliche Interesse der Stromgewinnung aus erneuerbaren Energien und die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit für die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den durchzuführenden Schutzgüterabwägungen überwiegend neu, indem sie als vorrangiger Belang zu werten sind.¹

Das EEG 2023 verfolgt das Ziel, die inländische Stromerzeugung bereits im Jahr 2035 nahezu treibhausgasneutral zu gestalten, also nahezu vollständig durch erneuerbare Energien zu decken. Zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird im EEG der Grundsatz verankert, dass erneuerbare Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und dabei auch der öffentlichen Sicherheit dienen.²

Zwischen der Gemeinde Groß Miltzow und Vorhabenträger besteht ein ausdrückliches Einvernehmen einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB aufzustellen. Die Gemeinde steuert somit die städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich des Gemeindegebietes und wirkt so auf die Umsetzung der eigenen Planungsziele im Rahmen eines ganzheitlichen Planansatzes hin.

Mit der Planung sind folgende Ziele verbunden:

- Errichtung von neun Windenergieanlagen
- Berücksichtigung der Umweltauswirkungen und der Beachtung (Umsetzung) daraus resultierender Maßnahmen bei der Realisierung des Vorhabens
- Nutzung einer geeigneten Fläche zur Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie, hier die Windenergie
- Beitrag der Gemeinde zur Verwirklichung der Energiewende und zum Klimaschutz durch Stromerzeugung aus Windenergie Windparkstandort innerhalb der Gemeinde und den regionalen Betreiber des künftigen Windparks Stadtwerke Neustrelitz GmbH, die naturwind schwerin gmbh und die Option weiterer Beteiligungen
- Umfassender Beitrag zur Steigerung der gemeindlichen Einnahmen und Absicherung eines ausgeglichenen Gemeindehaushalts durch jährliche Einnahmen aus dem Flächenmodell-Nutzungsvertrag und gewerbliche Steuereinnahmen

¹ "Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

² Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor (bmwk.de)

- Anteilige finanzielle Beteiligung der Kommune entsprechend § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023 von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge aus dem künftigen Windpark

1.2 Aufstellungsbeschluss

Auf der Grundlage des § 12 i. V. m. § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 22 Abs. 3 Nr. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) haben die Vertreter der Gemeinde Groß Miltzow in ihrer Sitzung am 04.04.2024 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.04.2024 im Mitteilungsblatt des Amtes Woldegk "Woldegker Amtsbote" Jahrgang 34, Nr. 04/24 und im Internet unter www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de über den Link „ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen“ ortsüblich bekannt gemacht.

Die Gemeinde hat sich inhaltlich mit einem Antrag des Vorhabenträgers zur Entwicklung eines Vorhabens zur Nutzung der Windenergie für die Erzeugung von Strom auseinandergesetzt und diesen impulsgebend für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes genutzt.

Das Vorhaben entspricht den gemeindlichen Entwicklungszielen.

1.3 Verfahrensverlauf

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Miltzow hat am 04.04.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow gefasst.

Bei der Flächenausweisung für die Windenergie an Land gibt es in der Praxis unterschiedliche Regelungen für die Platzierung von Windenergieanlagen (WEA) an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen. Es werden zwei Varianten unterschieden:

1. „Rotor-in“: Hierbei muss die WEA inklusive ihres Rotors vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen.
2. „Rotor-out“: Bei dieser Regelung darf der Rotor der WEA über die ausgewiesene Fläche hinausragen. Lediglich der Turmfuß muss innerhalb der Windfläche platziert werden.

Der Vorhabenträger entschied sich im weiteren Verfahren die 1. Variante „Rotor-in“ zu verfolgen. Somit muss die überstellte Rotorfläche in die Flächenkulisse des Bebauungsplanes einbezogen werden.

Dementsprechend musste der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow vergrößert und seine 1. Änderung am 30.05.2024 durch die Gemeindevertreter beschlossen werden.

Der Beschluss über die 1. Änderung des räumlichen Geltungsbereichs wurde am 18.10.2024 im Mitteilungsblatt des Amtes Woldegk "Woldegker Amtsbote" Jahrgang 34, Nr. 10/24 und im Internet unter www.amt.windmuehlenstadt-woldegk.de über den Link „ortsrecht/amtliche-bekanntmachungen“ ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPIG) haben die Gemeinden der unteren Landesplanungsbehörde die beabsichtigte Aufstellung eines Bauleitplanes anzuzeigen und dabei die allgemeinen Planungsabsichten mitzuteilen (s. Punkt 5.5).

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufzufordern.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Bekanntmachung im Woldegker Landboten am 13. Dezember 2024, Nr. 12/24, Jahrgang 34.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden erfolgte vom 22.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025.

Die frühzeitige öffentliche Auslegung erfolgte vom 22.12.2024 bis einschließlich 31.01.2025.

Der Verfahrensablauf wird entsprechend dem Verfahrensstand fortgeschrieben.

1.4 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage dient die rechtsverbindliche amtliche Liegenschaftskarte (ALKIS-Grunddatenbestand) des Landesamtes für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern, Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Lübecker Straße 289, 19059 Schwerin

Stand Kataster: 21.10.2022

1.5 Rechtsgrundlagen

Grundlagen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow sind:

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung PlanZV)** in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
- **Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344, 2016 S. 28), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V BGBl. S.1033)
- **Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesplanungsgesetz - LPIG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 149)
- **Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz-NatSchAG M-V)** vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

- Teil B Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie der
- Verfahrensübersicht

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung gemäß § 2a BauGB beigelegt, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden.

1.8 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Grenze und Größe des Plangebietes

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs und der innerhalb dieser geplanten WEA-Standorte, ergibt sich bei Beachtung des für die Ämter der Raumordnung und die Regionalen Planungsgemeinschaften in Mecklenburg-Vorpommern herausgegebenen Erlasses³ zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land in der bauleitplanerischen Umsetzung zum vorhabenbezogenen B-Plan (Siehe Punkt 7. ff).

Im Einklang mit den bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und Vorschriften, gehören zum „Bauwerk“ auch die Rotorblätter der WEA bis zur Blattspitze und so sind die durch die Rotoren überspannte Fläche mit einem Radius von jeweils 81,2 Metern zuzüglich eines planungsbedingten Abstandspuffers von 20 m je WEA-Standort in den Geltungsbereich inbegriffen.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist gem. § 9 Abs. 7 BauGB in der Planunterlage zeichnerisch dargestellt. Der räumliche Geltungsbereich umfasst mit einer Fläche von ca. 93 Hektar folgende Flurstücke in den Gemarkungen:

- Badresch, Flur 3, Flurstücke 53 bis 55, 56/1 und 56/2; 57 bis 61, 69 bis 75, 76/1 und 76/2, 77, 78
- Kreckow, Flur 4, Flurstücke 1, 8 bis 13
- Klein Daberkow, Flur 3, Flurstücke 104 und 105, 106/1 und 106/2

Es werden jeweils nur Teilflächen aus den voran aufgeführten Flurstücken für die WEA-Planung benötigt.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: die Autobahn A 20
- im Süden: die Ortslage Klein Daberkow
- im Osten: der Große Hellberg sowie die Ortslage Kreckow
- im Westen: die Ortslage Badresch

Eigentumsverhältnisse

Die Flächen befinden sich im privaten Eigentum als auch im Eigentum der Gemeinde Groß Miltzow und des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

³ Planungs-Erlass M-V vom 20.02.2023“ und „Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V zur Umsetzung des Windenergie-an-Land-Gesetzes vom 12.04.2023

2. PLANUNGSABSICHT UND ZIELE DER VORHABENPLANUNG/NUTZUNGSKONZEPT

2.1 Ziele der Vorhabenplanung/Nutzungskonzept

Das konsequente Vorgehen bei der unbedingten Forcierung der Energiewende begründet die Bundesregierung nicht nur mit dem Klimaschutz, auch mit aktuellen sicherheitspolitischen Gründen wegen des Krieges in der Ukraine. „Es ist Teil eines umfassenden Regelungskonzeptes mit dem Ziel einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung, das den Ausbau der erneuerbaren Energien drastisch beschleunigen und alle Hürden und Hemmnisse für den beschleunigten Ausbau aus dem Weg räumen soll“, heißt es zur Begründung im „Wind an Land“-Gesetz⁴

Um die Flächenziele durchzusetzen, sind im Windflächenbedarfsgesetz (WindBG; vgl. Fußnote 4) klare Vorgaben für jedes Land, so auch für Mecklenburg-Vorpommern (mit mehr Windhöffigkeit), von 1,4 bis 2,1 Prozent festgelegt worden.

In etwa die Fläche des beschlossenen Geltungsbereichs wurde bereits 2012 im Flächennutzungskonzept der Gemeinde Groß Miltzow untersucht und als Sonstiges Sondergebiet Windenergiefeld mit Nummer 12 Potentielles Eignungsgebiet für Windenergie „Badresch“ dargestellt (siehe vgl. Anlage Entwicklungskonzept Groß Miltzow). Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin bis auf anderweitige Nutzung durch die WEA (WEA-Standorte mit Stellflächen und Zuwegungen) vorrangig möglich sein.



Abbildung 1: Aufnahme der Planungsfläche im mittleren Abschnitt mit einer ausgeräumten Ackerfläche im Hintergrund die „Hegetannen“; Foto: naturwind schwerin gmbh; November 2022

2.2 Entwicklungs- bzw. Zielkonzept Gemeindegebiet Groß Miltzow - 2012

Die Gemeinde befasst sich bereits seit vielen Jahren mit dem Thema der Nutzung regenerativer Energien auf ihrem Hoheitsgebiet.

⁴ Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land vom 20.07.2022; Artikel 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG

Die Gemeinde Groß Miltzow hat in den Jahren 2007 bis 2012 ein Entwicklungskonzept erarbeitet, welches die beabsichtigten Nutzungen innerhalb des Gemeindegebiets darstellt; unter anderem auch die Windenergienutzung als Sondergebietsdarstellung (siehe Anlage Entwicklungskonzept Groß Miltzow). Das Konzept wurde am 13.12.2012 durch die Gemeindevertreter zur Kenntnis genommen und als Grundlage für die weitere Entwicklung im Gemeindegebiet beschlossen, mit der wesentlichen Absicht anhand der Ergebnisse und Zielvorgaben aus dem Zielkonzept einen Flächennutzungsplan aufzustellen.

Der Flächennutzungsplan sollte die Voraussetzungen schaffen um die gemeindliche Entwicklung der nächsten Jahre unter den Bedingungen des demografischen, wirtschaftlichen und strukturellen Wandels zu stabilisieren, d.h. er stellt die planerische Vorbereitung auf die mit diesen Prozessen verbundenen Veränderungen und Anpassungen im Bereich der Gemeinde Groß Miltzow dar.

Die Gemeinde fasste 2007 den Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes.

Die Zielvorgaben der Gemeinde zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden mehrfach mit dem Landkreis, dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Flächennutzungsplan nach dem Verfahren des BauGB seinerzeit nicht erforderlich war, die genannten Entwicklungsziele umgesetzt werden können, wenn sie in der vorgesehenen Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Eingang finden.

Dieses Zielkonzept stellte insg. drei Eignungsgebiete/Sondergebiete für die Windkraftnutzung heraus:

- An der westlichen Gemeindegebietsgrenze zu Kublank, westlich von Golm
- Auf landwirtschaftlichen Flächen zwischen der A 20, den Ortslagen Badresch und Klein Daberkow sowie dem Großen Hellberg (in etwa die Fläche des vBPlanes Nr. 17)
- An der südlichen Gemeindegebietsgrenze zwischen den Ortslagen Kreckow und Klein Miltzow sowie dem Hegebusch

Weiterhin dargestellt wurden Sondergebietsflächen für Photovoltaik und Bioenergie.

Um für das Gemeindegebiet Groß Miltzow aus landschaftsplanerischer Sicht konkrete Aussagen für die Bauleitplanung zu erhalten, wurden bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanungskonzeptionierung Grundlageninformationen aus Sicht von Natur und Landschaft zusammengestellt und analysiert (separater Fachbeitrag). Dies hat zum Ziel, die Standortausweisungen für künftig geplante Bauvorhaben (landwirtschaftliche Produktionsanlagen, Biogasanlagen, Windenergieanlagen) aus naturräumlicher und landschaftsökologischer Sicht zu untersetzen.

Das unter 2. genannte Sondergebiet entspricht flächig in etwa dem Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Groß Miltzow.

Bezogen auf das Regionale Raumentwicklungsprogramm soll folgende Übereinstimmung insbesondere hervorgehoben werden:

- Darstellung des Gemeindegebietes als Vorrangraum für landwirtschaftliche Produktion

Die Gemeinde Groß Miltzow beantragte unter anderem auf der Grundlage des Entwicklungskonzeptes der gemeindlichen Entwicklung die Aufnahme folgender Punkte bei der Raumordnung bzw. als Resultat die Aufnahmen in das RREP MS 2011 für:

- Ausweisung von Standorten für die Errichtung von Windkraftanlagen mindestens im westlichen Gemeindegebiet. Begründet wird dieser Antrag durch die Absicht, landwirtschaftliche Produktion mit der Energieproduktion am Standort zu verbinden, mit den

Möglichkeiten der Landschaftsbildeignung im dargestellten Bereich und den nicht vorhandenen Restriktionen bezüglich der Belange aus Natur-, Umwelt- und Artenschutz sowie der visuell korrespondierenden Anlagen im Umfeld

Die Beantragung wurde teilweise im RREP MS 2011 durch Ausweisung des WEG 16 „Groß Miltzow“ berücksichtigt.

Das im Entwicklungskonzept dargestellte Eignungsgebiet bei Badresch (flächig fast identisch mit dem Geltungsbereich des vBPlan Nr. 17) fand jedoch keine Berücksichtigung im RREP MS 2011; auch nicht in seiner Teilfortschreibung für die Windenergie. Hintergrund hierfür ist die in der Regionalplanung der Mecklenburgischen Seenplatte sehr hohe Gewichtung artenschutzrechtlicher Belange und die damit definierten Ausschlussbereiche für sensible Greifvogelarten, insbesondere für den Schreiadler.

Die Gemeinde setzt sich mit diesem Ausschluss Sachverhalt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 „Windpark Badresch“ auseinander und weist nach, dass mit einer phänologiebedingten Abschaltung der geplanten Anlagen sowie alternativ mit Implementierung des für Mecklenburg-Vorpommern erstmalig zur Anwendung kommenden Identiflight-Systems (kameragestütztes Antikollisionssystem) dieser Ausschluss entkräftet werden kann.

2.3 Ziel und Zweck des Bebauungsplanverfahrens

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ ist erforderlich, da

- nach Feststellung des Erreichens der mit dem WindBG vorgegebenen Flächenziele auf Regionalplanebene und hiermit verbundener „Entprivilegierung“ außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete Vorhaben der Windenergie auf weiteren Flächen ermöglicht werden sollen, über die die Gemeinde Groß Miltzow mit diesem Gebiet bei Badresch verfügt (Gemeindeöffnungsklausel) sowie
- auf Ebene des Bebauungsplanes die Auseinandersetzung mit dem Thema Artenschutz detailliert geführt werden kann (zunächst grundsätzlich die phänologiebedingte Abschaltung bzw. nachfolgend artenschutzgerechtes Kollisionsmanagement durch Einsatz eines kameragestützten Antikollisionssystems (AKS) zum Schutz von Schreiadler, Seeadler und bei Vorkommen auch Rotmilan)

Im Weiteren soll im Bebauungsplanverfahren die Konformität der zur Rede stehenden Eignungsfläche/Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung -Windenergie- mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung (Kriterienkatalog für die Ausweisung von Windeignungsgebieten gemäß den Vorgaben aus der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Mecklenburgische Seenplatte RREP MS, Vorentwurf 2023) hergeleitet und nachgewiesen werden. Weiterhin untersucht wird die umwelt-, klima- und naturschutzrechtliche Vereinbarkeit der Planung.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 soll die bauplanungsrechtliche sowie umweltrechtliche Auseinandersetzung und Herleitung eines geeigneten Windparkgebietes geführt werden, um die Errichtung und den Betrieb der geplanten neun Windenergieanlagen zu ermöglichen. Die Gemeinde Groß Miltzow erkennt den Ausbau der regenerativen Energieerzeugung als zwingend an und hat eine dafür geeignete Fläche für die Errichtung und Inbetriebnahme von WEA vorgesehen, auf der durch die geplante phänologiebedingte Abschaltung bzw. das später zu beantragende AKS artenschutzrechtliche Konflikte gelöst werden können. Gleichzeitig möchte die Gemeinde an den energiewirtschaftlichen Erträgen aus der Windstromerzeugung partizipieren.

Weiterhin innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen B-Plans sind auch die bis zu drei (je nach tatsächlichem Erfordernis) notwendigen Standorte des im Windpark integrierten Identi Flight-System zulässig. Ihre endgültige Anordnung und Standortwahl sowie die tatsächliche Anzahl der aufzustellenden Kamera-Systeme wird in Abhängigkeit von der Sicherstellung einer hundertprozentigen Abdeckung des Antikollisionssystems für alle in Betrieb zunehmenden WEA getroffen. Das kann erst auf der Ebene des Vorhaben- und Erschließungsplanes konkret verortet werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt somit lediglich deren Zulässigkeit im Geltungsbereich fest, überlässt die genaue Standortwahl jedoch dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Das entspricht dem Planungswesen des § 12 BauGB.

Daher hat sie den Beschluss gefasst, abweichend von den rechtskräftigen Zielen der Raumordnung entsprechend der aktuell gültigen Gemeindeöffnungsklausel mit einem vereinfachten Zielabweichungsverfahren nach § 245e Abs. 5 BauGB und den in § 249 BauGB enthaltenen Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Gegenwärtig gibt es keine in Aufstellung befindlichen raumordnerischen Ziele. Das Abweichen von den 2011 festgelegten Zielen der Raumordnung im Bereich des Regionalen Planungsverbandes der Mecklenburgischen Seenplatte soll mit der Festsetzung einer Windparkfläche im Gemeindeterritorium über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Badresch“ überwunden werden.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es die städtebaulich erforderliche und umweltrechtlich angemessene Vorbereitung des mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplanes zu gewährleisten. Gleichzeitig wird der Genehmigungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ermöglicht, auf Grundlage des Bebauungsplanes die vereinfachte Entscheidung über die Genehmigung der baulichen Anlagen zu treffen. Da im Verfahren bereits alle durch die Planungsabsicht berührten öffentlichen und fachlichen Belange vereint bzw. mit dem Willen der Gemeinde abgewogen wurden.

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens ist zu klären, inwieweit Einwirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bestehen. In diesem Zusammenhang sind erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zu bilanzieren sowie die dafür notwendigen Kompensationsmaßnahmen festzusetzen.

2.4 Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB

Für die geplante Errichtung und Inbetriebnahme von neun zu beantragenden WEA ist die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes als eine notwendige Voraussetzung erforderlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Windkraftanlagen bei geringfügig eingeschränkter fortwährender landwirtschaftlicher Nutzung (Verlust von Ackerflächen durch Erschließungswege) im zentralen Gemeindegebiet geschaffen.

Die zukünftige Nutzung des Gebietes soll entsprechend der Zulässigkeiten eines Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung -Windenergie- ermöglicht werden.

Im Aufstellungsverfahren werden insbesondere folgende Sachverhalte betrachtet:

- Herleitung eines durch die Gemeinde bestimmten Windeignungsgebietes anhand von regionalplanungsrechtlichen Kriterien
- die Umweltauswirkungen der Vorhaben auf umgebende Nutzungen sind zu untersuchen und darzustellen
- die städtebauliche Integrierbarkeit sowie die gemeindliche Notwendigkeit der Planung

- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes (Avi-Fauna), die mit der Errichtung der neun geplanten Windenergieanlagen verbunden ist, ist zu ermitteln.
- ein ausreichender Schutz vor Immissionen (Schall- und Schattenwurf) bei in Nähe befindlicher Wohnbebauung ist nachzuweisen (s. Gutachten in den Anlagen zur Begründung).

Gemäß § 12 BauGB bestimmt die Gemeinde Groß Miltzow die Zulässigkeit des Windpark-Vorhabens mittels vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei grundlegenden Bestandteilen:

- dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung
- dem Durchführungsvertrag
- dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Anlage zum Durchführungsvertrag

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB an bestimmte Voraussetzungen gebunden (Quelle: Stellungnahme des Landkreises zum vBPlan Nr. 17 vom 13.02.2025):

- Der Vorhabenträger muss sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist sowie zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten im Durchführungsvertrag verpflichten.
- Der Vorhabenträger muss zur Durchführung des Vorhabens und der Erschließung bereit und in der Lage sein. Hieraus folgt die Nachweispflicht der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Trägers zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.
- In der Regel muss der Vorhabenträger Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der Plan erstreckt. Ist der Vorhabenträger nicht Eigentümer, so ist ggf. eine qualifizierte Anwartschaft auf den Eigentumserwerb oder eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung nachzuweisen. (Dies trifft auch für Flächen für externe Ausgleichsmaßnahmen zu) Dieser Nachweis muss spätestens zum Satzungsbeschluss vorliegen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt.
- Der Durchführungsvertrag ist vor dem Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde zu schließen bzw. bei einer Zulässigkeitsprüfung während der Planaufstellung im Sinne des § 33 BauGB bereits zu diesem Zeitpunkt. (Hierzu bedarf es eines nach Kommunalrecht notwendigen Gemeinderatsbeschlusses.) Erfolgt dies nicht, fehlen der Gemeinde die Voraussetzungen zum Beschluss über die Satzung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Ein Rechtsanspruch darauf besteht grundsätzlich nicht.

vorhabenbezogener Bebauungsplan

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 trifft gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB ausschließlich Aussagen und Festsetzungen das im Rahmen der festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung ausschließlich Vorhaben (Nutzung von Windenergieanlagen) zulässig sind, zu deren Realisierung sich der Vorhabenträger sich im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss auch auf den Durchführungsvertrag eingehen. Sie muss neben dem Erfordernis der Durchführung der Baumaßnahme und der Erschließung auch auf die Verpflichtung des Vorhabensträgers eingehen. Weiterhin muss

alles, was mit dem Durchführungsvertrag in Zusammenhang steht, in die Begründung eingehen, soweit es für die planerische Abwägung von Bedeutung ist.

Insoweit ist die Darstellung derjenigen Inhalte des Durchführungsvertrages notwendiger Bestandteil der Begründung, die für die Beurteilung der Ziele nach § 12 Abs. 1 BauGB relevant sind.

Im Durchführungsvertrag sind folgende Punkte zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde vertraglich zu regeln:

- Der Vorhabenträger verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit der Planaufstellung, der Erschließung und Kompensation entstehenden Kosten zu tragen.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung der Vorhaben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist.
- Der Vorhabenträger weist gegenüber der Gemeinde nach, dass er die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Vorhabens in Form z.B. einer Kreditzusage geeigneter Banken oder durch eine Bürgschaftserklärung hat.
- Da der Vorhabenträger nicht Eigentümer der beanspruchten Flächen ist, ist eine anderweitige privatrechtliche Verfügungsberechtigung, spätestens zum Satzungsbeschluss, nachzuweisen. (Pachtvertrag)
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich alle im Sinne des Bodenschutzes notwendigen Maßnahmen (Bodenschutzkonzept, Bodenkundliche Baubegleitung, o.Ä.) zu erbringen und die Kosten dafür zu tragen.
- Der Vorhabenträger verpflichtet sich die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher (Teil-) Flächen auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken und die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Teilflächen sicherzustellen.

Vorhaben- und Erschließungsplan (VuE-Plan)

Der § 12 Abs. 3a BauGB gibt den Kommunen zum einen die Möglichkeit in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ein konkretes Vorhaben zuzulassen. Zum anderen können die zulässigen Nutzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan allgemein beschrieben werden und sich nur im Durchführungsvertrag auf ein konkretes Vorhaben festgelegt werden.

Baugebiete können somit nach BauNVO festgesetzt werden; die Art der baulichen Nutzung wird in einem gewissen Rahmen allgemein festgesetzt.

Im Durchführungsvertrag ist das Vorhaben derart zu beschreiben, dass auskömmlich deutlich wird, zu welchem Vorhaben sich der Vorhabenträger verpflichtet. Das ermöglicht, dass zu einem späteren Zeitpunkt bei einem entsprechenden Bedarf anhand der Änderung des Durchführungsvertrages die Zulässigkeit des Vorhabens modifiziert werden kann, ohne den Bebauungsplan aufwendig zu ändern.

Der mit der Gemeinde erarbeitete Vorhaben- und Erschließungsplan liegt dem Bebauungsplan als Anlage bei. Der Geltungsbereich des VuE-Plans weicht von dem des Bebauungsplanes ab. Grund für die Abweichung ist die Tatsache, dass die Gemeinde die geplante Erschließung der einzelnen Windenergieanlagen-Standorte schlüssig darstellen möchte.

2.5 Gemeindliche Entwicklungsziele

2.5.1 Bekennen zur Energiewende – ein grundsätzliches Anliegen der Gemeinde

Gemeinsam verfolgen Vorhabenträger und Antragsteller bereits seit vielen Jahren an diesem windhöffigen Standort in der Gemeinde Groß Miltzow das Ziel, Windenergieanlagen zu realisieren und in Betrieb zu nehmen. Die mehrheitliche Zustimmung der damaligen Gemeindevertretung und auch der aktuell gewählten Gemeindevertreter zur Bereitstellung einer Fläche entsprechend verabschiedetem Flächenkonzept für die Windenergie bei Badresch sprechen für

eine Wiederaufnahme der Planung eines Windparks an dieser Stelle.⁵ Das Entwicklungskonzept wird Teil dieser Satzung und Anlage zur Begründung.



Abbildung 2: Lage der geplanten Windenergieanlagen im östlichen Territorium der Gemeinde Groß Miltzow hat sich gegenüber ursprünglichen Planungsansätzen kaum verändert

Planungsziel der Gemeinde ist die Schaffung der planungsrechtlichen Bedingungen als Voraussetzung für die Stromerzeugung aus Erneuerbarer Energien (Windenergie) und dessen Einspeisung in das öffentliche Netz.

Die Gemeinde ist an der Nutzung regenerativer Energien interessiert, im Interesse der Allgemeinheit aber auch zum Nutzen und zur Daseinsvorsorge für die Kommune und die Bürger.

Die Gemeinde hat sich im Zuge der Planaufstellung mit den Zusammenhängen zur Entwicklung des gesamten Gemeindegebietes auseinandergesetzt. Es sind gegenwärtig keine weiteren flächenrelevanten Planungen im Gemeindegebiet abzusehen. Mit dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 17 sind folgende Ziele verbunden:

- Stromerzeugung aus Windenergie
- Leistung eines gemeindlichen Beitrages zum Klimaschutz und damit verbundener notwendiger Energiewende
- Partizipation an der gewerblichen Nutzung des Windparkbetriebes durch Einnahmen von Gewerbesteuern und unmittelbare jährliche Entgeltzahlungen für die Bereitstellung

⁵ Beschlussvorlage Nr. 21/2012-123 vom 29.11.2012 / 13.12.2012 der Gemeinde Groß Miltzow zur Aufstellung und zum Betrieb von WEA im Raum Badresch – Kreckow innerhalb des Entwicklungskonzeptes Gemeindegebiet Groß Miltzow (Entwicklungskonzept Gmd. Gr. Miltzow; architekturfabrik Braun/ plan4 GmbH) und erneute Beschlussfassung durch Beschlussvorlage-Nr. 21/2015-60 nach Kommunalwahl in 2014 am 23.06.2015

und Nutzung gemeindlicher Grundstücke bzw. Teilgrundstücke innerhalb des Geltungsbereichs (Flächenpool) und bei der Bereitstellung von gemeindlichen Grundstücken für die allgemeine Erschließung

- finanzielle Teilhabe durch die Umsetzung des § 6 (1) Nr. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)
- Realisierung eines Grabenöffnungs- und Renaturierungsprojektes im Bereich des Wasserbaus einschl. Abrufen bereitgestellter Fördermittel; Eigenmittel der Gemeinde werden durch Ausgleichszahlungen des Vorhabenträgers für den Eingriff in betroffene Schutzgüter je WEA bilanziert und geleistet

Die gemeindlichen Entwicklungsziele in Bezug auf den Beitrag zur Energieerzeugung decken sich mit den übergeordneten Zielen des Bundes, des Landes Mecklenburg-Vorpommerns und der Planungsregion. Darüber hinaus verwirklicht der Vorhabenträger das Windparkvorhaben mit einem regionalen Energieversorger, die Stadtwerke Neustrelitz GmbH – ein Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und dies findet die ausdrückliche Zustimmung der Gemeinde Groß Miltzow.

2.5.2 Gemeindeöffnungsklausel gem. § 245e Absatz 5 BauGB

Die Gemeindeöffnungsklausel ermöglicht es den Kommunen, abweichend von der Regionalplanung, eigenständig Flächen für die Windenergie bereitzustellen und über ein Bauleitplanverfahren auszuweisen. Die Gemeinde selbst kann sich auf Grund Ihrer Kenntnisse und gemeindlichen Vorstellungen zu Veränderungen im Territorium am besten orientieren, und wissen, welche Potentiale geeignet sind und bei den Bürgern und Bürgerinnen Akzeptanz finden können.

Am 12. Juli 2023 hat der Bundestag durch das „Gesetz zur Änderung des LNG-Beschleunigungsgesetzes und zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes und zur Änderung des Baugesetzbuches“ die Vorschrift des § 245e Baugesetzbuch (BauGB) mit der Gemeindeöffnungsklausel um einen weiteren Absatz 5 ergänzt. Die am 14. Januar 2024 in Kraft getretene Neuregelung geht maßgeblich auf einen Vorschlag der Windenergie-an-Land-Strategie vom Mai 2023 zurück:

„Der Handlungsspielraum für Kommunen soll erweitert werden, indem Kommunen auch dann Flächen für Windenergie ausweisen können, wenn die regionalen Planungen in ihrem Gebiet keine Windflächen vorgesehen haben.“

Die Öffnungsklausel des § 245e Absatz 5 BauGB besagt:

„Plant eine Gemeinde, die nicht zuständige Planungsträgerin nach § 249 Absatz 5 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes ist, vor dem in Absatz 1 Satz 2 genannten Zeitpunkt ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes auszuweisen, das mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar ist, soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.“

7 Bundesregierung [2023]: Windenergie-an-Land-Strategie, 5. 9 - LINK.

Zurzeit sind die meisten Bundesländer bestrebt, die Flächenbeitragswerte durch die Regionalplanung umzusetzen; so auch bei den Regionalen Planungsverbänden in Mecklenburg-Vorpommern. Die Gemeinden sind demzufolge nicht als Planungsträgerinnen im oben genannten Sinne anzusehen, wodurch der Anwendungsbereich des § 245e Absatz 5 BauGB gegeben ist.

Durch den Kompetenzzuwachs können Kommunen, die nicht zuständige Planungsträger für die Mindestflächenzielausweisung nach Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sind, zwischen dem 14. Januar 2024 und dem 31. Dezember 2027, kurzfristig zusätzliche Flächen für die Windenergie dort vorsehen, wo es mit einem Ziel der Raumordnung sonst nicht vereinbar ist.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit der Abweichung von den Zielen der Raumordnung aufgegriffen und den entsprechenden Zielabweichungsantrag ans Wirtschaftsministerium gestellt.

2.5.3 Bewertung bestehender Windenergieanlagen im Gemeindegebiet

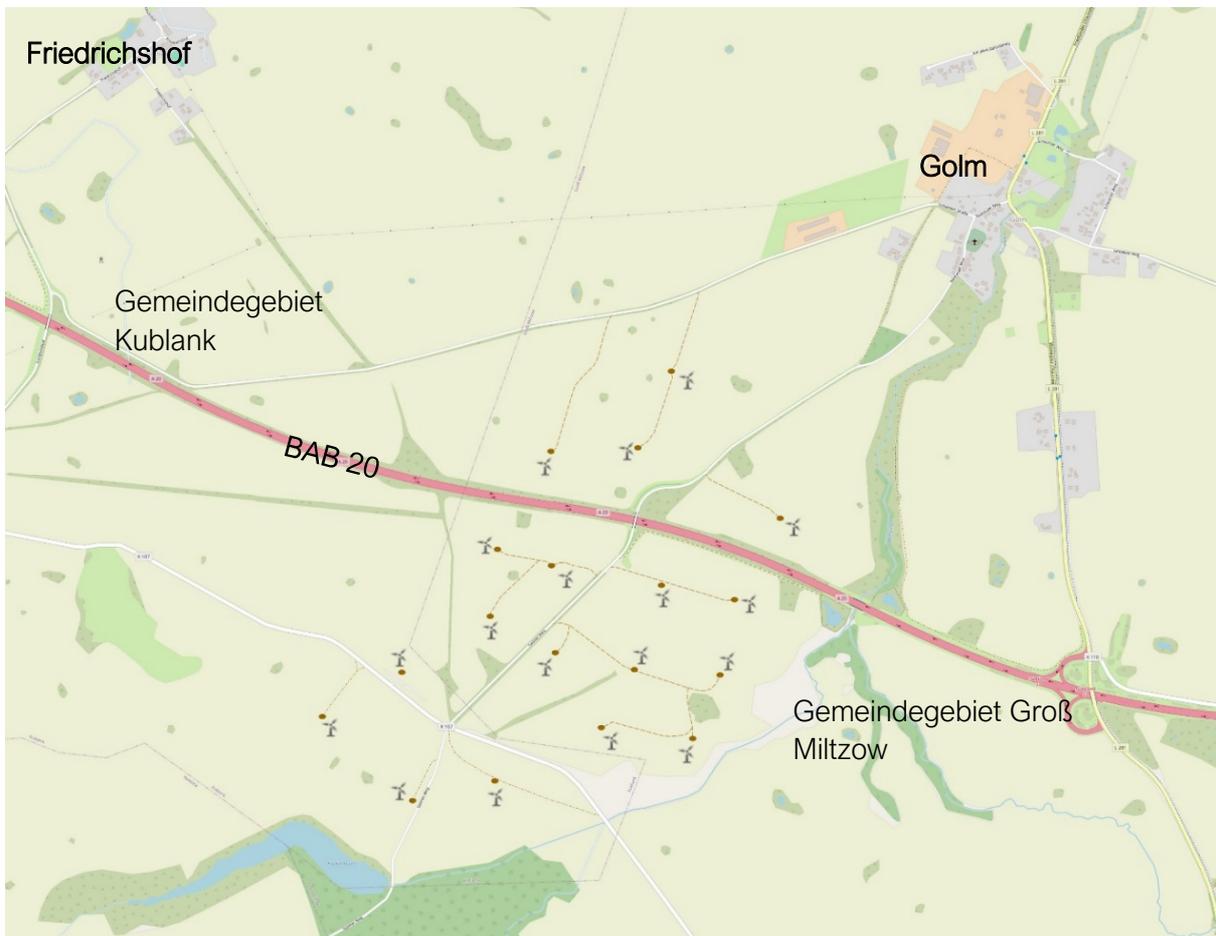


Abbildung 3: Übersichtsplan mit Darstellung der bestehenden Windenergieanlagen in den Gemeinden Groß Miltzow und Kublank

Westlich des geplanten Windparks befindet sich der Windpark Kublank, 15 Windenergieanlagen des Typs Enercon E 82 mit jeweiliger technischer Gesamthöhe von 179,4 m und weitere drei Enercon E 101 mit jeweiliger technischer Gesamthöhe von 140 m verteilt auf den Gemeinden Kublank (Gemarkung Kublank; drei Bestands-WEA) und Groß Miltzow; Gemarkung Golm restliche WEA. Der Windpark Kublank wurde im Jahr 2012 errichtet.

Die Anlagen stehen in einer Entfernung von ca. 5,5 Kilometer zum Vorhabengebiet bei Badresch. Aufgrund dieser großen Entfernung stellen diese Anlagen gemäß Schallimmissionsprognose keine Vorbelastung im Sinne einer kumulativen Schallausbreitung dar.

3. NATURSCHUTZRECHT/ARTENSCHUTZRECHT/UMWELTBELANGE

Das Bundesnaturschutzgesetz⁸ (im Weiteren BNatSchG) regelt in Abschnitt 3 den „Besonderen Artenschutz“ und so im § 45 „Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen“, von welchem der Bundesgesetzgeber aus gegebenen Anlass Gebrauch machte und so u.a. den § 45b „Betrieb von Windenergieanlagen an Land“ aktuell hinzufügte. Hierbei geht es um die künftige naturschutzfachliche Beurteilung, „...ob nach § 44 Absatz 5 Satz 2 Nummer 1 das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Umfeld ihrer Brutplätze durch den Betrieb von Windenergieanlagen signifikant erhöht ist, ...“⁸

Inhaltlich setzt sich der Bebauungsplan neben der städtebaulichen Komponente auch mit den umweltrechtlich und naturschutzfachlich zu beachtenden Belangen auseinander. Der Vorhabenträger und die beauftragten Umweltgutachter stellen Lösungswege zum Artenschutz vor, welche zu einem konfliktarmen und störungsfreien Betrieb von Windenergieanlagen außerhalb des Nahbereichs im Kontext mit dem Schreiadlerlebensraum führen sollen.

Zu den Brutvögeln und im Besonderen zu den Greifvögeln sowie zu den Biotopen liegen aktuelle Kartier- und Untersuchungsergebnisse in größerem Umfang für die Erstellung des Artenschutzfachbeitrages (AFB) und den Umweltbericht vor. Weiterhin wurde für den kartierten Schreiadler eine Habitatpotenzialanalyse im Vorhabenraum ausgearbeitet (s. vgl. Umweltbericht Punkt 2.1.2 ff. und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Punkt 4 Relevanzprüfung der europäischen Vogelarten, ff.). Für die WEA-Standortplanung in diesem sehr windhöffigen Gebiet ergaben sich seinerzeit bereits chancenreiche Areale, welche sich aber durch die bislang definierten Ausschlussbereiche des Artenschutzes mit einem sehr großen Radius und darüber hinaus anschließenden Prüfbereichen als nicht genehmigungsfähig erwiesen. Auch in der Regionalplanung der Mecklenburgischen Seenplatte wurden die artenschutzfachlichen Belange sehr hoch gewichtet und so scheiterten bisherige Planungsansätze.

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach Abschnitt 1 § 44 BNatSchG⁸ durch Windenergieanlagen werden aktuell mehrere fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen aufgeführt. Dabei wird auch auf den Einsatz eines Antikollisionssystems zur wirksamen Vermeidung verwiesen:

„Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern.“ BNatSchG⁸ Anlage 1, Abschn. 2, Schutzmaßnahmen

Beim Schutz des Rotmilans und des Seeadlers wird die Wirksamkeit des Systems gegenwärtig bereits anerkannt und fachlich bestätigt. Und der Gesetzgeber räumt ein:

„Grundsätzlich erscheint es möglich, die Anwendung von Antikollisionssystemen zukünftig auch für weitere kollisionsgefährdete Großvögel, wie Seeadler, Fischadler, Schreiadler, Schwarzmilan und Weißstorch, einzusetzen. Antikollisionssysteme, deren Wirksamkeit noch nicht belegt ist, können, im Einzelfall im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.“ BNatSchG⁸ Anlage 1, Abschn. 2, Schutzmaßnahmen

⁸ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Hieran knüpfen Vorhabenträger und Antragsteller bei vorliegender Antragstellung für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in Verbindung mit dem Einsatz eines kameragestützten Kollisionsmanagements von Identiflight¹⁰ zum Schutz kollisionsgefährdeter Arten an.

Gleichzeitig verpflichtet sich der Vorhabenträger zu einer phänologiebedingten Abschaltung über das übliche Maß von 6 % der Betriebsstunden hinaus, um so einer erheblichen Störung auf wirksame Weise entgegenzuwirken. Die phänologiebedingte Abschaltung von Windenergieanlagen umfasst bestimmte, abgrenzbare Entwicklungs-/Lebenszyklen mit erhöhter Nutzungsintensität des Brutplatzes. Sie beträgt in der Regel bis zu 4 oder bis zu 6 Wochen innerhalb des Zeitraums vom 1. April bis zum 30. September von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Der Vorhabenträger wird über die Mindestabschaltzeit von sechs Wochen hinaus eine Abschaltzeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Betriebsjahres während der Besetzung des Horstes umsetzen. Bei diesem Windpark soll die Abschaltung der WEAs tagsüber von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang erfolgen. Eine jährliche Kontrolle wird wöchentlich durch einen Fachgutachter durchgeführt.

Diese phänologiebedingte Abschaltung der geplanten WEA soll bis zum Abschluss einer anerkannten Zertifizierung der Validierung des Schreiadlers mittels eines bewährten automatisierten kameragestützten Antikollisionssystems festgesetzt werden. Die Zeiträume können bei bestimmten Witterungsbedingungen wie Starkregen oder hohen Windgeschwindigkeiten artspezifisch im Einzelfall beschränkt werden, sofern hinreichend belegt ist, dass auf Grund bestimmter artspezifischer Verhaltensmuster während dieser Zeiten keine regelmäßigen Flüge stattfinden, die zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos führen.

Wirksamkeit: Die Maßnahme ist grundsätzlich für alle Arten wirksam. Da sie mit erheblichen Energieverlusten verbunden ist, soll sie aber nur angeordnet werden, wenn keine andere Maßnahme zur Verfügung steht. (Quelle: https://datenbank.nwb.de/Dokument/1006119_an11/)

Das Projekt kann somit einen wichtigen Beitrag zur Energieunabhängigkeit Deutschlands und zur Versorgungssicherheit leisten und gleichzeitig soll es den Schutz von Schreiadler und Seeadler vor Kollisionen mit Windenergieanlagen und die Senkung des Störungsverbots auf ein Minimum gewährleisten.

10 Identiflight International; 1500 Cherry Street, Suite C, Louisville, CO 80027/ <https://www-identiflight-com.translate.google/>

4. ENERGIEKONZEPTE DES BUNDES UND DES LANDES M-V

4.1 Landesenergiekonzept

Die Gemeinde Groß Miltzow stellt sich den Zielsetzungen zur Umsetzung der Energiekonzepte des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern (MV). Für das Land Mecklenburg-Vorpommern wurde 2015 ein Landesenergiekonzept beschlossen (17.02.2015). Es erlangte 2016 Rechtskraft.

Die Bundesregierung strebt mit ihrem 2012 verfassten Energiekonzept den Ausbau der erneuerbaren Energien an, um langfristig die Versorgungssicherheit innerhalb der Bundesgrenzen zu erhalten und um seinen Beitrag zum Klimaschutz zu gewährleisten.

Aufgrund der Nuklearkatastrophe von Fukushima im März 2011 hat die Bundesregierung im Juni 2011 die Energiewende und damit den Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. In der Konsequenz sollen schrittweise bis zum Jahr 2022 alle Atomkraftwerke (AKW) abgeschaltet werden. Die letzten AKW ging am 16.04.2023 vom Netz. Die Bundesregierung bzw. der Bund hat somit die gesellschaftliche Grundentscheidung getroffen, seine Energieversorgung in Zukunft im Wesentlichen ebenfalls aus erneuerbaren Quellen zu gewinnen.

Die weiterhin zunehmende Verflechtung der Weltwirtschaft, die fortschreitende Integration Europas und die globalen Herausforderungen einer nachhaltigen Entwicklung bieten Chancen für Mecklenburg-Vorpommern, bergen aber auch Risiken – sie haben Einfluss auf die räumliche Entwicklung des Landes.

Der Ostseeraum gehört europaweit zu den wachsenden Wirtschaftsregionen. Er ist durch starke internationale Verflechtungen und einen hohen Anteil innovativer Unternehmen gekennzeichnet. Damit kann die Lage Mecklenburg-Vorpommerns im südlichen Ostseeraum zu einem wichtigen Standortvorteil im Wettbewerb der Regionen werden. Dafür ist die Energieerzeugung notwendig.

Mecklenburg-Vorpommern verfügt über ein großes Potenzial zur Gewinnung erneuerbarer Energien in den Bereichen Bioenergie, Solarenergie, Geothermie sowie aus Windenergie (On- und Offshore). Die Nutzung dieser Potenziale wird aus Gründen der Verknappung fossiler Rohstoffe, des Klimaschutzes sowie der Energiewende weiter intensiv (auf Bundes- aber vor allem) auf Landesebene vorangetrieben.

4.2 Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015

Die Gesamtkonzeption für eine integrierte Energie- und Klimaschutzpolitik der Landesregierung vom Februar 2015 beinhaltet auf Seite 7 das Ziel „einer vollständigen Umstellung der Energiegewinnung hin zu erneuerbaren Energieträgern“. Zu der Erreichung dieses Ziels leistet dieses Vorhaben einen Beitrag.

Die Nutzung der Windenergie ist ein wichtiger Bestandteil. Die regionale Wertschöpfung wird partiell durch die Teilhabe von Bürgern sowie Gemeinden gesteigert. Somit wird auch ein Beitrag zur Daseinsvorsorge geleistet.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels gilt es, Raumnutzungen so zu gestalten und anzupassen, dass die wertvolle naturräumliche Ausstattung und die Lebensgrundlagen für künftige Generationen gesichert werden. Das Vorhaben leistet langfristig einen Beitrag zum Klimaschutz in den Sektoren Wärme, Verkehr und Stromerzeugung.

Im Verbund haben die Ministerpräsidenten bzw. ersten Bürgermeister der norddeutschen Länder dieses Ziel in ihrem Wismarer Apell vom 25.01.2016 noch einmal unterstrichen.

Dem Landesplanungsgesetz M-V (LPIG M-V) ist folgendes zu entnehmen: *„Die regionale Siedlungs-, Freiraum- und Infrastrukturentwicklung soll sozial, ökonomisch und ökologisch verträglich sowie bodenschonend auf eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme ausgerichtet werden. Den durch die hohe Qualität seiner Naturgüter, die artenreiche Tier- und Pflanzenwelt und seine Küsten, Bodden und Seenlandschaft geprägten Charakter des Landes gilt es zu erhalten, zu entwickeln und durch Land-, Forst-, Fischerei- und Energiewirtschaft sowie für Freizeit, Erholung und Tourismus zu nutzen. Um mit möglichst wenig Ressourcen die größtmögliche Wertschöpfung zu erzielen, sind die Anstrengungen zu einer effizienten und nachhaltigen Energie- und Rohstoffnutzung sowie des Recyclings zu erhöhen.“*^[3]

4.3 Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz)

Das Bundeskabinett hat am 15. Juni 2022 den von der Bundesministerin für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) und von dem Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgelegten Entwurf einer Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren ist abgeschlossen. Das Gesetz wurde am 28. Juli 2022 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1353) verkündet und ist am 1. Februar 2023 rechtskräftig geworden.

„Ziel des Gesetzes ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben.

Durch das Gesetz wird die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt, 2 Prozent der Bundesfläche für die Windenergie an Land vorzusehen. Ziel ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu beheben. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windkraftanlagen ausgewiesen sein. Diese Werte leiten sich aus den Ausbauzielen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes her und bilden die energiewirtschaftlichen Flächenbedarfe ab. Bei der Aufteilung des Gesamtziels auf die Bundesländer wurden die je nach Bundesland unterschiedlichen Voraussetzungen für den Ausbau der Windenergie an Land berücksichtigt. Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“.

Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch Änderungen des BauGB, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integriert. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan. In diesen Planungen werden alle öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Anlagen sprechen, berücksichtigt. Die Verfahren sollen durch die Verknüpfung mit den Flächenzielen deutlich vereinfacht werden.¹¹“

Hieran will die Gemeinde mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan anknüpfen und sieht sich in der Verantwortung, den Gesetzesvorgaben Rechnung zu tragen. Sie hat sich vorab mit der Flächenkulisse innerhalb des Gemeindegebiets auseinandergesetzt und beschlossen, diese Fläche des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes aufzugreifen und bauleitplanungsrechtlich tiefgründig zu untersuchen. Im Vordergrund stehen hierbei die Einhaltung immissionschutzrechtlicher Grenzwerte, die planerische Prüfung und Abwägung nach aktuellen raumord-

¹¹ Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen, www.bmwsb.bund.de

nerischen Landeskriterien sowie die Auseinandersetzung mit einer möglichen artenschutzrechtlichen- und naturschutzfachlichen Betroffenheit der Avifauna, insbesondere die der Greifvögel.

4.4 Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG)

Dieses Gesetz gibt den Ländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die für den Ausbau der Windenergie an Land benötigt werden, um die Ausbauziele und Ausbaupfade des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erreichen.

Durch das Gesetz wird die Vorgabe des Koalitionsvertrags umgesetzt, welche besagt, dass 2 Prozent der Bundesrepublik für die Windenergie an Land vorzusehen ist. Ziel ist, den Mangel verfügbarer Fläche für den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land abzustellen. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) sieht eine Verteilung sogenannter "Flächenbeitragswerte" auf die Länder vor. Demnach sollen bis Ende des Jahres 2027 1,4 Prozent und bis Ende 2032 zwei Prozent der Bundesfläche für Windenergie ausgewiesen sein.

Die Länder können die Flächen entweder selbst ausweisen, oder als Teilflächenziele auf nachfolgende Planungsebenen „herunterbrechen“.

Ergänzt wird das Gesetz unter anderem durch Änderungen des BauGB, die die Flächenziele des WindBG in die Systematik des Planungsrechts integriert. Insbesondere soll die Planung von Windenergieanlagen auf eine Positivplanung umgestellt werden. Voraussetzung für die Zulassung von Windenergieanlagen ist dann grundsätzlich eine vorhergehende Planung, entweder im Regional- oder im Flächennutzungsplan. In diesen Planungen werden alle öffentlichen und privaten Belange, die für oder gegen die Anlagen sprechen, berücksichtigt. Die Verfahren sollen durch die Verknüpfung mit den Flächenzielen deutlich vereinfacht werden. Quelle: www.bmwsb.bund.de

Gem. § 2 des WindBG sind Windeignungsgebiete nach 1.a) auch Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen.

Dem § 6 Abs. 1 des WindBG ist zu entnehmen:

„Wird die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage oder dazugehöriger Nebenanlagen im Sinne des § 3 Nummer 15a des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 beantragt, ist im Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung und abweichend von den Vorschriften des § 44 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung nicht durchzuführen. Satz 1 ist nur anzuwenden,

- 1. wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuchs durchgeführt wurde und*
- 2. soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.“*

Im Weiteren ist die Genehmigungsbehörde auf Grundlage des ebenfalls dazu veranlasst, dem § 6 Abs. 1 WindBG entsprechend, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Eignungsgebieten anzuordnen, um die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu gewährleisten

Der Absatz 1 des § 6 Wind BG ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt.

Vorhabenträger und Gemeinde sind gewillt, diese Gangart zu verfolgen. Hierfür wird der Genehmigungsantrag fristgerecht bis spätestens zum 30.06.2025 beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt MS gestellt werden.

5. RAHMENBEDINGUNGEN/ ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

5.1 Vorgaben des Landesraumentwicklungsprogramms M-V (LEP M-V)

Für eine geordnete räumliche Entwicklung ist die Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung notwendig.

Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes (LPIG M-V) in Verbindung mit dem Raumordnungsgesetz (ROG) das aktuelle Landesraumentwicklungsprogramm von 2016 (LEP M-V) erlassen, in dem verbindliche Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgehalten sind.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen, die als abschließend abgewogen gelten und damit zu beachten sind. Die Bauleitplanung der Gemeinden hat dies direkt zu beachten. LEP M-V und RREP MS sind bindend für sowohl Behörden und Kommunen als auch für Unternehmen und Personen des Privatrechts, wenn diese öffentliche Aufgaben wahrnehmen bzw. raumbedeutsame Vorhaben planen und durchführen. Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind einer Abwägung noch zugänglich, hierbei jedoch mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen.

Somit weisen Ziele und Grundsätze des LEP M-V sowie des RREP MS die gleiche Rechtswirkung auf.

LEP M-V und RREP MS formulieren Ziele (Z) und Grundsätze der Raumordnung themenspezifisch als Programmsätze (PS). Im Folgenden werden die für die vorliegende Planung wesentlichen aufgeführt.

Im Sinne einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Entwicklung stellt es unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Aspekte die anzustrebende geordnete Entwicklung für das Land Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres dar. Das LEP M-V wird durch die Regionalen Raumentwicklungsprogramme der vier Planungsregionen regionspezifisch konkretisiert.

Die Karte des LEP M-V stellt das Planungsgebiet als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dar.

Dem Punkt 4.5. (2) des LEP M-V (2) ist zu entnehmen, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden darf. (Ziel der Raumordnung)

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V hat mit Datum vom 17.08.2017 den Ämtern für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburg-Vorpommerns ein Schreiben mit dem Titel „Planungen mit Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Böden mit Wertzahlen ab 50 im Hinblick auf das Ziel der Raumordnung im Kapitel 4.5 (2) LEP M-V 2016“ als Anwendungshilfestellung übermittelt.

Gemäß diesem Schreiben ist die Umwandlung von Flächen < 5 ha nicht raumbedeutsam.

Die Grenze von < 5 Hektar wird eingehalten. Eine Bebauung dieses Bereich ist somit zum jetzigen Zeitpunkt mit den Zielen der Raumordnung vereinbar (s. auch landesplanerische Stellungnahme, Punkt 5.6).

Weiterhin soll gemäß dem Punkt 4.5. (3) des LEP M-V in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen zu berücksichtigen.

Die landwirtschaftliche Nutzung soll weiterhin bis auf wenige Einschränkungen möglich sein. Die Standorte der geplanten Anlagen werden mittels Baugrenze als überbaubare Flächen festgesetzt. Die geplanten Wege zur Erschließung der WEA-Standorte und die für den Service notwendigen Nebenflächen sind weitestgehend an die Bewirtschaftungsform der landwirtschaftlich genutzten Ackerschläge ausgerichtet. Dies trifft auch für temporär geplante Zuwegungen zur WEA-Anlieferung und im Rahmen der Anlagenerrichtung geschaffenen Montage- und Nebenflächen zu. Alle zum Transport und zur Errichtung der WEA temporär geschaffenen Flächenabschnitte werden nach Abschluss der Errichtungen der WEA in einem angemessenen Zeitraum zurückgebaut und stehen dann der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von 93 Hektar. Die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen maximal überbaubare Flächengröße; bei der gewählten GRZ von 0,2 beträgt ca. 5,38 ha. Diese Zahl wird verteilt auf die insgesamt 9 geplanten Anlagenstandorte (rund 0,6 Hektar je Anlagenstandort).

Der Anteil des maximal möglichen Flächenverlustes innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) beträgt somit zwar 6,34% (betrachtet auf den gesamten Geltungsbereich), die reale Fläche, die der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen ist, ist um ein Vielfaches geringer und bemisst sich an der zur Ausführung kommenden Anlagenplanung im Bauantragsverfahren. Vorab kann im Vorhaben- und Erschließungsplan eine nahezu exakte Flächeninanspruchnahme ermittelt werden.

Der reale Anteil des bleibenden Flächenverlustes (dauerhafte Voll- und Teilversiegelungen) innerhalb des gesamten Geltungsbereichs beträgt rund 2,85 Hektar und somit lediglich 3,06 % betrachtet auf den gesamten Geltungsbereich (s. vgl. Umweltbericht Punkt 7 ff.).

Der Vorhaben- und Erschließungsplan liegt im Entwurf dem Bebauungsplan als Anlage bei.

Mit dem im Gemeindegebiet Groß Miltzow geplanten Vorhaben wird ein Beitrag zur Umsetzung der Energiewende geleistet. Das LEP M-V widmet sich in der geltenden Fassung aus dem Jahr 2016 in einem eigenständigen Kapitel dem Thema Energie, deshalb soll darauf nachfolgend eingegangen werden.

Im Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 wird in Kapitel 5.3 Energie auf den weiteren Ausbau regenerativer Energieträger verwiesen.

Das LEP M-V erhielt durch die Verordnung vom Mai 2016 Rechtskraft. Die Ziele des LEP sind grundlegend. Die Gemeinde berücksichtigt deshalb die Grundsätze und Ziele der Raumordnung, konkret aus dem Kapitel 5.3 Energie in den Punkten (1), (2) und weitere, Zitat:

„5.3 Energie

(1) In allen Teilräumen soll eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantiellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

(2) Zum Schutz des Klimas und der Umwelt soll der Ausbau der erneuerbaren Energien auch dazu beitragen, Treibhausgasemissionen so weit wie möglich zu reduzieren. Weitere Reduzierungen von Treibhausgasemissionen sollen insbesondere durch Festlegung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, der Erhöhung der Energieeffizienz, der Erschließung vorhandener Wärmepotenziale z. B. durch Nutzung der Geothermie sowie der Verringerung verkehrsbedingter Emissionen in der Regional- und Bauleitplanung sowie anderen kommunalen Planungen erreicht werden.

Bei Planungen und Maßnahmen zum Ausbau erneuerbarer Energien, die zu erheblichen Beeinträchtigungen naturschutzfachlicher Belange führen, ist zu prüfen, ob rechtliche Ausnahmeregelungen aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses angewendet werden können. (Z)¹²“

Im Kapitel 5.3 Energie werden unter Abschnitt (2) Ziele der Raumordnung formuliert, darunter Ausnahmemöglichkeiten bei überwiegendem öffentlichem Interesse.

Die Planung folgt dem Abschnitt (2). Es geht hier um den Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien. Dieser liegt in einem hohen Maße zunehmend im öffentlichen Interesse.

Die naturschutzfachlichen Belange sind umfangreich in der Planung berücksichtigt worden (siehe dazu Umweltbericht).

Im Abschnitt (3) wird der Ausbau der Nutzung regenerativer Energien als positiv für die regionale Wertschöpfung benannt. Diese soll möglichst vor Ort realisiert werden und der heimischen Bevölkerung zugutekommen.

Diese Leitlinien der regionalen Entwicklung für Mecklenburg treffen für die Zielsetzung der gemeindlichen Planung zur Aufstellung dieser Planung zu.

Beitrag zur Energiewende

Das Vorhaben entspricht den gesamtgesellschaftlichen Zielsetzungen, die sich hinsichtlich der Energieerzeugung deutlich zur Nutzung regenerativer Quellen forciert haben. Das Stichwort ist die „Energiewende“, die europäische, bundesweite und landesspezifische Strategien bestimmt und darin jeweils verstärkte Anstrengungen und weitere Maßnahmen erforderlich macht. Die Planung zielt auf eine Realisierung des Vorhabens ab 2026 ab (Inbetriebnahme Ende 3. Quartal 2027 und setzt eine Antragstellung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) im Frühjahr/(bis Ende Juni) 2025 voraus. Als Zielstellung für einen Genehmigungsbescheid zum Bau und Inbetriebnahme der WEA wird für Mitte 2026 angestrebt, so dass auf dieser Erwartungsgrundlage Ende 2027 die Inbetriebnahme des Windparks erfolgen kann. Mit diesem Windparkvorhaben leistet die Gemeinde einen außerordentlichen Beitrag zu den seit 2016 immer wieder angemahnten Anstrengungen zur Umsetzung der „Energiewende“.

Gemäß LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substanziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen. Für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien sollen an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Böden im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung

5.11 Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Böden im Hinblick auf die Ziele der Raumordnung

Das LEP M-V enthält bezüglich landwirtschaftlich genutzter Flächen folgende Aussagen:

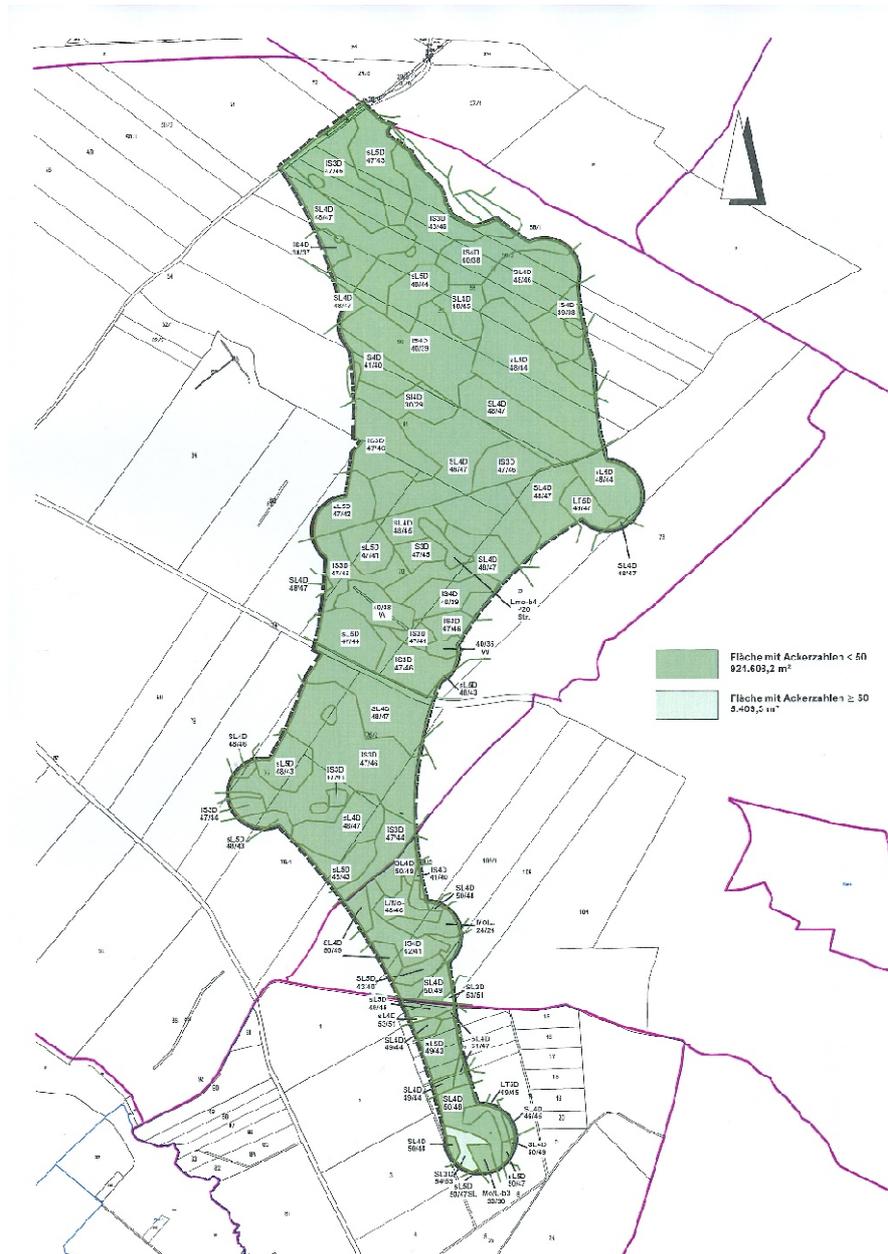
4.5 Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei

„(2) Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen darf ab der Wertzahl 50 nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden. (Z)“

Gemäß behördlicher Abstimmung zum LEP M-V kann folgende Verfahrensweise zur Anwendung kommen.

¹² Programmsatz gemäß LEP M-V – Ziele der Raumordnung, gekennzeichnet mit einem (Z)

Gemäß Schreiben des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung M-V vom 17.08.2017 an die Ämter für Raumordnung und Landesplanung M-V „Sollen mit Planungen/Maßnahmen/Vorhaben landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine andere Nutzung umgewandelt werden, so ist bis zu einer Flächengröße von 5 ha die Umwandlung der Böden mit einer Wertzahl ab 50 nicht raumbedeutsam. In diesem Fall stehen Ziele der Raumordnung der Planung/Maßnahme/Vorhaben nicht entgegen, denn nur raumbedeutsame Planungen /Maßnahmen/Vorhaben sind von den Zielen der Raumordnung erfasst.“



Plangebiet auf Karte mit gekenn-

zeichneten Böden mit Ackerzahlen (Kartengrundlage - © GeoBasis-DE M-V 2025)

FAZIT:

Der Bebauungsplan umfasst eine Fläche von ca. 93 ha. Davon liegen ca. 5.409 m² (0,054 Hektar) landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einer Wertzahl > 50 innerhalb seines Geltungsbereichs. Damit ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.

5.2 Vorgaben des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (RREP MSE)

In den Regionalen Raumentwicklungsprogrammen sind die Windenergiegebiete für Windenergieanlagen festzulegen. In den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen einzuräumen. Soweit raumbedeutsame Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen in diesen Gebieten die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigen, sind diese auszuschließen.

Der durch das LEP M-V an die Regionalplanung übertragenen Aufgabe zur Festlegung von Windeignungsgebieten kommt der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte für die Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte gegenwärtig über die laufende Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms mit dem Fokus auf die Ausweisung neuen Windeignungsgebiete sowie der Erweiterung bestehende WEG im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ nach.

Im III. Quartal 2025 wird voraussichtlich der Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms inklusive des Umweltberichts qualifiziert und für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz freigegeben.

Es wird davon ausgegangen, dass die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte (im Weiteren RREP MS) wahrscheinlich 2026 als Satzung erlassen werden könnte.

Eine planerische Ausgangsgrundlage für die vorliegende Planung liegt durch das durch Landesverordnung festgesetzte und im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 43 vom 21. Oktober 2011 veröffentlichte (AmtsBl. Mecklenburg-Vorpommern 2011 S. 637) und somit rechtskräftige Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vor. Maßgeblich für das bauleitplanerische Verfahren – inbegriffen die Abgrenzung des Geltungsbereichs - und die Erstellung des vorhabenbezogenen B-Plans sind die aktuellen Erlasse des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur einheitlichen raumordnerischen Landesplanung ab Frühjahr 2023.

Seit 2011 besteht das vom regionalen Planungsverband ausgewiesene Windeignungsgebiet „Groß Miltzow“ (WEG 16) am nordwestlichen Rand der Gemeinde in der Gemarkung Golm und übergreifend auf die angrenzende Gemeinde Kublank (s. Abbildung 4).

Das WEG ist bereits in Anspruch genommen worden. Es sind insgesamt 12 Windenergieanlagen innerhalb der Gebietsgrenzen des WEG 16 entstanden; außerhalb sind 6 errichtet worden.

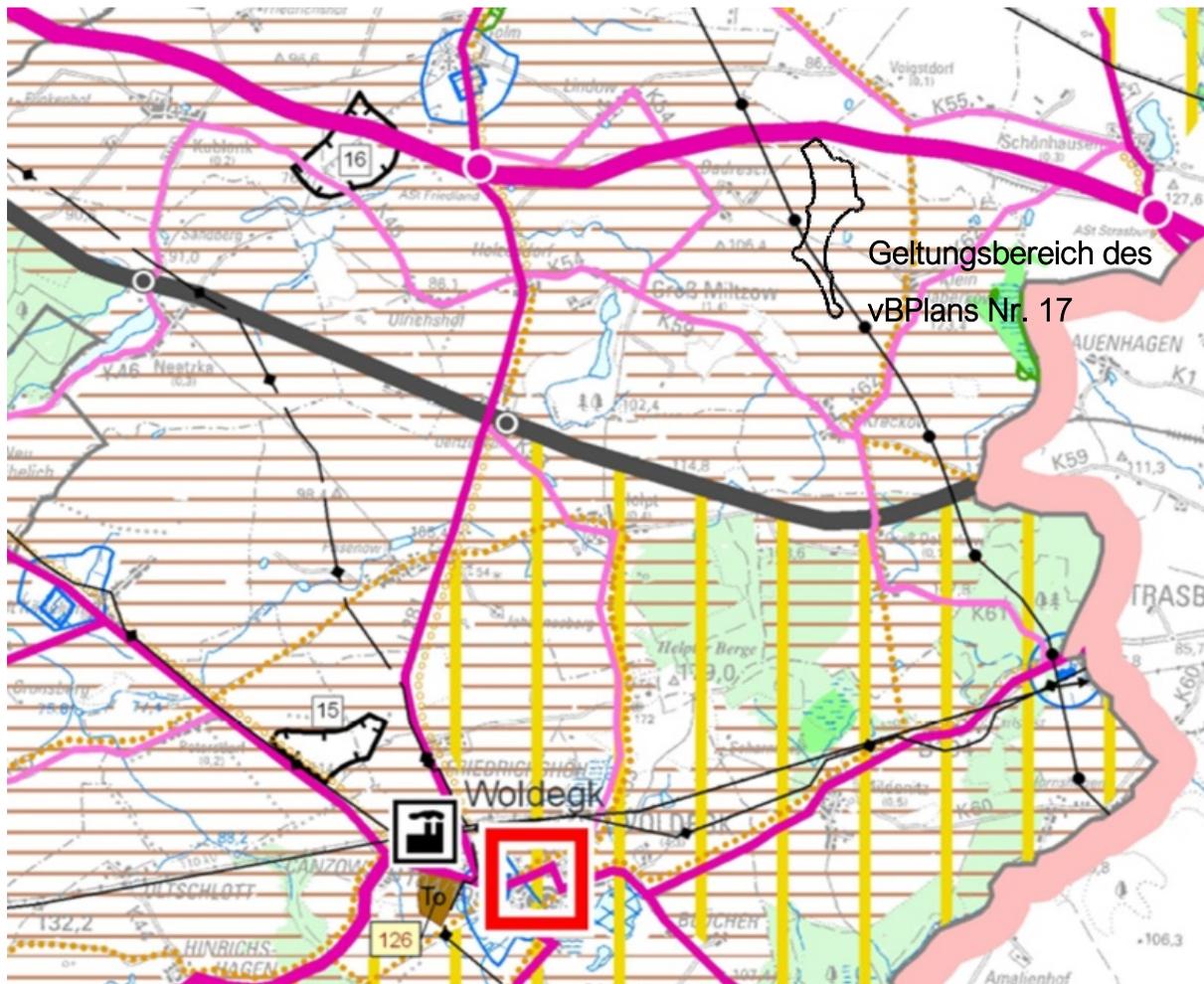


Abb. 4: Ausschnitt Kartenblatt RREP MS Oktober 2011 mit Darstellung des WEG 16 und WEG 15

Das RREP MS stellt den Bereich, in dem sich der Geltungsbereich des vBPlans Nr. 17 bewegt als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft dar. Ebenso ist der Verlauf einer Oel-/Produktenleitung dargestellt, welcher durch den Geltungsbereich verläuft.

Weiterhin dargestellt sind die Windenergieanlagen des WEG 15 „Petersdorf“ ca. 2,5 Kilometer nordwestlich der Ortslage Woldegk, vom Planungsgebiet mehr als ca. 8 km entfernt. Hier sind insgesamt 7 WEA entstanden, wovon 2 Anlagen außerhalb des Eignungsgebietes stehen.

In der Region Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden.

Im Folgenden steht im RREP MS verankert (Programmsatz 6.5 (5)):

„(5) Die Errichtung von Windenergieanlagen, der Ersatz sowie die Erneuerung bestehender Anlagen sind ausschließlich innerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen zulässig. Innerhalb der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen dürfen keine der Windenergienutzung entgegenstehende Nutzungen zugelassen werden. (Z)

In Ausnahmefällen dürfen raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb von Eignungsgebieten errichtet werden, wenn dies zu Forschungs- und Entwicklungszwecken eines raumansässigen Windenergieanlagenherstellers erforderlich ist und die Nähe von Produktions- und Teststandort zum einfacheren und schnelleren Monitoring der Anlagen erforderlich ist.

Der Begründung dieses Zieles ist zu entnehmen:

„Entsprechend Landesraumentwicklungsprogramm, Programmsatz 6.4(8) sind zur Sicherung einer räumlich geordneten Entwicklung in der Gesamtkarte (M 1 : 100 000) Eignungsgebiete für Windenergieanlagen als Ziele der Raumordnung ausgewiesen und in Tabelle 11 aufgeführt. Die Ausweisung der Eignungsgebiete erfolgte auf Grundlage der Kriterien nach Abbildung 34, die auch der technischen Entwicklung u.a. mit größeren Bauhöhen Rechnung tragen.

Außerhalb dieser Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen unzulässig.

Windenergieanlagen sind ab einer Gesamthöhe von mehr als 35 m raumbedeutsam.

Sollten sich in den Eignungsgebieten für Windenergieanlagen geschützte Biotope befinden, sind diese bei der konkreten Vorhabensplanung zu beachten.

Bezüglich der militärischen Schutzbereiche wurde der weiträumige Schutzbereich der Bundeswehr um Radaranlagen am Flugplatz Neubrandenburg mit 14.000 m Radius nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Bei den Eignungsgebieten, die sich innerhalb dieses Bereiches befinden, sind die militärischen Belange im Rahmen der konkreten Vorhabensplanung zu beachten. Hier kann es gegebenenfalls zu Einschränkungen oder Auflagen bezüglich Anzahl, Bauhöhen oder Aufstellungsgeometrie der Windenergieanlagen kommen. Weiterhin können sich innerhalb der Eignungsgebiete auf Grund luftverkehrlicher Gesetzgebung Einschränkungen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs ergeben. Die Schutzbereiche von Flugsicherungsanlagen wurden im September 2009 dem aktuellen Stand der Technik insbesondere unter Berücksichtigung der derzeitigen großen Höhen von Windenergieanlagen angepasst und teilweise vergrößert. Dieser Umstand kann dazu führen, dass es auch in den ausgewiesenen Eignungsgebieten – gerade bei bereits vorhandener Bebauung mit Windenergieanlagen oder bei sehr großen Anlagen – zu erheblichen Einschränkungen bei der Anzahl, der Bauhöhen oder der Aufstellungsgeometrie der Windenergieanlagen kommen kann. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet § 18 a Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können.

Ob ein Bauvorhaben zu einer nicht tolerierbaren Störung einer Flugsicherungsanlage führen könnte, wird von der für die Flugsicherung zuständigen Stelle im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens in jedem Einzelfall anhand technischer Prüfkriterien und Berechnungen ermittelt. Bei der konkreten Vorhabenplanung sind daher die Belange der zivilen und militärischen Flugsicherung zu beachten.“

„Die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) an eine bestehende oder noch zu errichtende Windenergieanlage bedarf mehrerer behördlicher Genehmigungen bzw. Zustimmungen. Vor dem Einsatz der BNK an einer Windenergieanlage an einem bestimmten Standort, ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Voraussetzung für die Zustimmung ist, dass dem Betrieb der Windenergieanlagen mit BNK keine Gefahren für den Luftverkehr entgegenstehen (§ 29 Abs. 1 LuftVG). Die Entscheidung der Luftfahrtbehörde stützt sich auf die Anerkennung des für den Einsatz geplanten BNK-Systems durch die Deutsche Flugsicherung (DFS). Das Anerkennungsverfahren ist in der AVV Kennzeichnung Nr. 17.4 in Verbindung mit Anhang 6 umfassend geregelt. Danach bedarf es der generellen (Stufe 1) und standortspezifischen Anerkennung (Stufe 2) durch die DFS.“¹³

Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) wird hier die Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung eingeholt.

¹³ <https://www.fachagentur-windenergie.de/index.php?id=405>; Fachagentur Windenergie an Land

Ebenso sind im Rahmen der TöB-Beteiligung die Sicherheitserfordernisse bezüglich vorhandener Richtfunkstrecken und abzufragen.

Die Aussagen werden im weiteren Verfahren ergänzt.

Von der Airbus Defence and Space GmbH Bremen¹⁴ liegt bereits eine Stellungnahme¹⁵ bezüglich der militärischen Radaranlage Cölpin vor, in welchem der vorliegenden WEA-Standort-Planung „...eine unerhebliche, messtechnisch jedoch aufgrund der Geringfügigkeit nicht feststellbare Reichweitenänderung gegenüber der heutigen Situation vorliegen wird.“¹⁵ Entsprechend der Zwischenmitteilung bezüglich möglicher Beeinflussung der Richtfunkstrecke HelpterBerg - Matzdorf hat der Vorhabenträger die Planung der WEA-Standorte optimiert abschließende Stellungnahme seitens Airbus Defence and Space GmbH Bremen.

In der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen im Rahmen der Energieversorgung zunehmend regenerative Energiequellen genutzt und schrittweise in Ergänzung zur Nutzung herkömmlicher Energieträger ausgebaut werden. Dabei sind Belange von Umwelt- und Naturschutz zu beachten.

Die Planung dient der Erreichung der gesamtgesellschaftlichen Ziele der „Energiewende“.

Das Vorhaben ist hinsichtlich der Beachtung der Belange der Landschaftsplanung und Landschaftspflege vertretbar:

Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit der geplanten WEA außerhalb der aufgeführten freizuhaltenen Räume, Gebiete und Standorte (Kriterien) sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen.

Das überplante Gebiet wird im Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt.¹⁶ Das Gutachtliche Landschaftsprogramm (GLP) 2003 stellt die übergeordneten, landesweiten Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes ergeben sich durch die Art der Ausprägung von Landschaftselementen und deren Verteilung. Unangepasste Hochbauten, Zersiedlung, Verkehrsanlagen und Freileitungen belasten das Landschaftsbild. Unzerschnittene Freiräume sind daher Voraussetzung für ein hochwertiges Landschaftsbild. In Bezug auf die Bewertung der landschaftlichen Freiräume weist der Vorhabenraum nur die zweitniedrigste Stufe (mittel) auf. Der Vorhabenraum mit seinen zum großen Teil sehr ausgeräumten, intensiv genutzten Ackerflächen wird im Norden durch die Autobahn BAB 20 sowie mehrere Kreis- und Ortsverbindungsstraßen sowie Siedlungen begrenzt. Es verbleibt ein unzerschnittener Freiraum von 624 ha, wodurch die Einordnung in Stufe 2 „mittel“ erfolgt.

Mit dem Planvorhaben nimmt sich die Gemeinde die vorangestellten Aussagen zum Ziel und wird einen ortsbezogenen wirtschaftsfördernden Beitrag leisten. Für die Festlegung von Windenergiegebieten an Land in Mecklenburg-Vorpommern sind der Planungs-Erlass und die Fachaufsichtliche Verfügung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V verbindlich und folglich auch bei der Planung der WEA-Standorte im Rahmen des vorhabenbezogenen B-Plans zu beachten.

¹⁴ <https://www.space-aero.org/de/member/airbus-defence-space-2/>; AIRBUS DEFENCE & SPACE GMBH 28199 Bremen

¹⁵ Signaturtechnisches Gutachten zur Planung von Windenergieanlagen im Gebiet Badresch im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Cölpin vom 23.06.2023; Gutachten Nr.: TEYYX-050/23

¹⁶ Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte vom 15.06.2011

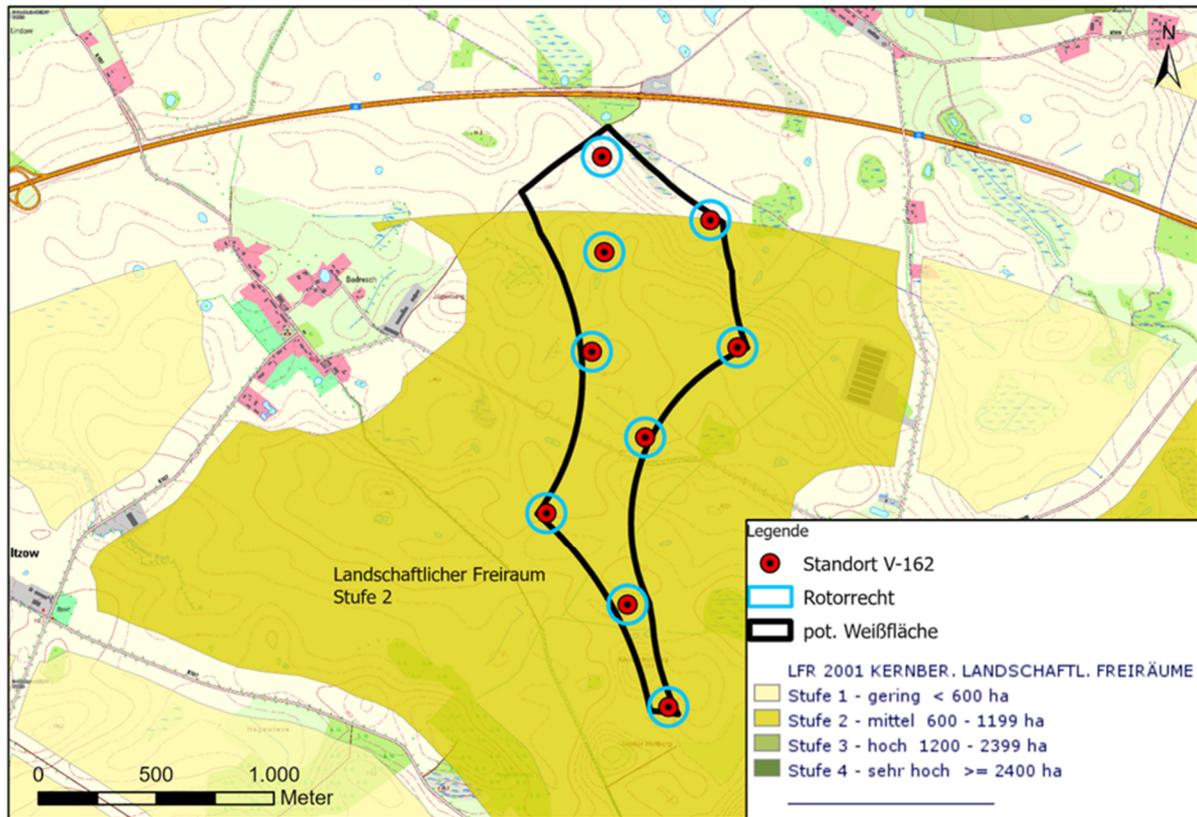


Abbildung 5: Ausschnitt landschaftlicher Freiraum bei Badresch; https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv_a2_landplan_wms.php

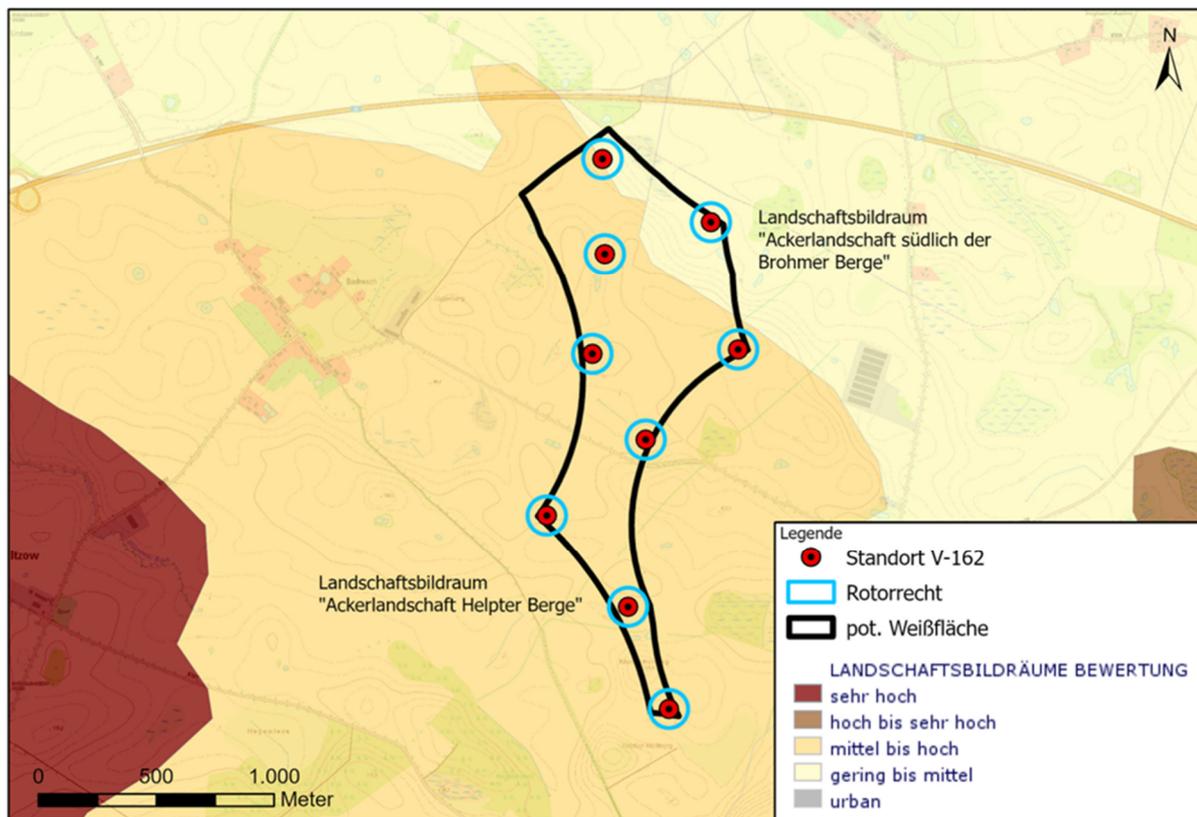


Abbildung 6: Ausschnitt Planungsfläche mit Landschaftsbildräume „Ackerlandschaft der Helpter Berge“ u. „Ackerlandschaft südlich der Brohmer Berge“; https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/mv_a2_landplan_wms.php

Nähere Betrachtungen und Auswertungen erfolgen im Umweltbericht.

5.3 Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“

„Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hat bereits im November 2012 den Beschluss zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5(5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ gefasst. Im Rahmen dieser Teilfortschreibung wurden bereits drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Im Vorfeld wurde im Jahr 2014 ein Vorentwurf noch ohne strategische Umweltprüfung erstellt. Die folgenden drei Stufen der Öffentlichkeitsbeteiligung an dem jeweils weiter qualifizierten Entwurf inklusive Entwurf des Umweltberichts erfolgten in den Jahren 2016/2017, 2018 bzw. 2021.

Noch bevor die Teilfortschreibung abgeschlossen werden konnte, haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Festlegung von Windenergiegebieten erheblich geändert. Die Abwägung über die Entwurfsfassung zur 4. Stufe der Beteiligung wurde nicht mehr vorgenommen. Eine Ausschlussplanung mit Eignungsgebieten, wie sie bis 2022 verfolgt wurde, ist ab Februar 2024 nicht mehr zulässig. Außerdem muss zur Erreichung des Flächenbeitragswertes von 2,1 % bis spätestens zum 31.12.2032 in der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte etwa das Dreieinhalbfache der Fläche, die in der vierten Beteiligungsstufe für Windenergieanlagen vorgesehen war, zur Verfügung gestellt werden.

Dies sind ca. 11.541 ha bei einer Größe der Planungsregion von 549.559 ha zum 31.12.2020 entsprechend der Anlage zu § 3 Absatz 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz.

Aufgrund dieser erheblichen Änderungen sowohl in Bezug auf die planerische Herangehensweise als auch auf den Flächenumfang geht der Regionale Planungsverband noch einmal auf das Stadium des Vorentwurfs zurück.“

Dieser Flächenbeitrag möchte der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte durch eine über einen Raumordnungsplan gesteuerte Entwicklung, bei der die Flächen für Windenergieanlagen unter Berücksichtigung überörtlicher und örtlicher Gesichtspunkte überwiegend vorab ausgewählt und planerisch gesichert werden, erreichen.

„Darüber hinaus soll auch eine Inanspruchnahme der Landschaft durch die Windenergienutzung über das zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele notwendige Maß hinaus vermieden werden.“¹⁸

Mit dem Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung vom 27.11.2023 wurde der Vorentwurf für die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz freigegeben. In der Zeit vom 15. Januar bis 15. März 2024 sind diese aufgefordert der Geschäftsstelle Informationen über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung und andere für die Abwägung zweckdienliche Informationen zum Vorentwurf mitzuteilen. Eine Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz wurde mit der Meldung vom 28.11.2023 durchgeführt.

¹⁸ Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ Vorentwurf 2023 für die Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte

*Voraussichtlich im November 2024 wird der Vorentwurf zum Entwurf, inklusive Entwurf des Umweltberichts, qualifiziert und für die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz freigegeben.*¹⁹

Gegenwärtig ist davon auszugehen, dass artenschutzfachliche Belange höher gewichtet werden und im Regionalplan die mit dieser Bauleitplanung vorgestellte Fläche keine Berücksichtigung finden wird. Die Gemeinde setzt sich daher in Abstimmung mit dem Vorhabenträger und den beauftragten Umweltgutachter artenschutzrechtlich besonders intensiv mit dieser Problematik auf Bebauungsplanebene in einer detaillierten und abgeschichteten Form auseinander.

Mit Blick auf das EEG § 2, das herausragende öffentliche Interesse und die Bewältigung der energie- und klimapolitischen Herausforderungen will die Gemeinde auf diesem Planungsweg die Vereinbarkeit von der Umsetzung der Erneuerbaren Energien, insbesondere die Stromerzeugung aus Windenergie im Konsens mit den grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Belangen – auch für die im Vorhabenraum ansässigen Greifvögel wie Schreiadler und Seeadler aufzeigen.

Die Potenzialfläche Badresch soll so über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die Anwendung der Gemeindeöffnungsklausel legitimiert werden. Die Gemeinde leistet dabei zugleich einen außerordentlichen Beitrag zur Realisierung der im Planungsverband festgesetzten Flächenziele.

Die Fortschreibung des RREP MS beinhaltet im Wesentlichen die Prüfung über die Erweiterung bestehender WEG von 2011 sowie die Ausweisung neuer sogenannter Potenzialflächen-PF (mit besonderer Konfliktlage) für Windenergieanlagen anhand der landesweiten Ausschlusskriterien, teilweise auch landesweite Abwägungskriterien sowie weitere Aspekte.

Die landesweiten Ausschlusskriterien sind im Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 7. Februar 2023 im Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 7/2023 bekannt gemacht worden.

Für die Gemeinde Groß Miltzow und die umliegenden Gemeinden wurden *im Vorentwurf* der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des RREP MS, Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte folgende Potenzialflächen ermittelt (s. Abbildung 7):

- Die Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 34 „Schönhausen“ mit einer Größe von 75 Hektar
- Die Ausweisung und gleichzeitige Erweiterung des WEG 16 „Groß Miltzow“ um die Potenzialfläche Nr. 35 „Kublank“ in Richtung Osten und Süden mit einer Größe von ca. 87 Hektar; in Summe ca. 150 Hektar,
- Die Ausweisung der Potenzialfläche *mit besonderer Konfliktlage* Nr. 38 „Pasenow“ nordwestlich der Ortslage Woldegk mit einer Größe von insg. ca. 409 Hektar
- Die Ausweisung der Potenzialfläche *mit besonderer Konfliktlage* Nr. 39 „Woldegk“ südöstlich der Ortslage Woldegk mit einer Größe von ca. 314 Hektar
- Die Ausweisung der Potenzialfläche *mit besonderer Konfliktlage* Nr. 40 „Oltschlott“ westlich der Ortslage Woldegk mit einer Größe von ca. 202 Hektar

Die besondere Konfliktlage begründet sich durch den Sachverhalt, dass sofern nach Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien der Flächenbeitragswert überschritten wird, die Regionalen Planungsverbände weitere Aspekte bei der Flächenauswahl einbeziehen dürfen. Bei den drei o.g. Potenzialflächen mit besonderer Konfliktlage handelt es sich

¹⁹ Zitat aus www.region-seenplatte.de/Regionalplanung/Teilfortschreibung-des-Regionalen-Raumentwicklungsprogrammes/

um den artenschutzrechtlichen Aspekt der „Natur- und artenschutzfachlich sensible Gebiete (sehr hohe Artenvielfalt, Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, Gebiete mit überwiegend hoher bis sehr hoher Dichte ziehender Vögel, Nahrungsflugkorridore, Nahrungshabitate und Interaktionsräume windkraftsensibler Vogelarten)“. Quelle: Vorentwurf der Teilfortschreibung im Programmsatz 6.5(5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte

Gemäß der Anlage zum Beschluss VV 3/23 der 58. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte liegen bereits für 22 der Potenzialflächen erste fachbehördliche Hinweise auf besondere Konflikte zwischen einer künftigen Windenergienutzung und Großvogelarten vor.

Die Potenzialfläche Nr. 34 „Schönhausen“ befindet sich anteilig auf den Gemeindegebieten der Gemeinden Groß Miltzow, Schönhausen, Voigtsdorf. Die Gemeinde geht davon aus, dass aufgrund des noch andauernden Verfahrens über die Teilfortschreibung des RREP MSE, der Zeithorizont über dessen Inkrafttreten sehr unbestimmt ist. Der Vorentwurf wurde in der Zeit vom 15. Januar bis 15. März 2024 in die Beteiligung der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz gegeben. Inwieweit sich die berührten Stellen und auch die beiden Nachbargemeinden zu der Potenzialfläche geäußert haben, ist noch nicht amtlich (Abwägungsdokumentation).

Die Potenzialfläche Nr. 34 und ihrem angrenzenden Bereiche befinden sich innerhalb eines strukturreichen Areals mit gesteigerter Nutzung als Nahrungshabitat durch Fledermäuse sowie Groß- und Greifvögel (s. vgl. Umweltbericht Punkt 4 ff.)

Die Potenzialfläche Nr. 35 „Kublank“ wiederum liegt anteilig auf den Gemeindegebieten der Gemeinden Groß Miltzow und Kublank. Die Gemeinde Kublank hat mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 04 „Windpark Kublank II“ ihren Willen bekundet, das bestehende WEG 16 „Groß Miltzow“ nach Westen hin, auf gemeindeeigenem Gebiet zu erweitern und nicht, wie oben beschrieben, in Richtung Groß Miltzow (Osten/Süden). Die Gemeinde Groß Miltzow begrüßt diese Planungsabsicht und sieht keinen gemeindlichen Handlungsbedarf, sondern bei der Gemeinde Kublank im Bebauungsplanverfahren zum vBPlan Nr. 4.

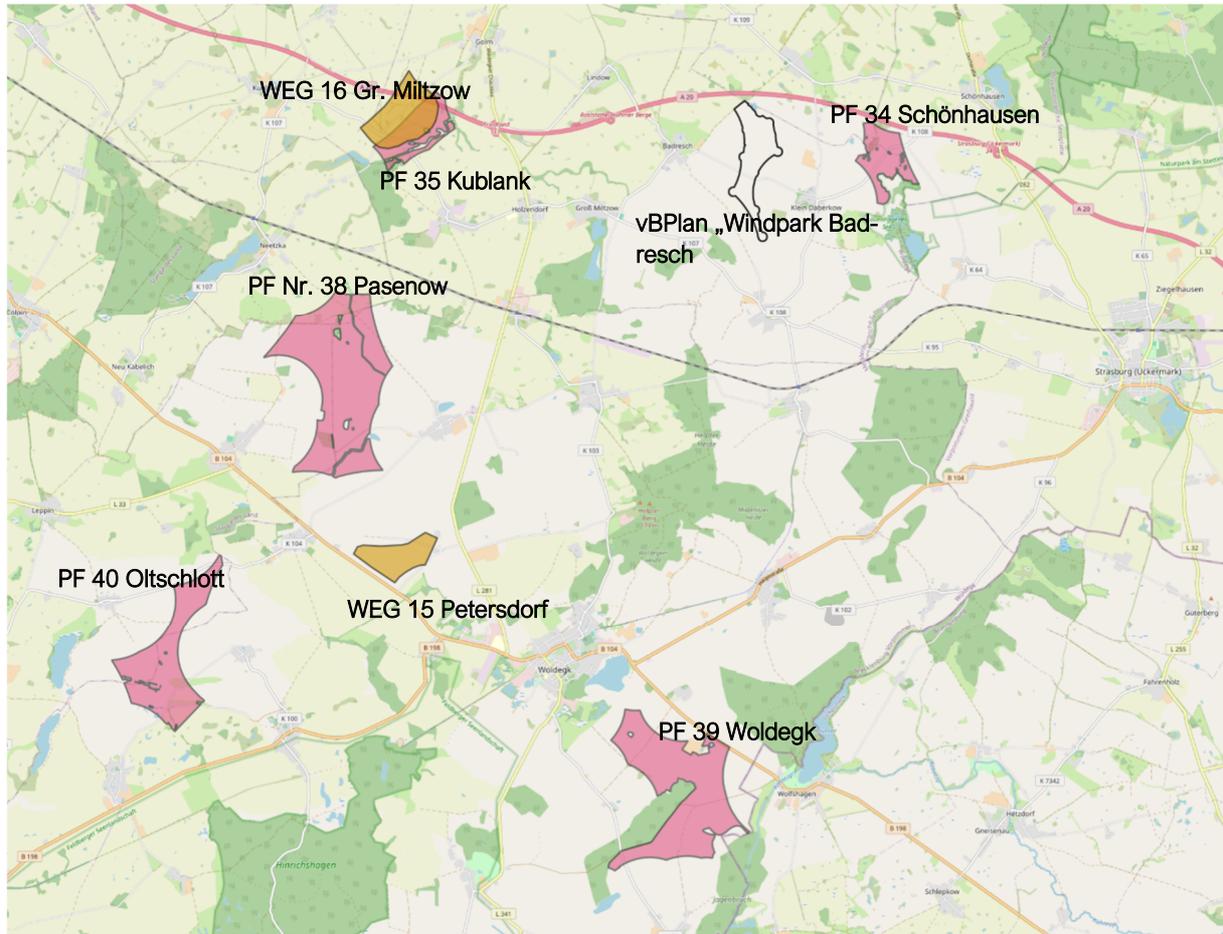


Abbildung 7: : Darstellung der Windeignungsgebiete des RREP 2011 sowie Potenzialflächen gem. RREP Teilfortschreibung

Demzufolge ist aktuell die Ausweisung aller hier vorweg aufgeführten Potenzialflächen des Vor Entwurfs als Vorranggebiete für die Windenergie in Frage zu stellen.

5.4 Zielsetzung gemäß Flächennutzungsplan/ Sonstige Planungen

5.4.1 Bezug zum Flächennutzungsplan, FNP

Das Gemeinde- sowie das Vorhabengebiet befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des sachlichen Teilflächennutzungsplans des (ehemaligen) Planungsverbandes Schönbeck von 1997.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan schließt Windenergieanlagen innerhalb seines Geltungsbereichs aus und begründet dies damit, dass die durch eine konzentrierte Ansiedlung von Windenergieanlagen entstehenden "Nutzungskonflikte" mit den Belangen des Naturschutzes, des Tourismus und der Naherholung sowie eine "technische Überformung" der Landschaft unvereinbar seien (vgl. Erläuterungsbericht zum sachlichen Teilflächennutzungsplan, S. 2).

Diese Einschätzung wurde spätestens mit der Ausweisung des Windeignungsgebietes WEG 16 „Groß Miltzow“ im Regionalplan von 2011 widerlegt. Der Zweck der gemeinsamen Planung des Planungsverbandes ist somit entfallen.

Die Planungsziele der Gemeinde Groß Miltzow haben sich gegenüber dem Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes geändert. Sie möchte ihre eigene Planungs-

hoheit mit dem Ausscheiden aus dem Planungsverband erlangen und hat hierfür in einer öffentlichen Sitzung vom 22.08.2006 den entsprechenden Beschluss gefasst. Gem. § 9 Abs. 1 der Verbandssatzung wurde die Kündigung beim Amt Woldegk fristgerecht eingereicht.

Gemäß § 205 Abs. 5 Satz 3 BauGB gilt der sachliche Teilflächennutzungsplan von 1997 nunmehr als Bauleitplan der Gemeinde Groß Miltzow und kann daher von dieser in eigener Planungshoheit geändert werden.

Dieser sachliche Teilflächennutzungsplan -Windenergie- wird im Parallelverfahren in seiner 1. Änderung mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Windpark Badresch“ geändert und ein Sondergebiet Windenergie für den Teilbereich „Windpark Badresch“ ausweisen.

Der Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ wurde am 13.11.1997 vom Planungsverband erstmals beschlossen. Auf Grund eines Formfehlers wurde nach wiederholter Auslegung dieser Beschluss am 08.10.1998 wieder aufgehoben und gleichzeitig nach Heilung des Formfehlers erneut gefaßt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan und seine Genehmigung mit Erlaß des Ministeriums für Arbeit und Bau M-V vom 09.03.1999 wurden am 05.Mai 1999 im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Groß Miltzow bekannt gemacht und erlangte mit Ablauf dieses Datums seine Rechtskraft.

Eine bauordnungsrechtliche Wirksamkeit des Teilflächennutzungsplans von 1999 wurde vom Vorhabenträger und der Gemeinde kritisch hinterfragt.

Der Planungsverband Schönbeck hat den sachlichen Teil-FNP so festgestellt, dass Windenergie im gesamten Verbandsgebiet und somit auch im Gemeindegebiet Groß Miltzows ausgeschlossen sein sollte. Da dies eine reine Negativ- oder Verhinderungsplanung darstellt, kann der Plan die beabsichtigte Ausschlusswirkung nach § 35 III 3 BauGB nicht entfalten.

Die 1. Änderung des sachlichen Teil-FNP mit Ausweisung eines Sondergebiets Windenergie nach § 5 Abs. 2b BauGB i. V. m. § 249 Abs. 2 BauGB soll die Erlangung von Baurecht für den beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiten, der nach § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln ist. Dieser kann im Bezug zu diesem parallel aufgestellt werden.

Die Parallelität der Verfahren für die Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans und die Änderung des Teil-FNP stehen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung des Gemeindegebiets nicht entgegen und sind aus den hier bereits dargestellten Gründen erforderlich.

5.4.3 bestehende Bebauungspläne im Umfeld des Vorhabenbereiches

Rechtsverbindliche Bebauungspläne/Satzungen sind im Rahmen der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans zu berücksichtigen, soweit diese betroffen bzw. erhebliche Auswirkungen erwartbar sind.

Die im Umfeld bestehenden B-Pläne und städtebauliche Satzungen können insbesondere hinsichtlich des Immissionsschutzes von Bedeutung sein, sofern durch sie schutzbedürftige Nutzungen begründet werden.

Im direkten Umfeld des Vorhabenbereichs sind folgende Bebauungsplangebiete bekannt.

- A Vorhabenbezogener B-Plan Voigtsdorf Sondergebiet PVA Voigtsdorf_PV Nr. 2
 - B Vorhabenbezogener B-Plan Groß Miltzow Hähnchenmastanlage Klein Daberkow Nr. 5
 - C Vorhabenbezogener B-Plan Groß Miltzow Solarpark Lindow-Badresch_PV Nr. 7
 - D Vorhabenbezogener B-Plan Groß Miltzow Solarpark Badresch Süd_PV Nr. 10
 - E Vorhabenbezogener B-Plan Groß Miltzow Solarpark Groß Miltzow - Flugplatz_PV Nr. 11
 - F Vorhabenbezogener B-Plan Groß Miltzow Solarpark Groß Miltzow_PV Nr. 13
-

- G Vorhabenbezogener B-Plan Groß Miltzow Solarpark Kreckow_PV Nr. 14
 H Vorhabenbezogener B-Plan Groß Miltzow Solarpark Badresch Nr. 15

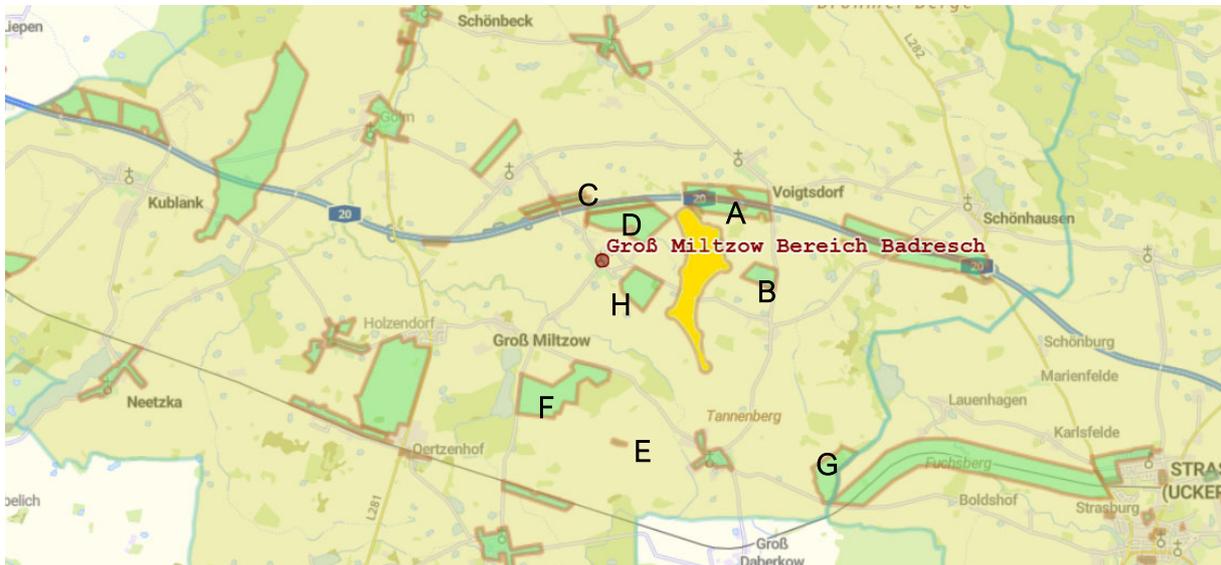


Abbildung 8: Übersichtskarte mit Bauleitplanverfahren im direkten Umfeld des Geltungsbereichs des vBPlans Nr. 17 „Windpark Badresch“, Quelle: bplan.geodaten-mv.de/bauportal

Es handelt sich hierbei hauptsächlich um PV-Freiflächenanlagen, wovon sich aktuell alle in der Aufstellung bzw. Projektierung befinden. Diese werden allesamt nicht durch den Schattenwurf der geplanten WEA beeinflusst, oder bedingen eine kumulative Wirkung.

Lediglich der vorhabenbezogene B-Plan Groß Miltzow Hähnchenmastanlage Klein Daberkow Nr. 5 ist seit August 2021 rechtskräftig. Der Bebauungsplan legitimiert die Errichtung und den Betrieb von 4 Doppel-Stallgebäuden für die Mast von insgesamt 400.000 Tierplätzen sowie Neben- und Funktionsanlagen. Kumulative Schallemissionen mit den geplanten WEA können ausgeschlossen werden.

Im Umfeld der geplanten WEA-Standorte befinden sich weitere Stallanlagen von denen keine relevanten nächtlichen Lärmemissionen zu erwarten sind (s. Schallimmissionsprognose Punkt 6.2)

5.4.4 Bodenordnungsverfahren (BOV) Kreckow

Im Zuge der Veröffentlichung des Vorentwurfs zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“, Gemeinde Groß Miltzow wurden wir durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte über ein „anhängiges“ Bodenordnungsverfahren Kreckow (Anordnungsbeschluss vom 26.11.2013 durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Meckl. Seenplatte; geändert durch Beschluss vom 05.01.2017) informiert.

Der Bereich des BOV kollidiert in der Gemarkung Kreckow mit der Flächeninanspruchnahme für die Erschließung und Errichtung der geplanten WEA 9. Gemäß den §§ 14 u. 34 FlurbG besteht:

- die frühzeitige Anzeige von der Planung i.d.R. zugrundeliegenden Nutzungsverträgen („Rechte Dritter“)
- das Zustimmungserfordernis für die Errichtung von Baulichkeiten u.a. Nutzungsänderungen (z.B. Zuwegungen)

Die Zustimmung wird i.d.R. mit Auflagen verbunden, bei denen die Erschließung eine wesentliche Rolle spielt, sodass die WEA-Planung an die Belange der Flurneuordnung anzupassen wäre.

Es ergeben sich zum gegenwärtigem Zeitpunkt folglich für den Träger des Planverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und den Vorhabensträger „Rechte Dritter“, welche es notwendig machen, an dem angestrebten Bodenordnungsverfahren beteiligt zu werden und die sich ergebenden Rechte der Belange aus dem vorhabenbezogenen B-Plan, die Errichtung und den Betrieb eines Windparks mit neun Windenergieanlagen in bauordnungsrechtlicher Form auch auf dem im BOV überplanten Teilbereich im nördlichen Gebiet der Gemarkung Kreckow zu berücksichtigen.

Die Interessen der Gemeinde Groß Miltzow am BOV und als Träger des Planverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans widersprechen sich nicht, sie können planungsmäßig in Einklang gebracht werden. Neben dem Interesse der Gemeinde an der Flurbereinigung mittels des vorgesehenen Bodenordnungsverfahrens besteht auch ein außerordentliches Interesse der Gemeinde an der Verwirklichung der Klimaschutzziele und damit verbunden an der Leistung eines eigenen kommunalen Beitrags zum Fortschritt der Energiewende. Zugleich besteht für die Gemeinde Groß Miltzow die Chance, an den Erträgen des Windparkbetriebs zu partizipieren und sich kommunalwirtschaftlich zu verbessern. Die vorliegende Situation stellt eine Ausnahme dar, eine gründliche Abwägung mit den sich aus der Gesetzgebung zur Flurbereinigung ergebenden Vorschriften sollte ausnahmsweise zu einer Berücksichtigung des Bauleitverfahrens mit dem Ziel der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen — auch auf den für das BOV vorbehaltenen Teilflächen — führen.

Darüber hinaus ist diese Berücksichtigung im BOV auch unmittelbar mit den privatrechtlichen Interessen einzelner Grundstückseigentümer bei ihren überplanten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des künftigen Windparks auf den anteiligen Flächen nördlich von Kreckow verbunden. Das privatrechtliche Interesse einzelner Grundstückseigentümer an der Zielstellung der Errichtung und der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen nebst Infrastruktur auf den Planungsteilflächen ihrer im Bauleitverfahren einbezogenen Grundstücksflächen kann in einem Konsens mit ihrer Verbundenheit mit der entstandenen Teilnehmergeinschaft des BOV und seinen Zielstellungen gebracht werden.

Der Vorhabensträger und der Planungsträger verweisen bei der Verwirklichung ihres Vorhabens auch auf das außerordentlich große gesellschaftliche Anliegen, die Energiewende zum Schutz des Klimas und zur unabhängigen Versorgung und Sicherstellung mit elektrischer Energie aus erneuerbarer Energie voranzubringen.

Das in Anlehnung an Artikel 20a des Grundgesetzes im § 2 des Erneuerbare Energien Gesetzes festgeschriebene überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien spiegelt sich im „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land Mecklenburg — Vorpommern!“ wider:

„Die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien ist bei allen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zur Planung von Windenergiegebieten zugrunde zu legen.“

Folglich müssen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Abwägungen - im konkret vorliegenden Fall des angestrebten BOV - eingebracht werden. Da die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, muss im vorliegenden Fall bei der Durchführung des anstehenden Bodenordnungsverfahrens das bereits vorangeschrittene Bauleitverfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen Windpark bei Badresch eine besondere Gewichtung zugesprochen werden und bei der Neu-Struktur des Grundstückseigentums berücksichtigt werden.

Wenngleich diese Sachlage mit dem Arrondierungsgebot (§ 44 Abs. 3, S. 1 FlurbG) und der Erschließungspflicht (§ 44 Abs. 3, S. 3 FlurbG) grundsätzlich unvereinbar ist, können im Rahmen einer „Konsenzfindung“ die beide gemeindlichen Planungsabsichten miteinander gerecht abgewogen werden.

5.4.5 Sonstige Planungen

Für die Ortsteile der Gemeinde Groß Miltzow bestehen Dorferneuerungspläne; Satzungen gem. § 34 BauGB gibt es für die Ortsteile Golm, Golm –Ausbau, Ulrichshof und Kreckow.

Für das Gemeindegebiet wurde ein ISEK- Integriertes Stadtentwicklungskonzept aufgestellt, das 2006 in das Amts- ISEK einbezogen wurde.

5.5 Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung

Die Gemeinde Groß Miltzow hat die Planung beim Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfROuLP MS) mit Schreiben vom 27.08.2024 angezeigt. Die landesplanerische Stellungnahme liegt mit Datum vom 07.10.2024 vor.

Der landesplanerischen Stellungnahme ist im Wesentlichen folgendes zu entnehmen:

„Der durch die Gemeinde Groß Miltzow und die naturwind schwerin GmbH geplante Windpark würde zu einer preiswerten und umweltverträglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen und darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Das o.g. Vorhaben entspricht damit dem Grundsatz der Raumordnung gem. Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Die landwirtschaftliche Nutzung der den Vorhabenstandort umgebenden Flächen wird weiterhin möglich sein, sodass das Vorhaben dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 3.1.4(1) RREP MS entspricht.

Das AfRL MS stellt weiterhin fest, dass der vorgesehene Geltungsbereich außerhalb der in der Gesamtkarte (M 1 : 100.000) des RREP Mecklenburgische Seenplatte ausgewiesenen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen liegt. Darüber hinaus ist das Gebiet nicht im Vorentwurf 2023 zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ enthalten. Hintergrund hierfür ist der MV- Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land vom 07.02.2023, nach diesem sind die Nahbereiche kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und der zentrale Prüfbereich des Schreiadlers gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 Bundesnaturschutzgesetz von der Festlegung von Windenergiegebieten freizuhalten.

Das Vorhaben entspricht somit nicht dem Ziel der Raumordnung gemäß Programmsatz 6.5(5) RREP MS. Eine zukünftige Ausweisung als Vorranggebiet für Windenergie nimmt das AfRL somit nicht an. Im Schreiben wird abschließend auf eine Antragstellung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 245e (5) BauGB bei der obersten Landesplanungsbehörde für eine Verwirklichung des Vorhabens verwiesen.

Die Gemeinde setzt sich im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplanverfahrens mit dem artenschutzrechtlichen Kriterium auseinander und weist nach, wie einer Kollisionsgefährdung langfristig und nachhaltig entgegengewirkt werden kann. Zudem besteht gem. § 6 Abs. 1 WindBG die Möglichkeit, dass die zuständige Genehmigungsbehörde, hier das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, auf Grundlage vorhandener Daten, welche im Bebauungsplanverfahren dargelegt werden, geeignete und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen in den Windenergiegebieten anordnen darf.

Das Schreiben des AfRL Neubrandenburg wurde nachrichtlich auch an den Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung - Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus u. Arbeit M-V, Abt. 5, Ref. 550 und 510 versendet.

Die Gemeinde wird dem Hinweis im Bauleitverfahren für den vorhabenbezogenen B-Plan folgen und ein Zielabweichungsverfahren für die geplanten Windenergieanlagen des Windparks Badresch beantragen.

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte (AfROuLP MS) hat im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine weitere Stellungnahme vom 06.02.2025 abgegeben.

Der Stellungnahme ist im Wesentlichen folgendes zu entnehmen:

„Gemäß Programmsatz 5.3(1) LEP M-V soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung gewährleistet werden. Um einen substantziellen Beitrag zur Energiewende in Deutschland zu leisten, soll der Anteil erneuerbarer Energien dabei deutlich zunehmen.

Der durch die Gemeinde Groß Miltzow und die naturwind schwerin GmbH geplante Windpark würde zu einer preiswerten und umweltvertraglichen Energieversorgung in einem Teilraum der Planungsregion beitragen und darüber hinaus einen Beitrag zur Energiewende in Deutschland leisten. Das Vorhaben entspricht damit dem Grundsatz der Raumordnung gem. Programmsatz 5.3(1) LEP M-V.

Gemäß Programmsatz 3.1.4(1) RREP MS soll in Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders zu berücksichtigen.

Der vorgesehene Geltungsbereich befindet sich auf einer Fläche, die gemäß Karte (M 1: 250.000) des LEP M-V und in der Gesamtkarte (M 1: 100.000) des RREP MS in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft liegt. Die landwirtschaftliche Nutzung der den Vorhabenstandort umgebenden Flächen wird weiterhin möglich sein, sodass das Vorhaben dem o. g. Grundsatz der Raumordnung gemäß Programmsatz 3.1.4(1) RREP MS entspricht.“

Weiterhin wird mitgeteilt, dass der Programmsatz 6.5 (5) RREP MS dem Vorhaben als Ziel der Raumordnung entgegensteht, woran die Gemeinde nach § 1 Abs. 4 BauGB gebunden ist. Zudem besteht keine Aussicht auf Aufnahme als Vorranggebiet in das zukünftige RREP MS als Positivplanung. Begründet wird das auf Grundlage des „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“.

Der „Erlass zur Festlegung landesweit einheitlicher, verbindlicher Kriterien für Windenergiegebiete an Land“ vom 7. Februar 2023 ist durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 4 LPIG M-V zur Festlegung von Windenergiegebieten, die von den regionalen Planungsverbänden verbindlich zu beachten ist, angewiesen worden. Er regelt damit allein Inhalt von regionalen Raumentwicklungsprogrammen, und zwar als planerisches Instrument. Die grundrechtlich geschützte kommunale Planungshoheit ist davon nicht betroffen und kann dementsprechend nicht eingeschränkt werden. Die im Erlass vorgesehen Ausschlussgebietskulisse ist zudem von allein regionalplanerischen Erwägungen und nicht von kommunalplanerischen Erwägungen oder zwingenden Rechtsvorschriften getragen, insbesondere was den abgedruckten Auszug in der Stellungnahme des StALU MS betrifft. Eine Verbindlichkeit für die planende Gemeinde geht damit nicht einher.

Das Amt für Raumordnung teilt mit, dass gemäß § 245e (5) BauGB eine Gemeinde vor dem Ablauf des Stichtags für den Flächenbeitragswert nach Spalte 1 der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) ein Windenergiegebiet gemäß § 2 Nummer 1 des WindBG ausweisen kann, das mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

In diesem Fall soll ihrem Antrag auf Abweichung von diesem Ziel abweichend von § 6 (2) ROG stattgegeben werden, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für die Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbarer Nutzung oder Funktion festlegt.

Im Geltungsbereich des Vorhabens befinden sich weder im LEP M-V noch im RREP MS Festlegungen, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind. Die bauplanungsrechtlichen Grundvoraussetzungen nach § 245e Absatz 5 BauGB für eine Abweichung von Zielen der Raumordnung sind nach Einschätzung des Amtes für Raumordnung gegeben.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit der Abweichung von den Zielen der Raumordnung aufgegriffen und den entsprechenden Zielabweichungsantrag ans Wirtschaftsministerium gestellt.

Die Erläuterungen der Inhalte und Voraussetzungen des § 245 e BauGB werden im Punkt 2.5.2 geführt. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

6. DIE GEMEINDE GROSS MILTZOW

6.1 Gemeindeportrait

Die Gemeinde Groß Miltzow gehört zum Verwaltungsbereich des Amtes Woldegk und befindet sich im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Groß Miltzow liegt etwa 20 Kilometer östlich von Neubrandenburg und elf Kilometer nördlich von Woldegk.

Sie gehört zu den Einzugsbereichen des Grundzentrums Woldegk und des Oberzentrums Neubrandenburg und die Ortsteile Groß Miltzow, Ulrichshof, Holzendorf, Golm, Lindow, Badresch, Klein Daberkow und Kreckow zählen zur Gemeinde.

Funktional bestehen Verbindungen zu den Nachbarstädten Strasburg / Uckermark und Friedland / Mecklenburg.

Auf einer Gemeindegebietsfläche von 48,69 km² leben 989 Einwohner (Stand: 31.12.2022 www.wikipedia.de) und befindet sich bei 90 m ü. NHN. Die höchsten Erhebungen südlich der Gemeinde sind die Helpter Berge, die 179,2 m ü. NHN erreichen.

Umgeben wird Groß Miltzow von den Nachbargemeinden Schönbeck im Norden, Voigtsdorf und Schönhausen im Nordosten, Strasburg (Uckermark) im Osten, Woldegk im Süden, Neetzka im Westen sowie Kublank im Nordwesten.

Im Gemeindegebiet befinden sich wichtige Verkehrsadern des Bundeslandes und der Region.

Die Trasse der Ostseeautobahn 20 Lübeck - Stettin quert das Gebiet zentral von Westen nach Osten. Die Anschlussstelle Friedland befindet sich im Gemeindegebiet und die Anschlussstelle Strasburg etwa 5 km entfernt.

In Nord-Süd- Richtung verläuft die L 281 durch Groß Miltzow. Sie stellt die Verbindung her zu den Bundesstraßen B 104, B 198, B192. Im Bereich Holzendorf- Ausbau/ Oertzenhof befindet sich ein Bahnhof der Deutschen Bahn an der Bahntrasse Hamburg – Stettin (Güstrow- Paserow).

Das Gemeindegebiet ist landwirtschaftlich und kulturlandschaftlich sowie im Westen im Bereich zur Gemeindegrenze nach Kublank durch bestehende Windenergienutzung geprägt. Die Kulturlandschaft ist dabei durch größere zusammenhängende Wald- und Grünlandflächen strukturiert. Auffällig ist, dass sich die landwirtschaftlichen Flächen relativ zentral befinden und sich zu den äußeren Gemeindegrenzen in Grünland verändern. Die Waldflächen sind vorrangig im Süden zu finden. Nördlich zerschneidet die Autobahn A 20 das Gemeindegebiet.

Der Siedlungsbereich innerhalb des Gemeindegebiets Groß Miltzow ist durch das Nebeneinander von Wohnen und landwirtschaftlichen Betriebsstätten gekennzeichnet.

Die Nutzungen sind räumlich gemischt angeordnet. Auf vielen Wohngrundstücken ist außerdem Kleintierhaltung anzutreffen. Die Zuordnung entsprechend der Baunutzungsverordnung (BauNVO) könnte als MD – Mischgebiet Dorf erfolgen.

Das westliche Gemeindegebiet ist insgesamt „technisch“ in hohem Maße durch die bestehenden Windenergieanlagen, die BAB 20 und die Landesstraße L 281 überformt.

In der bereits vorliegenden Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Kuntzsch GmbH wurden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der unterschiedlichen Gebietskategorien nach Nr. 6.6 der technischen Anweisung Lärm (TÄ Lärm) unter Beachtung der bau- und immissionschutzrechtlichen Vorgaben (Baugesetzbuch, Landesbaugesetzgebung einschl. Baunutzungsverordnung und der TA Lärm) zugeordnet. Die Einstufung erfolgte nach gutachterlichen Gesichtspunkten bei Berücksichtigung der für die Gemeinde bestehenden Bauleitplanung und aus der tatsächlichen Nutzung der Immissionsorte und ihrer Umgebung einschließlich einer durch-

geführten Standortbesichtigung. Für die Ortslage Kreckow wurde zur Festsetzung des Innenbereichs eine bestehende Abrundungssatzung berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurden alle für das Projekt relevanten Immissionsorte entweder dem Außenbereich oder der Kategorie Dorf-Mischgebiet zugeordnet.

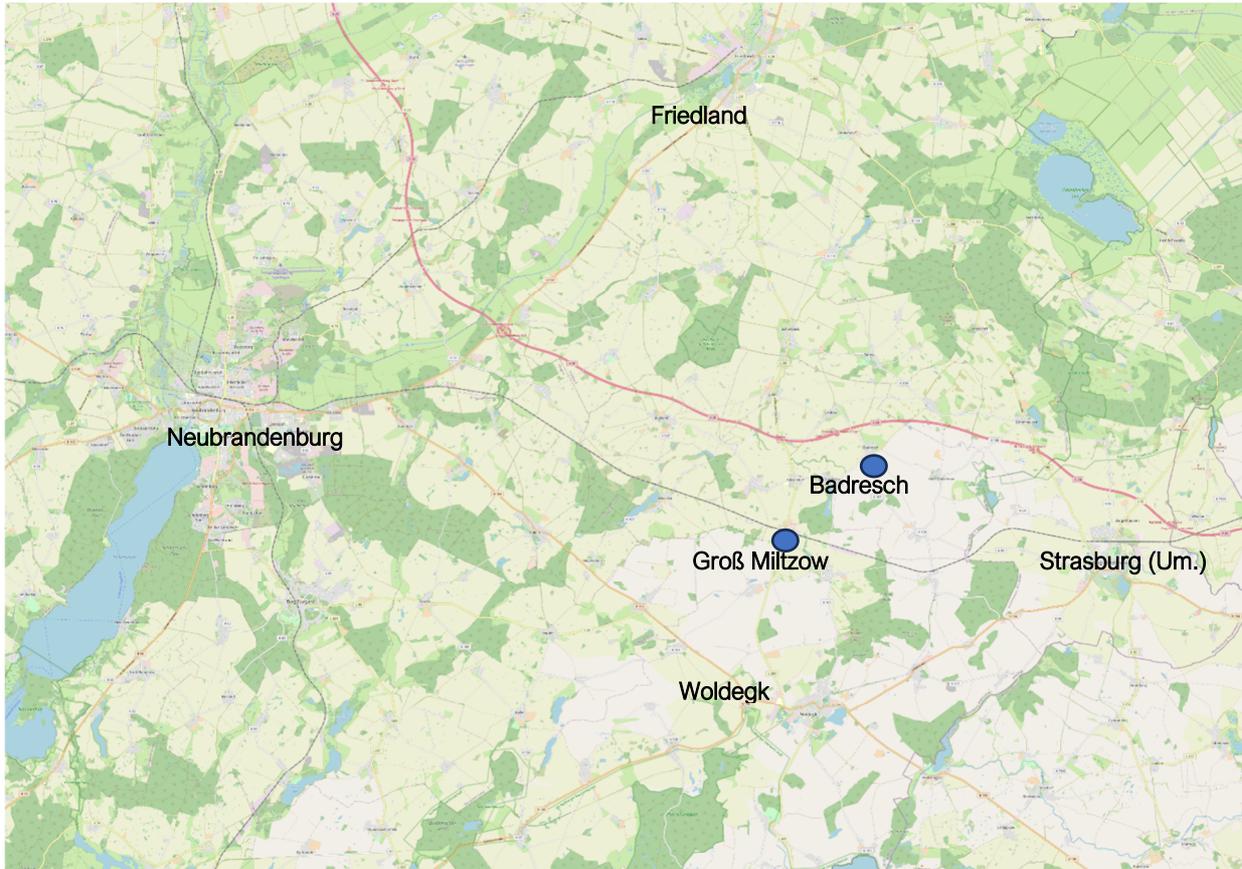


Abbildung 9:: Lage der Gemeinde im Raum, Quelle OpenStreetMap, 05.2024

Das westliche Gemeindegebiet, insbesondere die Ortsteile Golm und Ulrichshof, sind insgesamt „technisch“ in hohem Maße durch die bestehenden Windenergieanlagen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Gemeinde Kublank (Bestandwindpark Gr. Miltzow-Kublank), die BAB 20 und die Landesstraße L 281 überformt.

6.2 Rückblick, Planungsansätze zur Umsetzung der Windenergienutzung in der Gemeinde Groß Miltzow

Die Gemeinde Gr. Miltzow hatte im Rahmen der Entwurfsplanung zur Ausweisung neuer Windeignungsgebiete auf dem Verbandsgebiet der Mecklenburgischen Seenplatte ihre Stellungnahme eingereicht und dabei ihren Willen zur Begleitung der Energiewende zum Ausdruck gebracht. Im Mittelpunkt der Stellungnahme stand dabei die Unterstützung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien unter dem innovativen Einsatz neuer Technologien aus Forschung und Entwicklung sowohl im technischen Bereich als auch zur Förderung des Artenschutzes (Entwicklung von Antikollisionssystemen). Die Partizipation der Gemeinde aus den Erträgen der Windenergieerzeugung verbunden mit regionaler Wertschöpfung auch zur Umsetzung von kommunalpolitischen Zielen zur Verbesserung des kommunalen Haushalts rückten dabei auch für die Gemeindevertreter in den Mittelpunkt.

Nach Satzungsbeschluss des Planungsverbandes der Mecklenburgischen Seenplatte über die Ausweisung neuer Windeignungsgebiete wurde das Windeignungsgebiet Nr. 16 „Groß Miltzow“

im RREP MS 2011 ausgewiesen. Das Eignungsgebiet erstreckt sich zu einem Anteil von mehr als 2/3 über das Gebiet der Gemeinde Groß Miltzow.

Diese Historie unterliegt insbesondere durch die Anpassung an neueste technische Standards, die Errichtung von Prototypen und Testanlagen einem stetigen Wandel. Die Entwicklung hatte zur Folge, dass einige Anlagen bereits zurückgebaut und teilweise durch neueste Anlagentechnik ersetzt wurden. Aktuell befinden sich 13 Anlagen in Betrieb und sind nördlich und südlich der Autobahn A 20 angeordnet (WEG 16).

Die bisherigen Aktivitäten führten zu messbaren positiven Wirkungen in der Gemeinde:

- Sicherung des Einsatzes von Windkraftanlagen, die dem Anliegen der Unterstützung und Förderung von Innovation und Neuentwicklung gerecht werden,
- und somit nachhaltige Unterstützung von im Land Mecklenburg-Vorpommern ansässigen Herstellern von Windkraftanlagen
- Sicherung der gemeindlichen Teilhabe an Erträgen aus der Nutzung der Windkraft und gleichzeitig Gestaltung einer verlässlichen Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Investoren und Anlagenherstellern,
- Schaffung und Sicherung der effektiven Auslastung/Nutzung einer zukunftsorientierten Versorgungsinfrastruktur (Bau und Betrieb Umspannwerk bei Woldegk)

Durch die nunmehr beabsichtigte gemeindliche Planung sollen die erreichten Ergebnisse gesichert und weitere Perspektiven zur Anwendung erneuerbarer Energien, bei strikter Wahrung gemeindlicher Interessen, gestaltet werden.

6.2..1 Planungsrechtliche Situation in den Nachbargemeinden

Zu den Nachbargemeinden zählen:

- Kublank
- Voigtsdorf
- Woldegk
- Schönbeck
- Neetzka
- Schönhausen

und die Stadt Strasburg (Uckermark) im Land Brandenburg, gebietsangehörig zum Landkreis Vorpommern-Greifswald.

Lediglich in Kublank wurden bereits vier Windkraftanlagen errichtet. In den anderen angrenzenden Gemeinden sind diverse PV-Freiflächenanlagen errichtet worden. Weitere sind in Aufstellungsverfahren, der Projektierung oder bereits in Umsetzung.

Bestehende Windeignungsgebiete im relevanten Umfeld

In die nähere Betrachtung einbezogen werden soll an dieser Stelle die Gemeinde Kublank, welche sich westlich und die Stadt Woldegk, welche sich südlich von Groß Miltzow, befindet. An dieser Stelle werden für diese beiden Nachbargemeinden die Situation hinsichtlich vorhandener Windeignungsgebiete dargelegt.

Das Windeignungsgebiet Nr. 16 „Groß Miltzow“ (legitimiert durch den Regionalplan) erstreckt sich zu einem kleineren Teil in das Gemeindegebiet von Kublank. Auf Kublanker Seite wurden bereits drei WEA erbaut. Die Entfernung zum beabsichtigten vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 beträgt ca. 5.500 Meter.

Die bestehenden WEA in dem o.g. Eignungsgebiet wurden in einer Vorabberechnung hinsichtlich ihrer Relevanz auf Vorbelastung (kumulative Schallimmissionswirkung) geprüft. Es konnte keine Vorbelastung festgestellt werden (s. Schallgutachten Punkt 5.1).

Im Bereich westlich der Ortslage Woldegk wurde das ca. 67,45 Hektar große WEG Nr. 15 „Petersdorf“ im Regionalplan ausgewiesen. Hier entstanden insg. 5 Anlagen in ca. 8.000 Metern Entfernung zum Geltungsbereich. Außerhalb des WEG 15 (in Randlage) wurden 2 weitere Windenergieanlagen errichtet.

Geplante Windeignungsgebiete im relevanten Umfeld

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kublank hat am 11.04.2024 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Windpark Kublank II“ der Gemeinde Kublank beschlossen. Sie ist ebenfalls gewillt an der östlichen Gemeindegrenze in Richtung Groß Miltzow die Windkraftnutzung auf einer Fläche von 169 Hektar auszuweiten und in den bereits vorgeprägten Umfeld des WEG „Groß Miltzow“ die Errichtung weiterer WEA zu ermöglichen.

Beide Gemeinden werden sich hinsichtlich ihrer Planungsabsicht innerhalb der Bebauungsplanverfahren gegenseitig beteiligen und ihre Belange darlegen.

relevante Gebiete nach der BauNVO und Splittersiedlungen/ Einzelgehöfte im Außenbereich der Nachbargemeinden - Ausschlusskriterien

Zu den benachbarten Gemeinden wird festgestellt, dass planungsrechtlich der Bestand hinsichtlich der Vergleichbarkeit zu Baugebieten nach der BauNVO eingeschätzt wird. Die im Zusammenhang bebauten Gebiete in den benachbarten Gemeinden weisen einen Abstand von mindestens 1000 m auf (s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände Prüfung relevante Gebiete nach BauNVO).

Für die spätere Betrachtung hinsichtlich geringerer Abstände von Windenergieanlagen zu einer Wohnbebauung in Splittersiedlungen oder Einzelgehöften wird festgestellt, dass es Einzelgehöfte gibt in den Ortslagen (s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände Prüfung relevante Gebiete nach BauNVO).

1. Gemeinde Voigtsdorf, Dorfstraße 55 und 56
2. Gemeinde Lindow, Ausbau Lindower Weg
3. Gemeinde Klein Daberkow, westliches Einzelgehöft Hausnummer 8

Diese Splittersiedlungen liegen mehr als 800 Meter entfernt (Ausschlusskriterium) zu den geplanten Windkraftanlagenstandorten im Geltungsbereich des vBPlanes Nr. 17 (s. Anlage A1 Prüfung relevante Gebiete nach BauNVO).

Der Abstand zu Splittersiedlungen von mindestens 800m wird eingehalten.

7. HERLEITUNG DES GELTUNGSBEREICHS DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES NR. 17 „WINDPARK BADRESCH

7.1 Anwendung der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien

Die Herleitung des räumlichen Geltungsbereichs des vBPlans erfolgte mittels Abgleich bzw. Nicht-Betroffenheit anhand der landesweiten Ausschluss- und Abwägungskriterien. Der Nachweis erfolgt nachfolgend als tabellarische Weißflächenermittlung:

Ausschluss-Kriterien	Betroffenheit in der Vorhabenfläche
Siedlungsabstand	
1 000 Meter Abstand zu Bereichen gemäß §§ 30 und 34 des Baugesetzbuches mit Wohn-, Erholungs-, Tourismus- und Gesundheitsfunktion	WEA-Standorte innerhalb des Geltungsbereichs halten Abstände ein s. Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände
800 m Abstand zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches)	WEA-Standorte innerhalb des Geltungsbereichs halten Abstände ein s. Anlage Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände
Natur- und Landschaftsschutz, Wald, Moorschutz	
Naturschutzgebiete & Nationalparke	Nicht betroffen
Biosphärenreservate	Nicht betroffen
Waldgebiete mit hoher bis herausragender Bedeutung der Schutz- und Erholungsfunktion und zusammenhängende Waldgebiete mit einer Größe ab 500 Hektar, Waldkompensationspools und raumrelevante Flächen für Ersatzaufforstungen	Keine Nähe; nicht betroffen
Gesetzlich geschützte Biotope mit einer Größe ab 5 Hektar	kleiner 5 ha; nicht betroffen
Europäische Vogelschutzgebiete	Planung außerhalb (über 2 km) entfernt von nächstgelegtem SPA-Gebiet; folglich nicht betroffen; (Umweltbericht)
Vorranggebiete Naturschutz und Landschaftspflege	Lt. Regionalen Raumentwicklungsprogramm (RREP) nicht als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege dargestellt; keine Betroffenheit
Tiefgründige Moore mit einer Größe ab 5 Hektar	Nicht betroffen
Artenschutz	
Nahbereiche der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten	Außerhalb Nahbereich; nicht betroffen (Umweltbericht)

Zentraler Prüfbereich des Schreiadlers	Nicht zutreffend: phänologiebedingte Abschaltung; Abwägung nach BNatSchG ; (Umweltbericht und AFB)
Wasser	
Binnengewässer aller Ordnungen	Nicht betroffen
Zu sichernde Überschwemmungsgebiete einschließlich Hochwasser- und Küstenschutzanlagen mit den beiderseitigen Schutzstreifen	Nicht relevant; nicht betroffen
Innere Schutzzonen (Zonen I und II) von Trinkwasserschutzgebieten und Vorranggebiete Trinkwasser	Nicht betroffen
Infrastruktur	
Militärische Liegenschaften und Anlagen einschließlich ihrer Schutzbereiche <ul style="list-style-type: none"> • Schutzbereich 5 km • Prüfbereich 20 km 	Militärisches Radar Cölpin - Schutzbereich 5 Kilometer Nicht betroffen Siehe erstellte Gutachten
Flugplätze (Flughäfen und Landeplätze, einschließlich Bauschutzbereiche)	Ziviles Radar Neubrandenburg – Schutzbereich 5 Kilometer Nicht betroffen (Stellungnahme DFS)
Wetterradar und Windprofiler einschließlich Schutzabstand 5 Kilometer	Nicht betroffen
Vorranggebiete Rohstoffsicherung	Nicht betroffen

Abwägungs-Kriterien	Betroffenheit in der Vorhaben-Fläche
Siedlungsumfassung	
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen <ul style="list-style-type: none"> • Max. 120° Umfassung mit 60° Freihalte-Winkel im Umkreis von 2,5 Kilometer ausgehend vom Siedlungsrand 	Keine Betroffenheit
Natur- und Landschaftsschutz	
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotenzial (Stufe 4) Bewertungs-Punktzahl: 21 – 22 Bewertungs-Punktzahl: 23 – 24	Nicht betroffen (Umweltbericht)
Flora-Fauna-Habitat-Gebiete <ul style="list-style-type: none"> • Windsensible Arten wie Vögel und Fledermäuse 	z. Teil zu berücksichtigen (siehe Umweltbericht)

Artenschutz	
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung <ul style="list-style-type: none"> • Rastgebiets-Klasse A* • Zahl der betreffenden Arten • Kollisionsrisiko der Arten im Rastgebiet • Meideverhalten der Arten • Populations-Größe 	Im Vorhabenbereich „Vogelzugzone C“ ²⁰ Nicht betroffen
Wasser	
Zu sichernde Hochwassergefahrengebiete	Nicht betroffen
Infrastruktur	
Landesweit und regional bedeutsame gewerbliche und industrielle Standorte einschließlich ihrer geplanten Erweiterungen	Nicht betroffen
Netzintegrationsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> • geeignete Stromnetzinfrastruktur vor Ort • effiziente Erschließung geeigneten Stromnetzinfrastruktur möglich • Speicherung und/ oder Transports der produzierten Energie 	Infrastruktur vor Ort
Denkmalschutz <ul style="list-style-type: none"> • „Raumwirksamkeit“ gemäß Denkmal-Liste Landesamt für Kultur und Denkmalpflege 	Das Kriterium wurde noch nicht angewendet. Das Land Mecklenburg-Vorpommern beauftragt ein Gutachten zur Ermittlung des räumlichen Wirkungsbereichs der Bau- und Bodendenkmale der Kategorie A. Dessen Ergebnisse liegen noch nicht vor. Gegenwärtige Einschätzung der Nicht - Betroffenheit
Sonstiges	
Tourismusschwerpunkträume <ul style="list-style-type: none"> • Sehr intensiv touristisch genutzten Raum mit einer erheblich über dem Durchschnitt liegenden touristischen Nachfrage und hohem touristischen Angebot, • welcher sich nicht in einem siedlungsabgewandten Bereich befindet, sondern in einem absoluten Kernbereich, z.B. Strandpromenaden 	In der Teilfortschreibung zum Vorentwurf des RREP Mecklenburgische Seenplatte 27.22.2023 im Programmsatz 6.5 (5) „Vorranggebiete für Windenergieanlagen“ als Vorranggebiet der Landwirtschaft dargestellt; keine Betroffenheit
Erforderliche Mindestgröße eines Windenergiegebietes 35 Hektar	Mit ca. 93 ha Gebietsgröße >35 Hektar

²⁰ Kartierbericht zur Erfassung der Zug- und Rastaktivitäten um den Windpark Badresch; ECOLOGIE A. Matz 04.05.2023

7.2 Anlagenspezifische Aspekte: Thematik „Rotor-In“

„Bei der Flächenausweisung für die Windenergie an Land gibt es in der Praxis unterschiedliche Regelungen für die Platzierung von Windenergieanlagen (WEA) an den Grenzen der ausgewiesenen Flächen. Grundsätzlich lassen sich zwei Planungsansätze unterscheiden:

► *„Rotor-in“: Hierbei muss die WEA inklusive ihres Rotors vollständig innerhalb der ausgewiesenen Fläche stehen. Dieser Ansatz wird in der Mehrzahl der Bundesländer bzw. Planungsregionen sowie grundsätzlich auf Ebene der Bauleitplanung²¹ praktiziert.*

► *„Rotor-out“: Bei dieser Regelung darf der Rotor der WEA über die ausgewiesene Fläche hinausragen. Lediglich der Turmfuß muss innerhalb der Windfläche platziert werden. Dieser Ansatz wird u.a. auch in Mecklenburg-Vorpommern innerhalb der Raumordnung und den Regionalen Planungsverbänden mit Blick auf die angestrebten Flächenziele verfolgt, kann aber nicht im Einklang mit bauordnungsrechtlichen Bestimmungen und Erfordernissen gesehen werden. Entsprechend der bauordnungsrechtlichen Praxis und Bestimmungen wird beim vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf Ebene der Bauleitplanung im Rahmen des dargestellten Geltungsbereichs des Vorhabens auf eine „Rotor-IN“ Planung verwiesen.*

Die auf Grund des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Plans notwendige „Rotor-In-Planung“ wirkt sich bei vorliegenden Vorhaben nicht erheblich nachteilig auf die Flächenkulisse aus. Denn bei der Planung und Standortwahl kann nicht allein auf die raumordnerischen und regionalplanerischen Ziele abgestellt werden.

²¹ Auswirkungen einer Rotor-in-Planung auf die Verfügbarkeit von Windflächen, Herausgeber Umweltbundesamt, September 2022

8. GROBE BESTANDSANALYSE INNERHALB UND IM UNMITTELBAREN UMKREIS DES GELTUNGSBEREICHS

Zu den planungsbezogenen Sachverhalten und ihre Erheblichkeit für das Vorhaben folgt eine kurz gefasste Gliederungsübersicht der Bestandsituation im Bereich des Bebauungsplangeltungsbereichs. An dieser Stelle wird auf den Umweltbericht mit umfassend detaillierten Auseinandersetzungen und abschließenden Wertungen bzw. Einschätzungen verwiesen.

8.1 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich ausschließlich auf dem Territorium der Gemeinde Groß Miltzow zwischen den Ortslagen östlich Badresch sowie im Nordosten oberhalb der BAB 20 Voigtsdorf, Klein Daberkow im Osten und Kreckow im Süden.

8.2 Naturräumliche Gegebenheiten

Der Standort liegt bei einer mittleren Höhe von ca. 90 m ü. NHN. Das Gelände weist ein Gefälle von Süden nach Norden auf. Die höchsten Erhebungen südlich der Gemeinde, im Woldegker Stadtgebiet sind die Helpter Berge, die 179,2 m ü. NHN erreichen. Die höchste Erhebung mit ca. 132 m ü. NHN befindet sich mit dem Tannenbergr unweit der südlichen Geltungsbereichsgrenze. Der tiefste Bereich befindet sich nahe der A 20 bei einer Höhe von ca. 82,5 m ü. NHN.

8.3 Vorhandene Bestandsstrukturen

Gegenwärtige Nutzungen

Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes umfasst fast ausschließlich intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet Flächen, die im Feldblockkataster als Ackerflächen geführt werden.

Laut Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de>) wird die durchschnittliche Ackerzahl für diese Flächen mit 47 angegeben.

Nachbarschaftliche Belange

Die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung befindet sich, jeweils gemessen von der am nächsten geplanten WEA innerhalb des Geltungsbereichs bis zur nächsten Grenze der ausgewiesenen Wohnbebauung. Diese wurde bereits bei der Prüfung der Abstände von 1.000 Metern sowie 800 Metern (Ausschlusskriterien) untersucht (s. Punkt 7 sowie Anlage A1 Darstellung Siedlungsabstände).

Vorbelastungen / Emissionsquellen

In der Umgebung des Plangebietes sind folgende Anlagen bekannt, die nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurden. Diese Anlagen haben Bestandsschutz.

Name der Anlage	Richtung	Entfernung in ca. Metern
Bundesautobahn BAB 20	Norden	120
Windpark Groß Miltzow	Westen	5.500
Agrar-Betriebsgelände nördl. von Klein Daberkow (Hähnchenmastanlage)	Osten	425

Agrar-Betriebsgelände Badresch	Westen	730
Agrar-Betriebsgelände südöstlich von Kublank	Westen	8.400

Gemäß Schallimmissionsprognose haben diese Anlagen keine (kumulativen) Auswirkungen auf die geplanten WEA-Standorte.

8.4 Schutzgebiete/Schutzobjekte

Das Plangebiet berührt keine Schutzgebiete des Naturschutzes und keine Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach § 20 NatSchAG gesetzlich geschützten Biotope.

Die Biotope und deren Ausgrenzung werden im Bebauungsplan als Hinweise aufgenommen und zeichnerisch dargestellt. Sie müssen nicht festgesetzt werden, da sie bereits durch andere Gesetze ihren Schutzstatus erhalten haben bzw. dadurch gesichert worden sind (z. B. BNatschG, NatSchAG M-V, etc.). Ebenfalls in der näheren Umgebung des Geltungsbereichs sind gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Entlang der Gemeindestraße Klein Daberkow befinden sich beidseitig Bäume, welche in der Alleenkartierung M-V als „Geschlossene Baumreihen“ kartiert wurden. Die beidseitige Allee ist gesetzlich geschützt.

Ringsum den Vorhabenraum befinden sich einige nationale bzw. europäische Schutzgebiete (siehe Umweltbericht Seite 8 und 33-34).

Für alle im Umweltbericht aufgeführten nationalen bzw. europäischen Schutzgebiete wird eingeschätzt, dass sie vom geplanten Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Ausschlaggebend hierfür ist die tatsächlich fehlende unmittelbare Nähe der betrachteten Schutzgebiete zum Planungsgebiet. Das nördlich bis östlich gelegene Landschaftsschutzgebiet „Brohmer Berge“ weist mindestens eine Entfernung von 1.500 m aus (in real 1.813 m) und das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Daberkower Heide“ liegt 3.000 m (in real 3.500 m) entfernt (s. Umweltbericht Seite 8). Alle anderen Gebiete liegen in einer Entfernung zwischen diesen Distanzen und darüber hinaus. Wechselwirkungen bestimmter Zielarten bzw. bei den Lebensraumtypen zum Vorhabengebiet können mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets. Der Schutz des Grundwassers hat bei Errichtung der Windenergieanlagen oberste Priorität.

Auswirkungen auf Oberflächengewässer und das Grundwasser

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des §5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen können.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser versickert direkt vor Ort und stellt keine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung dar.

Innerhalb des Plangebietes können sich Drainageleitungen befinden. Vor der Umsetzung des Vorhabens sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainage bzw. Bedarfsdrainage ist weiterhin zu gewährleisten.

Sollten sich Grundwasserabsenkungen erforderlich machen, ist hierfür 2 Monate vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

9. VERKEHRSANBINDUNG/ TECHNISCHE VER- UND ENTSORGUNG

9.1 Verkehrliche Erschließung

9.1.1 Äußere Erschließung

Die Gemeindestraße Klein Daberkow, als Verbindungsstraße zwischen Badresch und Klein Daberkow verläuft in etwa mittig horizontal durch den Geltungsbereich. Sie dient somit als äußere Zuwegung zu den befestigten privaten Schotterwegen innerhalb des Geltungsbereichs, welche dann wiederum die einzelnen Windenergieanlagenstandorte verkehrlich anschließen. Die Gemeindestraße verfügt über verschiedene Zu- bzw. Abfahrten zu den umliegenden (landwirtschaftlichen) Flächen.

Im Norden tangiert ein Verbindungsweg/Feldweg zwischen Badresch und Voigtsdorf den Geltungsbereich. Auch von diesem Anschlusspunkt aus sollen die im Umkreis geplanten WEA erschlossen werden. Alle für die Errichtung und den Betrieb der jeweiligen Einzelanlage WEA 1 bis 9 notwendigen Erschließungswege und Anbindungen haben einen öffentlichen Charakter bzw. eine öffentliche Widmung.

Zusätzlich wird der Vorhabenträger eine Vereinbarung über die Nutzung – und Wegerechte dieser äußeren Anbindungen mit der Gemeinde schließen. Ziel ist es die durch Schwerlasttransporte zu nutzenden Wege – wenn nach Prüfung für notwendig zu erachten, zu ertüchtigen und nach Abschluss der Anlieferungen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zur allg. öffentlichen Nutzung zu versetzen. Aussagen hierzu mit einem Verweis auf eine zu treffende Wegenutzungsvereinbarung wird es auch im Durchführungs- und Erschließungsvertrag geben.

Insgesamt ist somit die Erschließung des gesamten Windparks Badresch gewährleistet.

Die Polizeiinspektion Neubrandenburg teilt mit Stellungnahme vom 02.01.2025 mit, dass sich die allgemeine Verkehrslage (nach Fertigstellung) durch die geplante Bebauung dort nicht verändern. In Zusammenhang mit der Errichtung und dem daraus resultierenden Baustellenverkehr sind wegen der Größe und dem Gewicht der Transporte Verkehrsrechtliche Anordnungen einzuholen. In diesem Zusammenhang wird die Polizei nochmals Anhörungspartner der Erlaubnisbehörde werden.

9.1.2 Innere Erschließung und Feuerwehrezufahrt

Innerhalb des Sondergebiets erfolgt die Erschließung über private Wege, welche mit Schotter befestigt werden. Diese Wege werden neu errichtet und verbleiben als Wartungs- und Rettungswege für die Dauer der Windenergienutzung erhalten. Die Wege werden entsprechend den Bestimmungen und Regelungen für Rettungswege für die Feuerwehr angelegt, konzipiert und befestigt (Tragfestigkeit).

9.2 Brandschutz

Die für den Betrieb einer Windkraftanlage verwendeten Materialien sind zum Teil nicht brennbar bzw. schwer entzündlich. Die Wahrscheinlichkeit eines Brandfalls an den WEA ist statistisch gesehen eher gering, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden. Ereignisse wie schwere Gewitter und unvorhergesehenen technische Störungen sind in den meisten Fällen dann die Auslöser. Die Brandbekämpfung an einer WEA ist schwierig, daher ist es wichtig, umfassende Vorsorge und regelmäßige technische Überwachungen vorzunehmen. Im Brandfall einer WEA steht vor allem umsichtiges Handeln zur Schadensbegrenzung im Mittelpunkt, um die Ausweitung des Brandherdes zu vermeiden. Mehr zum Thema Brandschutz kann in den technischen Unterlagen des WEA-Herstellers nachgelesen werden. Die Feuerwehren der Gemeinde sind in

die Vorsorge zur Brandschutzbekämpfung und bei der Erstellung eines Brandschutzkonzeptes (Feuerwehreinsatzplan) einzubeziehen.

Die öffentlich-rechtliche Erschließung für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr/Rettungsdienst wird zum einen äußerlich durch die angrenzende Kreisstraße vorgesehen. Zum anderen erfolgt die innere Erschließung über Flächenbestimmungen im Feuerwehrplan/Brandschutzkonzept auf Grundlage der Zuwegungen zu den einzelnen WEA-Standorten (bauordnungsrechtliche Erschließung). Die Richtlinie über Flächen der Feuerwehr wird beachtet bzw. eingehalten.

Das Forstamt Neubrandenburg teilt mit Stellungnahme vom 21.01.2025 mit:

„Gemäß § 19 Abs. 2 LWaldG kann die Forstbehörde erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zum Waldschutz anordnen.

Diesem zufolge sind in allen WEA, deren äußere Rotorblattspitze sich in einem Abstand von weniger als 50 m vom Waldrand befindet, Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen (in der Kanzel) zu installieren und dies der Forstbehörde vor Inbetriebnahme über die Planungsunterlagen und durch die Bauabnahmeprotokolle nachzuweisen.

Das Forstamt Neubrandenburg teilt mit Stellungnahme zur Aufstellung der 1. Änderung des sachlichen Flächennutzungsplanes - Windenergie- des Planungsverbands Schönbeck für den Teilbereich „Windpark Badresch“ der Gemeinde Miltzow vom 17.01.2025 mit, dass das Einvernehmen durch die Forstbehörde nur unter Beachtung und Umsetzung folgender Auflagen hergestellt wird:

1. Zwischen den zu errichtenden Windenergieanlagen (WEA) und der Waldgrenze ist ein Abstand von 30 Metern nicht zu unterschreiten.
2. Beträgt der Abstand zu errichtender WEA zum Wald weniger als 50 Meter, sind Brandmelder mit automatischer Abschaltung und automatische Löschanlagen zu installieren und der Forstbehörde vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

Jede einzelne WEA wird mit einer automatischen Löschvorrichtung ausgestattet. Im Rahmen des BImSch-Verfahrens (Baugenehmigung) wird ein Brandschutzkonzept vorgelegt. Ergeben sich aus dem Gutachten entsprechende Auflagen, werden die WEA mit einem Waldbrandfrühwarnsystem ausgestattet.

Das Fundament der WEA 1 ist vom Fundamentrand bis zum Rand des nordöstl. davongelegenen Biotops (im Bestand der Forstgrundkarte) mindestens 107 m entfernt geplant, die minimale Entfernung zum Rotor beträgt 37 m.

Die WEA 2 ist vom Turmfußrand mindestens 172 m entfernt nördlich gelegenen Biotoprand (im Bestand der Forstgrundkarte) geplant. Der Rotor liegt mit mind. 105 m weit außerhalb eines kritischen Abstandes.

Beide Biotope sind zeitweilig größtenteils vernässte Moore und eher mit Laubgehölze untersetzt. Die vorstehenden Belange hat der Vorhabenträger bei der Standortplanung maßgeblich mit abgewogen, wobei für die Standortplanung die notwendigen Abstandserfordernisse zum Doppelradar bei Cölpin und bei der Richtfunkstrecke zwischen dem Helpter Berg und dem Mast bei Matzdorf und darüber hinaus notwendige Abstandserfordernisse zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Belange ausschlaggebend sind. Wegen der besonderen Erfordernisse bei der Einhaltung von Mindestabständen zu den radartechnischen Belangen und zum Richtfunk sind die Standortkoordinaten beider WEA nicht veränderbar.

Der Vorhabenträger lässt die brandschutztechnisch notwendigen Erfordernisse gutachterlich prüfen und wird entsprechend der Ergebnisse brandschutztechnische Vorkehrungen an den WEA bis hin zu Installation einer automatischen Abschaltung und Löschanlage treffen.

9.3 Technische Ver- und Entsorgung

Anlagen der technischen Ver- und Entsorgung sind im Wesentlichen nur für die baulichen Anlagen in den jeweiligen Sonstigen Sondergebieten erforderlich. Die konkrete technische Erschließung ist im Rahmen der Erschließungsplanung mit den zuständigen Ver- und Entsorgungsbetrieben abzustimmen.

Trinkwasser

Eine Abfrage entsprechender Versorgungsunternehmen erfolgt im weiteren Planverfahren bzw. Rahmen der Erschließungsplanung.

An der Ortsverbindungsstraße von Badresch nach Klein Daberkow befindet nördlich der Straße die TW-Zubringerleitung PEHD 125x11,4 des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg. Diese Leitung befindet sich in unmittelbarer Nähe zur WEA Nr. 6.

Im übrigen Gebiet des B-Planes gibt es keine unterirdischen Ver- und Entsorgungsleitungen des Zweckverbandes für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg.

Die Leitungen sind während der Bauphase vor Beschädigungen zu schützen. Die Zugänglichkeit der Armaturen ist zu jeder Zeit zu gewährleisten.

Der Zweckverband hat zum Planvorhaben keinen Einwand, solange keine Versorgungsanlagen einschließlich Absperrvorrichtungen beeinträchtigt, überbaut oder sich ihnen in unzulässiger Weise genähert wird.

Bei später auftretenden Schäden bzw. Unzugänglichkeit zu den Anlagen des Zweckverbandes haftet der Verursacher.

Vertikale oder horizontale Mindestabstände zu den Anlagen des Zweckverbandes sind gemäß DVGWArbeitsblatt W 400-1 einzuhalten.

Bei unvorhergesehener Annäherung mit Baumaßnahmen jeglicher Art an die Ver- und Entsorgungsanlagen des Zweckverbandes ist dieser umgehend zu informieren.

Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird gemäß § 100 WHG ein ausreichender Abstand zum Gewässer gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß § 40 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 63 Satz 1 Nr. 2 LWaG M-V obliegt dem zuständigen Wasser- und Bodenverband die Unterhaltungslast für diese Gewässer. Deshalb ist der Wasser- und Bodenverband in die Umsetzung der Maßnahme mit einzubeziehen. Führt das Bauvorhaben zu Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, sind diese gemäß § 82 Abs. 5 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) den Trägern der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht — hier: Wasser- und Bodenverbände — vom Antragsteller zu ersetzen.

Abwasser

Eine Abfrage entsprechender Entsorgungsunternehmen erfolgt im weiteren Planverfahren bzw. Rahmen der Erschließungsplanung.

Abwässer fallen nicht an.

Elektroenergie/Stromversorgung

Für Windenergieanlagen ist lediglich die Verlegung von (unterirdischen) Stromkabeln zur Einspeisung in das Stromnetz sowie zur Eigenversorgung der Anlagen zu sichern. Dies erfolgt in Eigenverantwortung des Vorhabenträgers/ Betreibers durch eigene Erdkabel. Die Verlegung

von Stromerkabeln ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Die Sicherung der Kabeltrassen erfolgt über Pacht- bzw. Gestattungsverträge.

Die im Plangebiet verlaufenden Freileitung wird in den notwendigem Umfang in den Boden verlegt. Notwendige Abstimmungen werden in nachgelagerten Verfahren (z.B. Bauantrag) mit dem Betreiber der Leitung abgestimmt.

Netzeinspeisung

Für den geplanten Windpark Badresch liegt seitens der E.DIS Netz GmbH (Fürstenwalde/Spree) mit Schreiben vom 15.01.2025 eine vorläufige Netzanschluss-Zusage an die 110-kV-Freileitung „Pasewalk-Gramelow 1“ im Raum Carlslust.

Hierfür muss nach verbindlicher Reservierung der Netzkapazität an einem noch abschließend abzustimmenden Standort südlich von Groß Daberkow auf Höhe der B104 ein Einspeisestromwerk vom Antragsteller bzw. Betreiber errichtet werden. Die Entfernung der zu planenden Kabeltrasse von den Erzeugeranlagen bis zum Umspannwerk wird ca. 7,6 km betragen. Es sollen je nach örtlichen und eigentumsrechtlichen Verhältnissen vornehmlich kommunale Grundstücke einbezogen werden.

Für unvermeidbare Eingriffe in den Naturraum wird der Antragsteller im Vorfeld das natur- schutzfachliche Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde einholen.

Telekommunikation

Im Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes oder Änderung der Telekommunikationsanlagen im Zusammenhang mit der kommunalen Planungsabsicht sind nicht geplant und/oder erkennbar.

Zur Prüfung, ob durch den Bau der Windenergieanlage, eine Beeinflussung des Funknetzes entstehen könnte ist eine Anfrage an: richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de zu stellen.

Sollte die Anbindung der Windenergieanlagen an das Telekommunikationsnetz gewünscht werden, ist die Herstellung einer Hauszuführung notwendig, hierzu ist ein Antrag über den Bauherrens-service, unter 0800 330 1903 zu stellen.

Niederschlagsentwässerung

Anfallendes Niederschlagswasser wird auf den Grundstücken vor Ort zu versickert. Die dauerhaft befestigten Wege werden als Schotterflächen mit entsprechendem Quergefälle hergestellt, sodass eine Verrieselung auf Nebenflächen erfolgen kann. Von den Turmfundamenten kann das Wasser in alle Richtungen verrieselt werden.

Entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine Wasser gefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

Sollten sich Grundwasserabsenkungen erforderlich machen, ist hierfür 2 Monate vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Innerhalb des Plangebietes können sich Drainageleitungen befinden. Vor der Umsetzung des Vorhabens sollte dazu eine Abstimmung mit dem Nutzer der anliegenden Flächen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit der Ackerdrainung bzw. Bedarfsdrainung ist weiterhin zu gewährleisten.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich ein Gewässer II. Ordnung, teilweise verrohrt, teilweise als offenen Graben. Damit befindet es sich im Gewässerrandstreifen desselben. Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen ist gemäß § 38 Abs. 3 WHG im Außenbereich 5 Meter breit, da es sich hier teilweise um eine Rohrleitung handelt sind 5 Meter ab Rohrscheitel beidseitig zu berücksichtigen. Der Gewässerrandstreifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten, dies gilt auch für Einfriedungen und dauerhafte Bepflanzung jeglicher Art.

Für Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten sowie zur Vermeidung von Havarien wird gemäß § 100 WHG ein ausreichender Abstand zum Gewässer gefordert. Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Gemäß § 40 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 63 Satz 1 Nr. 2 LWaG M-V obliegt dem zuständigen Wasser- und Bodenverband die Unterhaltungslast für diese Gewässer. Deshalb ist der Wasser- und Bodenverband in die Umsetzung der Maßnahme mit einzubeziehen.

Führt das Bauvorhaben zu Mehraufwendungen bei der Gewässerunterhaltung, sind diese gemäß § 82 Abs. 5 Landeswassergesetz M-V (LWaG M-V) den Trägern der Unterhaltungs- und Ausbaupflicht — hier: Wasser- und Bodenverbände — vom Antragsteller zu ersetzen.

Abfallentsorgung

Die für die Errichtung der Anlagen notwendigen Bau- und Betriebsstoffe werden fachgerecht entsorgt. Die nach dem Rückbau anfallenden Anlagenmaterialien werden ebenfalls fachgerecht entsorgt und der Recyclingkette zugeführt.

Rohrleitungsanlage der PCK Raffinerie GmbH

Die PCK Raffinerie GmbH teilt mit Stellungnahme vom 03.01.2025 mit:

„Von der Anfragefläche ist eine planbedeutsame Rohrleitungsanlage der PCK Raffinerie GmbH zum Transport von Rohstoffen, Mineralölprodukten sowie Neben- und Hilfsstoffen der Chemie- und Mineralölindustrie zwischen dem Raffineriestandort der PCK in Schwedt/Oder und dem Tanklager in Rostock unmittelbar betroffen. Sie quert die Anfragefläche zwischen Badresch und Klein Daberkow.

Die PCK Rohrleitungsanlage ist eine überwachungspflichtige Anlage zum Transport von gefährlichen Gütern und hat besondere Schutzanforderungen in Bezug auf großtechnische Anlagen in ihrer unmittelbaren Umgebung.

Bei der Rohrleitungsanlage handelt es sich um eine erdverlegte Stahlrohrdruckleitungen DN 400 mm, PN 72 bar (Pipeline), mit einer Mindesterdabdeckung von 1 m und dem dazugehörigen Steuer- und Fernwirkkabel. Die angegebene Mindesterdabdeckung bezieht sich auf die zum Zeitpunkt der Verlegung der Pipeline eingemessenen Höhe. Zwischenzeitliche Niveauveränderungen sind nicht berücksichtigt. Das Steuer- und Fernwirkkabel verläuft parallel zur Pipeline in einem Abstand von ca. 5 m.

Der Eigentümer und Betreiber der Mineralölpipeline Schwedt - Rostock mit ihren Anlagen und Anlagenteilen ist die PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt.

Die Mineralölpipeline und das Fernwirkkabel der PCK ist durchgängig innerhalb eines Schutzstreifens von 8 m und 1 m Breite rechtlich durch persönlich beschränkte Dienstbarkeiten gesichert. Die Lage und Ausdehnung des Schutzstreifens bestimmt sich durch den tatsächlichen Verlauf der Rohrleitung und des Kabels, deren Mittelachse auf der Mitte des Schutzstreifens liegt. Der Schutzstreifen ist von jeder Be- bzw. Überbauung sowie von der Bepflanzung oder dem Bewuchs mit tiefwurzelführenden Gehölzen oder Buschwerk mit tiefen Wurzeln freizuhalten.

In Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in der Nähe von Rohrleitungsanlagen sehen wir aus Sicht der PCK Raffinerie derzeit kein maßgebliches Gefährdungspotential sowie etwaige gefährdende Beeinflussungen des Pipelinebetriebes durch den Betrieb von Windkraftanlagen, sofern die Windkraftanlage einen Mindestabstand zu dem Schutzstreifen der Rohrleitungsanlagen enthält, der dem 1,1 fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage entspricht.

Sollten die Planungen im Einzelfall die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen in einem näheren Abstand vorsehen, so weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich in diesen Fällen, eine Risiko - und Gefährdungsabschätzung nicht allgemein und in Bezug auf bestimmte Windkraftanlagentypen sondern nur konkret in Bezug auf die jeweilige geplante Einzelanlage sowie die Verhältnisse am Standort und in Bezug auf die Lage und Situation der Rohrleitungsanlage prüfen lässt.

Bei der Planung von Windkraftanlagen in einem Bereich innerhalb der sicheren Distanz des 1.1 fachen der Gesamthöhe der Windkraftanlage zum Schutzstreifen der Rohrleitungsanlage kommt es nach den bisherigen Erfahrungen und Verfahrensweisen nach unserer Einschätzung im Wesentlichen darauf an, ob im Einzelfall durch zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen bei der Auslegung der Schutzsysteme, bei der Errichtung und bei der Überwachung des Betriebes der Windkraftanlagen Sicherheitsreserven in einem Maße gewonnen werden können, das ein Technikversagen mit katastrophalen Auswirkungen ausschließt.“

Der Sicherheitsabstand zum Schutzstreifen der pipeline wurde geprüft und im Bebauungsplan dargestellt. Die WEA Nr. 4, 6, und 8 unterschreiten diesen Schutzabstand. Eine direkte Betroffenheit kann derzeit ausgeschlossen werden. Im Rahmen des BlmSch-Genehmigungsverfahrens wird ein Gutachten der PCK GmbH vorgelegt, welches sich mit Nachweis über die Unbedenklichkeit der Unterschreitung befasst bzw. deren Zulässigkeit nachweist.

10. Berücksichtigung von allgemeinen Anforderungen und Belangen DES Natur- und Umweltschutzes

10.1 Belange des Umweltschutzes einschließlich Naturschutz und Landschaftspflege

Die Beschreibung der Schutzgüter im Einwirkungsbereich, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt und die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung werden im Teil II Umweltbericht ausführlich beschrieben und an dieser Stelle wird darauf verwiesen.

10.2 Belange des Schutzes vor Immissionen

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit können insbesondere durch Lärm, Licht, Schattenwurf, Luftschadstoffe, Gerüche oder auch optisch bedrängende Wirkung hervorgerufen werden. Entsprechend der im Bebauungsplan festgesetzten Baugebiete ist von sehr differenzierten Auswirkungen und Wirkreichweiten der jeweils zulässigen Anlagen auszugehen.

10.2.1 Schutz vor Lärmimmissionen

Für die geplanten WEA-Standorte wurde eine Schallimmissionsprognose erstellt und dieser Begründung als Anlage beigefügt. Es wird an dieser Stelle auf das Gutachten verwiesen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass es bei einem leistungsoptimierten Betrieb der geplanten Anlagen an einem Immissionsort zur geringfügigen Überschreitung des Immissionsrichtwertes für den Nachtzeitraum gemäß TA Lärm kommt. Es sind aus diesem Grund die Anlagen WEA 5, WEA 6 und WEA 8 in der Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus SO 1 mit 105,6 LWA,90(dB) zu betreiben.

Es wird weiterhin empfohlen, zukünftig veröffentlichte Ergebnisse von Schallmessungen in die Beurteilung der Immissionssituation einzubeziehen bzw. eine Abnahmemessung nach Errichtung der Anlagen durchzuführen.

10.2.2 Schutz vor Schattenwurf

Für die geplanten WEA-Standorte wurde eine Schattenwurfprognose erstellt und dieser Begründung als Anlage beigefügt. Es wird an dieser Stelle auf das Gutachten verwiesen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die geplanten Anlagen WEA 1 bis WEA 9 in kritischen Zeiträumen außer Betrieb zu nehmen sind und dazu mit entsprechenden Abschaltvorrichtung auszustatten sind.

In der Genehmigung und der Betriebzulassung des Windparks ist es Usus, dass durch im Genehmigungsbescheid festgelegte Nebenbestimmungen sichergestellt wird, dass die für den Schattenwurf maximal zulässigen Grenzwerte durch jede WEA eingehalten werden

Die Schattenwurfprognose stellt dar, welche Grenzwerte für durch WEA erzeugten Schattenwurf gelten und dass der Anlagenbetreiber seine WEA bei der Überschreitung der Grenzwerte abschalten muss. Die Schattenwurfprognose stellt auch dar, dass die WEA eine dementsprechende Sensorik und Anlagensteuerung enthalten werden.

Wie auch beim Schall sind auch beim Schattenwurf die Betriebsdaten der WEA stetig zu erfassen, so dass die Genehmigungsbehörde jederzeit beurteilen und überprüfen kann, dass die WEA so betrieben werden, wie es die Genehmigungsbehörde in ihrer Baugenehmigung festgesetzt hat.

10.2.3 Schutz von militärischen Radaranlagen

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich im Einflussbereich der militärischen Radaranlage Cölpin. Für die geplanten WEA-Standorte wurde ein Signaturtechnisches Gutachten erstellt und dieser Begründung als Anlage beigefügt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Umsetzung der Planung für alle geplanten Standorte mit ihren beabsichtigten Standortkoordinaten die zu erwartenden Reichweitenminderungen unter der berücksichtigten Vorbelastung (bestehende Anlagen in WEG 16) das Kriterium von 96,2 % erfüllen. Es wird an dieser Stelle auf das Gutachten verwiesen.

Bei der Realisierung der Planungsstandorte sind Ortsabweichungen in allen Richtungen gegenüber den Koordinaten in der Größenordnung des Turmdurchmessers (im unteren Höhenbereich) ohne Einfluss auf die Ergebnisse in allen Richtungen zulässig.

10.2.4 Befeuern/Lichtimmissionen

Die Anforderungen an die Befeuern der Anlagen werden beachtet. Eine weitergehende Regelung ist im Baugenehmigungsverfahren erforderlich.

Sonnen-Reflexionen an den sich drehenden Rotoren der Windenergieanlagen lassen sich aufgrund der vorgeschriebenen Verwendung nicht reflektierender Anstriche ausschließen.

Durch die Tages- und Nachtkennzeichnung hervorgerufene Lichtimmissionen wirken direkt auf den Menschen. Die Ausführung der Tages- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen regelt in Deutschland die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (Drucksache 241/15 Bundesregierung 20.05.2015). Sie ist im Rahmen ist im Baugenehmigungsverfahren zu beachten.

Die geplanten WEA werden daher mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet, welche nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiv wird, ausgenommen hiervon sind die kurzen Dämmerungszeiten am Morgen vor Sonnenaufgang bzw. am Abend nach Sonnenuntergang. Bei diesen Dämmerungszeiten signalisieren die Abschaltautomatiken aus flugsicherheits-technischen Gründen keine Abschaltung des Befeuernssystem. Die Nachtkennzeichnung bleibt folglich in den hiergeschilderten Dämmerungszeiträumen für eine kurze Zeit im Betrieb.

10.2.5 Eiswurf und Eisfall

An den Rotoren von Windenergieanlagen kann es zu Eisbildung und damit verbundenem Eiswurf bei drehenden Rotoren oder Eisfall bei stehenden Rotoren kommen. Die Windenergieanlagen werden aus diesem Grund mit Detektoren ausgestattet, die im Falle der Eisbildung an den Rotoren zu einer rechtzeitigen Abschaltung der Windenergieanlage führen, so dass entsprechende Vorfälle verhindert werden. Eine davon ausgehende Gefährdung der menschlichen Gesundheit kann somit weitestgehend ausgeschlossen werden.

Das Wiederanfahren des Rotors nach einem solchen Vorfall erfolgt erst nach einer intensiven Sichtkontrolle durch das zuständige Wartungspersonal.

10.3 Bodenschutz

Aussagen zu den mit der Errichtung und dem Betrieb der WEA zu erwartenden Eingriffen und Auswirkungen auf den Boden werden im Umweltbericht (Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung) näher beschrieben. Es wird an dieser Stelle darauf verwiesen.

Die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises teilt mit Stellungnahme vom 13.02.2024 mit:

„Durch den Vorhabenträger ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) nach DIN 19639 (09/2019) zu beauftragen. Die BBB muss nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

durch Sachverständige oder Untersuchungsstellen durchgeführt werden, die die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen sowie über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügen. Die Planungsunterlagen der BBB (insb. ein zu erstellendes Bodenschutzkonzept) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor dem Baubeginn vorzulegen.

Aufgrund der geplanten großen Flächeninanspruchnahme des Vorhabens von weit mehr als 3.000 m² hat der Vorhabensträger den Erschließungs-, Bau- und Rückbauprozesses durch Personen begleiten zu lassen, die über die nach § 18 BBodSchG erforderlichen Fachkenntnisse zum Bodenschutz verfügen.

Als Teil der BBB ist bereits in der Planungsphase durch bodenkundliches Fachpersonal ein vorhabenbezogenes Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept soll insbesondere die notwendigen Maßnahmen zum Erhalt oder zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen erhalten.

Das BauGB verlangt in § 1a einen schonenden und sparsamen Umgang mit Boden sowie die Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahme. Oberboden/ Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu halten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Das Bodenschutzrecht konkretisiert diese bodenbezogenen Vorschriften des BauGB und des

BNatSchG und fordert, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Zweck dieses Gesetzes ist die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG. Für jeden, der auf den Boden einwirkt, gilt das Gebot, keine schädlichen Bodenveränderungen hervorzurufen. Zum Schutz des Bodens sind daher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umzusetzen.

Diese Anforderungen sind in den Vorsorgeanforderungen des § 4 Absatz 5 der am 01. August 2023 in Kraft getretenen novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) neu geregelt worden. Danach kann die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde von dem nach § 7 Satz 1 BBodSchG Pflichtigen eine BBB nach DIN 19639 (09/2019) im Einzelfall verlangen, wenn bei dem Vorhaben auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² u. a. Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Mit der geplanten Teil- bzw. Vollversiegelung von ca. 2,5 ha wird diese Grenze deutlich überschritten.

Eine BBB umfasst Leistungen des vorsorgenden Bodenschutzes von der Genehmigungsplanung und Erstellung des Bodenschutzkonzeptes über die Begleitung des Bauvorhabens und Rekultivierung bis hin zum Bauabschluss und Rückbau der Anlage.

Ziel dieser BBB ist es, den Erhalt und/ oder eine möglichst naturnahe Wiederherstellung von Böden und ihren natürlichen Funktionen gemäß § 2 BBodSchG sicherzustellen. Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist neben der DIN 19639 (09/2019) das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBB“ heranzuziehen.“

11. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN GEMÄß § 9 ABS. 1 BAUGB

11.1 Art und Maß der baulichen Nutzung [§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB]

Die im Folgenden *kursiv* gefassten Texte sind die Festsetzungen aus dem Textteil B des Bebauungsplanes. Die weiteren Texte dienen der Erläuterung und Begründung der Festsetzungen.

11.1.1 Art der baulichen Nutzung

Es werden neun Flächen als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ (SO WINDENERGIE) festgesetzt. Die klare Abgrenzung der zulässigen baulichen Anlagen verhindert eine über die festgesetzte Zweckbestimmung hinaus gehende Bebaubarkeit.

Als Sondergebiete (hier Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) sind solche Gebiete festzusetzen, die sich von den klassischen Baugebieten der BauNVO wesentlich unterscheiden. Die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung sind darzustellen und festzusetzen mit dem Ziel der Errichtung von Windenergieanlagen bei gleichzeitigem Fortbestehen der aktuellen Nutzung – der Landwirtschaft.

Die Größe eines jeden der neun Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Windenergie“ beträgt rund 31.365 m² (3,1 Hektar). Insgesamt ergibt sich somit eine Fläche für SO WINDENERGIE“ von rund 284.850 m² (28,49 Hektar).

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 wird je Windanlagestandort ein Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Windenergie" (SO WINDENERGIE) nach § 11 Abs. 2 BauNVO festgesetzt.

Das Sonstige Sondergebiet „Windenergie“ dient jeweils der Unterbringung von baulichen Anlagen zur Nutzung von Windenergie sowie für deren Errichtung, Betrieb und Wartung erforderliche Nebenanlagen und notwendige Erschließungsanlagen.

Als bauliche Hauptanlagen von Windenergieanlagen zählen im Wesentlichen die Fundamentkörper, der Turm, die Gondel und die Rotorblätter.

Mit der Zulässigkeit der Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen bedarf es gleichzeitig auch der möglichen Errichtung zugehöriger und betriebsbedingt notwendiger baulicher Nebenanlagen, wie die für die Errichtung und den Betrieb notwendigen und permanent befestigten Kranstellflächen sowie entsprechender Zufahrtsflächen in Abhängigkeit von der Lage im Gelände.

Notwendige Erschließungswege in Schotterbauweise hin zu den WEA-Standorten, ausgehend von den Haupteerschließungswegen (Kreis- und/oder Gemeindestraßen, Feld- oder Ackerweg) sind auch außerhalb der Sonstigen Sondergebiete innerhalb des gesamten Bebauungsplangeltungsbereichs allgemein zulässig. Auch Nebenanlagen, welche der Nutzung und Einspeisung ins Stromnetz und der Überwachung der WEA dienen, sind bauplanungsrechtlich zulässig.

Sie werden nicht gesondert festgesetzt, sondern werden im Durchführungsvertrag vertraglich und dem mit der Gemeinde abgestimmten Vorhaben- und Erschließungsplan planerisch gem. § 12 BauGB verbindlich geregelt.

Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 ist die landwirtschaftliche Nutzung zulässig; auch auf den durch die Planung unberührten Flächen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Windenergie".

Als zweite wesentliche Nutzung im Plangebiet ist die landwirtschaftliche Nutzung im gesamten Geltungsbereich als auch in überplanten Bereichen in den „SO WINDENERGIE“ allgemein zulässig. Die landwirtschaftliche Nutzung wird auch bisher schon am Standort betrieben. Weitere Nutzungen sind nicht vorgesehen und werden auch nicht erwartet.

11.1.2 Maß der baulichen Nutzung – überbaubare Grundstücksflächen

Das Maß der baulichen Nutzung ist ein die städtebauliche Planung prägendes Element. Wie hoch, wie dicht und in welcher Art gebaut werden darf, bestimmt nicht nur das äußere Erscheinungsbild eines Gebietes, sondern auch die Möglichkeiten und Grenzen, ein bestimmtes Investitionsvorhaben im Plangebiet zu realisieren.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen (Baufenster) bestimmt.

Es wurden Baugrenzen für jedes der neun Sonstigen Sondergebiete mit Zweckbestimmung „Windpark“ festgesetzt. Der Durchmesser eines jeden Baufeldes ergibt sich aus der durch den Rotor überspannten Fläche mit einem Radius von 81,2 Metern gemessen von dem Punkt der Mittelachse des Windkraftturmes zzgl. einem Abstandspuffer mit einem Radius von 20 Metern.

Für die Standorte der einzelnen Windenergieanlagen sind die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baufenster festgesetzt.

Innerhalb jedes Baufensters sind die baulichen Anlagen für die Windenergienutzung einschließlich Anlagenfundament, die für die Errichtung und Nutzung von Windenergieanlagen zugehörigen betriebsbedingt notwendigen baulichen Nebenanlagen die, die weiteren Verkehrs-, Neben- und Wartungsflächen sowie die Zuwegungen und Montageflächen zulässig.

Notwendige Erschließungswege und Kranaufstellflächen sowie Systeme und bauliche Anlagen, die den Artenschutz dienen z.B. Anti-Kollisions-Systeme, sind auch außerhalb der Sonstigen Sondergebiete sowie außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope und Strukturen innerhalb des gesamten Bebauungsplangeltungsbereichs allgemein zulässig.

Die bei der gewählten GRZ von 0,2 nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert ist nicht zulässig.

Die maximale Flächengröße eines jeden Sonstigen Sondergebiets „Windenergie“ beträgt ca. 31.386 m². Bei einer maximal zulässigen Versiegelung von 20% (GRZ 0,2) ist daher eine Überbauung/Befestigung von maximal ca. 6.274m² je Anlagenstandort möglich. Das entspricht einer möglichen Neuversiegelung von ca. 0,67 % je Anlagenstandort, bezogen auf den gesamten Geltungsbereich.

Es ist davon auszugehen, dass die mögliche Maximalversiegelung bei weitem nicht erreicht wird.

Zusätzlich sind auf bis zu drei, über den gesamten Geltungsbereich verteilten Stellen, Flächen für die Aufstellung des Ident-Flight-System (IDF-System) im vorhabenbezogenen B-Plan zu berücksichtigen. Die Lage der IDF-Standorte wird innerhalb der Fläche des Geltungsbereichs durch den Betreiber des IDF-Systems, die e3 GmbH bestimmt. Die Standorte sind zum Zeitpunkt der Bauleitplanung für den vorhabenbezogenen B-Plan nicht abschließend definiert. Sie müssen den Erfordernissen der durch den IDF-Inhaber angestrebten Zertifizierung entsprechen und einen vollkommen wirksamen Schutz des Schreiadlers und anderer im Vorhabenraum kartierter zu schützender Greifvögel sicherstellen. Der zusätzliche Flächenbedarf für die bis zu drei Kamera-Maststellflächen zuzüglich eines pauschal zu veranschlagenden Flächenbedarfs für notwendige zusätzliche Zuwegung (außerhalb der WEA-Erschließungswege) ist ebenfalls in der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung zu bestimmen.

Die maximal zulässige Höhe der Systeme und baulichen Anlagen, die den Artenschutz dienen z.B. Anti-Kollisions-Systeme für Großvögel, darf 30 m nicht überschreiten. Unterer Bezugspunkt ist die am Standort der Errichtung bestehende Geländehöhe.

11.2 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die geplanten Windenergieanlagen mit der Bezeichnung WEA 5, WEA 6 und WEA 8 sind in der Nachtzeit im schallreduzierten Betriebsmodus SO 1 gemäß der Tabelle 1 zu betreiben (Quelle: Schallimmissionsprognose Ingenieurbüro Kuntzsch, Dresden vom 14.10.2024). Für alle anderen Anlagen gilt der Betriebsmodus SO7200 gemäß der Tabelle 1.

Tabelle 1: Betriebsmodi und Schalleistungspegel der geplanten Anlagen

geplante Windenergieanlage	WEA-Typ	Tagbetrieb		Nachtbetrieb	
		Betriebsmodus	L _{WA,90} [dB(A)]	Betriebsmodus	L _{WA,90} [dB(A)]
WEA 1...4, WEA 7, WEA 9	Vestas V162-7.2 MW	SO7200	107,6	SO7200	107,6
WEA 5, WEA 6, WEA 8		SO7200	107,6	SO1	105,6

Quelle: Schallimmissionsprognose Ingenieurbüro Kuntzsch, Dresden vom 14.10.2024

Dem Schattenwurfgutachten ist auf Seite 3 zu entnehmen, dass es an mehreren Immissionsorten zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Schattenwurf kommt.

Die in der Schattenwurfprognose gegebenen Informationen sind nicht als Grundlage der Parametrierung etwa zu installierender Schattenwurfabschaltmodule geeignet. Es wird empfohlen eine exakte Vermessung der Positionen aller betroffenen Gebäude (z.B. mit DGPS-Empfänger) und der Größe der Immissionsflächen vorzunehmen.

Die geplanten Windenergieanlagen mit der Bezeichnung WEA 1 bis WEA 9 sind in kritischen Zeiträumen außer Betrieb zu nehmen und dazu mit entsprechenden Abschalteneinrichtung auszustatten, um Überschreitungen der Immissionsrichtwerte für Schattenwurf an den relevanten Immissionsorten zu vermeiden.

Die Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind den Aussagen des Schall-, Schatten und Richtfunkgutachten entnommen. Es wird an dieser Stelle auf sie verwiesen (s. Anlagen zu Begründung).

11.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB]

Nach § 1a Abs. 3 BauGB ist im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes vermieden und ausgeglichen werden.

11.3.1 Allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

- *Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Bau und Betrieb der WEA,*
- *Das Treffen technischer Vorkehrungen an den Anlagen (matte Oberflächenbeschichtungen mit geringen Reflexionswerten), durch die Sonnen- und Lichtreflexionen nach dem Stand der Technik sollen minimiert werden,*

- *Die Nutzung von Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen der Luftverkehrssicherung gegenüber der Bevölkerung (Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung),*
- *Die Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät und Baumaschinen während der Bauphase,*
- *Die Minimierung der mechanischen Belastung der Böden und der Überrollhäufigkeiten auf Grund von Baumaschinen durch die Berücksichtigung der Witterung sowie anhand der Empfindlichkeit der betroffenen Böden (ggf. Verminderung des Kontaktflächendrucks und Auslegung von Lastverteilungsplatten),*
- *Die Nutzung der Technik und Farben bei Bau und Betrieb der WEA zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild,*
- *Die Versickerung des anfallenden Regenwassers vor Ort,*
- *Die Vermeidung einer Inanspruchnahme bzw. Zerschneidung höherwertiger Biotope (z. B. durch die Wahl der entsprechenden Technik bei der Kabelverlegung, Kabelverlegung parallel zu den Wegen, Verzicht der Anlage von Bodenmieten),*
- *Den Erhalt des natürlichen Bodenreliefs,*
- *Die Vermeidung von Geländeabtragungen und Geländeauffüllungen,*
- *Die fachgerechte Sicherung des abgetragenen Oberbodens und die Zuführung zu einer sinnvollen Verwendung (es müssen die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes beachtet werden),*
- *Die Beachtung der Bodenart sowie die Trennung von Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial,*
- *Die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Bodenbeläge (Teilversiegelung) für die Standflächen und Zufahrten (nach Möglichkeit Nutzung vorhandener Wege),*
- *Der Rückbau temporärer Stellflächen nach Abschluss der Bauarbeiten,*
- *Die Verminderung des Eingriffes in den Boden und die Pflanzengesellschaften durch Schaffung von Sekundärbiotopen in den Randbereichen der Wegeflächen sowie durch Zulassen der Sukzession in diesen Bereichen für die Dauer der Bauarbeiten.*

Die allgemeinen Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu konkretisieren.

11.3.2 Artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung und zur Eingriffsminimierung

In Tabelle 14 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) zum vBP Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow -Neubau und Betrieb von 9 Windenergieanlagen- sind die artenschutzrechtlich notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Eingriffsminimierung dargestellt. Auf der Seite 58 ff. werden die Maßnahmen grob beschrieben. Eine detaillierte Beschreibung erfolgt dann im Kapitel 7.1, Anhang III des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags.

Werden diese Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sachgerecht umgesetzt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten, die geeignet sind, Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Auszug Tabelle 14, Seite 58 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags:

Tabelle 14: Darstellung der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung/-minimierung

Kurzbezeichnung	Maßnahme	Maßnahmenbeschreibung
V 01	Bauzeitenregelung	Kapitel 7.1, Anhang III
V 02	Ökologische Baubegleitung	Kapitel 7.1, Anhang III
V 03	Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (WEA 8, WEA 9)	Kapitel 7.1, Anhang III
V 04	Phänologiebedingte Abschaltung für den Seeadler (WEA 9)	Kapitel 7.1, Anhang III
V 05	Phänologiebedingte Abschaltung für den Schreiadler	Kapitel 7.1, Anhang III
V 06	Abschaltzeiten für Fledermausarten mit Monitoring	Kapitel 7.1, Anhang III
V 07	Anlage temporärer Amphibienschutzzäune	Kapitel 7.1, Anhang III
A _{CEF} 01	Schaffung von Bruthabitat für den Kranich	Kapitel 7.2, Anhang III
A _{CEF} 02	Lebensraumaufwertung für die Feldlerche	Kapitel 7.2, Anhang III

Die Vermeidungsmaßnahmen V 01 bis V 07 und die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen A_{cef} 01 und A_{cef} 02 der Tabelle 14 auf der Seite 58 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden als artenschutzfachliche Maßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ festgesetzt.

11.3.2 Geplante Flächen und Maßnahmen zum Ausgleich

Maßnahme M 1: Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts nördlich von Badresch, Zielbereich 4: Binnengewässer

In der Gemarkung Badresch, Flur 3 ist anteilig auf den Flurstücken 46 und 36 ein verrohrter Fließgewässerabschnitt auf einer Länge von rund 427 Metern nördlich der Ortslage Badresch zu öffnen und ein Fließgewässer von 2 m Breite mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen zu gestalten. Gewässerbegleitend ist ein 5 m breiter, beidseitig verlaufender Krautsaum anzulegen.

Das geplante Gewässer wird zwischen Acker- und Grünland entlanggeführt.

Ab der Böschungsoberkante ist ein beidseitiger Uferrandstreifen von 5 m freizuhalten. Nach dem initialen Umbruch des 5 m-Streifens erfolgt die Herstellung eines Krautsaums durch Selbstbegrünung.

Dieser Krautsaum ist ab dem 15. Juli einmal pro Jahr zu mähen. Dafür ist ein Messerbalken zu verwenden und eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm über der Geländekante einzuhalten. Nach der Mahd ist das Mähgut abzutransportieren.

Der Uferrandstreifen ist durch Eichenspaltpfähle gegenüber der angrenzenden Nutzung abzugrenzen.

Maßnahme M 2: Umwandlung von Intensivgrünland in extensive Mähwiese als multifunktionale Kompensation, Zielbereich 2: Agrarlandschaft

In der Gemarkung Badresch, Flur 3 ist anteilig auf den Flurstücken 46 und 36 die Extensivierung einer intensiv genutzten Grünlandfläche mit einer Größe von 26.681 m² als Ausgleich für den Naturhaushalt und als multifunktionale Kompensation zur Lebensraumaufwertung für die Feldlerche umzusetzen.

Die Fläche schließt sich südlich an den entrohrten Fließgewässerabschnitt aus Maßnahme M1 und den zugehörigen Gewässerrandstreifen an.

Die Fläche für den Feldlerchenlebensraum beträgt 0,96 ha. Es ist ein Mindestabstand von 120 m zu vertikalen Gehölzstrukturen einzuhalten .

Die Ausgangsfläche unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung, zudem wird ein Teilabschnitt des nördlich anschließenden Ackers beansprucht. Innerhalb der Grünlandfläche liegen gesetzlich geschützte Biotopstrukturen. Auf dem Ackerabschnitt erfolgt die Herstellung der extensiven Mähwiese durch eine Initialeinsaat mit Regiosaatgut (Mischung „Fettwiese“) oder Saatgutübertragung.

Die Mahd ist im 1. bis 5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 15. Juni und dem 30. Oktober mit Abfuhr des Mähguts vorzunehmen.

Ab dem 6. Jahr ist einmal jährlich außerhalb der Brutzeit zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Gemäht wird mindestens mit einer Schnitthöhe von 10 cm über der Geländekante, bevorzugt mit einem Messerbalken zum Schutz von Kleintieren.

Treten das Jakobs-Kreuzkraut bzw. andere Problemunkräuter verstärkt auf, werden mit der UNB frühere Mahdtermine oder weitere Pflegemaßnahmen vereinbart und durchgeführt.

Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist dauerhaft zu verzichten. Das Walzen und Schleppen ist im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 15.09. nicht zulässig.

Maßnahme M 3: Pflanzung einer grabenbegleitenden Baumreihe, Zielbereich 2: Agrarlandschaft

Auf dem Flurstück 46, Flur 3, Gemarkung Badresch sind 5 Silberweiden *Salix alba* zu pflanzen. Jedem Baum wird die Grundfläche 25 m² zu Grunde gelegt, sodass die Maßnahmenfläche insgesamt 125 m² beträgt.

Es sind 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16/18 cm und ungeschnittenem Leittrieb zu verwenden.

Zu sichern sind die einzelnen Pflanzungen mit einer Dreibockanbindung, einem Sonnenschutz sowie einem Wildverbisschutz. Der Pflanzabstand beträgt 10 m.

Bei Ausfall sind die Bäume artgleich zu ersetzen, die Bewässerung, die Instandhaltung der Schutzeinrichtungen sowie ein einmaliger Erziehungschnitt erfolgen im Bedarfsfall. Nach dem fünften Standjahr wird die Verankerung der Bäume entfernt, frühestens nach fünf Jahren werden die Schutzeinrichtungen abgebaut.

Maßnahme M 4: Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts bei Lindow, Zielbereich 4: Binnengewässer

Auf dem Flurstück 41, 42 und 43, Flur 5 der Gemarkung Lindow ist ein verrohrter Fließgewässerabschnitt auf einer intensiv genutzten Ackerfläche südlich der Ortslage Lindow auf einer Länge von rund 300 Metern zu öffnen und ein Fließgewässer von 2 m Breite mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen zu gestalten.

Gewässerbegleitend ist ein 5 m breiter, und zum Acker hin 8,5 m breiter am Graben verlaufender Krautsaum anzulegen.

Das geplante Gewässer ist an der Straße Lindow mit dem angrenzenden ruderalen Krautsaum und einer Bestandshecke entlangzuführen.

Ab der Böschungsoberkante ist ein beidseitiger Uferrandstreifen von 5 m freizuhalten. Nach dem initialen Umbruch des 5 m-Streifens erfolgt die Herstellung eines Krautsaums durch Selbstbegrünung.

Dieser Krautsaum ist ab dem 15. Juli einmal pro Jahr gemäht. Dafür ist ein Messerbalken zu verwenden und eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm über der Geländekante einzuhalten. Nach der Mahd ist das Mähgut abzutransportieren.

Der Uferrandstreifen ist durch Eichenspaltpfähle gegenüber der angrenzenden Nutzung abzugrenzen.

11.4 Realisierungszeitraum für Pflanzmaßnahmen in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a) und Abs. 6 BauGB

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn vorzunehmen. Die Durchführungsbestimmungen der Maßnahme sind durch eine Vereinbarung zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde Groß Miltzow festzuschreiben, in der die Art der Maßnahme, der zeitliche Ablauf der Umsetzung, Kostenumfang und Zahlungsmodus zu regeln sind.

11.5 Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten [§ 9 Abs.1 Nr. 21 und Abs.6 BauGB]

In den mit GF 1 gekennzeichneten Flächen werden Geh- und Fahrrechte für den Betreiber des Windparks festgesetzt.

Diese Festsetzung regelt die verkehrliche Erschließung der Windkraftanlagenstandorte. Das GF 1 stellt den möglichen Verlauf der verkehrlichen Erschließung sowie die dauerhaften Bewegungsflächen ringsum die WEA dar. Die exakt geplante Lage der Fahr- und Bewegungsflächen kann erst auf der Ebene des Vorhaben- und Erschließungsplanes konkret verortet werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt somit lediglich deren Zulässigkeit im Geltungsbereich fest, überlässt die genaue Standortwahl jedoch dem Vorhaben- und Erschließungsplan. Das entspricht dem Planungswesen des § 12 BauGB.

11.6 Aussagen und Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 3a BauGB

Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

12. HINWEISE ALS TEIL DES PLANINHALTES/ NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Die nachfolgend aufgeführten Hinweise wurden in die Planzeichnung/ textliche Festsetzungen Teil B aufgenommen und sind bei der weiteren technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen.

Hinweise wurden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt wurden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

12.1 Bodendenkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange von Bodendenkmalen werden nicht berührt.

Es können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen (Bodendenkmale) entdeckt werden.

Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen

Werden während der Erdarbeiten Funde (Bodendenkmale) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktagen nach Zugang der Anzeige, kann jedoch für die sachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden.

Eine Beratung zum Umgang mit Bodendenkmalen, insbesondere zur Bergung und Dokumentation betroffener Teile der Bodendenkmale, ist beim Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Domhof 4/5, 19055 Schwerin erhältlich.

12.2 Bau- und Kunstdenkmale

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich raumwirksame Baudenkmale - die Dorfkirchen der Gemeinden Bardesch, Voigtsdorf und Kreckow.

Es besteht Umgebungsschutz für die Baudenkmale. Auf Grund der Nähe sowie Höhe der geplanten Windenergieanlagen muss von einer Beeinträchtigung der Baudenkmale ausgegangen werden, welche jedoch die Schwelle zur Erheblichkeit kaum überschreitet.

12.3 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte /StALU MSE) teilt mit Stellungnahme vom 28.01.2025 mit:

„Bei der Umsetzung des Vorhabens ist darauf zu achten, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher (Teil-) Flächen auf den absolut notwendigen Umfang beschränkt und die Bewirtschaftbarkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Teilflächen sichergestellt werden. Dafür muss die Erreichbarkeit mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit eventuell vorhandener Drainagesysteme gewährleistet bleiben. Werden bei Erdarbeiten Drainagen oder andere Entwässerungsleitungen angetroffen, sollte der zuständige Wasser- und Bodenverband durch den Vorhabenträger informiert werden.“

Die landwirtschaftliche Nutzbarkeit auf den ggf. durch Bauarbeiten zusätzlich zeitweilig in Anspruch genommenen Landwirtschaftsflächen soll vollständig wiederhergestellt werden. Blei-

bende Beeinträchtigungen sind diesbezüglich auf ein absolutes Mindestmaß zu reduzieren. Sofern Baustelleneinrichtungsflächen (Technik- und Materiallagerplätze) und/oder Baustellenzuwegungen nötig sind, sind diese möglichst außerhalb von Landwirtschaftsflächen anzulegen.“

12.4 Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) des gewässerkundlichen Landesdienstes (GKLD)

Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte /StALU MSE) teilt mit Stellungnahme vom 28.01.2025 mit:

Auflage:

„Das Vorhaben darf die WRRL Maßnahme ZALA-4200-M04 (Wasserrückhalt in bestehenden Senken) bzw. deren Umsetzung nicht beeinträchtigen. Bei der Vorhabensplanung/ Festsetzung des B-Planes ist die Umsetzung der Maßnahme daher mit zu berücksichtigen.

Begründung:

Durch das Vorhaben ist ein nach der EU-WRRL berichtspflichtiges Gewässer Ellerbruchgraben, Wasserkörpernummer (WKN) ZALA-4200 betroffen. Die geplante WEA4 kreuzt das benannte verrohrte Gewässer im Bereich Gemarkung Badresch, Flur 3, Flurstück 69. Für dieses Gewässer ist teilweise im Vorhabengebiet ein Wasserrückhalt in bestehenden Senken vorgesehen (nach Maßnahmenplanung WRRL Maßnahmenummer ZALA-4200-M04).

Die Auflage entspricht der Mindestforderung nach WRRL und ist dementsprechend umzusetzen.“

13. WEITERE HINWEISE

Die weiteren Hinweise sind bei der technischen Planung und deren Umsetzung zu berücksichtigen. Vor allem wird mit der Aufnahme in diese Begründung auf Hinweise aus den Stellungnahmen verwiesen. Diese Hinweise werden entsprechend der Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange ergänzt, die im Zuge der Beteiligung mitgeteilt werden und im Zuge des Abwägungsprozesses in die Bauleitplanung einfließen.

Sie sind für die nachfolgende weitere Planung relevant.

13.1 Altlasten und Bodenschutz

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz Pflichten Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen.

Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen über die Verwertung von Bodenmaterial wird besonders hingewiesen.

Die Anforderungen nach den §§ 6 bis 8 der Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sowie der DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 09/2019) und der DIN 19731 (Verwertung von Bodenmaterial 10/2023) sind einzuhalten.

Es ist darauf zu achten, dass auf dem gesamten Vorhabengelände die Lagerung von Baustoffen flächensparend erfolgt. Baustellenzufahrten sind soweit wie möglich auf vorbelasteten bzw. entsprechend befestigten Flächen anzulegen. Durch den Einsatz von Fahrzeugen, Maschinen und Technologien, die den technischen Umweltstandards entsprechen, sind die Auswirkungen auf den Boden so gering wie möglich zu halten. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Flächen, die temporär als Baunebenflächen, Bauzufahrten oder zum Abstellen von Fahrzeugen genutzt wurden, wiederherzurichten. Das betrifft insbesondere die entstandenen Bodenverdichtungen.

Der bei den Bauarbeiten anfallende und zur Wiederverwendung vor Ort vorgesehene und geeignete Bodenaushub ist getrennt nach Bodenarten zu lagern und getrennt nach Bodenarten wieder einzubauen. Nachweislich mit Schadstoffen belasteter Bodenaushub ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

Falls bei Erdarbeiten Anzeichen von schädlichen Bodenveränderungen (z.B. abartiger, muffiger Geruch, anormale Färbung des Bodenmaterials, Austritt verunreinigter Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist die untere Bodenschutzbehörde im Umweltamt des Landkreises umgehend zu informieren.

13.2 Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Die Verwertung bzw. Beseitigung von Abfällen hat entsprechend der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnung zu erfolgen.

Bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallender unbelasteter Bauschutt ist einer zugelassenen Bauschuttzubereitungsanlage zuzuführen. Eine Verbringung auf eine für Hausmüll oder hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zugelassene Deponie ist untersagt (§18 AbfWG M-V).

Vor Beginn der Umbau-, Abbruch- und Sanierungsarbeiten ist eine Überprüfung auf das Vorhandensein asbesthaltiger Materialien und Bauteile erforderlich. Bei Abbruch, Transport und

bei Ablagerung von Zementasbestbestandteilen (Abf.Sch Nr. 170105) sind die Forderungen der TRGS 519 strikt einzuhalten.

Nachweisliche kontaminierter Straßenaufbruch, Bauschutt oder Bodenaushub ist als gefährlicher Abfall einzustufen und darf nur in dafür zugelassenen Anlagen durch entsprechende Unternehmen entsorgt oder behandelt werden.

Zuwege zu Abfallbehälterstandplätzen sind so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist.

Die Zuwege sollen ohne Gefährdung befahrbar sein und Wendemöglichkeiten z.B. am Ende von Sackgassen bieten.

Dieser Hinweis wird bei der technischen Ausführungsplanung beachtet.

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

13.3 Straßenverkehrswesen

Es wird auf die rechtzeitige und entsprechend den Vorschriften notwendige Beteiligung der Behörde in Bezug auf Bauarbeiten, die die Erschließungsstraßen berühren, hingewiesen.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein. Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkung bzw. zeitweiligen Aufhebung der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Bei der Anbindung an das öffentliche Straßennetz und bei Bauarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum (Gehweg, Straßen, usw.) durch den Bau ausführenden Betrieb entsprechend § 44 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 StVO die Genehmigung auf Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt des Landkreises einzuholen ist. Der Antrag ist mind. 14 Tage vor Baubeginn einzuholen.

13.4 Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze in M-V und Vermessungsmarken

Befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Plangebiet, sind diese zu sichern. Für weitere Planungen und Vorhaben sind die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte zu beachten. Es ist der Landkreis als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde zu beteiligen, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen.

Das geodätische Festpunktfeld und Grenzmerkmale aller Art dürfen nicht beschädigt und beeinträchtigt werden. Notwendige Sicherungen bzw. Verlegungen sind rechtzeitig zu beantragen. Das unberechtigte Entfernen bzw. Beschädigung ist nach § 37 des Gesetzes über die amtliche Geoinformations- und Vermessungsgesetz – (GeoVermG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V Nr. 23 S. 713), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 15, 22, 33, 36 geändert, § 24 neu gefasst durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVOBl. M-V S. 193, 204), eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Vermessungsmarken sind nach § 26 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern gesetzlich geschützt.

Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden können, hat dies unverzüglich dem Landesvermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen. Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden.

Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhen- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von zwei Metern Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Um die mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken von Lagefestpunkten der Hierarchiestufe C und D auch zukünftig für satellitengestützte Messverfahren (z.B. GPS) nutzen zu können, sollten im Umkreis von 30 m um die Vermessungsmarken Anpflanzungen von Bäumen oder hohen Sträuchern vermieden werden. Dies gilt nicht für Lagefestpunkte (TP) 1.-3. Ordnung.

Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken.

Falls Festpunkte bereits jetzt durch das Bauvorhaben gefährdet sind, ist rechtzeitig (ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme) ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen zu stellen. Ein Zuwiderhandeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Das Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte ist zu beachten.

13.5 Kampfmittel

Munitionsfunde sind in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Auch in Gebieten, die nicht als kampfmittelbelastet ausgewiesen sind, können Einzelfunde auftreten. Daher sind Tiefbauarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten wider Erwarten Kampfmittel bei Arbeiten entdeckt werden, so sind die Arbeiten einzustellen, der Fundort zu räumen und abzusperren. Nachfolgend hat die Meldung über den Notruf der Polizei oder die nächste Polizeidienststelle an den Munitionsbergungsdienst M-V zu erfolgen. Gemäß § 5 Abs. 1 Kampfmittelverordnung M-V ist die Fundstelle der örtlichen Ordnungsbehörde beim zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) der in Rede stehenden Fläche sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V erhältlich.

Auf der Homepage www.brand-kats-mv.de sind unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben zu finden. Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

14. FLÄCHENBILANZ

Flächennutzung	m ²	ha
Flächen für die Landwirtschaft	634.962	63,49
Sonstiges Sondergebiete (SO WINDENERGIE)	268.776	26,88
Schutzgebiete/Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts	22.602	2,26
Verkehrsflächen	4.288	0,43
Fläche gesamt	930.628	93,06

ANLAGEN

Vorhaben- und Erschließungsplan

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG (AFB) zum vBP Nr. 17 „Windpark Badresch“
der Gemeinde Groß Miltzow - Neubau und Betrieb von 9 Windenergieanlagen

Kartierbericht zur Erfassung der kollisionsgefährdeten und störungssensiblen Avifauna um die
Vorhabenfläche „Windpark Badresch“ Brutsaison (Kartierbericht_wks-Bv_Badresch)

Erfassung der „windparksensiblen“ und weiterer „Großvögel“ in der Brutsaison 2024 (Plan_Bad-
resch_WEA-sensibl_Arten)

Beschluss über das Entwicklungskonzept BESCHLUSSVORLAGE-NR. 21/2012-123

Entwicklungskonzept Gemeinde Groß Miltzow, 03.12.2012

AIRBUS Radar-Gutachten

Schallimmissionsprognose_N-IBK-9321024_Badresch, Ingenieurbüro Kuntsch, Dresden

Schattenwurfprognose_S-IBK-9311024_Badresch, Ingenieurbüro Kuntsch, Dresden

A1 Darstellung Siedlungsabstände

GESONDERTER BESTANDTEIL DER BEGRÜNDUNG – TEIL II UMWELTBERICHT

Teil II

Umweltbericht

zur Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow

Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung

Umweltbericht

zum

**vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17
der Gemeinde Groß Miltzow, Amt Woldegk**

**- Landkreis Mecklenburgische Seenplatte -
„Windpark Badresch“**

Bearbeitung: PLANUNG kompakt LANDSCHAFT
Dipl.-Ing. Enno Meier-Schomburg
freier Landschaftsarchitekt
Verdiring 6a
17033 Neubrandenburg
0395/363 10 245
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de



Mitarbeit: B.Sc. Anja Gebke

Aufgestellt: 09.04.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans... 5	5
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	6
2	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	11
2.1	Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands.....	11
2.1.1	Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	11
2.1.2	Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt	12
2.1.3	Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft	29
2.1.4	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	34
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung	35
2.2.1	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	35
2.2.2	Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	35
3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Wirkungen	43
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	43
3.2	Maßnahmen zum Ausgleich.....	45
3.2.1	M1 Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts nördlich von Badresch, Zielbereich 4: Binnengewässer, Maßnahme 4.1.3	45
3.2.2	M2 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Maßnahme 2.31	48
3.2.3	M3 Pflanzung einer grabenbegleitenden Baumreihe, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Maßnahme 2.12	51
3.2.4	M4 Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts bei Lindow, Zielbereich 4: Binnengewässer, Maßnahme 4.1.3	53
3.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	55
3.3.1	Naturhaushalt	55
3.3.2	Landschaftsbild	72
3.4	Ausgleichsbilanz.....	103
3.4.1	Gesamtbedarf	103
3.4.2	Eingriffs- Ausgleichsbilanz	103
3.4.3	Kostenschätzung Ausgleichsmaßnahmen Landschaftsbild	105
4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	105
5	Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB	107
6	Zusätzliche Angaben	107

6.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	107
6.2	Monitoring.....	108
7	Allgemein verständliche Zusammenfassung	108
8	Referenzliste der Quellen.....	111

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Schutzwürdigkeit des Bodens im Bereich des SO Windenergie	8
Abbildung 2	Schutzwürdigkeit des Grundwassers im Bereich des SO Windenergie.....	9
Abbildung 3	Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Bereich des SO Windenergie.....	10
Abbildung 4	Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen	11
Abbildung 5	Biotop- und Nutzungstypen	13
Abbildung 6	Gesetzlich geschützte Biotope.....	14
Abbildung 7	Untersuchungsgebiet der Biotoptypenkartierung (rot), geplante Zuwegungen und WEA-Standorte (beige) und Wirkbereiche der WEA (schwarz)	15
Abbildung 8	Schilfröhricht und Ruderale Staudenflur	16
Abbildung 9	Schilfröhricht	16
Abbildung 10	Seggenried	17
Abbildung 11	Lesesteinhaufen mit Strauchhecke	17
Abbildung 12	Lesesteinhaufen	18
Abbildung 13	Nährstoffreiches Stillgewässer	18
Abbildung 14	Sumpfreitgrasried mit Schutzstreifen aus Ruderalem Kriechrasen	19
Abbildung 15	Schilfröhricht mit Schutzstreifen aus Ruderalem Kriechrasen	19
Abbildung 16	Feldgehölz überwiegend heimischer Baumarten.....	20
Abbildung 17	Feldgehölz überwiegend heimischer Baumarten.....	20
Abbildung 18	Temporäres Kleingewässer	21
Abbildung 19	Schilfröhricht	21
Abbildung 20	Biotope im Bereich WEA 01 bis 03.....	22
Abbildung 21	Biotope im Bereich WEA 04 bis 06.....	23
Abbildung 22	Biotope im Bereich WEA 07 bis 08.....	24
Abbildung 23	Biotope im Bereich WEA 09	25
Abbildung 24	Bodengesellschaften.....	30
Abbildung 25	Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete	31
Abbildung 26	Naturräumliche Gliederung zwischen Neubrandenburg, Friedland und Woldegk.....	32
Abbildung 27	Schutzgebiete im Bereich des SO Windenergie	33
Abbildung 28	Lage SO Windenergie und umgebende FFH- und Vogelschutzgebiete	34
Abbildung 29	Distanz überbauter Biototyp – Störquelle Nord	57
Abbildung 30	Distanz überbauter Biototyp – Störquelle Süd	58
Abbildung 31	Biotope im Wirkungsbereich I der WEA 01 bis 03	68
Abbildung 32	Biotope im Wirkungsbereich I der WEA 04 bis 06	69
Abbildung 33	Biotope im Wirkungsbereich I der WEA 07 und 08.....	70
Abbildung 34	Biotope im Wirkungsbereich I der WEA 09	71

Abbildung 35	Landschaftsbildwerte, normal und reduziert, für die jew. Wertstufen.....	73
Abbildung 36	Bemessungskreis Landschaftsbild um die geplanten WEA 01 bis 09	75
Abbildung 37	Vorbelastung Bemessungskreis WEA 1	77
Abbildung 38	Vorbelastung Bemessungskreis WEA 2	80
Abbildung 39	Vorbelastung Bemessungskreis WEA 3	83
Abbildung 40	Vorbelastung Bemessungskreis WEA 4	86
Abbildung 41	Vorbelastung Bemessungskreis WEA 4	89
Abbildung 42	Vorbelastung Bemessungskreis WEA 6	92
Abbildung 43	Vorbelastung Bemessungskreis WEA 7	95
Abbildung 44	Vorbelastung Bemessungskreis WEA 8	98
Abbildung 45	Vorbelastung Bemessungskreis WEA 9	101

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Baudenkmale	34
Tabelle 2	Ergebnisse der Schallimmissionsprognose	37
Tabelle 3	Ergebnisse der Schattenimmissionsprognose	38
Tabelle 4	Landschaftsbildräume mit Bewertung im Betrachtungsraum um den 3.751,8 m-Betrachtungsraum.....	72

1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) in Verbindung mit § 1 (6) Nr. 7 und 1a Baugesetzbuch (BauGB) wird für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die Umweltprüfung in einem Umweltbericht dargestellt. Der Inhalt des Umweltberichts ist nach den Vorgaben der Anlage 1 BauGB zu bearbeiten.

Darüber hinaus erfolgt über die Aufstellung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP) Nr. 17 der Gemeinde Groß Miltzow die Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen, die durch die Planung voraussichtlich berührt werden.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Planungsziel ist die Ausweisung eines Windparks, der ausschließlich der Gewinnung von regenerativen Energien aus Wind dient. Dadurch sollen in der Gemeinde die Erzeugung und Nutzung von regenerativen Energien vorangetrieben werden. Die Gemeinde Groß Miltzow stellt den vBP Nr. 17 nach § 12 BauGB auf, um die städtebauliche Entwicklung eines Teilbereichs des Gemeindegebiets zu steuern.

Festgesetzt werden durch den vBP neun Windenergieanlagenstandorte als „Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung ‚Windenergie‘“ (SO Windenergie) gem. § 11 (2) BauNVO. Diese dienen der Unterbringung baulicher Anlagen zur Nutzung von Windenergie einschließlich dazugehöriger technischer Nebenanlagen sowie notwendiger Erschließungsanlagen. Zulässig ist außerdem die landwirtschaftliche Nutzung inner- und außerhalb der SO Windenergie, sofern sie durch die Planung nicht berührt sind.

Für das Maß der baulichen Nutzung werden im vBP folgende Regelungen getroffen:

- die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Baufenster festgesetzt
- zulässig sind in jedem Baufenster die baulichen Anlagen für die Windenergienutzung einschl. Anlagenfundament, die zugehörigen und betriebsbedingt notwendigen baulichen Nebenanlagen, weitere Verkehrs-, Neben- und Wartungsflächen sowie die Zuwegungen und Montageflächen
- notwendige Erschließungswege und Kranaufstellflächen; Systeme und bauliche Anlagen, die dem Artenschutz dienen¹, sind auch außerhalb der SO Windenergie und außerhalb der gesetzlich geschützten Biotope und Strukturen innerhalb des gesamten Geltungsbereichs allgemein zulässig
- die bei der gewählten GRZ von 0,2 nach § 19 Abs. 4 BauNVO zulässige Überschreitung von bis zu 50 von Hundert ist nicht zulässig
- Die maximal zulässige Höhe der Systeme und baulichen Anlagen, die dem Artenschutz dienen, darf 30 m nicht überschreiten (unterer Bezugspunkt: am Standort der Errichtung bestehende Geländehöhe)

¹ Der Vorhabenträger plant nach Verifizierung und behördlicher Zulassung eines Antikollisionssystems für den Schutz der Greifvögel im Vorhabenraum die Errichtung der notwendigen Kamerastandorte zur Überwachung und Einsatz des AKS

Zudem werden Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB festgesetzt.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Fachgesetze

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplans eine Begründung beizufügen. In ihr sind entsprechend dem Stand des Verfahrens

1. Die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen des Bauleitplans und
2. In dem Umweltbericht nach der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die auf Grund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

In § 1 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist), werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargelegt.

Nach Absatz (1) sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Nach § 15 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Die Eingriffsregelung wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens behandelt. Die Entscheidung über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz wird in diesem Umweltbericht dargelegt.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der gesetzlich geschützten Biotope führen können, sind nach § 30 BNatSchG und § 20 NatSchAG M-V (Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes – Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, 66), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)) verboten. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Bestandsaufnahmen und Auswertung vorhandener Unterlagen.

Für die Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ zur Wiederherstellung und Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse sind besondere Schutzgebiete auszuweisen. Das Netz „NATURA 2000“ besteht aus Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) und aus Europäischen Vogelschutzgebieten (aus Richtlinie EG 92/43 vom 21.05.1992, FFH-Richtlinie). Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Vorschriften des BNatSchG, die das Europäische Netz „Natura 2000“ betreffen, anzuwenden. Nach §§ 34 und 35 BNatSchG sowie nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie sind Pläne und Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung nach FFH-Richtlinie zu überprüfen.

Die wildlebenden Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten sind nach den Vorschriften des allgemeinen und des besonderen Artenschutzes zu schützen und zu pflegen (§§ 37 ff. und 44 ff. BNatSchG, Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie) und Artikel 12 und 13 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie)). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob von den Auswirkungen des B-Plans besonders bzw. streng geschützte Tier- und Pflanzenarten entsprechend BNatSchG betroffen sind und ob für diese Arten die geltenden Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG eintreten könnten.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Die Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen. Möglichkeiten zur Wiedernutzbarmachung von Flächen, zur Nachverdichtung sowie andere Maßnahmen zur Innenentwicklung sind zu nutzen (aus § 1a (2) BauGB). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung der Bodenschutzklausel des BauGB entsprochen wird.

Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nach § 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen ist vorzubeugen. Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch überschlägige Prüfung, ob durch das Planvorhaben, schädliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft durch Emissionen zu erwarten sind.

Gewässer sind durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen (§ 1 Wasserhaushaltsgesetz). Die Berücksichtigung bei der Planaufstellung erfolgt durch Prüfung, ob mit der vorliegenden Planung den Maßgaben des WHG entsprochen wird.

Fachpläne

Im Gutachtlichen Landschaftsprogramm wird die Gemeinde Groß Miltzow als Teil der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ und der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ dargestellt. Die heutige potenzielle natürliche Vegetation zeigt „Buchenmischwälder des Übergangsbereichs (Perlgras-Waldmeister-Buchenwälder)“.

Nördlich, südlich und östlich des Geltungsbereichs liegen die NATURA 2000 – Gebiete

- DE_2448-302, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“, rd. 1.960 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2448-401 Vogelschutzgebiet „Brohmer Berge“, rd. 3.550 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2547-471, Vogelschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“, rd. 2.396 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2547-374, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wald- und Kleingewässerlandschaft Helpter Berge“, rd. 2.782 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2548-301, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Daberkower Heide“, rd. 3.500 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2447-301, Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Eichhorster Wald“, rd. 6.700 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich

Das Gemeindegebiet Groß Miltzow befindet sich in einem Gebiet mit mittlerer bzw. hoher Rastgebietsfunktion (Stufe 3 und 4).

Der gutachtliche Landschaftsrahmenplan für den Kreis Mecklenburgische Seenplatte von 2011 gibt die Schutzwürdigkeit des Bodens (Abbildung 1) mit „mittel bis hoch“, die Schutzwürdigkeit des Grundwassers (Abbildung 2) mit „hoch bis sehr hoch“ an.

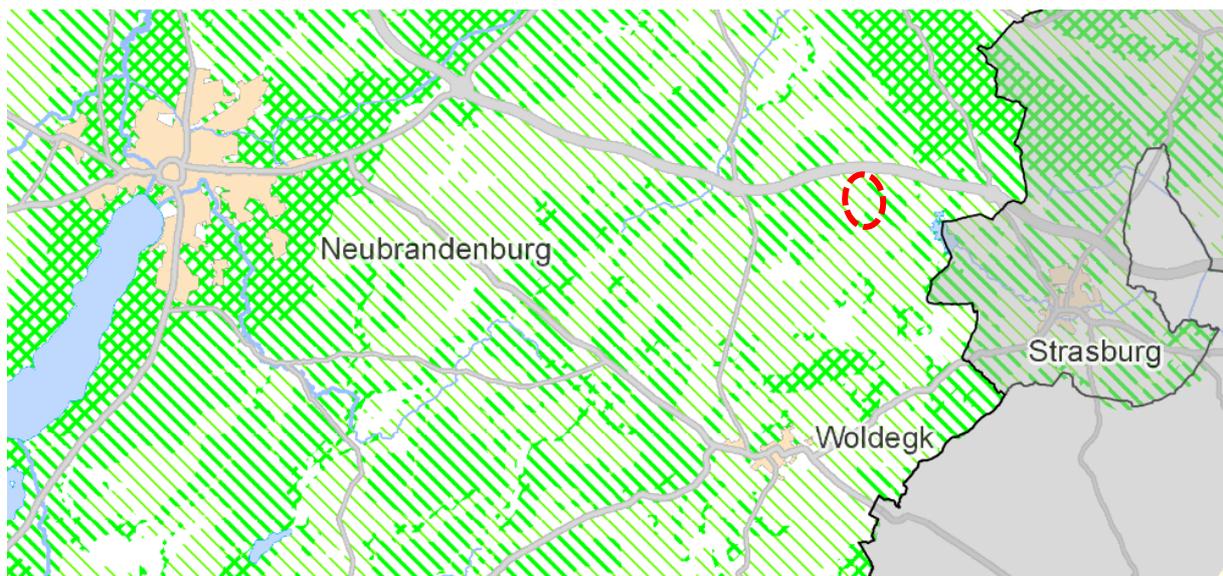


Abbildung 1 Schutzwürdigkeit des Bodens im Bereich des SO Windenergie
(Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Karte 4)

-  Mittlerer bis hohe Schutzwürdigkeit des Bodens
-  Hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit des Bodens

 Sehr hohe Schutzwürdigkeit des Bodens

 Lage SO Windenergie

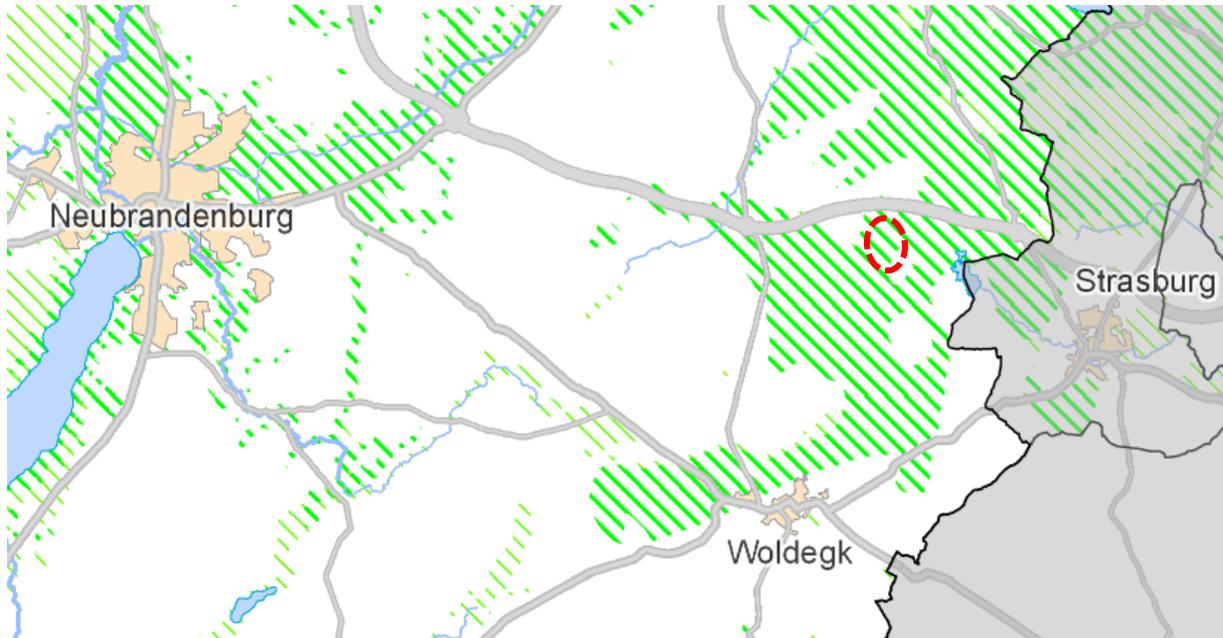


Abbildung 2 Schutzwürdigkeit des Grundwassers im Bereich des SO Windenergie
(Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Karte 6)

 Mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit Grundwasser

 Hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit Grundwasser

 Lage SO Windenergie

Klimatisch ist die Region niederschlagsbenachteiligt und der Geltungsbereich gehört zum „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“.

Für das Landschaftsbild wird eine Schutzwürdigkeit von „mittel bis hoch“ angegeben (Abbildung 3), die Schutzwürdigkeit der landschaftlichen Freiräume mit „gering“ bewertet.

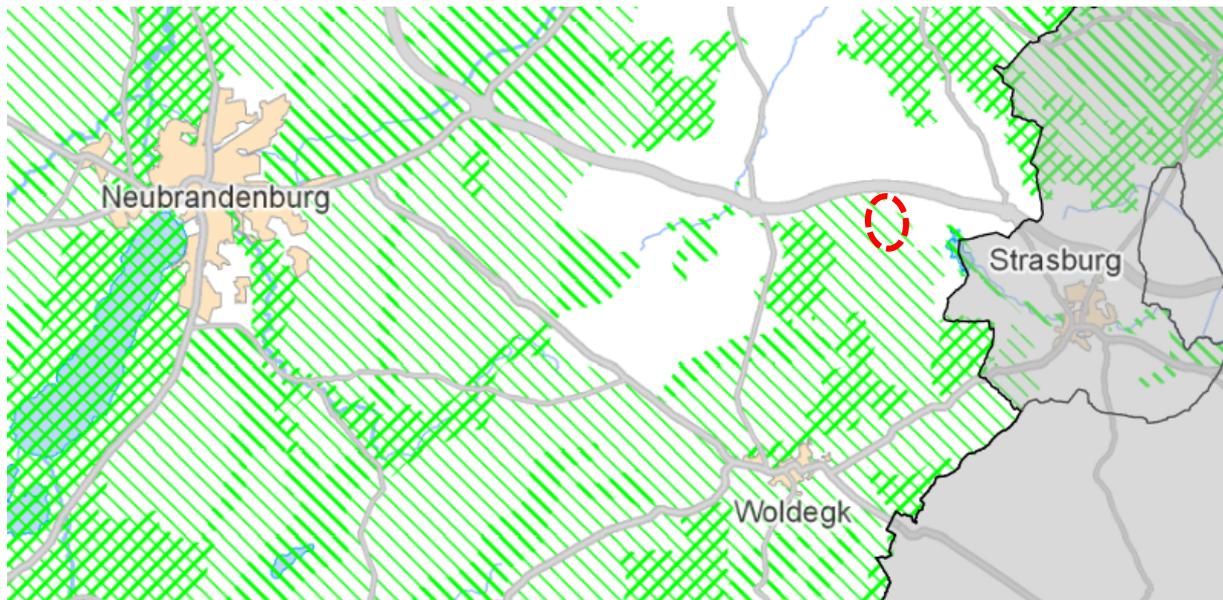


Abbildung 3 Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes im Bereich des SO Windenergie
(Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Karte 8)

-  Mittlere bis hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes
-  Hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes
-  Sehr hohe Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes
-  Lage SO Windenergie

Nördlich und östlich der Ortslage Badresch sind mit der „Regeneration gestörter Naturhaushaltsfunktionen naturferner Fließgewässerabschnitte“ Schwerpunktbe-
reiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funkti-
onen vorgeschlagen (Abbildung 4).

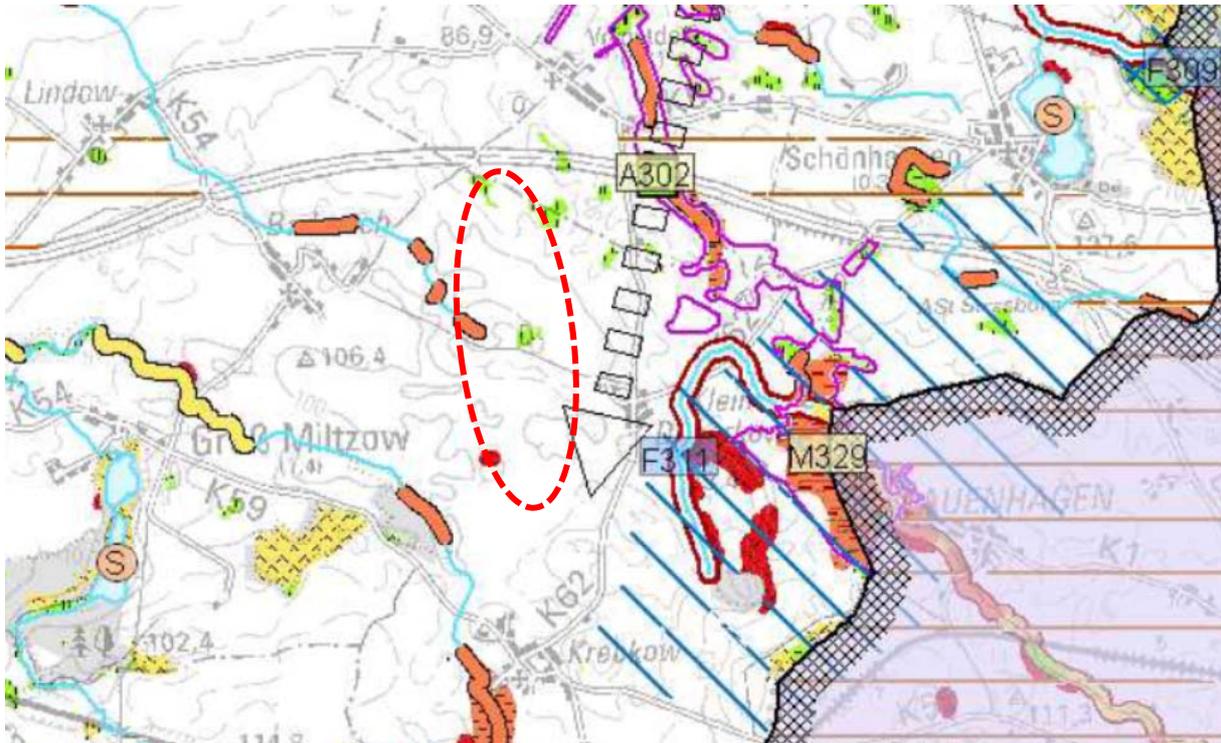


Abbildung 4 Schwerpunktbereiche und Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen

(Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Karte III)

 Lage SO Windenergie

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

2.1.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Gemeinde Groß Miltzow liegt im Osten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, wobei sich Badresch als Ortsteil der Gemeinde rund 20 km östlich von Neubrandenburg entfernt befindet. Die Ortslage Badresch zeigt einen dörflichen Charakter und ist heute durch eine Wohnnutzung mit Einfamilienhäusern geprägt.

Landwirtschaftliche Betriebsgelände und/ oder -flächen (z. B. Stallanlagen) sind insbesondere an den Ortsrändern in Badresch und in umliegenden Ortslagen zu finden.

Der Geltungsbereich des vBP Nr. 17 umfasst vorrangig Flächen, die der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegen und erschlossen werden über vollversiegelte Wege und unversiegelte Feldwege, über die auch die Ortschaften Groß Miltzow, Badresch, Klein Daberkow und Voigtsdorf erreicht werden können.

Sowohl im Landes-, als auch im Regionalen Raumentwicklungsprogramm wird der Bereich, in dem sich der Geltungsbereich des vBP Nr. 17 befindet, als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ gekennzeichnet.

Gemäß dem Gutachtlichen Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte gehört das Gemeindegebiet Groß Miltzow nicht zu einem Bereich mit besonderer oder herausragender Bedeutung für die Erholungsfunktion.

Rund 130 m nördlich der Geltungsbereichsgrenze verläuft die Autobahn A 20.

2.1.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

2.1.2.1 Pflanzen und Biotope

Innerhalb und im Umfeld um den Geltungsbereich sind gemäß den FFH-Artensteckbriefen des LUNG M-V und den Verbreitungskarten der Floristischen Datenbank M-V keine Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV bekannt. Auf Grund der spezifischen Ansprüche an den Lebensraum und damit einhergehend der engen Habitatbindung sind entsprechende Artenvorkommen im Geltungsbereich daher nicht zu erwarten.

Als Hauptnutzungstyp wird für den Geltungsbereich der Ackerbau angegeben (Abbildung 5), darin eingebettet finden sich einzelne stehende Gewässer, stehende Kleingewässer sowie Gehölzstrukturen (Hecken bzw. Baumgruppen). Diese Strukturen wurden in der Biotopkarte des Landes als gesetzlich geschützte Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope dargestellt (Abbildung 6).



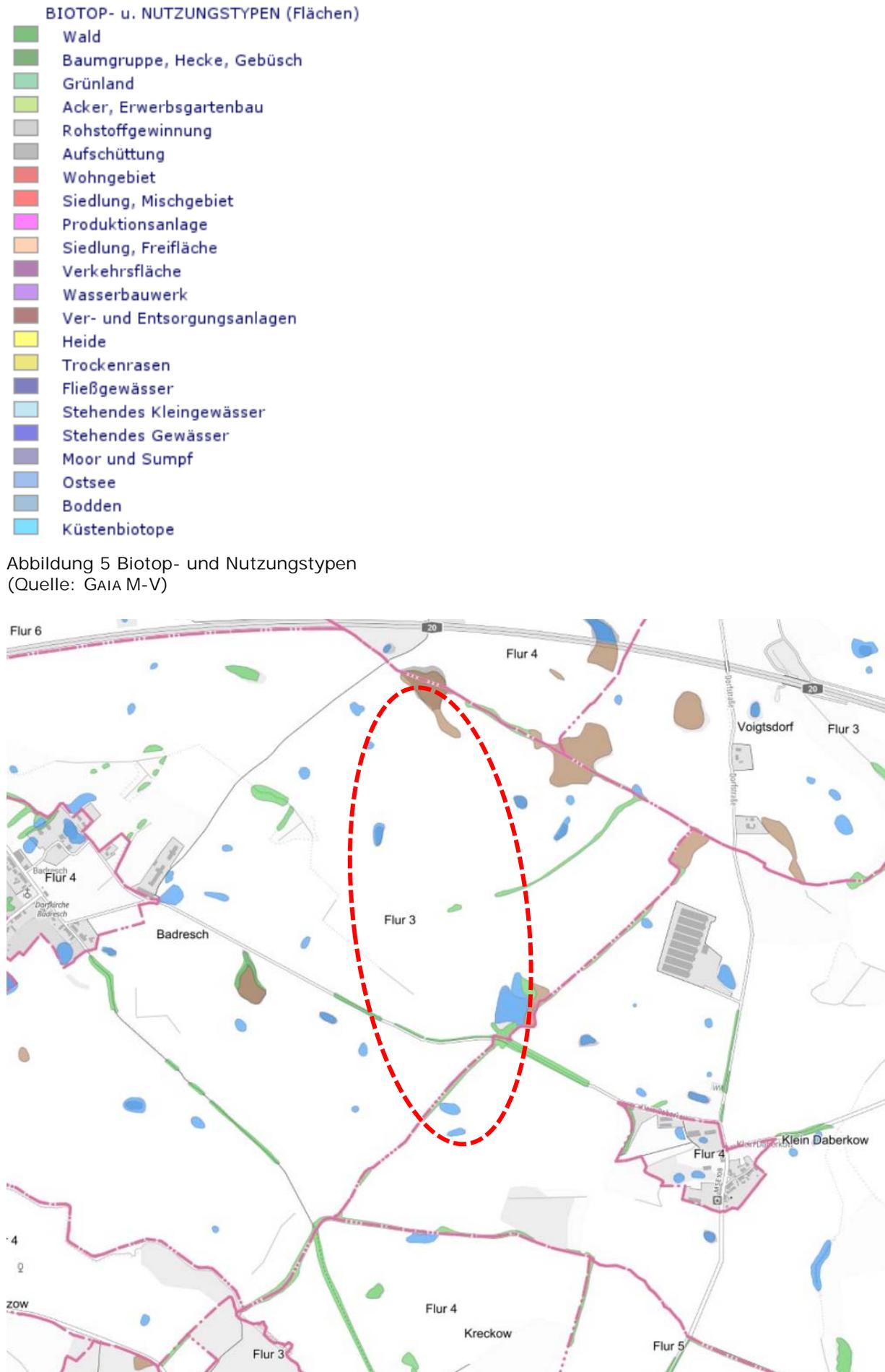




Abbildung 6 Gesetzlich geschützte Biotope
(Quelle: GAIA M-V)

Eine Biotopkartierung wurde im Juni 2024 von ECOLOGIE nach den Vorgaben der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern 2013“ im Geltungsbereich des vBP und in einem Raum mit einem Abstand bis zu 300 m zu den geplanten WEA sowie 50 m zu den Erschließungswegen durchgeführt (Abbildung 7).



Abbildung 7 Untersuchungsgebiet der Biotoptypenkartierung (rot), geplante Zuwegungen und WEA-Standorte (beige) und Wirkbereiche der WEA (schwarz)
(Quelle: GAIA M-V, NATURWIND SCHWERIN GMBH 2024 & ECOLOGIE 2024B)

Es wurden innerhalb des Geltungsbereichs vBP 17, der fast ausschließlich dem den Biotoptyp ACL „Lehm- und Tonacker“ umfasst, bzw. an diesen direkt angrenzend, folgende Biotoptypen festgestellt:

Nördlich angrenzend und rd. 115 m entfernt von WEA 01 besteht großflächig ein Feuchtbiotop mit den Biotoptypen RHU – „Ruderales Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte“, VRP – „Schilfröhricht“, VWN – „Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte“, BLM – „Mesophiles Laubgebüsch“, BHF – „Strauchhecke“, VGS – „Sumpfreitgrasried“.



Abbildung 8 Schilfröhricht und Ruderales Staudenflur
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)



Abbildung 9 Schilfröhricht
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)



Abbildung 10 Seggenried
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)

In rund 280 m Entfernung zur WEA 04 und etwa 300 m Entfernung zur WEA 05 befindet sich ein XGL „Lesesteinhaufen“ mit Gehölzbewuchs („Strauchhecke mit Überschildung“ BHS; Abbildung 8, Abbildung 9, Abbildung 10).



Abbildung 11 Lesesteinhaufen mit Strauchhecke
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)



Abbildung 12 Lesesteinhaufen
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)

153 m davon entfernt liegt ein Biotop des Typs SE „Nährstoffreiches Stillgewässer“ (Abbildung 13), welches als temporär eingeschätzt wird, in einer Distanz von etwa 244 m zur WEA 04.



Abbildung 13 Nährstoffreiches Stillgewässer
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)

Zwischen der WEA 06 und der WEA 07 besteht ein VGS „Sumpfreitgrasried“ (Abbildung 14) mit einem Abstand von etwa 248 m und 225 m zu den genannten Anlagenstandorten.



Abbildung 14 Sumpfreitgrasried mit Schutzstreifen aus Ruderalem Kriechrasen
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)

Im Abstand von ca. 118 m zur WEA 07 befindet sich zudem ein Biotop des Typs VRP „Schilfröhricht“ (Abbildung 15).



Abbildung 15 Schilfröhricht mit Schutzstreifen aus Ruderalem Kriechrasen
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)

156 m von WEA 08 und 308 m von WEA 09 entfernt liegt ein BFX „Feldgehölz überwiegend heimischer Baumarten“ (Abbildung 16, Abbildung 17) mit den Biotoptypen VRP „Schilfröhricht“ (Abbildung 19) und USP „Temporäres Kleingewäs-

ser“ (Abbildung 18), sowie RHU „Ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte“ und VWN „Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte“.



Abbildung 16 Feldgehölz überwiegend heimischer Baumarten
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)



Abbildung 17 Feldgehölz überwiegend heimischer Baumarten
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)



Abbildung 18 Temporäres Kleingewässer
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)



Abbildung 19 Schilfröhricht
(Quelle: eigenes Foto, August 2024)

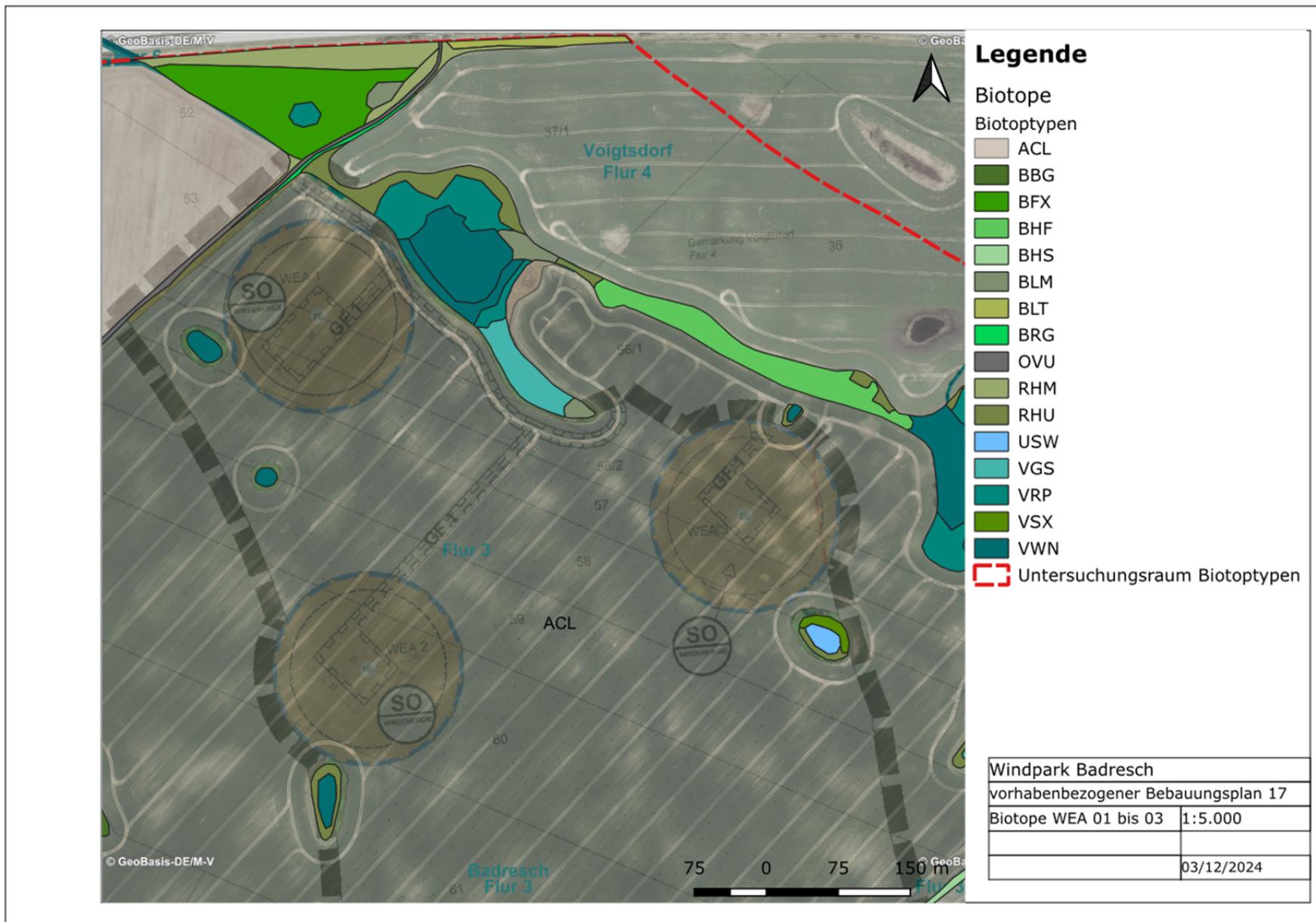


Abbildung 20 Biotope im Bereich WEA 01 bis 03
(Quelle: ECOLOGIE 2024b & NATURWIND SCHWERIN GMBH 2024)



Abbildung 21 Biotope im Bereich WEA 04 bis 06
(Quelle: ECOLOGIE 2024b & NATURWIND SCHWERIN GMBH 2024)

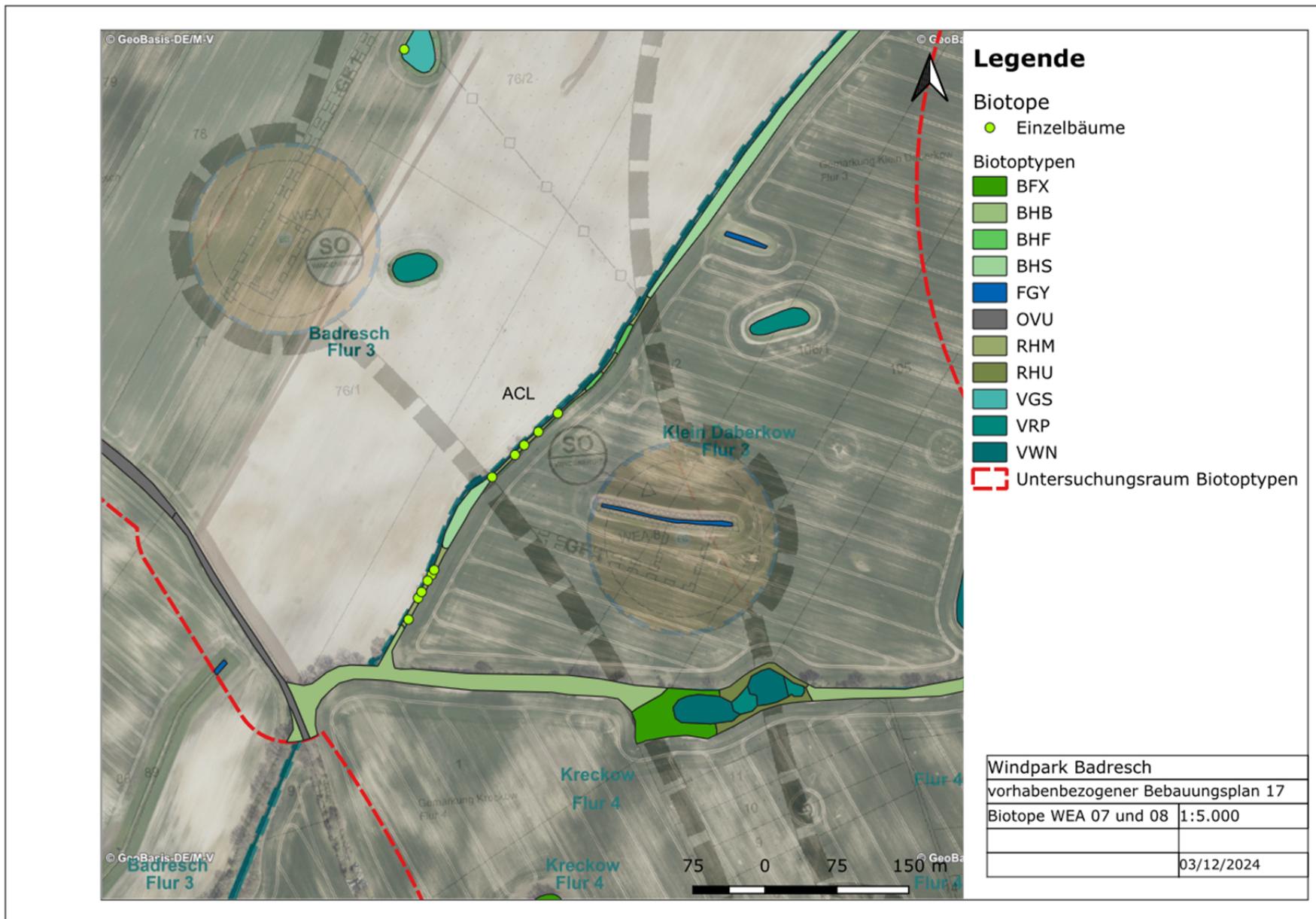


Abbildung 22 Biotope im Bereich WEA 07 bis 08
 (Quelle: ECOLOGIE 2024b & NATURWIND SCHWERIN GMBH 2024)

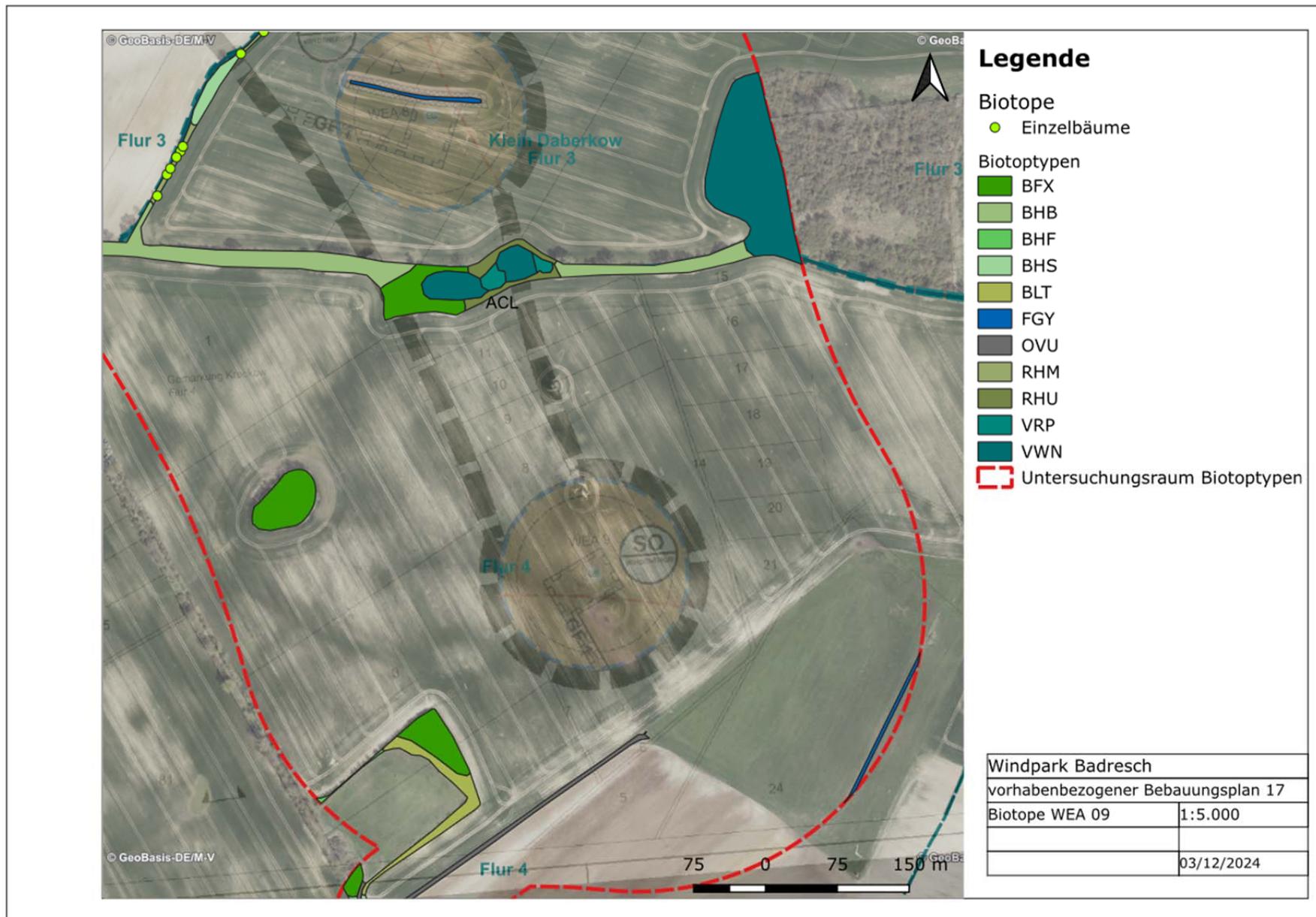


Abbildung 23 Biotope im Bereich WEA 09
(Quelle: ECOLOGIE 2024b & NATURWIND SCHWERIN GMBH 2024)

2.1.2.2 Tiere

Für die Artengruppe der **Fledermäuse** liegen nach den Angaben des LUNG M-V innerhalb des 500 m-Bereiches um das Vorhaben seit dem Jahr 2000 keine Fledermausnachweise vor. Dennoch sind Vorkommen von sieben der 17 in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Fledermausarten auf Grund ihrer Verbreitung im Land und der Lebensraumstruktur des Vorhabengebiets potenziell möglich (INGENIEURBÜRO OEVERMANN 2024):

Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastella</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Teichfledermaus	<i>Myotis dasycneme</i>
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
Zweifarb-Fledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

Darüber hinaus können die weiteren **Säugetierarten**

Biber	<i>Castor fiber</i>
Wolf	<i>Canis lupus</i>
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>

potenziell im Vorhabengebiet vorkommen.

Das Auftreten von **Amphibien- und Reptilienarten** ist innerhalb der entsprechenden Lebensraumstrukturen potenziell möglich (INGENIEURBÜRO OEVERMANN 2024):

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>

Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

Folgende Insekten und Weichtiere können im Untersuchungsraum auftreten, sofern die spezifischen Habitatansprüche erfüllt sind (INGENIEURBÜRO OEVERMANN 2024):

Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>
Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>

Schmalbindiger
Breitflügel-Tauchkäfer *Graphoderus bilineatus*

Große Moosjungfer *Leucorrhinia pecotralis*
Grüne Mosaikjungfer *Aeshna viridis*
Östliche Moosjungfer *Leucorrhinia albifrons*
Sibirische Winterlibelle *Sympecma paedisca*
Zierliche Moosjungfer *Leucorrhinia caudalis*

Blauschillernder
Feuerfalter *Lycaena helle*
Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*
Nachtkerzen-
schwärmer *Proserpinus proserpina*

Bachmuschel *Unio crassus*
Zierliche
Tellerschnecke *Anisus vorticulus*

Eine Kartierung der **Avifauna** erfolgte in der Brutsaison 2023 durch ECOLOGIE im 300 m–Radius um den Geltungsbereich des vBP, womit eine Gesamtfläche von 302 ha untersucht wurde.

Kartiert wurde zwischen März und Juni 2023 nach den Methodenstandards von SÜDBECK ET. AL, wobei die Artenerfassung sowohl akustisch, als auch optisch erfolgte.

Die nachfolgend aufgeführten 55 Brutvogelarten wurden dabei auf der untersuchten Fläche festgestellt:

Amsel	<i>Turdus merula</i>
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Blauehlchen	<i>Luscinia svecica</i>
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
Blessralle	<i>Fulica atra</i>
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>

Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>
Weidenmeise	<i>Poecile montanus</i>
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Zudem wurde 2024 die kollisionsgefährdete bzw. störungssensible Avifauna nach den Anforderungen an avifaunistische Untersuchungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen im Land Mecklenburg-Vorpommern erfasst. Dies sind alle gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) BNatSchG als kollisionsgefährdet eingestufte Vogelarten.

Im 1.500 m–Radius erfolgte eine vollständige Erfassung der kollisionsgefährdeten Arten, im 1.000 m–Radius wurden die laut AAB-WEA Vögel als störungssensibel geführten Arten und die Brutkolonien ermittelt.

Vor dem Laubaustrieb wurden bestehende Horste und potenzielle Fortpflanzungsstätten im 2.000 m–Radius untersucht. Auf Horste von Schrei- und Seeadler und vom Schwarzstorch wurde im 3.000 m–Radius untersucht.

Bestimmt wurden die Brutvögel akustisch und optisch nach den Methodenvorgaben von SÜDBECK ET AL. Auch die Auswahl der Termine wurde unter dieser Maßgabe getroffen.

Folgende kollisions- oder störungssensible Brutvogelarten konnten bei der Kartierung 2024 nachgewiesen werden:

Innerhalb des Geltungsbereichs

- 1 BP des Kranichs

Innerhalb des 1.000 m-Radius um den Geltungsbereich

- 6 BP des Kranichs
- 2 BP der Rohrweihe
- 1 BP des Rotmilans
- 1 BP des Seeadlers

Innerhalb des 1.500 m-Radius um den Geltungsbereich

- 2 BP des Weißstorchs

Innerhalb des 2.000 m-Radius um den Geltungsbereich

- 1 BP des Rotmilans

Innerhalb des 3.000 m-Radius um den Geltungsbereich des vBP Nr. 17 gab es keinen Brutnachweis des Schreiadlers oder des Schwarzstorchs.

2.1.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

2.1.3.1 Fläche

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 umfasst neben den als „Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung: Windpark“ festgesetzten Flächen außerdem Verkehrsflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Biotop.

Vorwiegend besteht der Geltungsbereich aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und den zugehörigen landwirtschaftlichen Erschließungswegen. Eingestreut zwischen den geplanten WEA-Standorten liegen kleinflächige Feldgehölze, Kleingewässer, Gebüsche sowie Schilfröhrichte.

2.1.3.2 Boden

Die Gemeinde Groß Miltzow ist Teil der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ in der Großlandschaft „Oberes Tollensegebiet“ und der Landschaftseinheit „Woldegk-Feldberger-Hügelland“. Das Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte ist geprägt durch wellige Grundmoränen, eingelagerte Täler der Tollense und Peene, durch das Becken des Malchiner und des Kummerower Sees und durch einige Endmoränenzüge. Das Obere Tollensegebiet umfasst dabei 40 % der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte (GLRP 2011, Karte 1).

Die Böden der Planungsregion haben ihren Ursprung in den abgelagerten Sedimenten des Weichselglazials, also den Grund- und Endmoränen sowie den Sandern, Becken und Tälern. Kennzeichnende Bodenarten für den Geltungsbereich des vBP Nr. 17 sind Lehm-Parabraunerde und Pseudogley-Parabraunerde (Braunstaugley), wobei der Bereich Teil einer Grundmoräne mit Stauwassereinfluss mit flachwelliger bis flachkuppiger Oberfläche ist (GAIA MV 2024, Abbildung 24). Die Böden sind nur in kleinflächigen Teilbereichen mittelmäßig wassererosionsgefährdet. Es besteht nur eine geringe Winderosionsgefahr. Moorige Böden

können im Bereich bestehender, von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgenommenen Kleingewässern (gesetzlicher Biotopschutz) vorkommen (GLRP 2011, Karte IV).

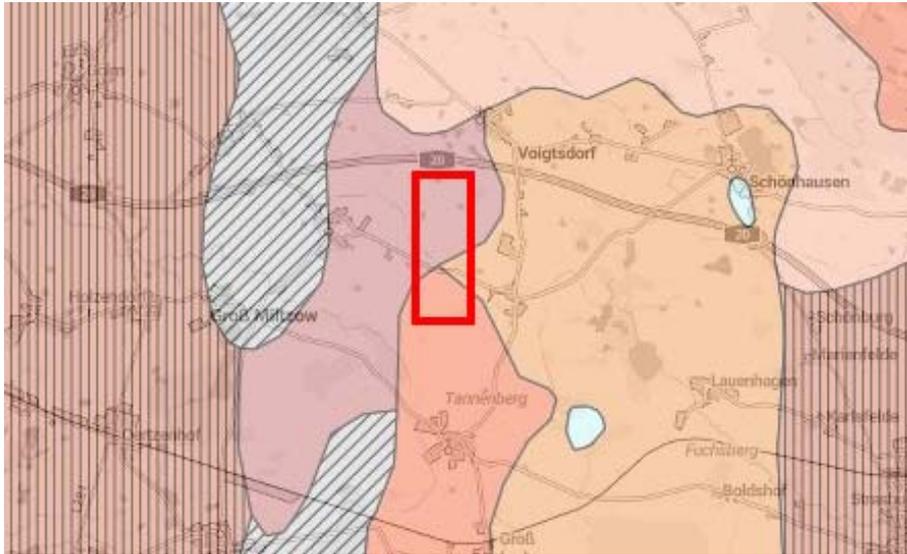


Abbildung 24 Bodengesellschaften
(Quelle: GAIA MV 2024)

-  Grundmoränen, z.T. mit starkem Stauwassereinfluss, eben bis flachkuppig
-  Grundmoräne, mit starkem Stauwasser- und/oder mäßigem Grundwassereinfluss, eben bis kuppig
-  Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z. T. gestaucht), mit mäßigem Stauwassereinfluss, kuppig bis hügelig, heterogen, steinig
-  Grundmoränen, mit Stauwassereinfluss, flachwellig bis kuppig
-  Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z. T. gestaucht), mit geringem Wassereinfluss, kuppig bis hügelig, sehr heterogen, steinig
-  Endmoränen und Gebiete mit starkem Relief (z. T. gestaucht), mit Stauwasser- und/ oder Grundwassereinfluss, kuppig bis hügelig, heterogen, steinig

2.1.3.3 Wasser

Im Geltungsbereich des vBP Nr. 17 kommen gesetzlich geschützte Kleingewässer vor, die nächstgelegenen Seen sind der Vordere See und der Hintere See in Groß Miltzow, der Lauenhagener See zwischen Lauenhagen und Klein Daberkow sowie der Schönhauser See bei Schönhausen.

Entwässert wird die Ackerfläche durch einen in großen Abschnitten drainierten Graben. Das Gebiet verfügt nicht über nutzbares Grundwasser. Das nächste Wasserschutzgebiet befindet sich bei Golm nordwestlich von Badresch (Abbildung 25).

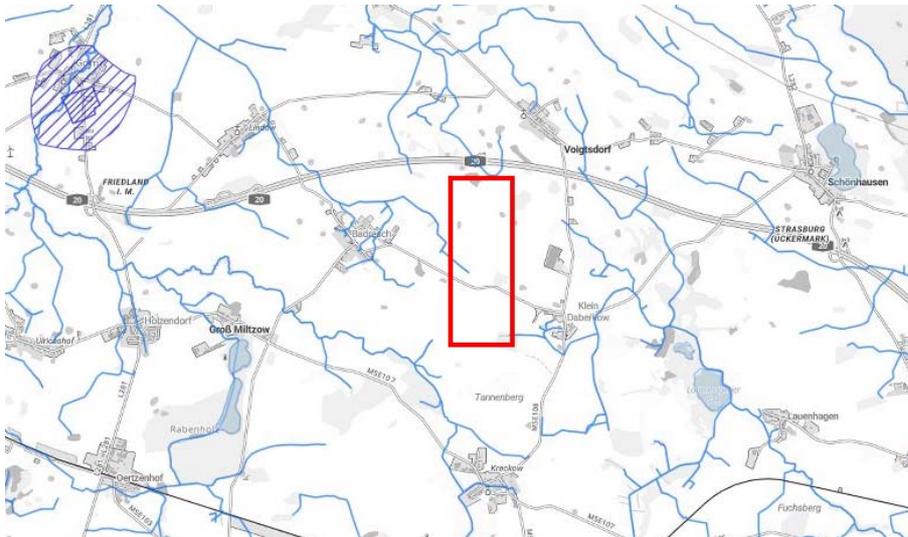


Abbildung 25 Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete
(Quelle: Gaia MV 2024)

-  Wasserschutzgebiet Zone II
-  Wasserschutzgebiet Zone III
-  Standgewässer
-  Fließgewässer

2.1.3.4 Klima und Luft

Das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern befindet sich in der klimatischen Modellregion „Nordostdeutsches Tiefland“. Im Referenzzeitraum 1961 – 1990 beträgt in Mecklenburg-Vorpommern die durchschnittliche Temperatur 8,2 °C, im Referenzzeitraum zwischen 1981 bis 2010 8,8° C. Klimatisch geprägt wird Mecklenburg-Vorpommern durch den Übergang vom maritimen Klima an der Küste zum kontinental geprägten Klima im Binnenland.

Die Betrachtung klimatischer Bedingungen beschränkt sich im vorliegenden Umweltbericht auf die mikroklimatische Ebene. Das Mikroklima innerhalb des Geltungsbereichs des vBP Nr. 17 wird durch die vorherrschende Bodenfeuchte und die Bedeckung mit Vegetation bestimmt. Die Verdunstungsrate erhöht sich bei Sonneneinstrahlung und warmen Wetterlagen, sodass bodennahe Luftschichten eine höhere Luftfeuchtigkeit aufweisen. Die Verdunstung hat einen kühlenden Effekt.

Die zum Geltungsbereich nächstgelegenen Luftemittenten befinden sich bei Voigtsdorf nördlich der A 20.

2.1.3.5 Landschaft

Die Gemeinde Groß Miltzow der Landschaftszone „Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte“ an, die geprägt ist durch wellige Grundmoränen und dazwischenliegenden Tälern (Abbildung 26).

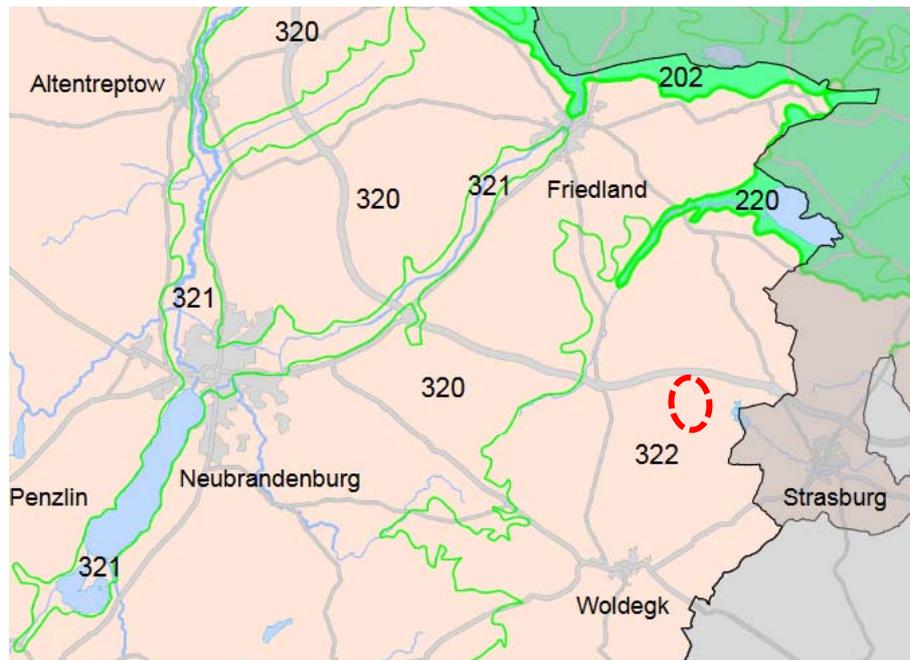


Abbildung 26 Naturräumliche Gliederung zwischen Neubrandenburg, Friedland und Woldegk (Quelle: Gutachterlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Karte 1)

Legende

Großlandschaften / Landschaftseinheiten:

- 20 Vorpommersche Lehmplatten
 - 200 Lehmplatten nördlich der Peene
 - 201 Lehmplatten südlich der Peene
 - 202 Grenztal und Peenetal
- 22 Vorpommersche Heide- und Moorlandschaft
 - 220 Friedländer Große Wiese
- 31 Oberes Peenegebiet
 - 310 Kuppiges Peenegebiet mit Mecklenburger Schweiz
 - 311 Teterower und Malchiner Becken
- 32 Oberes Tollensegebiet
 - 320 Kuppiges Tollensegebiet mit Werder
 - 321 Tollensebecken mit Tollense- und Datzetal
 - 322 Woldegk-Feldberger-Hügelland
- 41 Mecklenburger Großseenlandschaft
 - 412 Großseenland mit Müritz-, Kölpin- und Fleesensee
- 42 Neustrelitzer Kleinseenland
 - 420 Neustrelitzer Kleinseenland
- 52 Mittleres Eldegebiet mit westlicher Prignitz
 - 522 Parchim-Meyenburger Sand- und Lehmflächen

Landschaftszonen:

- 2 Vorpommersches Flachland
- 3 Rückland der Mecklenburgischen Seenplatte
- 4 Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte
- 5 Vorland der Mecklenburgischen Seenplatte

Grenze der

Landschaftszonen

Großlandschaften

Landschaftseinheiten

Nördlich und östlich des SO Windenergie (Abbildung 27) liegen die Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet Eichhorst im Schönbecker Wald, ca. 6.746 m Entfernung zum SO
- Naturschutzgebiet Lauenhagener See, ca. 2.227 m Entfernung zum SO
- Naturschutzgebiet Kleppelshagen, ca. 5.312 m Entfernung zum SO
- Landschaftsschutzgebiet Brohmer Berge, ca. 1.813 m Entfernung zum SO
- Naturpark Am Stettiner Haff, ca. 3.157 m Entfernung zum SO

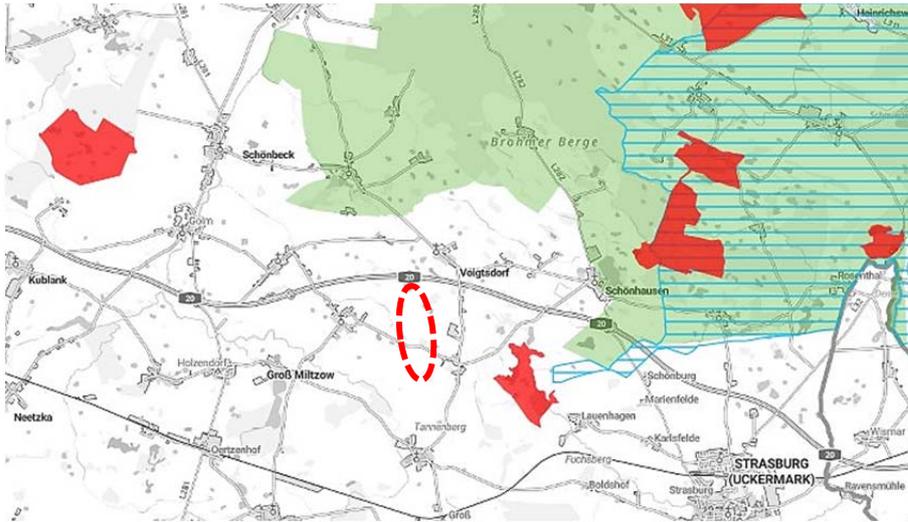
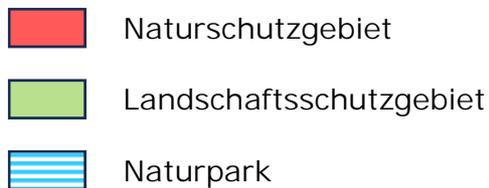


Abbildung 27 Schutzgebiete im Bereich des SO Windenergie
(Quelle: GAIA MV 2024)



Nördlich, südlich und östlich des Geltungsbereichs (Abbildung 28) liegen die NATURA 2000–Gebiete

- DE_2448-302, FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Brohmer Berge“, rd. 1.960 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2448-401 Vogelschutzgebiet „Brohmer Berge“, rd. 3.550 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2547-471, Vogelschutzgebiet „Feldberger Seenlandschaft und Teile des Woldegker Hügellandes“, rd. 2.396 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- DE_2547-374, FFH-Gebiet „Wald- und Kleingewässerlandschaft Helpter Berge“, rd. 2.782 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich
- NSG_274 und FFH-Gebiet „Lauenhagener See“, rd. 1.865 m entfernt zum geplanten Geltungsbereich

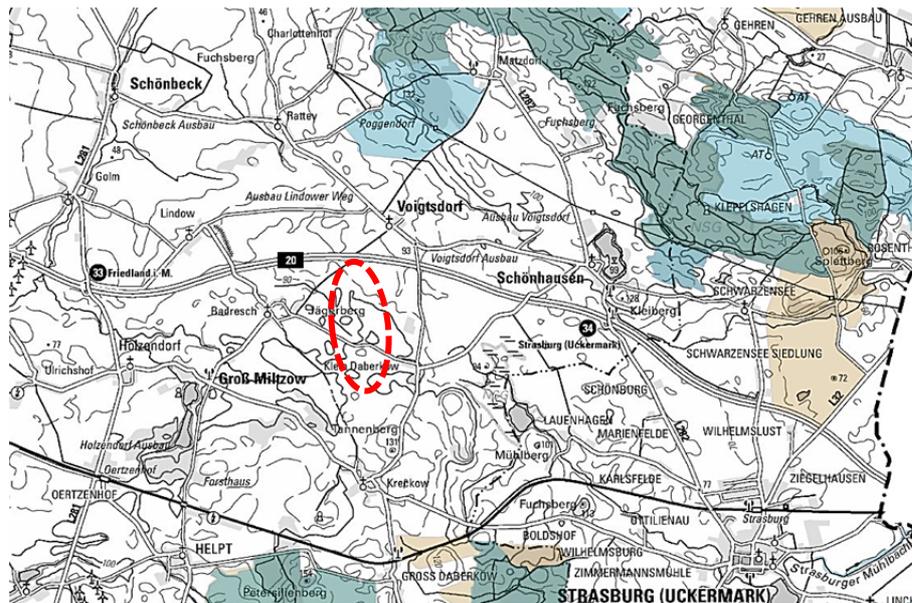


Abbildung 28 Lage SO Windenergie und umgebende FFH- und Vogelschutzgebiete (Quelle: GAIA MV 2024)

- Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)
- Europäisches Vogelschutzgebiet
- Lage SO Windenergie

Realisiert werden soll das Vorhaben auf einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die durch Feldgehölze und Kleingewässer sowie kleinflächige Waldstandorte innerhalb oder in der Umgebung des Geltungsbereichs strukturiert ist. Kennzeichnend sind hier zudem die ländlich geprägten Siedlungsbereiche. Die Erschließung der Siedlungen erfolgt über vollversiegelte Straßen, Agrarflächen sind über befestigte und unbefestigte Wege erreichbar.

2.1.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In den Ortslagen Badresch, Kreckow und Groß Miltzow bestehen gemäß der Denkmalliste des Landkreises folgende Baudenkmale:

Tabelle 1 Baudenkmale (Quelle: GAIA MV 2024)

Ort	Objekt	Typ
Groß Miltzow	Reithalle	Einzeldenkmal
Groß Miltzow	Gutsanlage mit Gutshaus	Einzeldenkmal
Groß Miltzow	Gutsanlage mit Louisenhaus	Einzeldenkmal
Groß Miltzow	Gutsanlage mit Fachwerkgebäude	Einzeldenkmal
Groß Miltzow	Gutsanlage mit Park	Einzeldenkmal
Groß Miltzow	Forsthaus	Einzeldenkmal
Badresch	Gutsspeicher	Einzeldenkmal
Badresch	Gedenkstein für den Frieden 1945	Einzeldenkmal
Badresch	Feldsteinmauer	Einzeldenkmal
Badresch	Kirche	Einzeldenkmal

Kreckow	Gutsanlage mit Park	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutshaus	Einzeldenkmal
Kreckow	Inspektorenhaus mit Stellmacherei	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutsanlage mit Stall	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutsanlage mit Stallscheune	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutsanlage mit Pflasterung	Einzeldenkmal
Kreckow	Gutsanlage mit Torpfosten	Einzeldenkmal
Kreckow	Landarbeiterhaus	Einzeldenkmal
Kreckow	Feldsteinmauer	Einzeldenkmal
Kreckow	Kirche	Einzeldenkmal
Kreckow	Grabstätte Thyen	Einzeldenkmal
Kreckow	Allee	Einzeldenkmal
Kreckow	Schmiede	Einzeldenkmal
Kreckow	Kriegerdenkmal mit Hindenburggeiche	Einzeldenkmal
Kreckow	Wohnhaus	Einzeldenkmal

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung

2.2.1 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens werden auf dem Standort bereits bestehende Nutzungen weiterhin stattfinden: eine intensive Nutzung landwirtschaftlicher Flächen mit den entsprechenden Erschließungswegen.

Das Landschaftsbild bleibt unberührt.

Der Umweltzustand des Plangebietes würde sich nicht relevant anders entwickeln als bisher. Die Wertigkeit aus Sicht des Naturschutzes bleibt bestehen.

2.2.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Die Errichtung von Windenergieanlagen stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft nach § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) dar. Windenergieanlagen beanspruchen in der Regel nur eine geringe Grundfläche, dennoch sind mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden. Hierbei ist zu unterscheiden zwischen bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen, die eintreten können:

Baubedingte Auswirkungen

- Baustellenverkehr, Baustelleneinrichtungen, Baufeldfreimachung
- Abtragen des Oberbodens
- Anlegen dauerhafter und temporärer Zuwegungen und Stell-/ Lagerflächen
- Absenken des Grundwassers (temporär)
- Bau der Fundamente
- Freisetzung/ Abschwemmung von Stoffen (bei Havarie)
- Lärm, Erschütterungen, Staub, Licht

Anlagebedingte Auswirkungen

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch Bebauung und Versiegelung (Fundamente, Wege, Kranstellflächen)

- Barriereeffekte durch die Windenergieanlagen
- Sichtbarkeit im Landschaftsbild (Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung, Rotorbewegung, Farbgebung, Spiegelungen)
- Störungen (Brand, Eiswurf)

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Störungen durch Anlagenwartung
- Austritt wasser- und bodengefährdender Stoffe im Falle einer Havarie
- Lärmemissionen durch die Rotoren,
- Schattenwurf,
- Beeinträchtigungen durch Sonnen- und Lichtreflexionen (Diskoeffekt),
- Scheuchwirkung auf Tiere durch die Rotoren
- Kollisionen von Tieren an den Rotoren,
- Sichtbarkeit im Landschaftsbild (Drehbewegung der Rotoren, Signalleuchten zur Luftverkehrssicherung, Farbgebung).

2.2.2.1 Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Durch die geplanten WEA werden Standorte auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nur zu einem geringen Flächenanteil in Anspruch genommen. Die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen und die Nutzung der vorhandenen Erschließungswege ist voraussichtlich weiterhin möglich.

Die geplanten WEA werden mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet. Dadurch lassen sich störende Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei Nacht mindern.

Die raumordnerisch festgelegten Abstände zu den Siedlungsbereichen des Außen- und Innenbereichs werden eingehalten.

Eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion ist nicht zu erwarten.

Windenergieanlagen erzeugen mechanische und aerodynamische Geräusche sowie durch die Rotorbewegungen verursachten Schattenwurf, die sich auf das Wohlbefinden des Menschen auswirken können. Der überwiegende Anteil der Geräuschemissionen, die durch WEA verursacht werden, liegt im höheren Hertz-Bereich. Auch Geräusche im tieffrequenten Bereich können vorkommen, die erst als kritisch zu bewerten sind, sobald besonders hohe Geräuschanteile festgestellt werden oder der Frequenzbereich im Gesamtgeräusch dominant ist.

Die nachfolgenden Immissionsrichtwerte sind laut TA-Lärm für den Schallschutz einzuhalten:

a) in Industriegebieten 70 dB(A)

b) in Gewerbegebieten

tags 65 dB(A)

nachts 50 dB(A)

c) in urbanen Gebieten

tags 63 dB (A)

nachts 45 dB (A)

d) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten

tags 60 dB(A)

nachts 45 dB(A)

e) in allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

tags 55 dB(A)

nachts 40 dB(A)

f) in reinen Wohngebieten

tags 50 dB(A)

nachts 35 dB(A)

g) in Kurgebieten, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten

tags 45 dB(A)

nachts 35 dB(A)

Die Schallimmissionsprognose kommt zu dem Ergebnis, dass es durch den Betrieb der WEA an einem der untersuchten Immissionsorte (Immissionsort F – Klein Daberkow 8) zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte kommt (Tabelle 2).

Tabelle 2 Ergebnisse der Schallimmissionsprognose
(Quelle: INGENIEURBÜRO KUNTZSCH GMBH 2024A)

Immissionsort		nächtlicher Immissionsrichtwert [dB(A)]	Gesamtbelastung $L_{r,90}$ [dB(A)]
A	Badresch 15	45	44
B	Badresch 25	45	44
C	Ausbau Lindower Weg, Dorfstraße 43	45	41
D	Voigtsdorf, Dorfstraße 28	45	42
E	Voigtsdorf, Dorfstraße 55	45	45
F	Klein Daberkow 8	45	46
G	Kreckow 21	45	41

Die zulässige Schattenwurfdauer ist in „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise)“ angegeben. Als zumutbar an einem Immissionsort wird eine Schattenwurfdauer von jährlich maximal 30 Stunden und täglich maximal 30 Minuten eingeschätzt.

Laut der Schattenimmissionsprognose werden an mehreren der betrachteten Immissionsorte die Immissionsgrenzwerte durch den Betrieb der WEA überschritten (Tabelle 3).

Tabelle 3 Ergebnisse der Schattenimmissionsprognose
(Quelle: INGENIEURBÜRO KUNTZSCH GMBH 2024B)

Immissionsort		Zeitraum der Beschattung	Verursachende WEA
A	Voigtsdorf, Dorfstraße 39-41	Nachmittagsstunden November bis Januar	WEA 1, WEA 2
B	Voigtsdorf, Dorfstraße 28	Nachmittagsstunden Oktober bis Februar	WEA 1...4
C	Voigtsdorf, Dorfstraße 22	Nachmittagsstunden Oktober bis März	
D	Voigtsdorf, Dorfstraße 57	Nachmittagsstunden Oktober bis März	WEA 1...6
E	Voigtsdorf, Dorfstraße 58	Nachmittagsstunden Oktober bis März	WEA 1, WEA 3, WEA 5
F	Voigtsdorf, Dorfstraße 56	Nachmittags- und Abendstunden August bis April	WEA 1...8
G	Voigtsdorf, Dorfstraße 55	Nachmittags- und Abendstunden ganzjährig außer Juni	
H	Klein Daberkow, Voigtsdorfer Weg 1	Nachmittags- und Abendstunden ganzjährig	WEA 4...9
I	Klein Daberkow 8	Nachmittags- und Abendstunden ganzjährig	WEA 4, WEA 6...9
J	Klein Daberkow 3	Nachmittags- und Abendstunden Februar bis Oktober	WEA 4, WEA 6...9
K	Badresch 1	Morgenstunden Februar bis Oktober	WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 6...8

Immissionsort		Zeitraum der Beschattung	Verursachende WEA
L	Badresch 15	Morgenstunden ganzjährig	WEA 2...9
M	Badresch 25	Morgenstunden ganzjährig	WEA 1...8
N	Badresch 27		
O	Rathey 45	Morgenstunden Dezember/ Januar	WEA 1
P	Ausbau Lindower Weg, Dorfstraße 47	Morgen- und Vormittagsstunden November bis Januar	WEA 1, WEA 3
Q	Ausbau Lindower Weg, Dorfstraße 43		

Für einen der untersuchten Immissionsorte stellt die Schallimmissionsprognose eine Überschreitung der immissionsschutzrechtlichen Grenzwerte fest. Aus diesem Grund werden die geplanten WEA 05, 06 und 08 in der Nacht im schallreduzierten Modus betrieben.

Die geplanten WEA 01 bis 09 sind gemäß gutachterlicher Einschätzung im betreffenden Zeitraum zum Schutz vor Schattenwurf abzuschalten und daher mit einer entsprechenden Abschaltvorrichtung auszustatten.

Erhebliche Belastungen durch Schall- und Schattenimmissionen werden bei Überschreitung der zulässigen Emissionsgrenzwerte mit der entsprechenden technischen Anpassung der Betriebsalgorithmen vermieden.

2.2.2.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt

Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) sind im Geltungsbereich nicht zu erwarten, womit keine erheblichen Beeinträchtigungen mit der Umsetzung des Vorhabens einhergehen.

Einen erheblichen Einfluss auf Fledermäuse haben die sich bewegenden Rotoren, welche die Tiere töten können. Es wird davon ausgegangen, dass auf Grund der Spitzengeschwindigkeiten der Rotorblätter Fledermäuse das Hindernis nicht mehr wahrnehmen können. Einerseits können die direkte Kollision, andererseits die Luftdruckunterschiede im Rotorbereich (führt zu Barotrauma) zu Verletzungen oder zum Tod führen.

Eine betriebsbedingte Kollisionsgefährdung wird für die Arten

Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Zweifarbflügelmaus	<i>Vespertilio murinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

festgestellt. Diese ist von der Lebensweise der jeweiligen Art abhängig. Im Umfeld von bedeutenden Fledermauslebensräumen innerhalb des Geltungsbereichs ist von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko auszugehen, sodass zur Vermeidung eines Eintritts der Verbotstatbestände die Maßnahme V06 – Abschaltzeiten für Fledermausarten mit Monitoring (s. AFB) umzusetzen ist.

Für die weiteren potenziell auftretenden Säugetierarten Biber, Wolf und Fischotter sind keine bau-, anlagen- oder betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens erkennbar.

Baubedingte Wirkungen sind für die Artengruppe der Amphibien nicht auszuschließen. Innerhalb eines 500 m – Radius um geeignete Habitatstrukturen können Wanderbewegungen in relevantem Umfang ausgehen. Da der Geltungsbereich durch Gehölz-, Schilfröhricht- und Gewässerbiotope strukturiert ist, ist eine flächige Nutzung während der Wanderungszeiten möglich.

Um die Auslösung der Verbotstatbestände zu vermeiden, sind mit der Maßnahme V 07 temporäre Amphibienschutzzäune um das Baufeld der geplanten WEA anzulegen (s. AFB).

Vorkommen der Zauneidechse sind nicht vollständig auszuschließen, da Le-sesteinhaufen mit Gehölzbewuchs zwischen WEA 04 und 05 sowie 200 m westlich der WEA 08 vorhanden sind. Diese sind als Lebensraum potenziell geeignet, eine Eignung als Fortpflanzungshabitat wird jedoch nicht festgestellt.

Zur Vermeidung der Auslösung eines Verbotstatbestands erfolgt im Rahmen der ökologischen Baubegleitung (V 02) während der Bauausführung zwischen dem 01.03. und dem 30.09. eine intensive Überwachung der betreffenden Abschnitte (s. AFB, INGENIEURBÜRO OEVERMANN 2024).

Für die Artengruppen Käfer, Libellen, Schmetterlinge, Muscheln und Schnecken des Anhangs IV der FFRL liegen keine geeigneten Habitate vor, sodass ein Vorkommen im Bereich des Vorhabens sowie bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

In Folge der Anlage dauerhafter Zuwegungen und den Anlagenfundamenten gehen die überbauten Bereiche als Bruthabitate für Bodenbrüter verloren und es kann zu Störungen im Bereich der Bauarbeiten kommen. Bodenbrüter können durch die Baufelddräumung, den baubedingten Oberbodenabtrag und die Anlage von Wegen, Kran- und Stellflächen während der Hauptbrutzeit vom 01. März bis zum 31. August erheblich beeinträchtigt werden. Das Tötungs- und Verletzungsrisiko von Jungvögeln erhöht sich dadurch signifikant, sodass zur Vermeidung der Auslösung der Verbotstatbestände die Maßnahmen V01 und V02 sowie A_{CEF} 2 durchgeführt werden (s. AFB).

Beeinträchtigungen der Kranichbruthabitate sind durch den Bau und den Betrieb des geplanten Windparks nicht auszuschließen. Um diese auszugleichen, ist die Maßnahme A_{CEF} 1 umzusetzen.

Zudem kann eine betriebsbedingte Kollision windkraftsensibler Groß- und Greifvogelarten auf Grund ihres Jagd- und Flugverhaltens mit den Rotoren der WEA nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Es sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen (V 03, V 04, V 05), um die Auslösung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) zu vermeiden und auszugleichen (s. AFB).

Die Standorte der geplanten WEA 07, 08 und 09 befinden sich innerhalb des 1.500 m – Nahbereichs (gem. § 45 b Anlage 1 BNatSchG) um ein Schreiadler-schutzgebiet, die weiteren geplanten WEA liegen innerhalb des zentralen Prüf-bereichs. Neben der Umsetzung der Maßnahme V05 plant die Naturwind Schwerin den Einsatz eines auf den Schreiadler spezialisierten Anti-Kollisionssystems (AKS).

Sollte bei Einsatz eines AKS eine notwendige Prüfung ergeben, dass die Standorte des AKS ebenfalls die WEA 8 und WEA 9 für den Rotmilan bzw. die WEA 9 für den Seeadler abdecken, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig. Andernfalls sind die Maßnahmen V 03 und V 04 erforderlich (INGENIEURBÜRO OEVERMANN 2024).

Da keine relevanten Bestände von Rast- und Zugvögeln im Untersuchungsraum ermittelt wurden, lassen sich erhebliche bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf Rast- und Zugvögel ausschließen.

2.2.2.3 Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Innerhalb des Geltungsbereichs des vBP 17 werden nachfolgende Flächen differenziert:

Sondergebiete	268.776,14 m ²
Verkehrsflächen	4.287,67 m ²
Biotope	22.601,95 m ²
Agrar	634.961,86 m ²
Gesamtfläche	930.627,62 m² (93,1 ha)

Die Inanspruchnahme von **Flächen** durch Voll- und Teilversiegelung beschränkt sich auf intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Dauerhaft überbaut wird eine Fläche von 28.499,1 m².

Der Bau der WEA sowie die Anlage der teilversiegelten Zuwegungen und Kranstellflächen bewirken eine Zerschneidung der Ackerfläche. Die Wege beschränken sich allerdings auf eine ebene Fläche, bilden keine vertikalen Strukturen und haben nur eine sehr geringe Verkehrsfrequenz, sodass der Effekt der Zerschneidung für die Flächennutzung nur geringfügige Auswirkungen hat.

Eine Versiegelung von Ackerfläche geschieht dennoch, sodass Teilbereiche davon bis zum Rückbau der Anlagen verloren gehen bzw. in ihren Funktionen eingeschränkt werden. Durch die Beanspruchung der Fläche geht zwar ein Teil der landwirtschaftlichen Nutzfläche verloren. Dies wirkt sich allerdings nur geringfügig auf die Nutzbarkeit des Areals und den Anbau von Feldfrüchten und die Bodenbearbeitung aus. Es ist daher nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung der beanspruchten landwirtschaftlichen Nutzfläche zu rechnen.

Es werden 28.499,1 m² **Boden** im Geltungsbereich des vBP 17 dauerhaft teil- und vollversiegelt, woraus sich ein Ausgleichsbedarf von 7.545,3 m² Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ) für das Schutzgut Boden ergibt.

Während der Umsetzung des Vorhabens und nach Inbetriebnahme ist mit bau- und anlagenbedingten Auswirkungen auf die betroffenen Bodenabschnitte zu rechnen. Der Baustellenverkehr, die Baustelleneinrichtung sowie das Abtragen des Oberbodens ziehen eine Verdichtung sowie einen Eingriff in das natürlich gewachsene Bodengefüge nach sich.

Bei einer Ausschwemmung von Stoffen im Havariefall kann es zu Belastungen des Bodens kommen, welche die chemischen Eigenschaften so verändern, dass Bodenfunktionen nachhaltig gestört werden.

Die Teilversiegelung der dauerhaften Zuwegungen und Stellflächen bewirkt eine Einschränkung der Bodenfunktionen (Wasseraufnahmefähigkeit, Sauerstoffversorgung). Diese geschieht auf den temporären Wege- und Stellflächen zwar zeitlich begrenzt, aber eine Bodenverdichtung in Folge von Baumaschinenverkehr und der Lagerung der Materialien kann auch in diesen Bereichen vorkommen. Temporäre Stell-, Lager- und Fahrbereiche sind nach dem Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen und für die landwirtschaftliche Nutzung wieder verfügbar zu machen.

Im Zuge der Vorhabenumsetzung erfolgt zum Schutz des natürlich gewachsenen Bodengefüges eine bodenkundliche Baubegleitung.

Die Vollversiegelungen durch die Fundamente verhindern an diesen Stellen die Wasseraufnahme. Zudem gehen Lebensräume für Bodentiere und Pflanzen dauerhaft für den Zeitraum bis zum Rückbau verloren.

Wenn bei der Umsetzung des Vorhabens die Vorgaben des Bodenschutzes eingehalten, flächenschonend gearbeitet und die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in das Schutzgut Boden umgesetzt werden, lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden vermeiden und ausgleichen.

Der Ausgleich für Eingriffe in das Schutzgut Boden erfolgt über die geplanten Ausgleichsmaßnahmen M1 bis M4 (s. unter Punkt 3.2.) und gemäß den Vorgaben des MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT 2018.

Die Vollversiegelung durch die Anlagenfundamente führt in geringem Umfang dazu, dass Niederschlagswasser nicht mehr in den Boden infiltriert und damit der Grundwasserneubildung zugeführt wird.

Aussagen über Eingriffe in das Grundwasser im Zuge der Bauarbeiten können auf der Ebene des vBP 17 noch nicht getroffen werden.

Das Abschwemmen von Stoffen auf Grund von Havarien kann zur chemischen Veränderung des Grundwassers in den grundwasserführenden Schichten führen. Windenergieanlagen sind mit Auffangwannen ausgestattet, mit denen der Austritt wassergefährdender Stoffe im Falle einer Havarie verhindert werden soll. Die Vorgaben des Oberflächen- und Grundwasserschutzes sind einzuhalten.

Der Gewässerrandstreifen des verrohrten Grabens 10/3/1 ist freizuhalten.

Der Betrieb des Windparks beeinträchtigt permanente und temporäre Kleingewässer sowie die grundwasserführenden Schichten nicht. Bei Berücksichtigung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser zu rechnen.

Von Windenergieanlagen gehen bei ordnungsgemäßer Funktion keine Emissionen von Schadstoffen in die **Luft** aus. Die Ausführung der Montage sowie des Rückbaus nach Ablauf der Betriebsdauer erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Luft ist demnach während der Umsetzung des Vorhabens, des Betriebes der Anlagen und des Rückbaus nach Ablauf der Betriebszeit nicht zu erwarten.

Für das lokale **Klima** ist nach Abschluss der Bauarbeiten nicht mit einer erheblichen Änderung zu rechnen. Der Untergrund und der Bewuchs auf einem überwiegenden Anteil der Flächen bleiben erhalten. Lediglich helle Schotterflächen können auf Grund der reflektierenden Wirkung eine höhere Oberflächentemperatur erreichen als die umliegenden Bereiche. Diese wirkt sich allerdings nicht wesentlich auf die lokale Durchschnittstemperatur aus. Ein erheblicher Einfluss auf das Lokalklima durch die Errichtung von WEA lässt sich somit ausschließen.

Im Hinblick auf die Bewertung des **Landschaftsbildes** ist ein Radius von 3.571,8 m um die geplanten WEA zu betrachten, was dem 15-fachen der Anlagenhöhe entspricht. Die Errichtung des geplanten Windparks erfolgt in einem bislang nicht durch WEA vorbelasteten, durch intensive Ackernutzung geprägten Landschaftsabschnitt. Eine Vorbelastung durch eine vertikale Struktur besteht jedoch in Form einer Mobilfunkantenne in Groß Miltzow. Nördlich des geplanten Windparks verläuft zudem die A20 als eine vierspürige Hauptverkehrslinie durch die Landschaft.

Windenergieanlagen mit einer Höhe von 250 m sind tagsüber weit in der Landschaft sichtbar als vertikale Struktur mit sich bewegenden Rotoren. Nachts können die vorgeschriebenen Anlagen zur Luftverkehrssicherung mit rot blinkender Beleuchtung als optischer Reiz auf den Betrachter wirken. Strukturen wie Gehölze oder Gebäude in der Landschaft können zwar eine sichtbar verstellende bzw.

sichtverschattende Wirkung entfalten, dennoch stellt die Errichtung eines Windparks einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild dar.

Die geplanten WEA werden daher mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet, welche nur bei Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiv wird. Dadurch werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Betrachter bei Nacht erheblich gemindert.

Der Eingriff in das Schutzgut wird darüber hinaus durch eine Ersatzgeldzahlung in Höhe von 979.314,05 € ausgeglichen. Ermittelt wird diese nach den Vorgaben des Erlasses des MINISTERIUMS FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN 2021 (s. Abschnitt 3.3).

Der Geltungsbereich überlagert keine der oben genannten nationalen und internationalen Schutzgebietskategorien. Auf Grund der Entfernung ist darüber hinaus eine Beeinträchtigung der Schutzgegenstände durch den Bau und den Betrieb des Windparks nicht zu erwarten.

2.2.2.4 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die genannten Baudenkmale sind in die Bebauung der jeweiligen Ortslagen eingebunden. Als raumwirksam werden die Kirchen der Gemeinden Badresch, Voigtsdorf und Kreckow eingeschätzt.

Es wird keine außergewöhnliche Fernwirkung ausgehend von den Standorten der Denkmale in die Landschaft hinaus ersichtlich. Zudem sind keine besonderen Sichtachsen auf den Windpark bzw. vom Windpark auf die Denkmale erkennbar, da sichtverstellende und sichtverschattende Landschaftsobjekte die optische Wirkung des Windparks mindern.

Von einer Beeinträchtigung der Baudenkmale wird ausgegangen, diese überschreitet jedoch die Grenze zur Erheblichkeit kaum.

Für Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen, die bei den Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V.

Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten.

3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Wirkungen

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Vermeidung und Verringerung des Eingriffs werden allgemeine Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen für die WEA mittels planerischer und textlicher Festsetzungen und Hinweise in die Planung integriert. Es handelt sich im Einzelnen um:

- Die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Bau und Betrieb der WEA,
- Das Treffen technischer Vorkehrungen an den Anlagen (matte Oberflächenbeschichtungen mit geringen Reflexionswerten), durch die Sonnen- und Lichtreflexionen nach dem Stand der Technik minimiert werden,

- Die Nutzung von Möglichkeiten zur Verminderung der Auswirkungen der Luftverkehrssicherung gegenüber der Bevölkerung (Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung),
- Die Vermeidung von Schadstoffeinträgen durch die Verwendung von technisch einwandfreiem Gerät und Baumaschinen während der Bauphase,
- Die Minimierung der mechanischen Belastung der Böden und der Überrollhäufigkeiten auf Grund von Baumaschinen durch die Berücksichtigung der Witterung sowie anhand der Empfindlichkeit der betroffenen Böden (ggf. Verminderung des Kontaktflächendrucks und Auslegung von Lastverteilungsplatten),
- Die Nutzung der Technik und Farben bei Bau und Betrieb der WEA zur Reduzierung des Eingriffes in das Landschaftsbild,

- Die Versickerung des anfallenden Regenwassers vor Ort,
- Die Vermeidung einer Inanspruchnahme bzw. Zerschneidung höherwertiger Biotope (z. B. durch die Wahl der entsprechenden Technik bei der Kabelverlegung, Kabelverlegung parallel zu den Wegen, Verzicht der Anlage von Bodenmieten),
- Den Erhalt des natürlichen Bodenreliefs,
- Die Vermeidung von Geländeabtragungen und Geländeauffüllungen,
- Die fachgerechte Sicherung des abgetragenen Oberbodens und die Zuführung zu einer sinnvollen Verwendung (es müssen die Vorgaben des Bundesbodenschutzgesetzes beachtet werden),
- Die Beachtung der Bodenart sowie die Trennung von Oberboden, Unterboden und Ausgangsmaterial,
- Die Verwendung wasser- und luftdurchlässiger Bodenbeläge (Teilversiegelung) für die Standflächen und Zufahrten (nach Möglichkeit Nutzung vorhandener Wege),
- Der Rückbau temporärer Stellflächen nach Abschluss der Bauarbeiten,
- Die Verminderung des Eingriffes in den Boden und die Pflanzengesellschaften durch Schaffung von Sekundärbiotopen in den Randbereichen der Wegflächen sowie durch Zulassen der Sukzession in diesen Bereichen für die Dauer der Bauarbeiten.

Zudem sind artenschutzrechtliche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) umzusetzen, um erhebliche Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL, die geeignet sind, die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG auszulösen, zu vermeiden:

- V 01 – Bauzeitenregelung
- V 02 – Ökologische Baubegleitung
- V 03 – Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (WEA 8, WEA 9)
- V 04 – Phänologiebedingte Abschaltung für den Seeadler (WEA 9)
- V 05 – Phänologiebedingte Abschaltung für den Schreiadler
- V 06 – Abschaltzeiten für Fledermausarten mit Monitoring
- V 07 – Anlage temporärer Amphibienschutzzäune

- A_{CEF} 1 – Schaffung von Bruthabitaten für den Kranich
- A_{CEF} 2 – Lebensraumaufwertung für die Feldlerche

Die detaillierte Beschreibung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im AFB (INGENIEURBÜRO OEVERMANN 2024).

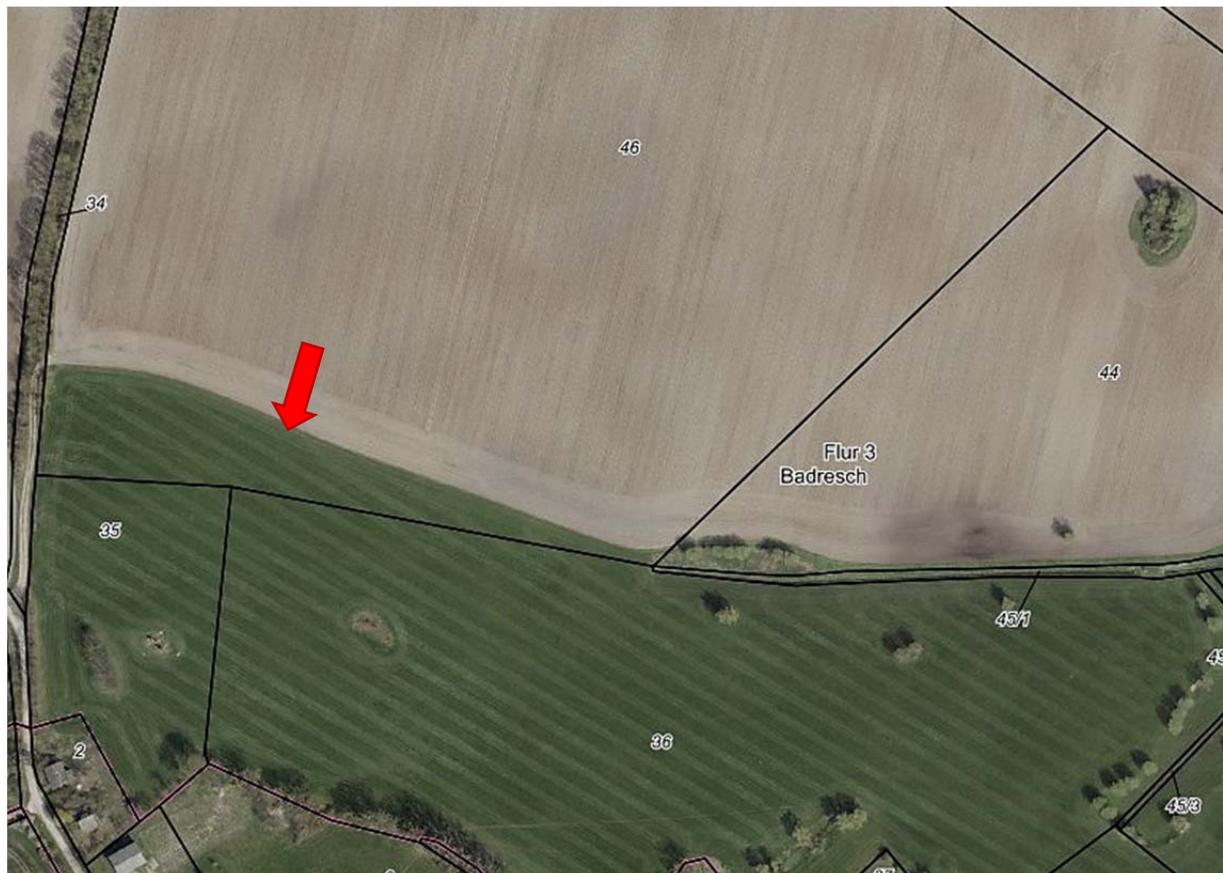
3.2 Maßnahmen zum Ausgleich

3.2.1 M1 Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts nördlich von Badresch, Zielbereich 4: Binnengewässer, Maßnahme 4.1.3

Das Ziel der Maßnahme besteht darin, einen verrohrten Fließgewässerabschnitt nördlich der Ortslage Badresch zu öffnen und ein Fließgewässer von 2 m Breite mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen zu gestalten. Gewässerbegleitend wird ein 5 m breiter, beidseitig verlaufender Krautsaum angelegt.

Die Fläche der Maßnahme beträgt insgesamt 5.124 m² und erstreckt sich auf den Flurstücken 46 und (in einem kleinen Teilbereich) 36.



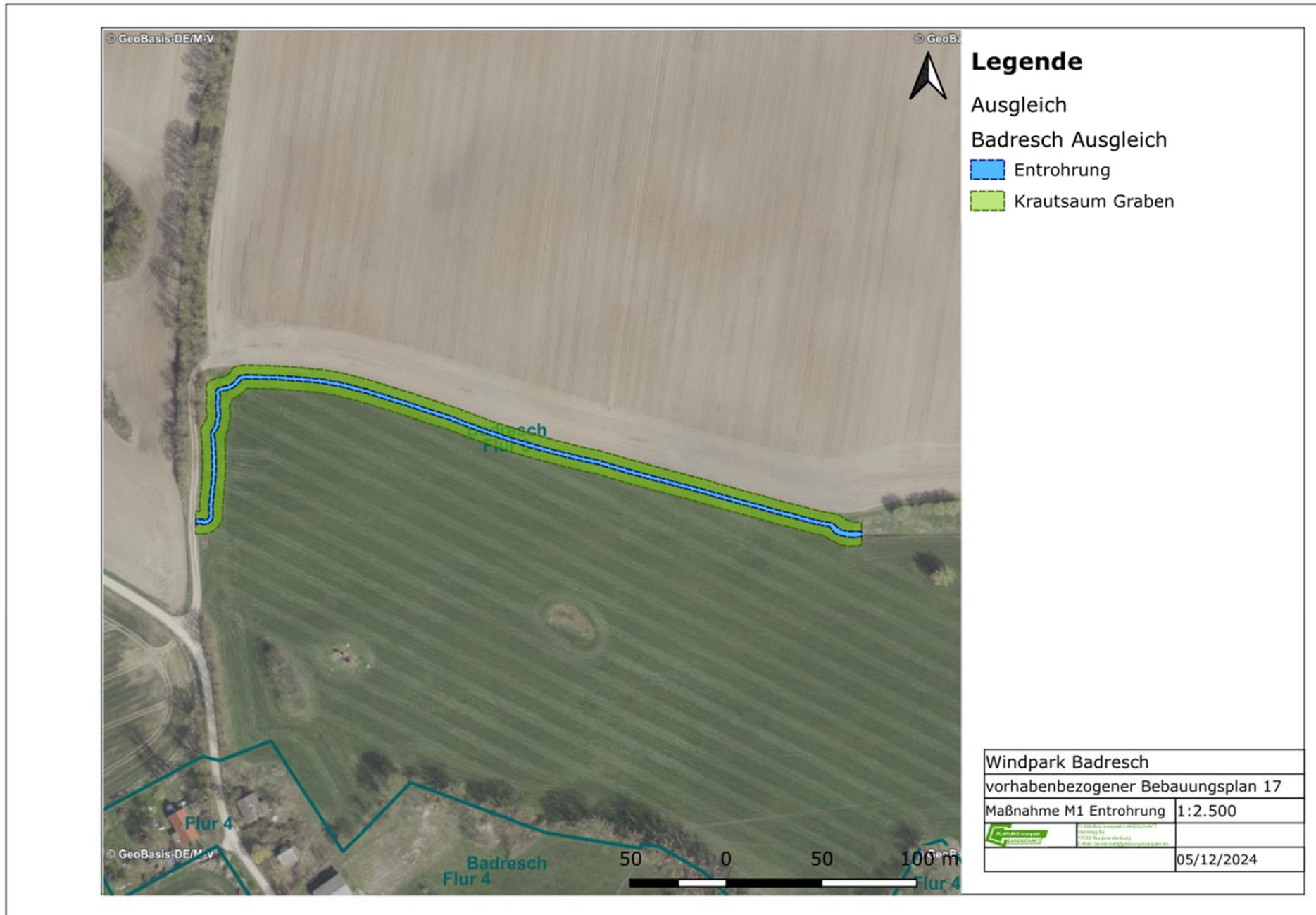


Der verrohrte Abschnitt befindet sich auf einer intensiv genutzten Grünlandfläche, die Länge des geöffneten Gewässers beträgt rd. 427 m. Das geplante Gewässer wird zwischen Acker- und Grünland entlanggeführt.

Ab der Böschungsoberkante wird ein beidseitiger Uferrandstreifen von 5 m freigehalten. Nach dem initialen Umbruch des 5 m–Streifens erfolgt die Herstellung eines Krautsaums durch Selbstbegrünung.

Dieser wird ab dem 15. Juli einmal pro Jahr gemäht. Dafür ist ein Messerbalken zu verwenden und eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm über der Geländekante einzuhalten. Nach der Mahd ist das Mähgut abzutransportieren.

Der Uferrandstreifen wird durch Eichenspaltpfähle gegenüber der angrenzenden Nutzung abgegrenzt.



3.2.2 M2 „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen“, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Maßnahme 2.31

Ziel der Maßnahme ist die Extensivierung einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche als Ausgleich für den Naturhaushalt und als multifunktionale Kompensation zur Lebensraumaufwertung für die Feldlerche.

Die Fläche schließt sich südlich an den entrohrten Fließgewässerabschnitt aus Maßnahme M1 und den zugehörigen Gewässerrandstreifen an. Insgesamt beträgt die Maßnahmenfläche 26.681 m² und wird in der Gemarkung Badresch, Flur 3 anteilig auf den Flurstücken 46 und 36 umgesetzt.

Die Fläche für den Feldlerchenlebensraum in M2 beträgt 0,96 ha. Es ist ein Mindestabstand von 120 m zu vertikalen Gehölzstrukturen einzuhalten.



Die Ausgangsfläche unterliegt einer intensiven Grünlandnutzung, zudem wird ein Teilabschnitt des nördlich anschließenden Ackers beansprucht. Innerhalb der Grünlandfläche liegen gesetzlich geschützte Biotopstrukturen. Auf dem Ackerabschnitt erfolgt die Herstellung der extensiven Mähwiese durch eine Initialeinsaat mit Regiosaatgut (Mischung „Fettwiese“) oder Saatgutübertragung.

Gemäht wird im 1. bis 5. Jahr zweimal jährlich zwischen dem 15. Juni und dem 30. Oktober mit Abfuhr des Mähguts.

Ab dem 6. Jahr ist einmal jährlich außerhalb der Brutzeit zu mähen. Das Mähgut ist zu entfernen. Gemäht wird mindestens mit einer Schnitthöhe von 10 cm über

der Geländekante, bevorzugt mit einem Messerbalken zum Schutz von Kleintieren.

Treten das Jakobs-Kreuzkraut bzw. andere Problemunkräuter verstärkt auf, werden mit der UNB frühere Mahdtermine oder weitere Pflegemaßnahmen vereinbart und durchgeführt.

Auf Pflanzenschutz- und Düngemittel ist dauerhaft zu verzichten. Das Walzen und Schleppen ist im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 15.09. nicht zulässig.



Legende

Ausgleich

Badresch Ausgleich M2

Fläche Feldlerche

Extensivgrünland

Ausgleich 120 m Puffer Feldlerche Bestandsgehölze

Ausgleich 120 m Puffer Feldlerche Baumreihe

Gemarkungen/Fluren

3.2.3 M3 Pflanzung einer grabenbegleitenden Baumreihe, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Maßnahme 2.12



Gepflanzt werden 5 Silberweiden *Salix alba*.

Jedem Baum wird die Grundfläche 25 m² zu Grunde gelegt, sodass die Maßnahmenfläche 125 m² beträgt. Die Pflanzung erfolgt auf dem Flurstück 46, Flur 3 Gemarkung Badresch.

Gepflanzt werden 3 x verpflanzte Hochstämme mit einem Stammumfang von 16/18 cm und ungeschnittenem Leittrieb. Gesichert wird die Pflanzung mit einer Dreibockanbindung, einem Sonnen- sowie einem Wildverbisschutz. Der Pflanzabstand beträgt 10 m.

Bei Ausfall sind die Bäume artgleich zu ersetzen, die Bewässerung, die Instandhaltung der Schutzeinrichtungen sowie ein einmaliger Erziehungsschnitt erfolgen im Bedarfsfall. Nach dem fünften Standjahr wird die Verankerung der Bäume entfernt, frühestens nach fünf Jahren werden die Schutzeinrichtungen abgebaut.



3.2.4 M4 Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts bei Lindow, Zielbereich 4: Binnengewässer, Maßnahme 4.1.3

Das Ziel der Maßnahme besteht darin, einen verrohrten Fließgewässerabschnitt südlich der Ortslage Lindow auf einer Länge von 300 m zu öffnen und ein Fließgewässer von 2 m Breite mit naturnahen Sohl- und Uferstrukturen zu gestalten. Gewässerbegleitend wird ein zur Straße hin 5 m und zum Acker hin 8,5 m breiter, am Graben verlaufender Krautsaum angelegt.

Die Fläche der Maßnahme beträgt somit insgesamt 4.650 m² und erstreckt sich auf den Flurstücken 41, 42 und 43, Flur 5 der Gemarkung Lindow.

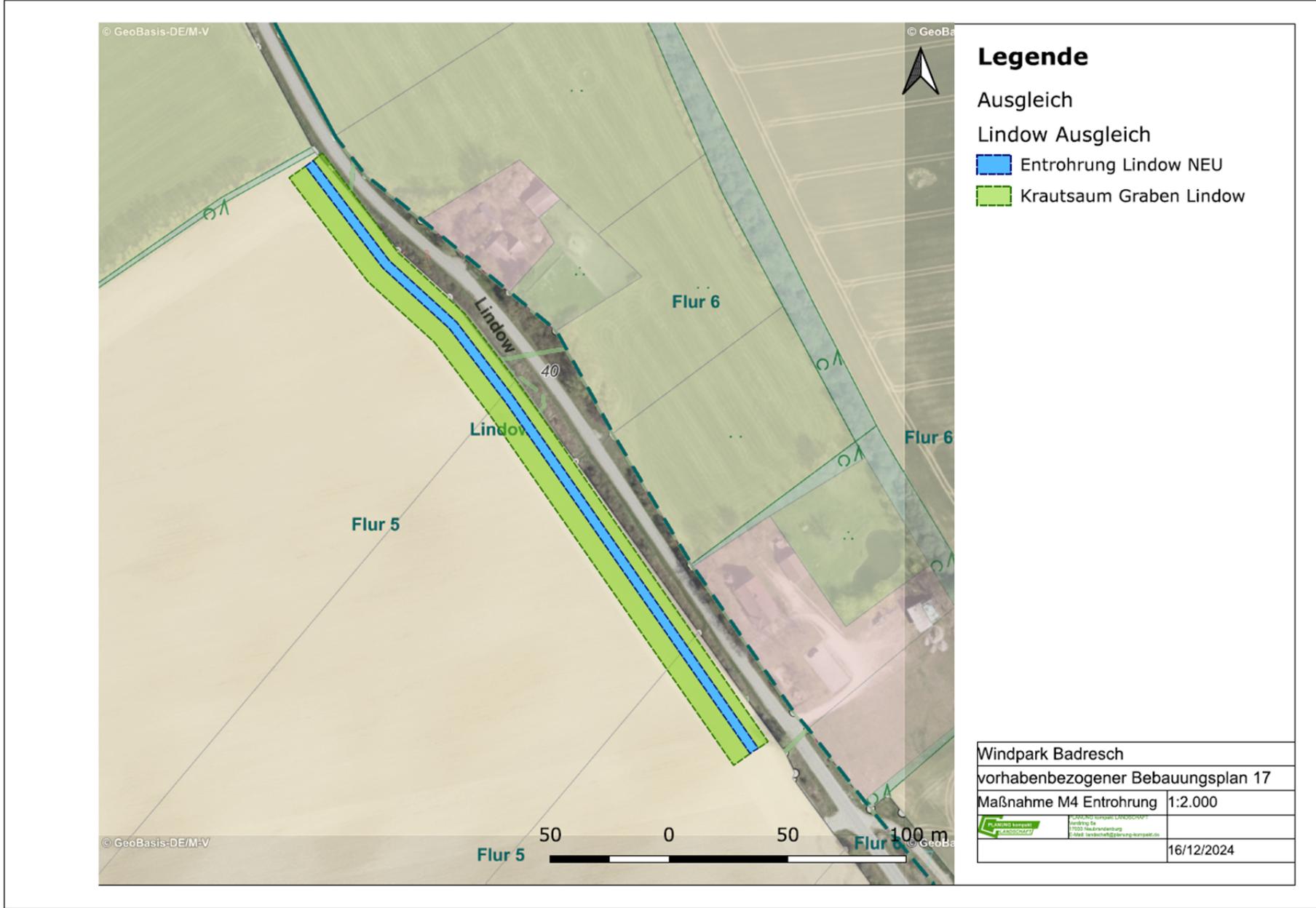


Der verrohrte Abschnitt befindet sich auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Das geplante Gewässer wird an der Straße Lindow mit dem angrenzenden ruderale Krautsaum und einer Bestandshecke entlanggeführt.

Ab der Böschungsoberkante wird ein beidseitiger Uferrandstreifen freigehalten. Nach dem initialen Umbruch dieses Streifens erfolgt die Herstellung eines Krautsaums durch Selbstbegrünung.

Dieser wird ab dem 15. Juli einmal pro Jahr gemäht. Dafür ist ein Messerbalken zu verwenden und eine Mahdhöhe von mindestens 10 cm über der Geländekante einzuhalten. Nach der Mahd ist das Mähgut abzutransportieren.

Der Uferrandstreifen wird durch Eichenspaltpfähle gegenüber der angrenzenden Nutzung abgegrenzt.



3.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Um die erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu beziffern, erfolgt die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Landschaftsbild gemäß den Vorgaben im „Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) vom 27.03.2025“.

Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden auf der Grundlage der „Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE), Neufassung 2018“ ermittelt.

Der Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt erfolgt multifunktional, wobei die Maßnahme M2 gleichzeitig als Ersatzfläche für die Feldlerche genutzt wird.

Außerdem wird der Eingriff in das Landschaftsbild multifunktional über die Maßnahmen M2 und M3 ausgeglichen.

Gem. § 15 (6) BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs Ersatz in Geld zu leisten, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen ist. Dabei bemisst sich die Ersatzzahlung an den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten.

Die Verfügbarkeit weiterer Ausgleichsflächen innerhalb und in der Umgebung des Gemeindegebiets sowie zusätzlicher Ökokontoflächen wurde geprüft. Zusätzliche Real- bzw. Ökokontomaßnahmen sind jedoch vor Ort oder im räumlichen Zusammenhang bis zum jetzigen Stand der Planung nicht möglich. Der verbleibende Ausgleichsflächenbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild ist daher über die Ersatzgeldzahlung auszugleichen.

Zum bisherigen Stand erfolgte die Ersatzgeldberechnung gem. den Vorgaben zur Ersatzzahlung des § 15 (6) BNatSchG. Diese wird im weiteren Verlauf des Verfahrens über den Realkompensationserlass Landschaftsbild MV ermittelt und entsprechend angepasst.

3.3.1 Naturhaushalt

3.3.1.1 Ermittlung des Biotopwertes, des Lagefaktors und der Wirkzone

Für jeden vom Eingriff betroffenen Biotoptyp ist die naturschutzfachliche Wertstufe zu ermitteln (s. Anlage 3 der HzE M-V 2018). Jeder Wertstufe ist, mit Ausnahme der Wertstufe 0, nach der folgenden Tabelle ein durchschnittlicher Biotopwert zugeordnet.

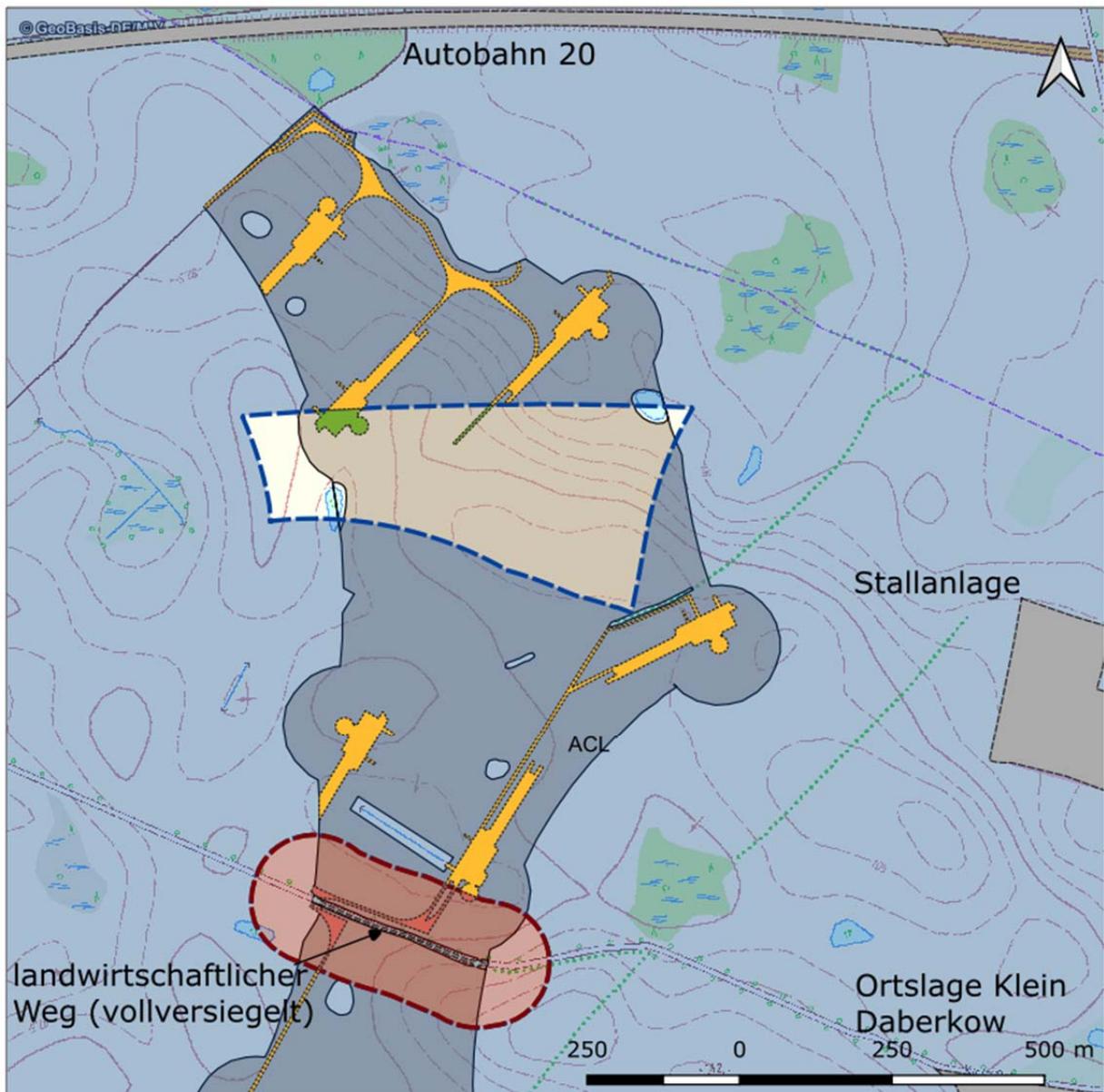
Wertstufe (nach Anlage 3)	Durchschnittlicher Biotopwert
0	1 – Versiegelungsgrad*
1	1,5
2	3
3	6
4	10

*Bei Biotoptypen mit Wertstufe „0“ ist kein Durchschnittswert vorgegeben. Er ist in Dezimalstellen nach o. a. Formel zu berechnen (1 minus Versiegelungsgrad).

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge des ermittelten Biotopwertes berücksichtigt (Lagefaktor). Dabei sind Siedlungsbereiche, Bebauungsplangebiete, Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen sowie Windparks zu berücksichtigen.

Lage des Eingriffsvorhabens	Lagefaktor
< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	0,75
100 m bis 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,00
> 625 m Abstand zu vorhandenen Störquellen*	1,25
Innerhalb von Natura 2000-Gebiet, Biosphärenreservat, LSG, Küsten- und Gewässerschutzstreifen, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 3 (1200-2399 ha)	1,25
Innerhalb von NSG, Nationalpark, landschaftliche Freiräume der Wertstufe 4 (> 2400 ha)	1,50

* Als Störquellen sind zu betrachten: Siedlungsbereiche, B-Plangebiete, alle Straßen und vollversiegelte ländliche Wege, Gewerbe- und Industriestandorte, Freizeitanlagen und Windparks

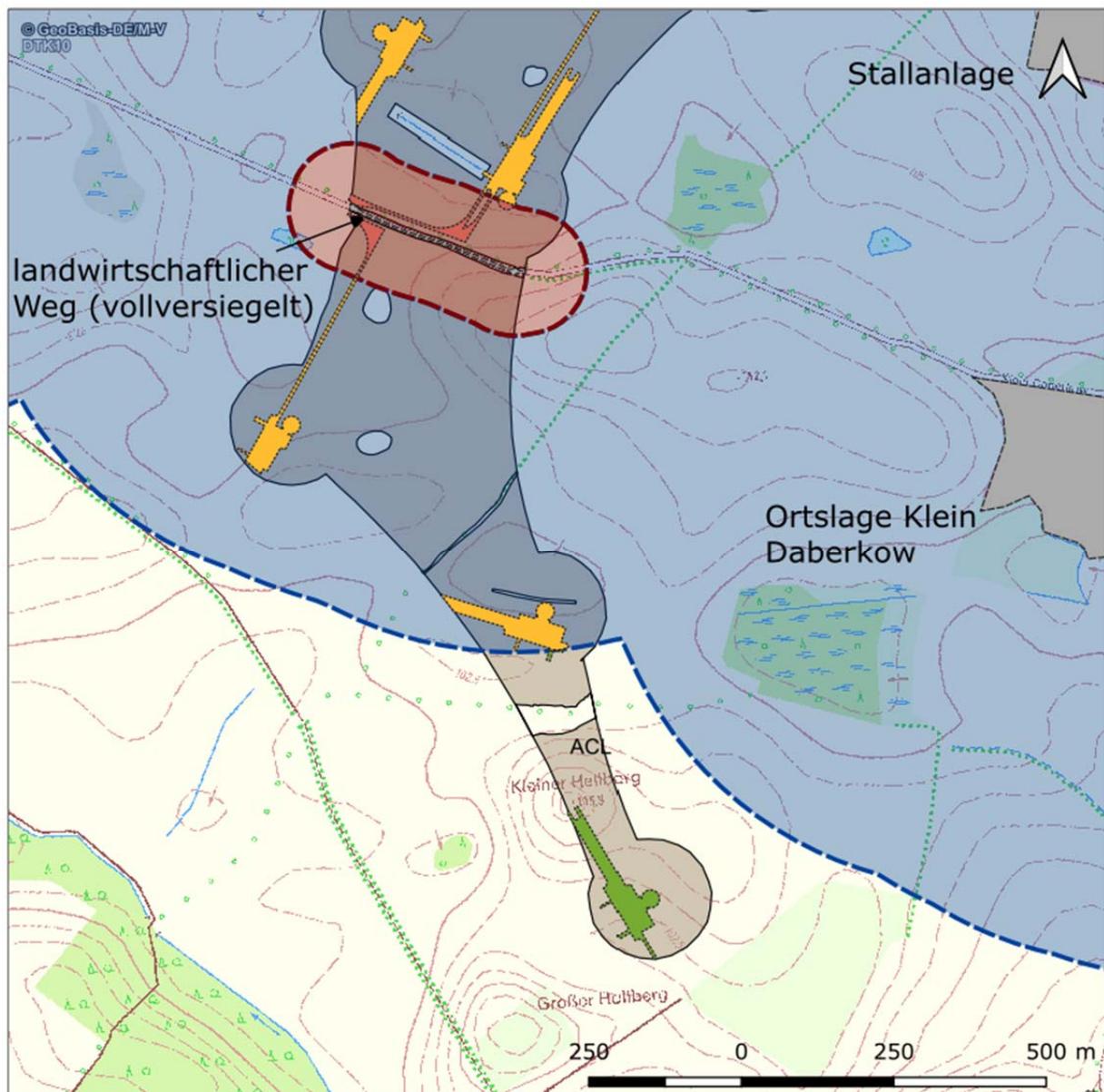


Legende

Störquellen

- Störquelle
- ACL in 100 m Bereich
- ACL in 625 m Bereich
- ACL über 625 m Bereich
- Distanz 100 m
- Distanz 625 m
- Lehm- bzw Tonacker - ACL

Abbildung 29 Distanz überbauter Biotoptyp – Störquelle Nord
(Quelle: eigene Darstellung)



Legende

Störquellen

- Störquelle
- ACL in 100 m Bereich
- ACL in 625 m Bereich
- ACL über 625 m Bereich
- Distanz 100 m
- Distanz 625 m
- Lehm- bzw Tonacker - ACL

Abbildung 30 Distanz überbauter Biooptyp – Störquelle Süd
(Quelle: eigene Darstellung)

Durch das Vorhaben betroffen ist der Biooptyp ACL „Lehm- bzw. Tonacker“, wobei sich die durch das Vorhaben beanspruchten Flächen in unterschiedlichen Entfernungen zu den vorhandenen Störquellen befinden. Als relevante Störquellen werden die Autobahn A 20, die Stallanlage östlich des SO-Gebiets, die Ortslage

Klein Daberkow, ein vollversiegelter landwirtschaftlicher Weg sowie die Ortslage Badresch definiert (Abbildung 29 und Abbildung 30).

Abhängig vom Eingriffstyp gestaltet sich die räumliche Ausdehnung der Wirkzonen:

Wirkzone	Wirkfaktor
I	0,5
II	0,15

Betrachtet wird bei Windenergieanlagen nur die Wirkzone I, die sich aus 100 m + den Rotorradius ergibt. Es ergibt sich somit für den Wirkungsbereich I der geplanten WEA 01 bis 09 ein Radius von 181,12 m (Abbildung 31 bis Abbildung 34).

Folgende gesetzlich geschützte Biototypen und Biototypen der Wertstufen 3 oder höher treten innerhalb des Geltungsbereichs des vBP 17 auf. Die rot hinterlegten Biotope sind für die Berechnung des Ausgleichsbedarfs auf Grund ihrer Lage im Wirkungsbereich der WEA 01 bis 09 relevant:

Nr.	Bezeichnung	Codierung/ Schutzstatus	Zusatz-/ Überlagerungscode	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert
2	<i>Geschlossene Allee</i>	BAG	-	1091,7	2	3
3	<i>Geschlossene Allee</i>	BAG	-	435,7	2	3
4	<i>Geschlossene Allee</i>	BAG	-	1899,1	2	3
5	<i>Baumgruppe</i>	BBG	-	272,0	2	4
6	<i>Baumgruppe</i>	BBG	-	488,6	2	4
7	<i>Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten</i>	BFX	-	413,7	3	6
8	<i>Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten</i>	BFX	-	4.165,2	3	6
9	<i>Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten</i>	BFX	-	2.848,4	2	4

Nr.	Bezeichnung	Codierung/ Schutzstatus	Zusatz-/ Überlagerungscode	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert
10	<i>Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten</i>	BFX	-	2.739,2	3	6
11	<i>Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten</i>	BFX	-	2.147,6	3	6
12	<i>Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten</i>	BFX	-	16.487,8	2	4
13	<i>Feldgehölz aus überwiegend heimischen Baumarten</i>	BFX	-	12.892,9	2	4
14	<i>Baumhecke</i>	BHB	-	2.528,5	3	6
15	<i>Baumhecke</i>	BHB	-	567,9	3	6
16	<i>Baumhecke</i>	BHB	-	453,9	3	6
17	<i>Baumhecke</i>	BHB	-	239,4	3	6
18	<i>Baumhecke</i>	BHB	-	7.673,9	3	6
19	<i>Baumhecke</i>	BHB	-	559,6	3	6
20	<i>Baumhecke</i>	BHB	-	210,8	3	6
21	<i>Baumhecke</i>	BHB	-	372,3	3	6
22	<i>Baumhecke</i>	BHB	-	1.004,0	3	6
23	<i>Baumhecke</i>	BHB	-	661,4	3	6

Nr.	Bezeichnung	Codierung/ Schutzstatus	Zusatz-/ Überlagerungscode	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert
24	Baumhecke	BHB	-	460,4	3	6
25	Strauchhecke	BHF	-	121,7	3	6
26	Strauchhecke	BHF	-	72,0	3	6
27	Strauchhecke	BHF	-	1.413,2	3	6
28	Strauchhecke	BHF	-	129,2	3	6
29	Strauchhecke	BHF	-	161,9	3	6
30	Strauchhecke	BHF	-	99,9	3	6
31	Strauchhecke	BHF	-	221,1	3	6
32	Strauchhecke	BHF	-	176,8	3	6
33	Strauchhecke	BHF	-	130,4	3	6
34	Strauchhecke	BHF	-	383,8	3	6
35	Strauchhecke	BHF	-	8.353,5	3	6
36	Strauchhecke mit Überschirmung	BHS	-	165,5	3	6
37	Strauchhecke mit Überschirmung	BHS	-	1.021,7	3	6

Nr.	Bezeichnung	Codierung/ Schutzstatus	Zusatz-/ Überlagerungscode	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert
38	<i>Strauchhecke mit Überschirmung</i>	BHS	-	2.678,5	3	6
39	<i>Strauchhecke mit Überschirmung</i>	BHS	-	2.592,0	3	6
40	<i>Strauchhecke mit Überschirmung</i>	BHS	-	950,4	3	6
41	<i>Strauchhecke mit Überschirmung</i>	BHS	-	536,6	3	6
42	<i>Strauchhecke mit Überschirmung</i>	BHS	-	5.997,3	3	6
43	<i>Strauchhecke mit Überschirmung</i>	BHS	-	1.725,5	3	6
44	<i>Strauchhecke mit Überschirmung</i>	BHS	-	1.296,7	3	6
45	<i>Mesophiles Laubgebüsch</i>	BLM	-	460,7	2	4
46	<i>Mesophiles Laubgebüsch</i>	BLM	-	1.037,2	2	4
47	<i>Mesophiles Laubgebüsch</i>	BLM	-	666,8	2	4
48	<i>Lückige Baumreihe</i>	BLR	-	122,1	2	4
49	<i>Lückige Baumreihe</i>	BLR	-	503,2	2	4
50	<i>Gebüsch trocken-warmer Standorte</i>	BLT	-	2.248,2	3	6
51	<i>Gebüsch trocken-warmer Standorte</i>	BLT	-	1.505,0	3	6

Nr.	Bezeichnung	Codierung/ Schutzstatus	Zusatz-/ Überlagerungscode	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert
52	<i>Geschlossene Baumreihe</i>	BRG	-	687,4	2	4
53	<i>Geschlossene Baumreihe</i>	BRG	-	605,0	2	4
54	<i>Aufgelöste Baumreihe</i>	BRS	-	535,3	2	4
111	<i>Permanentes Kleingewässer</i>	USW	-	715,1	3	6
113	<i>Sumpfreitgrasried</i>	VGS	-	223,1	3	6
114	<i>Sumpfreitgrasried</i>	VGS	-	3.281,2	3	6
115	<i>Sumpfreitgrasried</i>	VGS	-	1.198,8	3	6
118	<i>Schilfröhricht</i>	VRP	-	477,9	2	4
119	<i>Schilfröhricht</i>	VRP	-	251,0	2	4
120	<i>Schilfröhricht</i>	VRP	-	2.208,5	2	4
121	<i>Schilfröhricht</i>	VRP	-	1.018,1	2	4
122	<i>Schilfröhricht</i>	VRP	-	1.044,5	2	4
123	<i>Schilfröhricht</i>	VRP	-	1.750,1	2	4
124	<i>Schilfröhricht</i>	VRP	-	574,5	2	4

Nr.	Bezeichnung	Codierung/ Schutzstatus	Zusatz-/ Überlagerungscode	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert
125	Schilfröhricht	VRP	-	440,3	2	4
126	Schilfröhricht	VRP	-	854,7	2	4
127	Schilfröhricht	VRP	-	4.973,8	2	4
128	Schilfröhricht	VRP	-	2.801,9	2	4
129	Schilfröhricht	VRP	-	494,1	2	4
130	Schilfröhricht	VRP	-	629,5	2	4
131	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	VSX	-	287,9	2	4
132	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	VSX	-	469,8	2	4
133	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	VSX	-	669,6	2	4
134	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	VSX	-	477,2	2	4
135	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	VSX	-	779,3	2	4
136	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	VSX	-	1.557,8	2	4
137	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	VSX	-	98,3	2	4
138	Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern	VSX	-	869,8	2	4

Nr.	Bezeichnung	Codierung/ Schutzstatus	Zusatz-/ Überlagerungscode	Fläche (m ²)	Wertstufe	Biotopwert
139	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	11.285,0	3	6
140	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	1.155,0	3	6
141	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	1.025,9	3	6
142	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	174,6	3	6
143	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	4.194,7	3	6
144	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	861,9	3	6
145	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	342,0	3	6
146	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	771,6	3	6
147	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	1.623,1	3	6
148	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	821,9	3	6
149	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	4.926,8	3	6
150	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	6.498,4	3	6
151	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	1.984,2	3	6
152	<i>Feuchtgebüsch eutropher Moor- und Sumpfstandorte</i>	VWN	-	25.327,9	3	6

3.3.1.2 Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung

Eine Überbauung gesetzlich geschützter Biotopstrukturen ist nicht vorgesehen, es werden mit dem bisherigen Stand der Planung keine gesetzlich geschützten Biotope beseitigt. Zu betrachten ist daher die reine Fläche des Biotoptyps ACL „Lehm- bzw. Tonacker“ und davon die Fläche, die mit Zuwegungen und Fundamenten dauerhaft überbaut wird. Diese wird in die unterschiedlichen Abstandszonen untergliedert (Abbildung 29 und Abbildung 30).

vom Eingriff betroffene Fläche (m ²) des betroffenen Biotoptyps	x	Biotopwert des betroffenen Biotoptyps	x	Lagefaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ² EFA)
2.201,98	x	1	x	0,75	=	1.651,48
22.641,28	x	1	x	1,00	=	22.641,28
3.655,98	x	1	x	1,25	=	4.569,97
						Gesamt: 28.862,73

3.3.1.3 Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen

Gesetzlich geschützte Biotoptypen sowie Biotoptypen **ab einer Wertstufe von 3** sind zu berücksichtigen. Mit der Entfernung vom Eingriffsort nimmt die Funktionsbeeinträchtigung ab, weshalb gem. der HzE zwei Wirkzonen unterschieden und jeweils ein Wirkfaktor als Maß der Beeinträchtigung zugeordnet wird.

Biotopnummer	Fläche (m ²) des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Biotopwert des beeinträchtigten Biotoptyps	x	Wirkfaktor	=	Eingriffsflächenäquivalent für Funktionsbeeinträchtigung (m ² EFA)
2	522,10	x	3,00	x	0,50	=	783,15
4	1.378,04	x	3,00	x	0,50	=	2.067,06
10	898,92	x	6,00	x	0,50	=	2.696,76
35	4.355,54	x	6,00	x	0,50	=	13.066,62
37	1.021,70	x	6,00	x	0,50	=	3.065,10
111	715,10	x	6,00	x	0,50	=	2.145,30
114	94,46	x	6,00	x	0,50	=	283,38
118	237,90	x	4,00	x	0,50	=	475,80
119	7,23	x	4,00	x	0,50	=	14,46
122	1.044,50	x	4,00	x	0,50	=	2.089,00

126	244,00	x	4,00	x	0,50	=	488,00
127	2.561,48	x	4,00	x	0,50	=	5.122,96
133	669,60	x	4,00	x	0,50	=	1.339,20
140	722,46	x	6,00	x	0,50	=	2.167,38
142	174,60	x	6,00	x	0,50	=	523,80
145	342,00	x	6,00	x	0,50	=	1.026,00
146	771,60	x	6,00	x	0,50	=	2.314,80
147	923,73	x	6,00	x	0,50	=	2.771,19
148	821,90	x	6,00	x	0,50	=	2.465,70
150	4.806,37	x	6,00	x	0,50	=	14.419,11
151	1.445,85	x	6,00	x	0,50	=	4.337,55
						Gesamt:	<u>60.812,11</u>

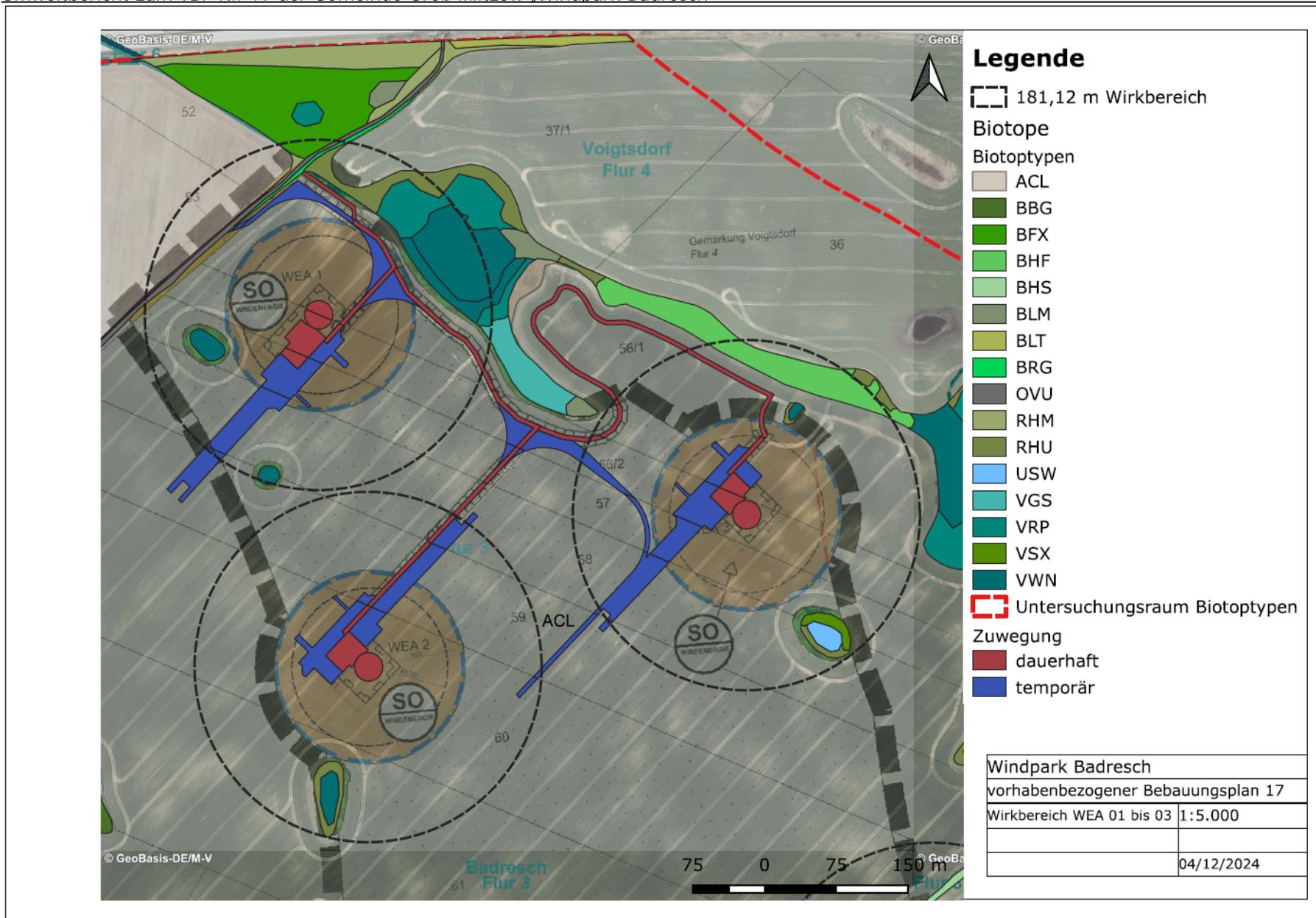


Abbildung 31 Biotope im Wirkbereich I der WEA 01 bis 03
(Quelle: ECOLOGIE 2024b & NATURWIND SCHWERIN GMBH 2024)

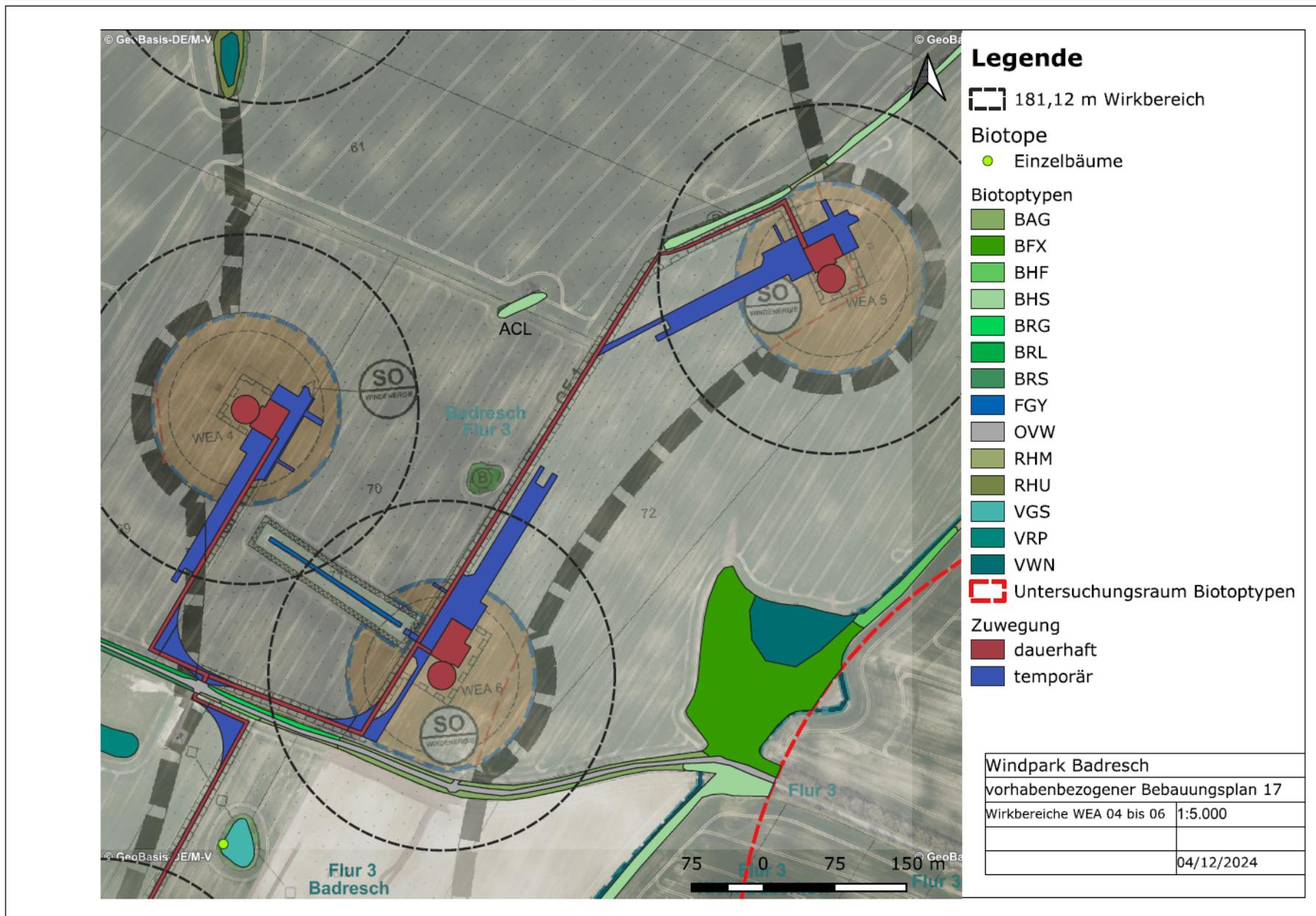


Abbildung 32 Biotope im Wirkbereich I der WEA 04 bis 06
(Quelle: ECOLOGIE 2024b & NATURWIND SCHWERIN GMBH 2024)

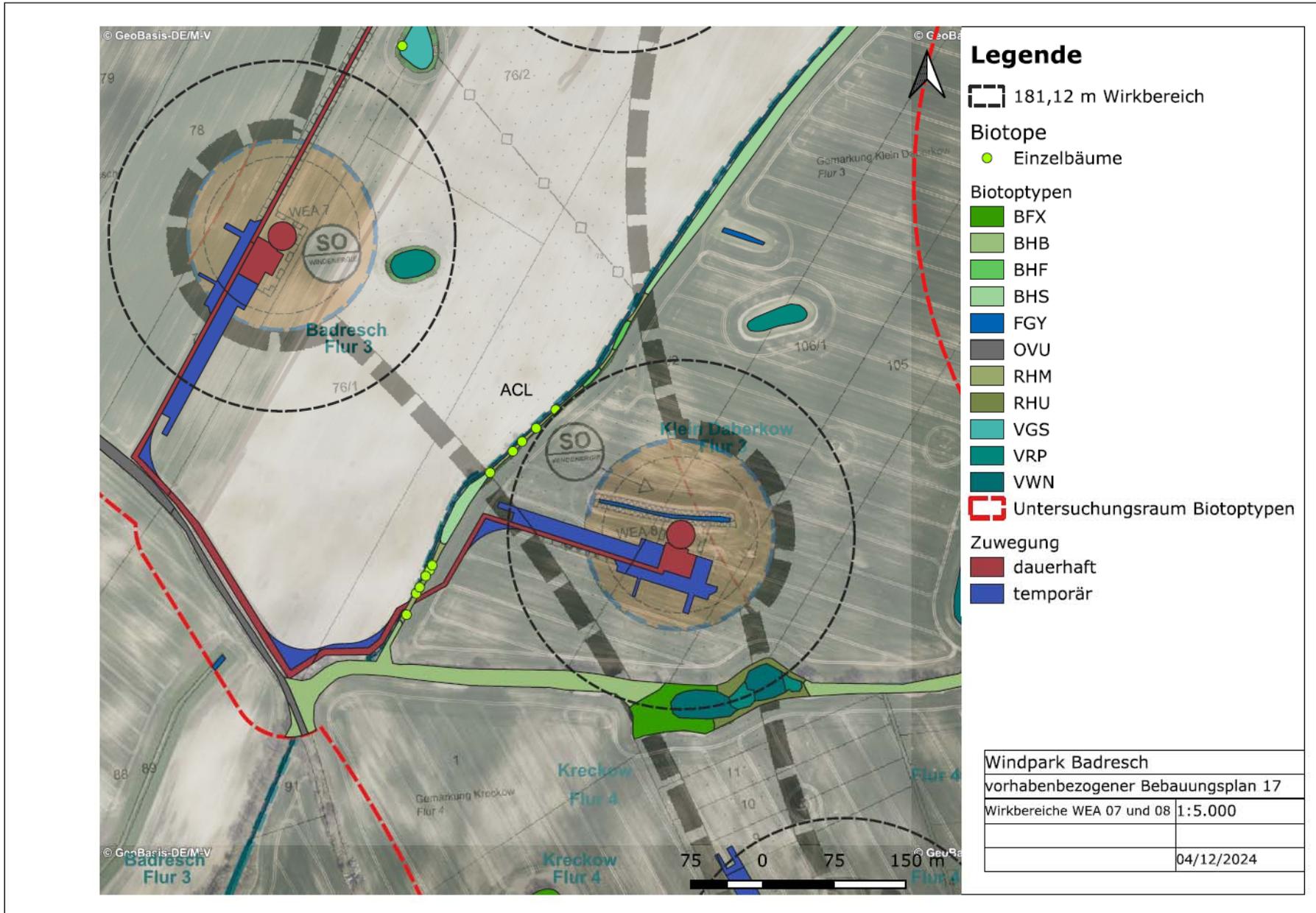


Abbildung 33 Biotope im Wirkbereich I der WEA 07 und 08
(Quelle: ECOLOGIE 2024b & NATURWIND SCHWERIN GMBH 2024)

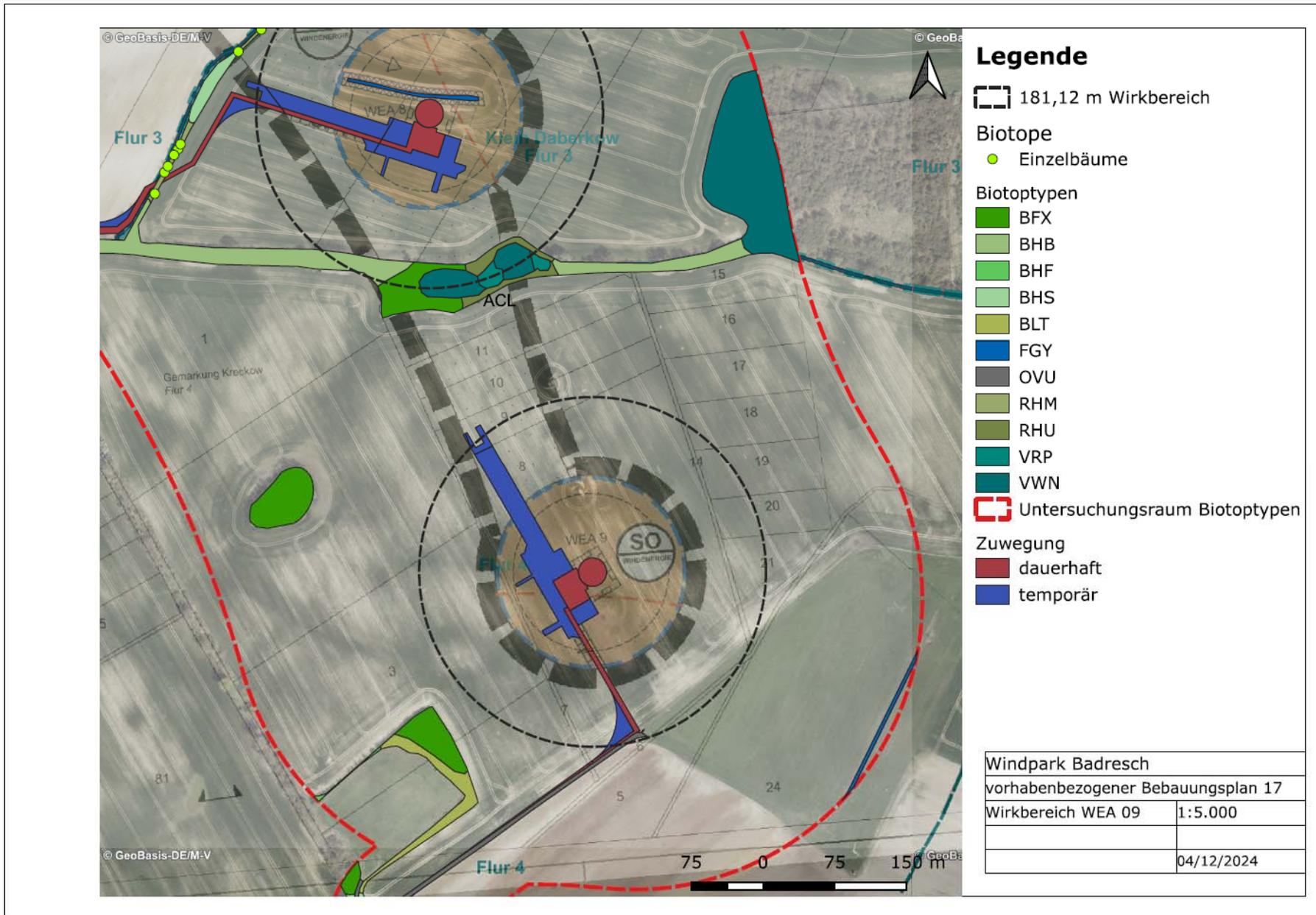


Abbildung 34 Biotope im Wirkbereich I der WEA 09
(Quelle: ECOLOGIE 2024b & NATURWIND SCHWERIN GMBH 2024)

3.3.1.4 Ermittlung der Versiegelung und Überbauung

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ² EFÄ)
22.347,59	x	0,2	=	4.469,52

Teil-/ Vollversiegelte bzw. überbaute Fläche in m ²	x	Zuschlag für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung 0,2/ 0,5	=	Eingriffsflächenäquivalent für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ² EFÄ)
6.151,50	x	0,5	=	3.075,75

3.3.2 Landschaftsbild

Geplant sind neun Windenergieanlagen des Typs Vestas V 162-7.2-7.200 mit einer Leistung von 7,2 MW, deren Nabenhöhe 169 m und Rotorradius 81,12 m betragen. Daraus ergibt sich eine Gesamthöhe von 250,12 m. Der Bemessungskreis entspricht einem Abstand des 15-fachen der Anlagenhöhe und beträgt 3.571,8 m um die geplante Anlage. Die Berechnung des Kompensationsbedarfs (in m² KFÄ) erfolgt separat für jede der geplanten WEA.

Die nachfolgende Tabelle listet die Landschaftsbildräume innerhalb des 44.219.249,87 m²-Betrachtungsraumes auf, für die mit einer Beeinträchtigung durch die geplanten WEA gerechnet werden muss:

Tabelle 4 Landschaftsbildräume mit Bewertung im Betrachtungsraum um den 3.751,8 m-Betrachtungsraum
(Quelle: GAIA MV 2024)

Landschaftsbild-Nr.	Landschaftsbildraum	Bewertung
V 7 - 12	Brohmer Berge	sehr hoch
V 7 - 28	Helpter Berge	sehr hoch
V 7 - 23	Niederung um Gross Miltzow	sehr hoch
V 7 - 25	Niederung des Lauenhagener Sees	hoch bis sehr hoch
V 7 - 30	Feldlandschaft um Groß Daberkow	mittel bis hoch
V 7 - 24	Ackerlandschaft der Helpter Berge	mittel bis hoch
V 7 - 16	Ackerlandschaft bei Rattey	gering bis mittel
V 7 - 18	Ackerlandschaft südlich der Brohmer Berge	gering bis mittel
V 7 - 8	Ackerfläche südöstlich von Friedland	gering bis mittel

In der südlichen Hälfte des 3.571,8 m-Betrachtungsraums und an der nördlichen Grenze befinden sich die mit „sehr hoch“ bewerteten Landschaftsbildräume V 7 – 12 „Brohmer Berge“, V 7 – 23 „Niederung um Groß Miltzow“ und V 7 – 28 „Helpter Berge“. Hierbei handelt es sich überwiegend um zusammenhängende, forstwirtschaftlich genutzte und durch Wege erschlossene Waldgebiete. Groß Miltzow wird von und nach Holzendorf und von und nach Kreckow über eine Allee erschlossen. An die Ortslage Groß Miltzow schließen sich der Vordere See und der Hintere See an. In Richtung Oertzenhof und der Bahnlinie Neubrandenburg – Pasewalk liegt das Rabenholz. Die umgebenden Äcker sind durchzogen von Sollen

und Gehölzstrukturen. Nördlich von Groß Miltzow verläuft der Miltzower Bach mäandrierend und mit einem Gehölzbewuchs am Ufer.

Der Landschaftsbildraum V 7 – 25 „Niederung des Lauenhagener Sees“ wurde mit „hoch bis sehr hoch“ bewertet. Der Lauenhagener See liegt östlich des geplanten Windparks, der Strasburger Mühlbach verläuft zwischen Strasburg (Uckermark) und dem Lauenhagener See.

Die mit „mittel bis hoch“ bewerteten Räume V 7 – 30 „Feldlandschaft um Groß Daberkow“ und V 7 – 24 „Ackerlandschaft der Helpter Berge“ umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen (v. a. Ackernutzung) sowie zwei kleinere Forstflächen südwestlich der geplanten WEA-Standorte. Zudem sind die Flächen durch kleinere Strukturen wie Sölle, Feldgehölze und Baumreihen oder Alleen strukturiert. Die Siedlungsbereiche weisen einen ländlichen Charakter auf.

Ähnlich stellen sich die Landschaftsbildräume V 7 – 16 „Ackerlandschaft bei Rattey“, V 7 – 18 „Ackerlandschaft südlich der Brohmer Berge“ und V 7 – 8 „Ackerfläche südöstlich von Friedland“ der Wertstufe „gering bis mittel“ dar. Zudem quert hier die A 20 in West-Ost- bzw. Ost-West-Richtung den Betrachtungsraum. Darüber hinaus weist die Ackerlandschaft südlich der Brohmer Berge innerhalb des Betrachtungsraums einen hohen Anteil an Söllen und Gehölzstrukturen auf (Abbildung 36).

Die Berechnung des Kompensationsbedarfs folgt den Vorgaben des o.g. Erlasses. Die Schwere des Eingriffs in das Landschaftsbild wird dabei auf Grundlage der Wertstufe der betroffenen Landschaft und dem im Betrieb erreichten höchsten Punkt der Anlage (Anlagenhöhe) ermittelt.

Die Wertstufe der beeinträchtigten Landschaft richtet sich nach der Bewertung der Landschaftsbildräume. Maßgeblich sind die Wertstufen der Flächen in einem Umkreis des Fünffachen der Anlagenhöhe um die Anlage (ausgehend vom Mittelpunkt). Für jede Wertstufe innerhalb dieses Bemessungskreises ist anhand der konkreten örtlichen Gegebenheiten ein Landschaftsbildwert im Rahmen der entsprechenden Spanne festzusetzen und zu begründen.

Sie ergeht auf Grundlage der Ausprägung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der betroffenen Landschaft im Bereich der Wertstufe und berücksichtigt insbesondere eine Vorbelastung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen sowie turm- und mastenartige Anlagen innerhalb des Bemessungskreises. Siedlungsflächen werden nach Stand der Vorgaben innerhalb des Bemessungskreises nicht berücksichtigt.

	Landschaftsbildwert normal	reduzierter Wert aufgrund von Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0 (urbaner Bereich)	150	min 120
Anteil Wertstufe 1	200	min 170
Anteil Wertstufe 2	250	min 220
Anteil Wertstufe 3	300	min 270
Anteil Wertstufe 4	350	min 320

Abbildung 35 Landschaftsbildwerte, normal und reduziert, für die jew. Wertstufen
(Quelle: Realkompensationserlass Landschaftsbild MV 2025)

Der abschließende Landschaftsbildwert pro Meter Anlagenhöhe wird anhand der Flächenanteile der vorhandenen Wertstufen an der Gesamtfläche des Bemessungskreises festgesetzt.

Örtliche Vorbelastungen ab einer Höhe von 25 m werden durch einen Abschlag berücksichtigt. Dies betrifft eine Mobilfunk-Sendeantenne in Groß Miltzow (BUNDESNETZAGENTUR 2024, Abbildung 37**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bis Abbildung 45**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Zudem werden Vorbelastungen durch die im selben Genehmigungsverfahren befindlichen Anlagen berücksichtigt, wobei mehrfache Überlappungen der Betrachtungsräume nicht mehrfach berücksichtigt werden. Anteile sichtverstellender Waldflächen gemäß der Waldkarte werden ebenfalls berücksichtigt (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHE RÄUME UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN 2025).

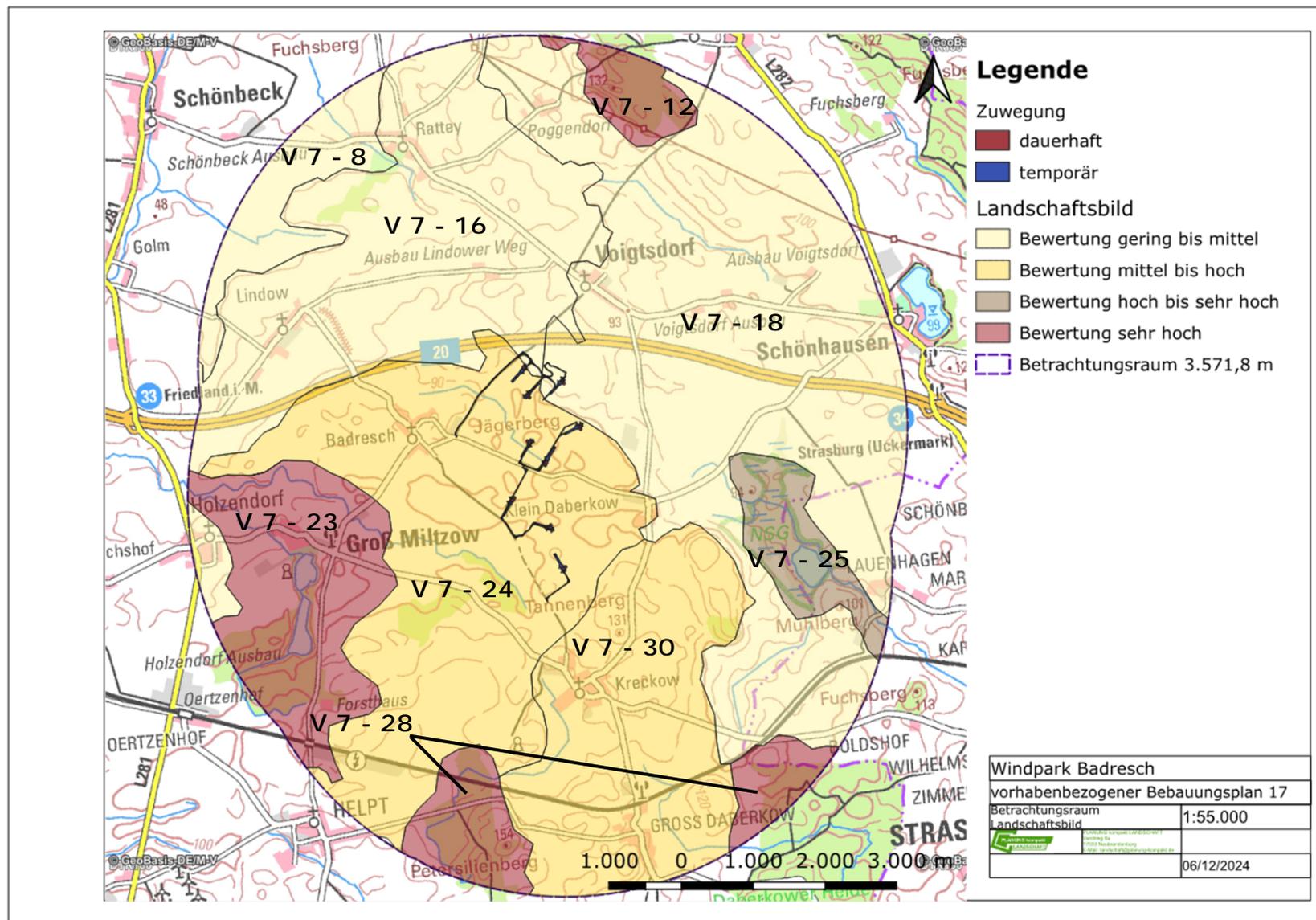


Abbildung 36 Bemessungskreis Landschaftsbild um die geplanten WEA 01 bis 09 (Quelle: GAIA MV 2024)

3.3.2.1 WEA 01

Berechnung des KFÄ (m²):	(FA - sLF) x GH x LBW x FKM = Kompensationsanteil				
	FA [%]*	sLF [%]*	FA betroffen [%] *	Höhe [m]	Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0	0,0%	0,0%	0,0%	250,1	Nein
Anteil Wertstufe 1	60,1%	2,7%	57,5%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 2	29,8%	4,8%	25,0%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 3	2,1%	50,3%	-48,2%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 4	8,0%	23,0%	-15,0%	250,1	Ja
Summe	100,0%				

Prozentanteil Vorbelastung	LBW normal	LBW reduziert	LBW Bilanz	FKM	Kompensationsanteil
0,00	150	-	-	1,0	0
94,00	200	172	172	1,0	24.690
100,00	250	220	220	1,0	13.744
100,00	300	270	270	1,0	-32.552
95,00	350	336	336	1,0	-12.626
					Kompensationsbedarf
					-6.742

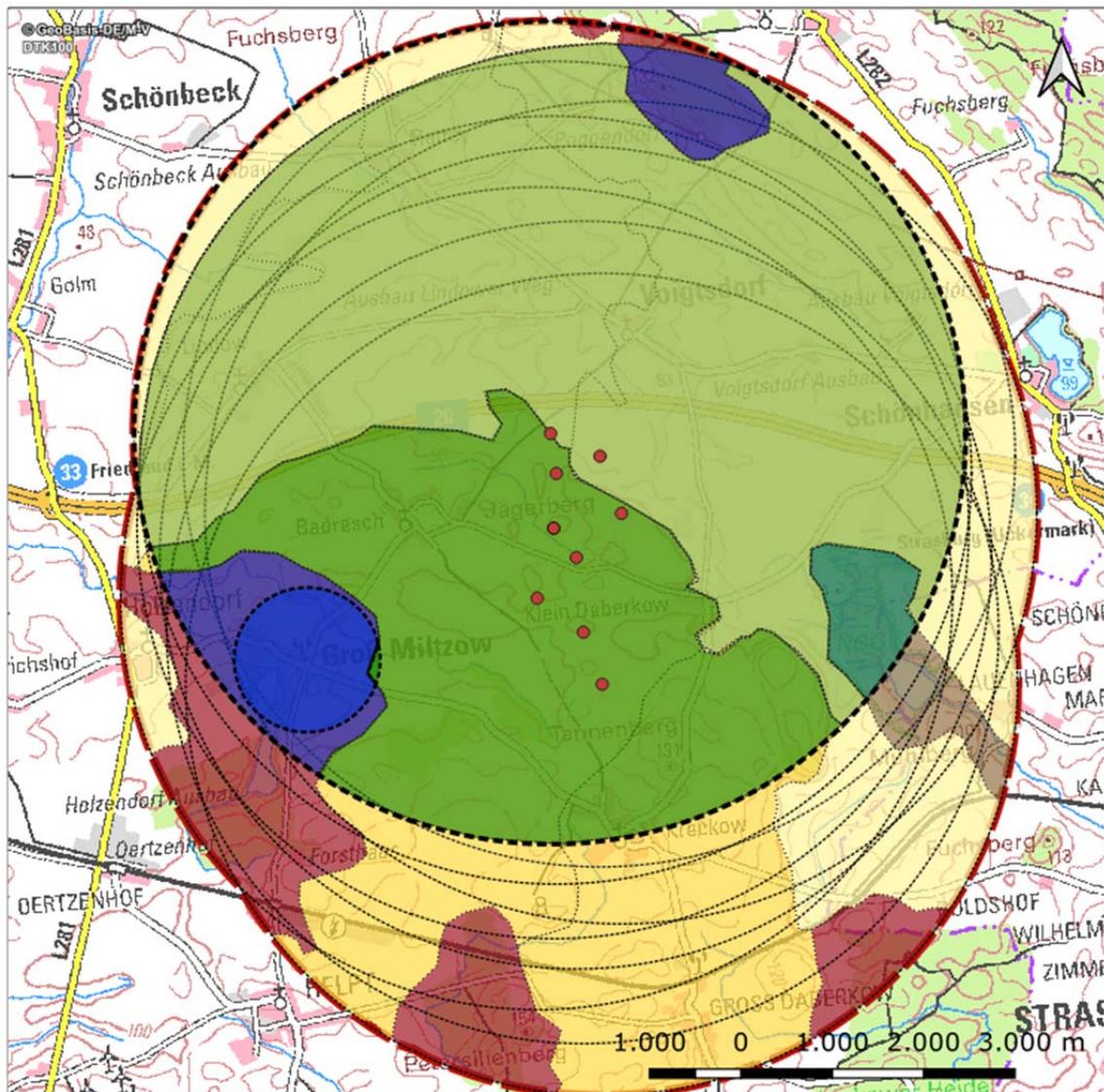


Abbildung 37 Vorbelastung Bemessungskreis WEA 1
 (Quelle: Gaia MV, eigene Darstellung)



WEA 02

Berechnung des KFÄ (m²):	(FA - sLF) x GH x LBW x FKM = Kompensationsanteil				
	FA [%]*	sLF [%]*	FA betroffen [%] *	Höhe [m]	Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0	0,0%	0,0%	0,0%	250,1	Nein
Anteil Wertstufe 1	56,1%	3,1%	53,0%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 2	33,3%	4,5%	28,8%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 3	2,6%	42,5%	-39,9%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 4	8,1%	16,0%	-8,0%	250,1	Ja
Summe	100,0%				

Prozentanteil Vorbelastung	LBW normal	LBW reduziert	LBW Bilanz	FKM	Kompensationsanteil
0,00	150	-	-	1,0	0
97,00	200	171	171	1,0	22.657
100,00	250	220	220	1,0	15.851
100,00	300	270	270	1,0	-26.971
100,00	350	335	335	1,0	-6.670
					Kompensationsbedarf
					4.867

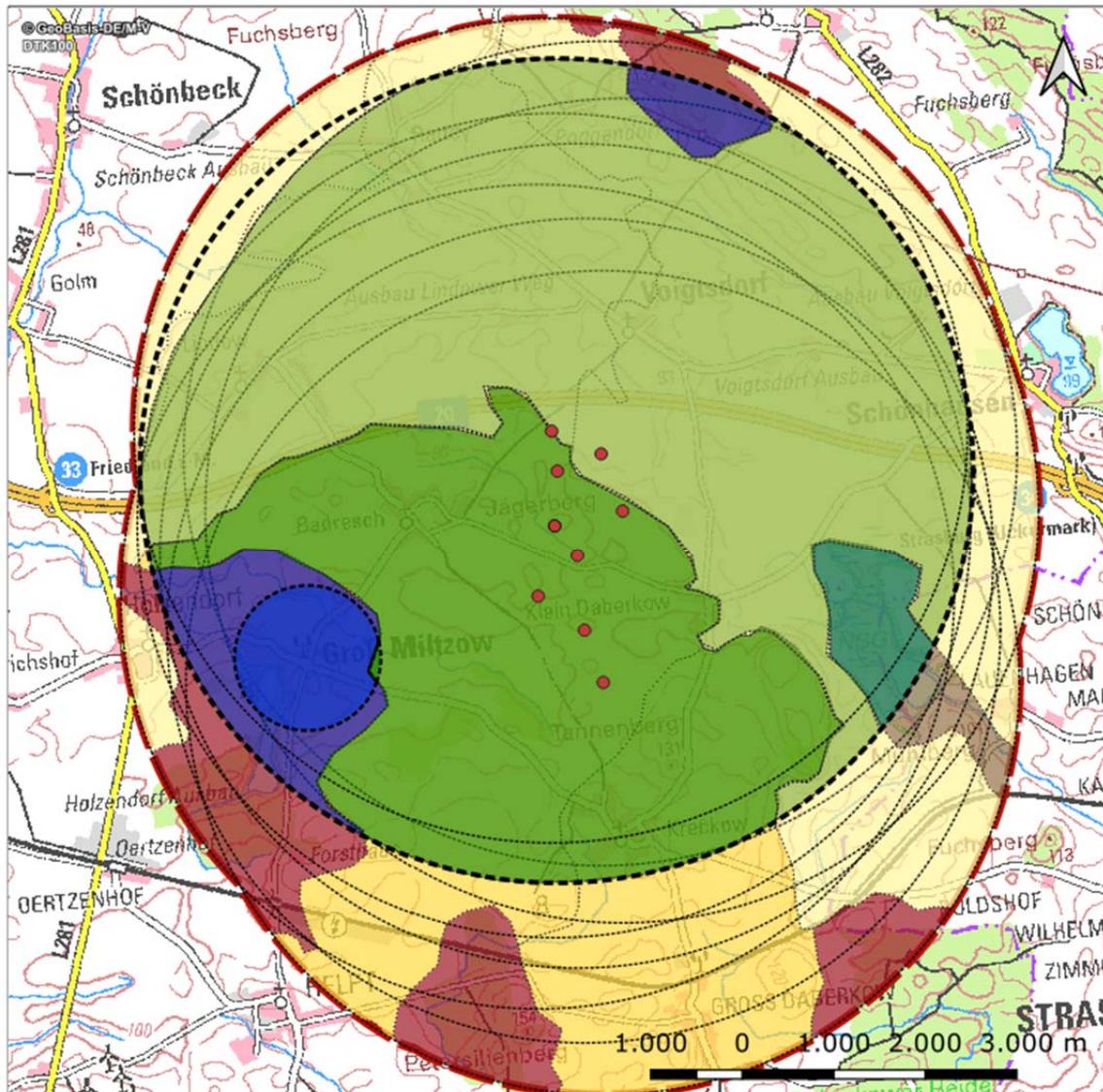


Abbildung 38 Vorbelastung Bemessungskreis WEA 2
(Quelle: Gaia MV, eigene Darstellung)

Legende

Landschaftsbild

- Standort WEA 01
- Standort WEA 02
- Standort WEA 03
- Standort WEA 04
- Standort WEA 05
- Standort WEA 06
- Standort WEA 07
- Standort WEA 08
- Standort WEA 09

Betrachtungsraum WEA 01

3.751,8 WEA 01

Betrachtungsraum WEA 02

3751,8 WEA 02

Vorbelastung FUNK Wertstufe 2

Vorbelastung FUNK Wertstufe 4

Vorbelastung WP WEA 2 Wertstufe 1-2025-

Vorbelastung WP WEA 2 Wertstufe 2-2025-

Vorbelastung WP WEA 2 Wertstufe 3-2025-

Vorbelastung WP WEA 2 Wertstufe 4-2025-

Betrachtungsraum WEA 03

3751,8 WEA 03

Betrachtungsraum WEA 04

3751,8 WEA 04

Betrachtungsraum WEA 05

3751,8 WEA 05

Betrachtungsraum WEA 06

3751,8 WEA 06

Betrachtungsraum WEA 07

3751,8 WEA 07

Betrachtungsraum WEA 08

3751,8 WEA 08

Betrachtungsraum WEA 09

3751,8 WEA 09

Bewertung gering bis mittel

Bewertung mittel bis hoch

Bewertung hoch bis sehr hoch

Bewertung sehr hoch

 Betrachtungsraum 3.571,8 m

3.3.2.2 WEA 03

Berechnung des KFÄ (m²):	(FA - sLF) x GH x LBW x FKM = Kompensationsanteil				
	FA [%]*	sLF [%]*	FA betroffen [%] *	Höhe [m]	Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0	0,0%	0,0%	0,0%	250,1	Nein
Anteil Wertstufe 1	59,17%	3,0%	56,1%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 2	31,38%	4,8%	26,6%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 3	3,02%	40,0%	-37,0%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 4	6,43%	23,8%	-17,4%	250,1	Ja
Summe	100,0%				

Prozentanteil Vorbelastung	LBW normal	LBW reduziert	LBW Bilanz	FKM	Kompensationsanteil
0,00	150	-	-	1,0	0
98,00	200	171	171	1,0	23.956
100,00	250	220	220	1,0	14.619
99,00	300	270	270	1,0	-25.001
99,00	350	335	335	1,0	-14.552
					<u>Kompensationsbedarf</u>
					-979

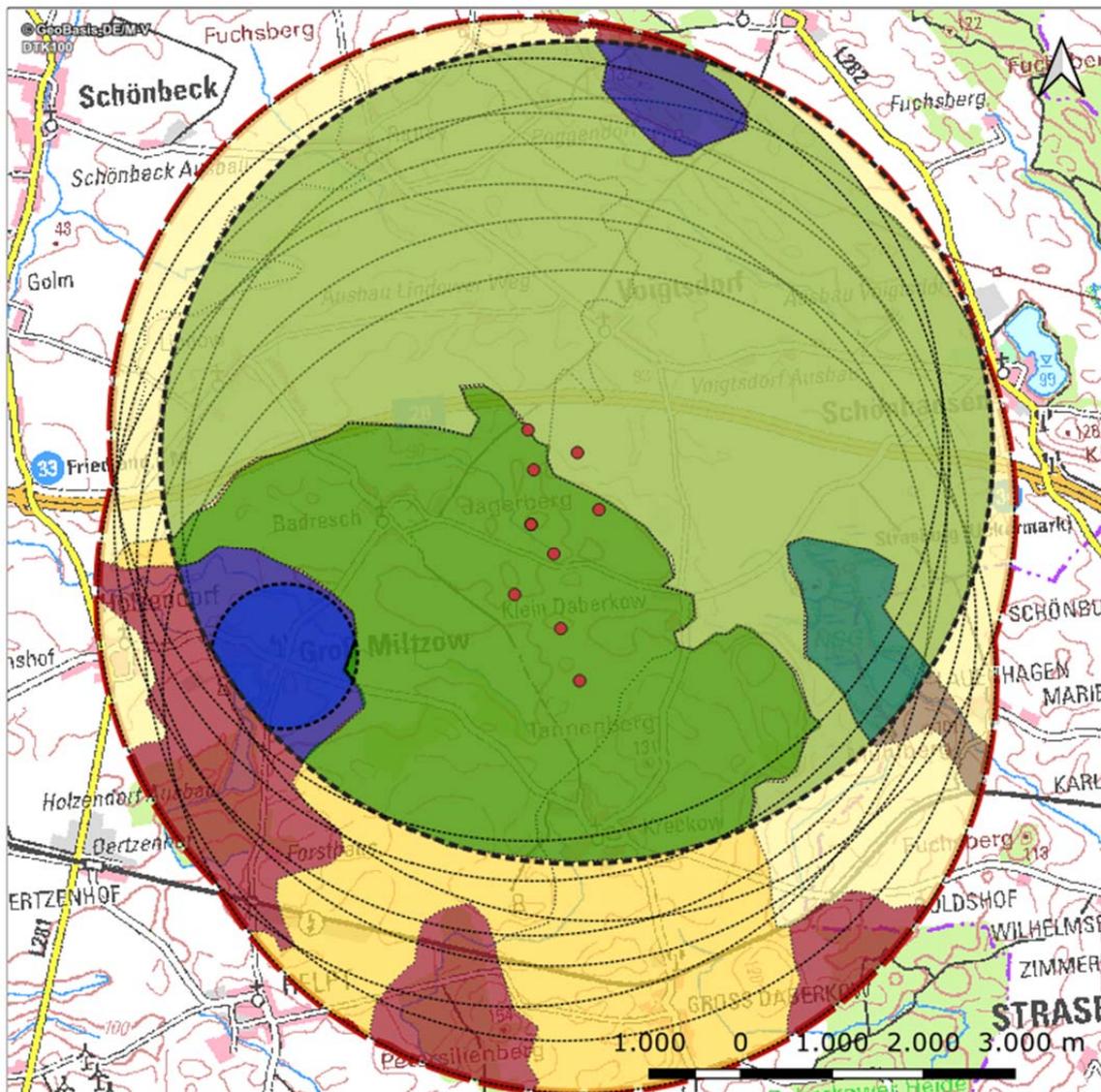


Abbildung 39 Vorbelastung Bemessungskreis WEA 3
(Quelle: Gaia MV, eigene Darstellung)



3.3.2.3 WEA 04

Berechnung des KFÄ (m²):	(FA - sLF) x GH x LBW x FKM = Kompensationsanteil				
	FA [%]*	sLF [%]*	FA betroffen [%] *	Höhe [m]	Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0	0,0%	0,0%	0,0%	250,1	Nein
Anteil Wertstufe 1	50,31%	3,3%	47,0%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 2	37,45%	4,3%	33,1%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 3	3,01%	40,1%	-37,1%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 4	9,22%	13,0%	-3,8%	250,1	Ja
Summe	100,0%				

Prozentanteil Vorbelastung	LBW normal	LBW reduziert	LBW Bilanz	FKM	Kompensationsanteil
0,00	150	-	-	1,0	0
100,00	200	170	170	1,0	19.981
100,00	250	220	220	1,0	18.231
99,00	300	270	270	1,0	-25.069
100,00	350	335	335	1,0	-3.175
					Kompensationsbedarf
					9.968

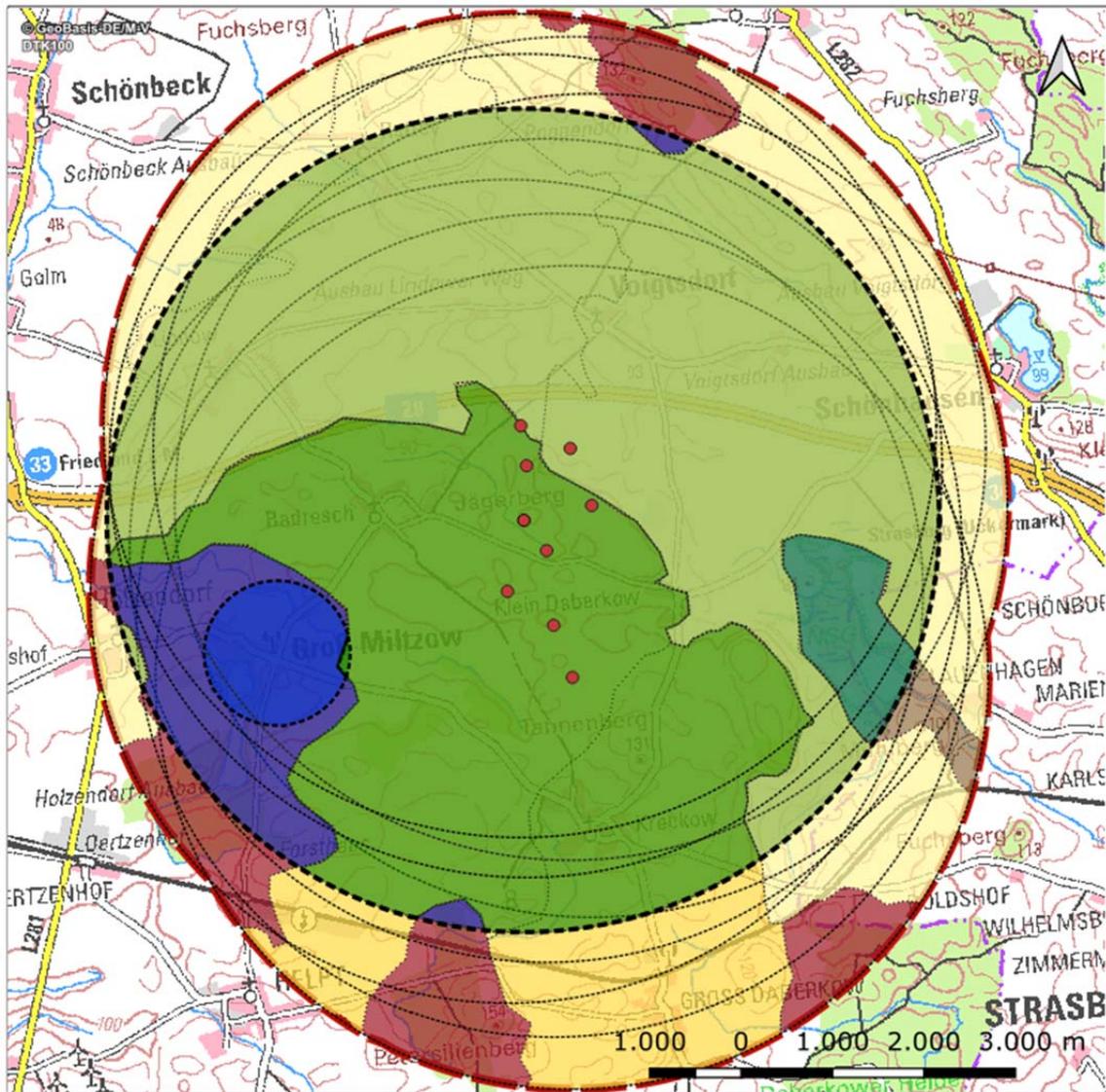


Abbildung 40 Vorbelastung Bemessungskreis WEA 4
(Quelle: Gaia MV, eigene Darstellung)

Legende	
Landschaftsbild	
	Standort WEA 01
	Standort WEA 02
	Standort WEA 03
	Standort WEA 04
	Standort WEA 05
	Standort WEA 06
	Standort WEA 07
	Standort WEA 08
	Standort WEA 09
Betrachtungsraum WEA 01	
	3.751,8 WEA 01
Betrachtungsraum WEA 02	
	3751,8 WEA 02
Betrachtungsraum WEA 03	
	3751,8 WEA 03
Betrachtungsraum WEA 04	
	3751,8 WEA 04
	Vorbelastung FUNK Wertstufe 2
	Vorbelastung FUNK Wertstufe 4
	Vorbelastung WP-WEA 4 Wertstufe 1-2025-04
	Vorbelastung WP WEA 4 Wertstufe 2-2025-04
	Vorbelastung WP WEA 4 Wertstufe 3-2025-04
	Vorbelastung WP WEA 4 Wertstufe 4-2025-04
Betrachtungsraum WEA 05	
	3751,8 WEA 05
Betrachtungsraum WEA 06	
	3751,8 WEA 06
Betrachtungsraum WEA 07	
	3751,8 WEA 07
Betrachtungsraum WEA 08	
	3751,8 WEA 08
Betrachtungsraum WEA 09	
	3751,8 WEA 09
	Bewertung gering bis mittel
	Bewertung mittel bis hoch
	Bewertung hoch bis sehr hoch
	Bewertung sehr hoch
	Betrachtungsraum 3.571,8 m

3.3.2.4 WEA 05

Berechnung des KFÄ (m²):	(FA - sLF) x GH x LBW x FKM = Kompensationsanteil				
	FA [%]*	sLF [%]*	FA betroffen [%] *	Höhe [m]	Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0	0,0%	0,0%	0,0%	250,1	Nein
Anteil Wertstufe 1	54,91%	3,3%	51,6%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 2	35,92%	4,3%	31,7%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 3	3,58%	37,3%	-33,8%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 4	5,59%	11,8%	-6,3%	250,1	Ja
Summe	100,0%				

Prozentanteil Vorbelastung	LBW normal	LBW reduziert	LBW Bilanz	FKM	Kompensationsanteil
0,00	150	-	-	1,0	0
98,00	200	171	171	1,0	22.016
100,00	250	220	220	1,0	17.425
98,00	300	271	271	1,0	-22.844
98,00	350	335	335	1,0	-5.249
					Kompensationsbedarf
					11.347

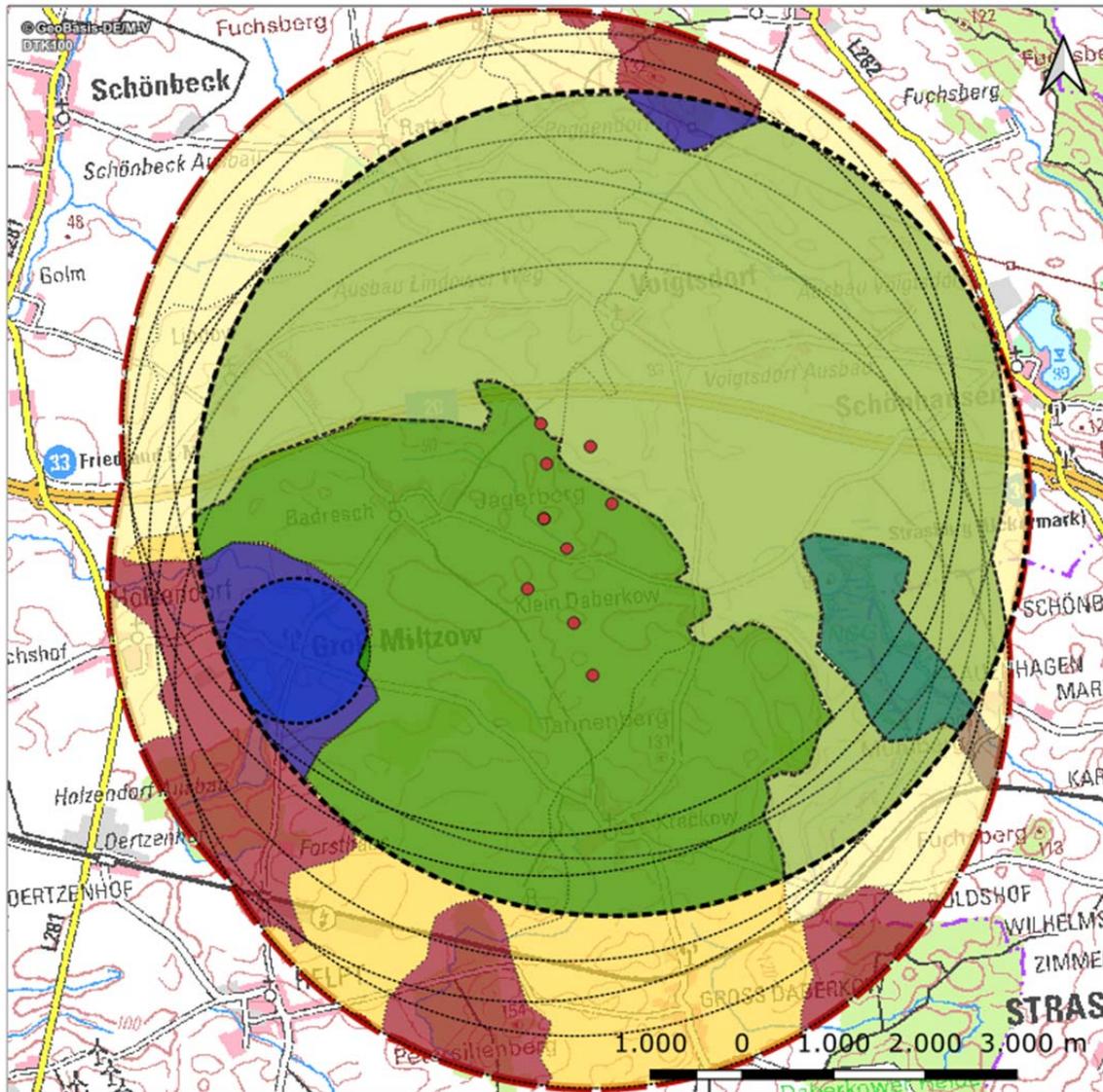
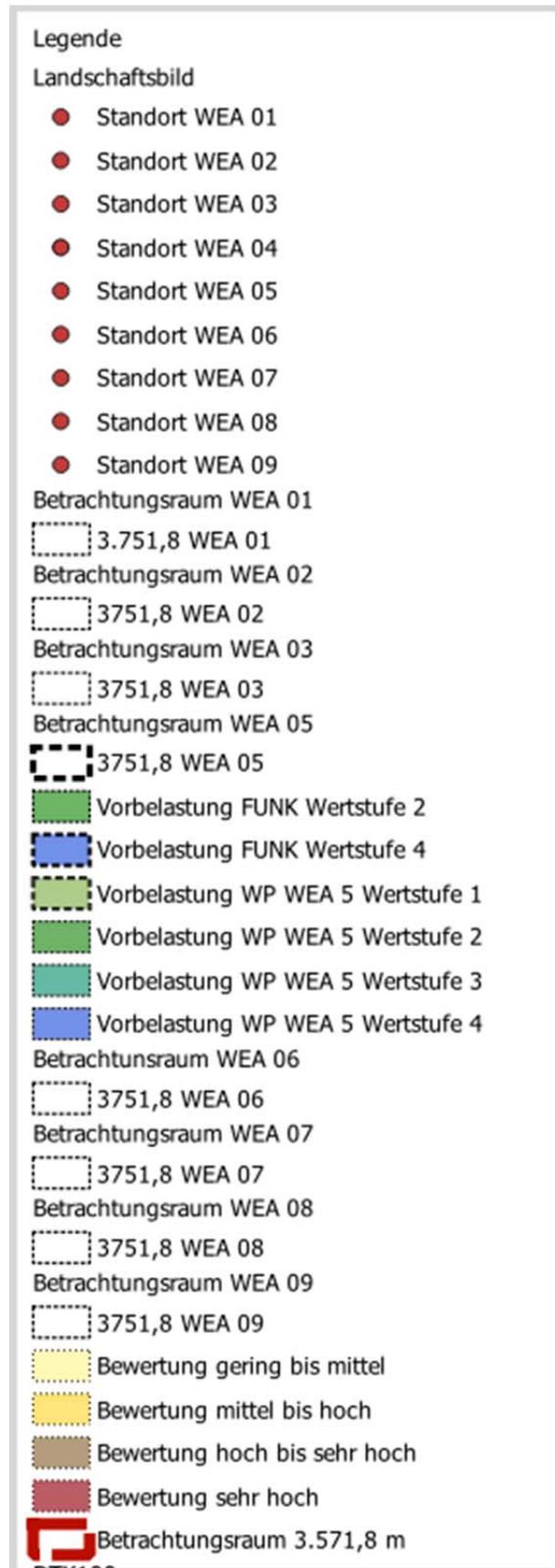


Abbildung 41 Vorbelastung Bemessungskreis WEA 4
(Quelle: Gaia MV, eigene Darstellung)



3.3.2.5 WEA 06

Berechnung des KFÄ (m²):	(FA - sLF) x GH x LBW x FKM = Kompensationsanteil				
	FA [%]*	sLF [%]*	FA betroffen [%] *	Höhe [m]	Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0	0,0%	0,0%	0,0%	250,1	Nein
Anteil Wertstufe 1	47,69%	3,4%	44,3%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 2	39,61%	4,1%	35,5%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 3	3,44%	36,1%	-32,7%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 4	9,23%	15,4%	-6,2%	250,1	Ja
Summe	100,0%				

Prozentanteil Vorbelastung	LBW normal	LBW reduziert	LBW Bilanz	FKM	Kompensationsanteil
0,00	150	-	-	1,0	0
99,00	200	170	170	1,0	18.860
100,00	250	220	220	1,0	19.547
99,00	300	270	270	1,0	-22.100
99,00	350	335	335	1,0	-5.203
					Kompensationsbedarf
					11.104

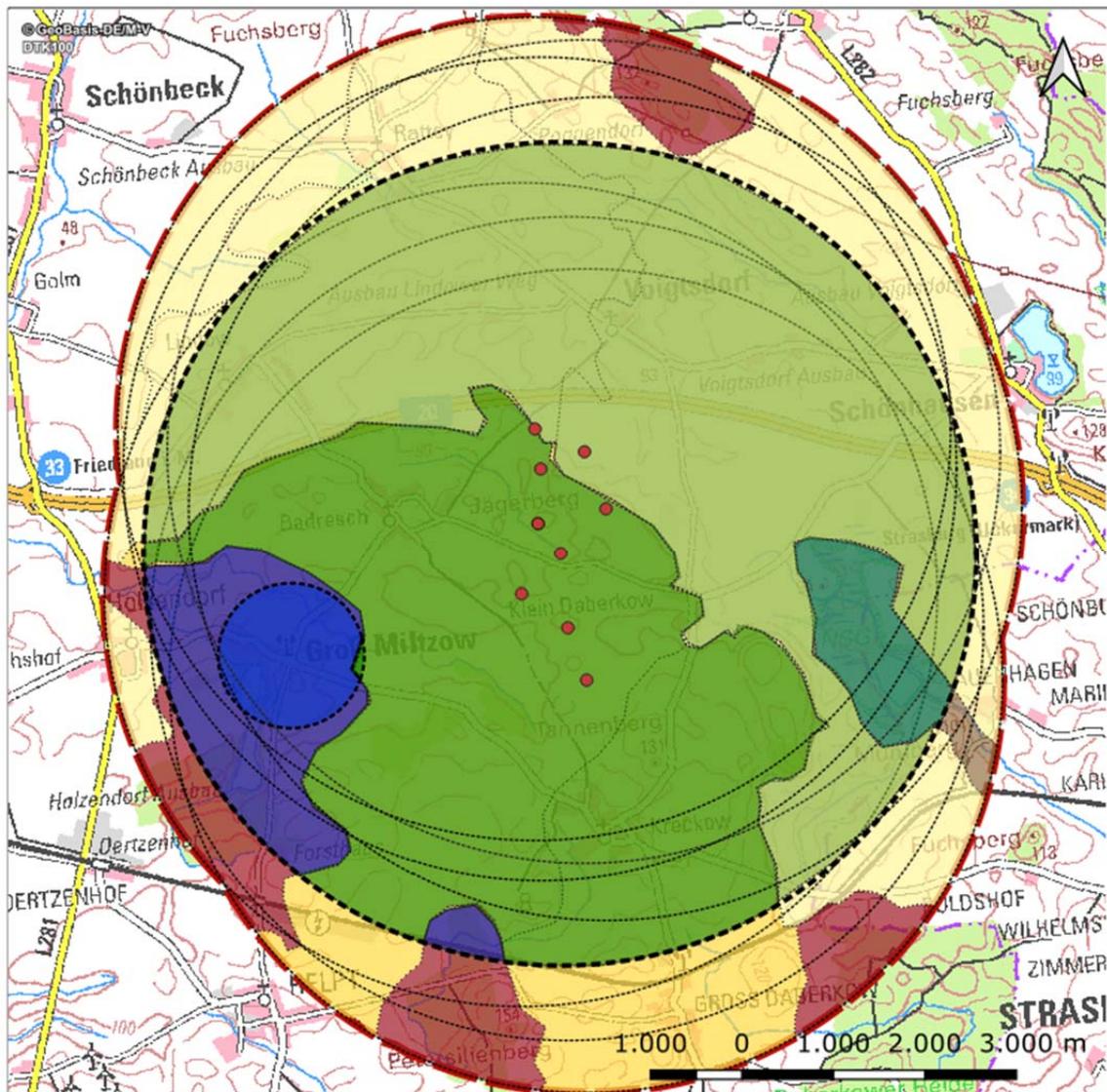


Abbildung 42 Vorbelastung Bemessungskreis WEA 6
(Quelle: Gaia MV, eigene Darstellung)

Legende	
Landschaftsbild	
	Standort WEA 01
	Standort WEA 02
	Standort WEA 03
	Standort WEA 04
	Standort WEA 05
	Standort WEA 06
	Standort WEA 07
	Standort WEA 08
	Standort WEA 09
Betrachtungsraum WEA 01	
	3.751,8 WEA 01
Betrachtungsraum WEA 02	
	3751,8 WEA 02
Betrachtungsraum WEA 03	
	3751,8 WEA 03
Betrachtungsraum WEA 05	
	3751,8 WEA 05
Betrachtungsraum WEA 06	
	3751,8 WEA 06
	Vorbelastung FUNK Wertstufe 2
	Vorbelastung FUNK Wertstufe 4
	Vorbelastung WP WEA 6 Wertstufe 1
	Vorbelastung WP WEA 6 Wertstufe 2
	Vorbelastung WP WEA 6 Wertstufe 3
	Vorbelastung WP WEA 6 Wertstufe 4
Betrachtungsraum WEA 07	
	3751,8 WEA 07
Betrachtungsraum WEA 08	
	3751,8 WEA 08
Betrachtungsraum WEA 09	
	3751,8 WEA 09
	Bewertung gering bis mittel
	Bewertung mittel bis hoch
	Bewertung hoch bis sehr hoch
	Bewertung sehr hoch
	Betrachtungsraum 3.571,8 m

3.3.2.6 WEA 07

Berechnung des KFÄ (m²):	(FA - sLF) x GH x LBW x FKM = Kompensationsanteil				
	FA [%]*	sLF [%]*	FA betroffen [%] *	Höhe [m]	Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0	0,0%	0,0%	0,0%	250,1	Nein
Anteil Wertstufe 1	41,41%	3,3%	38,2%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 2	42,58%	3,9%	38,7%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 3	3,17%	39,4%	-36,3%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 4	12,83%	25,0%	-12,2%	250,1	Ja

Prozentanteil Vorbelastung	LBW normal	LBW reduziert	LBW Bilanz	FKM	Kompensationsanteil
0,00	150	-	-	1,0	0
97,00	200	171	171	1,0	16.308
100,00	250	220	220	1,0	21.304
100,00	300	270	270	1,0	-24.497
94,00	350	336	336	1,0	-10.226
		Kompensationsbedarf			2.889

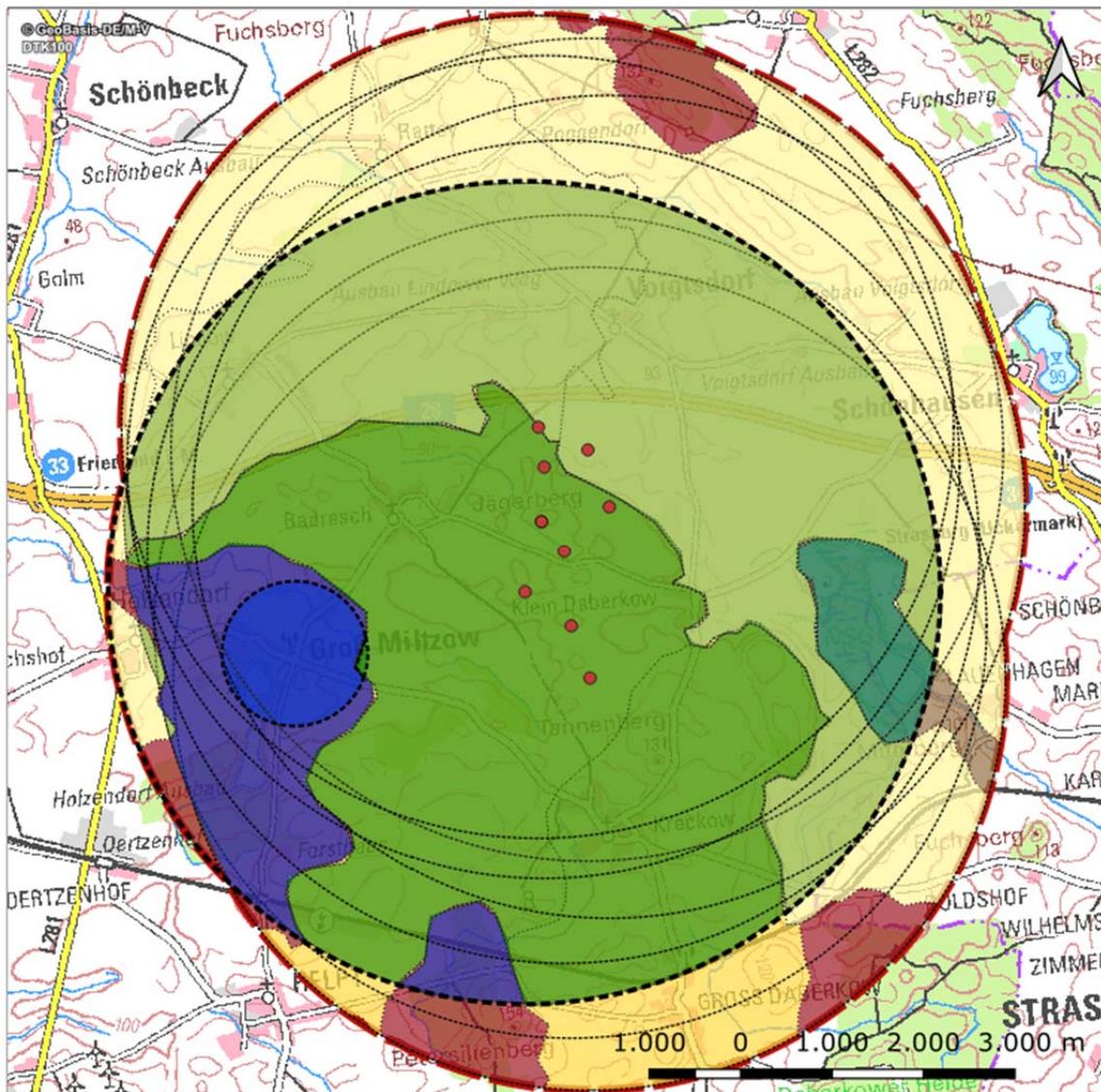


Abbildung 43 Vorbelastung Bemessungskreis WEA 7
(Quelle: Gaia MV, eigene Darstellung)

Legende	
Landschaftsbild	
	Standort WEA 01
	Standort WEA 02
	Standort WEA 03
	Standort WEA 04
	Standort WEA 05
	Standort WEA 06
	Standort WEA 07
	Standort WEA 08
	Standort WEA 09
Betrachtungsraum WEA 01	
	3.751,8 WEA 01
Betrachtungsraum WEA 02	
	3751,8 WEA 02
Betrachtungsraum WEA 03	
	3751,8 WEA 03
Betrachtungsraum WEA 05	
	3751,8 WEA 05
Betrachtungsraum WEA 06	
	3751,8 WEA 06
Betrachtungsraum WEA 07	
	3751,8 WEA 07
	Vorbelastung FUNK Wertstufe 2
	Vorbelastung FUNK Wertstufe 4
	Vorbelastung WP WEA 7 Wertstufe 1
	Vorbelastung WP WEA 7 Wertstufe 2
	Vorbelastung WP WEA 7 Wertstufe 3
	Vorbelastung WP WEA 7 Wertstufe 4
Betrachtungsraum WEA 08	
	3751,8 WEA 08
Betrachtungsraum WEA 09	
	3751,8 WEA 09
	Bewertung gering bis mittel
	Bewertung mittel bis hoch
	Bewertung hoch bis sehr hoch
	Bewertung sehr hoch
	Betrachtungsraum 3.571,8 m

3.3.2.7 WEA 08

Berechnung des KFÄ (m²):	(FA - sLF) x GH x LBW x FKM = Kompensationsanteil				
	FA [%]*	sLF [%]*	FA betroffen [%] *	Höhe [m]	Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0	0,0%	0,0%	0,0%	250,1	Nein
Anteil Wertstufe 1	38,62%	2,9%	35,7%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 2	44,93%	3,7%	41,3%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 3	3,68%	33,8%	-30,1%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 4	12,77%	25,5%	-12,7%	250,1	Ja
Summe	100,0%				

Prozentanteil Vorbelastung	LBW normal	LBW reduziert	LBW Bilanz	FKM	Kompensationsanteil
0,00	150	-	-	1,0	0
100,00	200	170	170	1,0	15.169
100,00	250	220	220	1,0	22.699
99,00	300	270	270	1,0	-20.369
100,00	350	335	335	1,0	-10.651
			Kompensationsbedarf		6.848

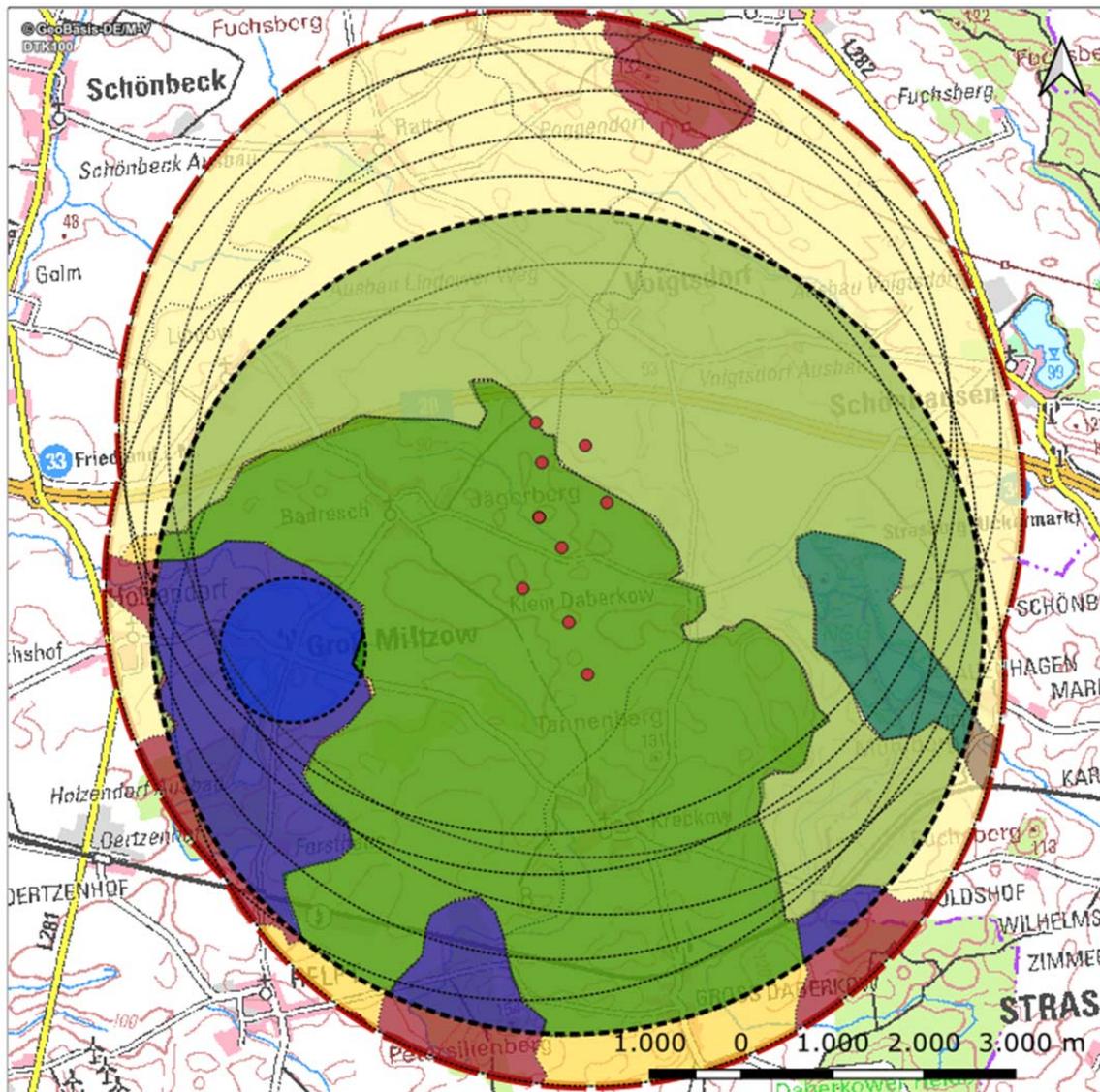


Abbildung 44 Vorbelastung Bemessungskreis WEA 8
(Quelle: Gaia MV, eigene Darstellung)

Legende	
Landschaftsbild	
	Standort WEA 01
	Standort WEA 02
	Standort WEA 03
	Standort WEA 04
	Standort WEA 05
	Standort WEA 06
	Standort WEA 07
	Standort WEA 08
	Standort WEA 09
Betrachtungsraum WEA 01	
	3.751,8 WEA 01
Betrachtungsraum WEA 02	
	3751,8 WEA 02
Betrachtungsraum WEA 03	
	3751,8 WEA 03
Betrachtungsraum WEA 05	
	3751,8 WEA 05
Betrachtungsraum WEA 06	
	3751,8 WEA 06
Betrachtungsraum WEA 07	
	3751,8 WEA 07
Betrachtungsraum WEA 08	
	3751,8 WEA 08
	Vorbelastung FUNK Wertstufe 2
	Vorbelastung FUNK Wertstufe 4
	Vorbelastung WP WEA 8 Wertstufe 1
	Vorbelastung WP WEA 8 Wertstufe 2
	Vorbelastung WP WEA 8 Wertstufe 3
	Vorbelastung WP WEA 8 Wertstufe 4
Betrachtungsraum WEA 09	
	3751,8 WEA 09
	Bewertung gering bis mittel
	Bewertung mittel bis hoch
	Bewertung hoch bis sehr hoch
	Bewertung sehr hoch
	Betrachtungsraum 3.571,8 m

3.3.2.8 WEA 09

Berechnung des KFÄ (m²):	(FA - sLF) x GH x LBW x FKM = Kompensationsanteil				
	FA [%]*	sLF [%]*	FA betroffen [%] *	Höhe [m]	Vorbelastung
Anteil Wertstufe 0	0,0%	0,0%	0,0%	250,1	Nein
Anteil Wertstufe 1	32,52%	3,2%	29,3%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 2	48,17%	3,5%	44,7%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 3	3,97%	31,3%	-27,4%	250,1	Ja
Anteil Wertstufe 4	15,30%	30,2%	-14,9%	250,1	Ja
Summe	100,0%				

Prozentanteil Vorbelastung	LBW normal	LBW reduziert	LBW Bilanz	FKM	Kompensationsanteil
0,00	150	-	-	1,0	0
95,00	200	172	172	1,0	12.583
93,00	250	222	222	1,0	24.830
93,00	300	272	272	1,0	-18.615
81,00	350	338	338	1,0	-12.556
			Kompensationsbedarf		6.241

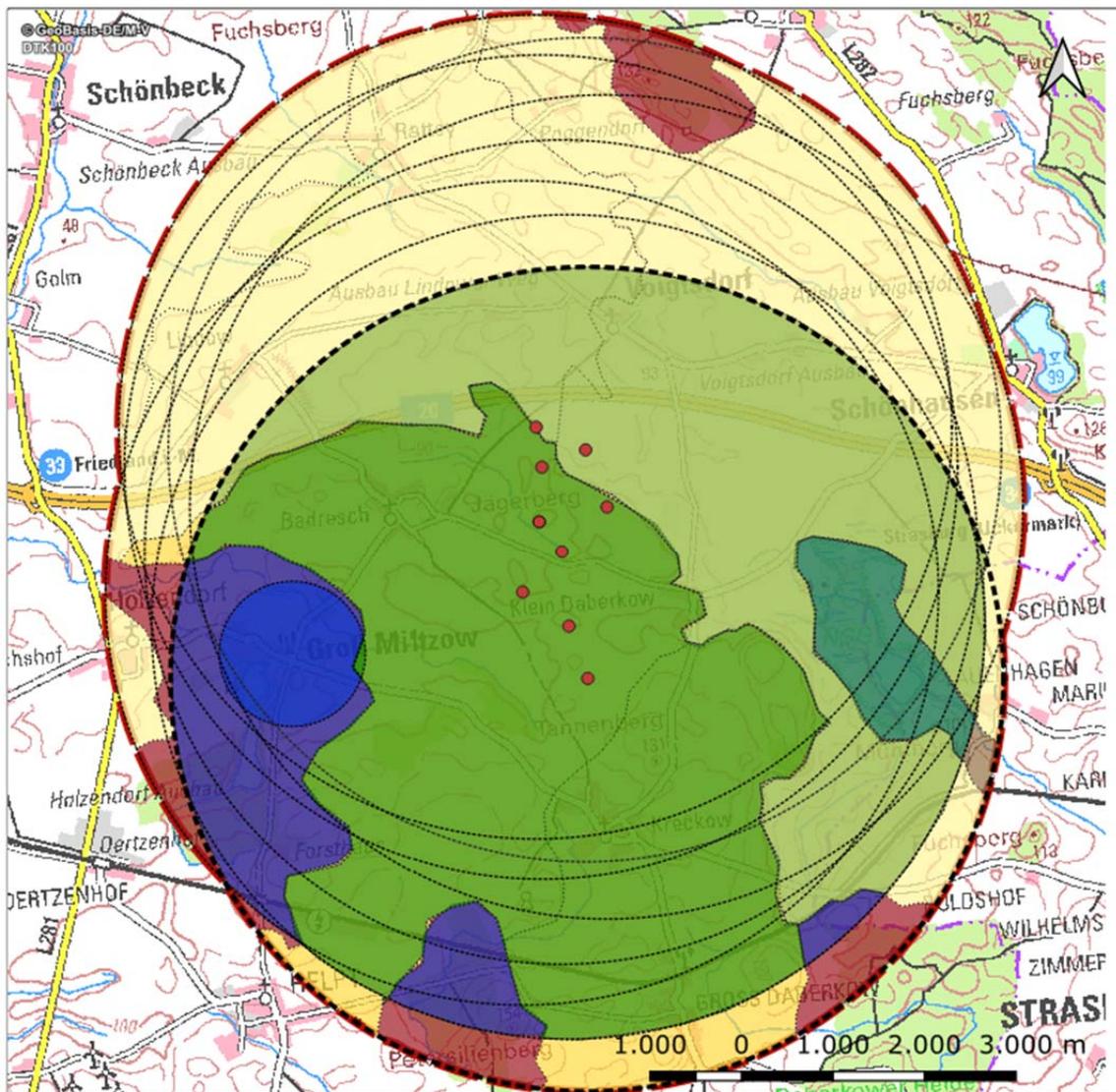


Abbildung 45 Vorbelastung Bemessungskreis WEA 9
(Quelle: Gaia MV, eigene Darstellung)

Legende	
Landschaftsbild	
	Standort WEA 01
	Standort WEA 02
	Standort WEA 03
	Standort WEA 04
	Standort WEA 05
	Standort WEA 06
	Standort WEA 07
	Standort WEA 08
	Standort WEA 09
Betrachtungsraum WEA 01	
	3.751,8 WEA 01
Betrachtungsraum WEA 02	
	3751,8 WEA 02
Betrachtungsraum WEA 03	
	3751,8 WEA 03
Betrachtungsraum WEA 05	
	3751,8 WEA 05
Betrachtungsraum WEA 06	
	3751,8 WEA 06
Betrachtungsraum WEA 07	
	3751,8 WEA 07
Betrachtungsraum WEA 08	
	3751,8 WEA 08
Betrachtungsraum WEA 09	
	3751,8 WEA 09
	Vorbelastung FUNK Wertstufe 2
	Vorbelastung FUNK Wertstufe 4
	Vorbelastung WP WEA 9 Wertstufe 1
	Vorbelastung WP WEA 9 Wertstufe 2
	Vorbelastung WP WEA 9 Wertstufe 3
	Vorbelastung WP WEA 9 Wertstufe 4
	Bewertung gering bis mittel
	Bewertung mittel bis hoch
	Bewertung hoch bis sehr hoch
	Bewertung sehr hoch
	Betrachtungsraum 3.571,8 m

3.4 Ausgleichsbilanz

3.4.1 Gesamtbedarf

Der Ausgleichsbedarf für den Eingriff in das Landschaftsbild beträgt insgesamt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5	WEA 6	WEA 7	WEA 8	WEA 9	Gesamtbedarf (m ² KFÄ)
Anteil Wertstufe 0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
Anteil Wertstufe 1	24.690,45	22.657,45	23.955,75	19.980,78	22.016,29	18.860,41	16.308,45	15.168,73	12.582,54	
Anteil Wertstufe 2	13.744,48	15.850,84	14.618,56	18.231,47	17.424,87	19.546,60	21.304,04	22.698,96	24.830,02	
Anteil Wertstufe 3	-32.551,86	-26.971,02	-25.001,32	-25.069,32	-22.844,45	-22.099,68	-24.496,61	-20.369,37	-18.615,48	
Anteil Wertstufe 4	-12.625,51	- 6.670,40	-14.552,13	- 3.174,58	- 5.249,25	- 5.202,97	-10.226,41	-10.650,50	-12.555,83	
Bedarf je WEA (m² KFÄ)	- 6.742,44	4.866,87	- 979,13	9.968,35	11.347,46	11.104,36	2.889,47	6.847,81	6.241,25	45.543,99

Das Eingriffsflächenäquivalent für den Eingriff in den Naturhaushalt beträgt:

EFÄ Biotopbeseitigung bzw. Biotopveränderung (m ²)	EFÄ für Funktionsbeeinträchtigung (m ²)	EFÄ für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ²)	EFÄ für Teil-/ Vollversiegelung bzw. Überbauung (m ²)	Gesamtfläche:
28.862,73	60.812,11	4.469,52	3.075,75	97.220,11

3.4.2 Eingriffs- Ausgleichsbilanz

Maßnahme	Ausgleichsbedarf für Schutzgut (gesamt)	Maßnahmenfläche	Kompensationswert	Kompensationsflächenäquivalent	Restbedarf Schutzgut
M1 Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts nördlich von Badresch	Naturhaushalt 97.220,11 m ² EFÄ	5.124,00 m ²	2,0	10.248,00 m ² KFÄ	Naturhaushalt 86.972,11
M2 Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese als multifunktionale Kompensation	Naturhaushalt 97.220,11 m ² EFÄ Landschaftsbild	26.681,00 m ²	3,0	80.043,00 m ² KFÄ	Naturhaushalt 9.300,00 Landschaftsbild 43.173,10

	45.543,99 m ² EFÄ				
M3 Pflanzung einer grabenbegleitenden Baumreihe	Landschaftsbild 45.543,99 m ² EFÄ	125,00 m ²	2,5	312,50 m ² KFÄ	Landschaftsbild 42.860,60
M4 Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts bei Lindow	Naturhaushalt 97.220,11 m ² EFÄ	4.650,00 m ²	2,0	9.300,00 m ² KFÄ	Naturhaushalt 0
				Gesamt: 99.903,50 m² KFÄ	Rest Landschaftsbild: 42.860,60 m² EFÄ

Der Eingriff in den Naturhaushalt lässt sich über die oben genannten Maßnahmen ausgleichen. Es verbleibt für dieses Schutzgut kein Defizit.

Für das Schutzgut Landschaftsbild besteht ein Restbedarf von insgesamt 42.860,60 m² EFÄ, der über eine Ersatzgeldzahlung auszugleichen ist. Die verbliebenen Kosten für die Landschaftsbildmaßnahmen werden anhand einer theoretischen Schätzung ermittelt:

3.4.3 Kostenschätzung Ausgleichsmaßnahmen Landschaftsbild

Der nachfolgenden Kostenschätzung liegt das Barnimer Modell 2020 zu Grunde, weshalb von einem Preisaufschlag von 20 % ausgegangen wird.

Maßnahme	Fläche	Position/ Bezeichnung Ziffer	Be- gem. Unterpo- sition	Preis
Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese	30.000 m ²	3.1 Umwandlung von Acker in Extensivgrünland		36.000,00 €
	30.000 m ²	6.1 Mahd	6.1.1 maschinelle Mahd	3.600,00 €
Pflanzung von Baumreihen	240 Stck. à 25 m ²	2.1.6 Hochstamm, StU 16-18 cm	2.1.6.2 mit F-E Pflege 3 Jahre	134.784,00 €
		2.1.12 Pflanzenverankerung, -ummantelung und Schutz vor Beschädigung sowie Sicherung der Baumscheibe, Biberschutz	2.1.12.1 Schutz von Wurzelbereich und Baum durch ortsfesten Zaun (Einhäufung)	468,00 €
Pflanzung von Hecke	7.000 m ²	2.2.3 Hecke Sträucher 4TR, h= 70 - 100 cm, Pflanzab- stand 1x1 m, inkl. Zäu- nung	2.2.3.2 mit F-E Pflege 3 Jahre	126.000,00 €
	Gesamt: 43.000 m ²			Gesamt: 300.852,00 €

Die in der Tabelle angenommenen Maßnahmen erreichen eine Fläche von insgesamt 43.000 m², deren Kosten sich bei Umsetzung auf 300.852,00 € belaufen und als Ersatzgeld zu entrichten sind.

4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat sich als Ziel die Produktion von Energie aus erneuerbaren Quellen gesetzt. Damit will sie sowohl den sich aus dem Klimawandel ergebenden Herausforderungen sowie den Vorgaben der Bundesregierung gerecht werden, als auch weiterhin die landwirtschaftliche Bodennutzung ermöglichen.

Die Lage und Größe des dargestellten SO bedingen sich vorwiegend durch die planerische Festsetzung von Mindestabständen zu Wohngebieten oder Wohngebäuden im Außenbereich. Das Plangebiet stellt somit den wirtschaftlich nutzbaren Bereich innerhalb des Gemeindegebietes dar, bei denen unter Berücksichtigung der nach derzeitigem Stand der Technik zu erwartenden Gesamthöhen von Windenergieanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, ausgeschlossen werden können.

Aus Sicht der anderen Schutzgüter umfasst das Plangebiet einen Abschnitt der Agrarlandschaft, in denen mit vergleichsweise geringen Beeinträchtigungen gerechnet werden muss. Dies sind ausschließlich Ackerflächen, die einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen und auf denen sich kleinflächige, gesetzlich geschützte Biotope wie Kleingewässer, Seggenriede oder Feldgehölze verteilen. Der Abstand zu den genannten Schutzgebieten beträgt rd. 1,2 km zum NSG und rd. 1,7 km zum LSG. Es sind keine großflächigen Gehölzstrukturen innerhalb des SO zu erkennen. Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich mit den entsprechenden Maßnahmen mindern, vermeiden und ausgleichen und die landwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin möglich.

Das SO bei Badresch entspricht keiner im aktuellen Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes enthaltenen Potenzialfläche.

Die nächstgelegene Potenzialfläche aus dem Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes ist die Fläche Nr. 34 „Schönhausen“ zwischen Schönhausen und Klein Daberkow. Diese umfasst in ihrer Ausdehnung, im Gegensatz zum SO bei Badresch, einerseits Ackerabschnitte und andererseits Gehölzbereiche mit anschließenden Grünlandflächen. Außerdem umschließt die Potenzialfläche verhältnismäßig großflächige Gewässerbiotope, sodass in diesem Bereich insgesamt eine strukturreiche Fläche, welche direkt an das NSG Lauenhagener See angrenzt und rd. 500 m vom LSG „Ackerlandschaft südlich der Brohmer Berge“ entfernt liegt, als Potenzialfläche dargestellt wird. Zudem kann auf Grund der Strukturierung eine gesteigerte Nutzung als Nahrungshabitat durch Fledermäuse sowie Groß- und Greifvögel auch außerhalb der landwirtschaftlichen Bearbeitungszeiten vorliegen.

Eine Vorbelastung des für das SO ermittelten Betrachtungsraums für die Landschaftsbildbewertung liegt bereits durch eine Sendemastanlage über 25 m Höhe vor. Eine Neuerrichtung von Windenergieanlagen zieht sowohl für die durch die Potenzialfläche Nr. 34 zu erwartenden, als auch für die durch das SO zu erwartenden optischen Auswirkungen erheblichen Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild nach sich, welche gemäß den aktuellen Landesvorgaben auszugleichen sind.

Auf Grund der Distanz zu den Schutzgebieten sowie der landschaftlichen Strukturierung wird aus naturschutzfachlicher Sicht das SO bei Badresch der Potenzialfläche Nr. 34 vorgezogen. Es kann auf Grund der Strukturierung zu einer gesteigerten Nutzung als Nahrungshabitat durch Fledermäuse sowie Groß- und Greifvögel zwar nicht ausgeschlossen werden, auf Grund der ausschließlichen Nutzung als Acker kann die Habitatsignung und damit die Frequentierung durch Tierarten jedoch im Gegensatz zur Fläche Nr. 34 gemindert sein.

Anderweitige, windhöffige Flächen mit denselben ökologischen und städtebaulichen Restriktionen bzw. Vorzügen sind im Gemeindegebiet nicht zu finden. Die landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabenfläche wird neben der Windenergiege-

winnung weiterhin möglich sein. Im Gebiet der Gemeinde Badresch stellt sich somit die Windenergiegewinnung als geeignete Form der Stromproduktion dar.

Bezüglich der technischen Alternativen haben sich dreiflügelige Windräder mit einer Höhe von bis zu 250 m über der Geländehöhe durchgesetzt. Der Bebauungsplan gibt keine Höhenbegrenzung vor. In Bezug auf Farbgebung, Befeu- rung, Schallemissionen und Eiswurf werden die nach heutigem Stand des Wis- sens und der Technik am umweltverträglichsten erscheinenden Varianten ge- wählt.

Andere Planungsmöglichkeiten bestehen somit lediglich in Form eines Verzichts auf die bauleitplanerische Ausweisung eines Sondergebietes für Windenergienut- zung im Gemeindegebiet Badresch und die entsprechende, für diesen Teilbereich beschlossene Bauleitplanung, was jedoch zu einer ungesteuerten und städtebau- lich nicht gewollten Ansiedlung von Windenergieanlagen führen würde.

Die vorliegenden Pläne weisen bisher keine dem Vorhaben entgegenstehenden Entwicklungsziele aus. Ein Widerspruch zu anderen Planungen besteht nicht.

5 Eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB

Von der geplanten Nutzung gehen keine Risiken für die Umwelt aus, weil hier keine gefährlichen Stoffe Bestandteil der Nutzung sind. Das Vorhaben ist nicht anfällig für schwere Unfälle oder Katastrophen. Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt bzw. Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle sind daher nicht erforderlich.

6 Zusätzliche Angaben

6.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten techni- schen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammen- stellung der Angaben

Die Gemeinde führt eine einfache verbal-argumentative Methode der Umweltprü- fung durch, die dem gegenwärtigen Wissensstand und in ihrem Umfang und De- taillierungsgrad den allgemein anerkannten planerischen Grundsätzen gemäß der bisherigen Rechtslage entspricht.

Weitergehende technische Verfahren bei der Umweltprüfung wurden zum bishe- rigen Stand der Planung nicht verwendet.

Die Erstellung der Übersichtskarten (Biotope, Landschaftsbild) erfolgte mit der Open Source–Software Q-GIS.

Der wesentliche Anteil externer Unterlagen und Daten zur Erstellung des vorlie- gen- den Umweltberichtes lagen vor. Technische Informationen und weitere Pro- jektdateien wurden von der Naturwind Schwerin GmbH zur Verfügung gestellt.

Weitergehende Daten werden ggf. im weiteren Planungsverlauf bei den zuständi- gen Behörden angefragt und zur Verfügung gestellt bzw. durch Geländebegehun- gen erhoben.

6.2 Monitoring

Die Umsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen wird von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit der UNB im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben überwacht.

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Das Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 der Gemeinde Groß Miltzow besteht in der baurechtlichen Vorbereitung des Windparks Badresch.

Im Vorfeld dafür durchgeführte Schall- und Schattenimmissionsprognosen kamen zu dem Ergebnis, dass die geplanten Windenergieanlagen die vorgegebenen Immissionsrichtwerte an den untersuchten Immissionsorten überschreiten. Aus diesem Grund werden technische Vorkehrungen an den Anlagen getroffen, mit denen die Überschreitung der Immissionsrichtwerte vermieden wird.

Die Errichtung von Windenergieanlagen ist ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft und zieht bau-, anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen nach sich.

Fledermäuse der Arten

Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Zweifarbflodermäus	<i>Vespertilio murinus</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>

können im Bereich des geplanten Windparks vorkommen. Ein Vorkommen der Amphibien- und Reptilienarten

Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>
Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

ist potenziell möglich. Darüber hinaus treten kollisions- und störungssensible Brutvogelarten im 3.000 m-Umfeld des geplanten Windparks auf:

Kranich	<i>Grus grus</i>
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>

Weißstorch

Ciconia ciconia

Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens ist die Auslösung der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen. Aus diesem Grund sind artenschutzrechtliche Minderungs-, Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen:

- V 01 – Bauzeitenregelung
- V 02 – Ökologische Baubegleitung
- V 03 – Abschaltzeiten bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen (WEA 8, WEA 9)
- V 04 – Phänologiebedingte Abschaltung für den Seeadler (WEA 9)
- V 05 – Phänologiebedingte Abschaltung für den Schreiadler
- V 06 – Abschaltzeiten für Fledermausarten mit Monitoring
- V 07 – Anlage temporärer Amphibienschutzzäune

A_{CEF} 1 – Schaffung von Bruthabitaten für den Kranich

A_{CEF} 2 - Lebensraumaufwertung für die Feldlerche

Mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf Grund der Fernwirkung des Windparks zu rechnen. Daraus ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von insgesamt 45.543,99 m². Ausgeglichen wird der Eingriff in das Landschaftsbild mit der Umsetzung der Maßnahmen M2 und M3 sowie einer Ersatzgeldzahlung in Höhe von insgesamt 300.852,00 €.

Um negative Wirkungen auf das Landschaftsbild bei Nacht zu mindern, werden die geplanten Windenergieanlagen mit einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ausgestattet.

Das Vorhaben zieht Beeinträchtigungen wertvoller Biotope im Umfeld der Windenergieanlagen nach sich.

Insgesamt wird außerdem durch dauerhafte Voll- und Teilversiegelungen eine Fläche von 28.499,09 m² (6.151,5 m² Voll-, 22.347,59 m² Teilversiegelung) in Anspruch genommen.

Nur zeitweise wird ein Areal von 49.472,38 m² genutzt. Diese temporär als Stell-, Lager- bzw. Überschwenkbereiche genutzten Bodenbereiche werden nach dem Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und der landwirtschaftlichen Nutzung wieder zur Verfügung gestellt.

Bodenversiegelungen stellen einen erheblichen Eingriff in das natürlich gewachsene Bodengefüge dar, der durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird. Zudem sind die Vorgaben des Bodenschutzes zu berücksichtigen und während der Vorhabenumsetzung eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

Das Eingriffsflächenäquivalent für Eingriffe in die Schutzgüter Boden und Naturhaushalt beträgt insgesamt 97.220,11 m². Folgende Ausgleichsmaßnahmen sind umzusetzen:

- M1 Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts nördlich von Badresch, Zielbereich 4: Binnengewässer, Maßnahme 4.1.3
- M2 Umwandlung von Intensivgrünland in extensive Mähwiese als multifunktionale Kompensation, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Maßnahme 2.31

- M3 Pflanzung einer grabenbegleitenden Baumreihe, Zielbereich 2: Agrarlandschaft, Maßnahme 2.12
- M4 Entrohrung eines Fließgewässerabschnitts bei Lindow, Zielbereich 4: Binnengewässer, Maßnahme 4.1.3

Mit den genannten Maßnahmen ist ein Kompensationsflächenäquivalent von 99.903,50 m² erreichbar, womit die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts ausgeglichen sind. Es verbleibt für dieses Schutzgut kein Defizit.

Für das Schutzgut Landschaftsbild bleibt ein Restbedarf von 42.860,60 m² EFÄ, der durch eine Ersatzgeldzahlung von 300.852,00 € auszugleichen ist.

8 Referenzliste der Quellen

BUNDESNETZAGENTUR (2024): EMF-Karte, URL: <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/TK/Funktechnik/EMF/start.html>, abgerufen am: 06.12.2024

ECOLOGIE (2023A): Kartierbericht zur Erfassung der Zug- und Rastaktivitäten um den Windpark „Badresch“. ECOLOGIE Andreas Matz – Stand: 04.05.2023.

ECOLOGIE (2023B): Kartierbericht Brutvogelerfassung „Windpark Badresch“ Brut-saison 2023

ECOLOGIE (2024A): Kartierbericht zur Erfassung der kollisionsgefährdeten und störungssensiblen Avifauna um die Vorhabenfläche „Windpark Badresch“. Brut-saison 2024, ECOLOGIE Andreas Matz – Stand: 20.07.2024.

ECOLOGIE (2024B): Biotoptypenkartierung für das Planvorhaben „Windpark Bad-resch“

HEUCK, C., M. SOMMERHAGE, P. STELBRINK, C. HÖRST, K. GEISLER, C. GELPKE & S. KO-SCHKAR (2019): Untersuchungen des Flugverhaltens von Rotmilanen in Abhängig-keit von Wetter und Landnutzung unter besonderer Berücksichtigung vorhande-ner Windenergieanlagen im Vogelschutzgebiet Vogelsberg. - Abschlussbericht im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Woh-nen. Stand: 23.09.2019.

INGENIEURBÜRO KUNTZSCH GMBH (2024A): Schallimmissionsprognose

INGENIEURBÜRO KUNTZSCH GMBH (2024B): Schattenwurfprognose

INGENIEURBÜRO OEVERMANN (2024): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum vBP Nr. 17 „Windpark Badresch“ der Gemeinde Groß Miltzow, Neubau und Betrieb von 9 Windenergieanlagen

KARTHÄUSER, J., J. KATZENBERGER & C. SUDFELDT (2019): Evaluation von Maßnah-men zur Verbesserung des Nahrungsangebotes für den Rotmilan *Milvus milvus* in intensiv genutzten Agrarlandschaften. –Vogelwelt 139: 71-89.

KNE (2024): Detektionssysteme zur ereignisbezogenen Abschaltung von Wind-energieanlagen zum Schutz von tagaktiven Brutvögeln. – Systemübersicht des Kompetenzzentrums Naturschutz und Energiewende (KNE). Stand: 15. Oktober 2024.

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2011): Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan Mecklenburgische Seenplatte, Ers-te Fortschreibung, URL: https://www.lung.mv-regie-rung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/landschaftsplanung/glrp-ms/glrp_ms_06_2011.pdf, abgerufen am: 29.10.2024

LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2013): Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.lung.mv-regie-rung.de>

lung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/lebensraum/biotopkartieranleitung2013.pdf, abgerufen am: 29.10.2024

LUNG M-V (2016A): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Vögel

LUNG M-V (2016B): Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen. Teil Fledermäuse

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT UND UMWELT (2018): Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern, URL: https://www.lung.mv-regie-rung.de/static/LUNG/Dateien/fachinformationen/natur/eingriffsregelung/hze_2018.pdf, abgerufen am: 29.10.2024

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHE RÄUME UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025a): Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern zur Bemessung der Kompensationshöhe für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen und andere turm- und mastenartige Anlagen (Realkompensationserlass Landschaftsbild MV) vom 27.03.2025

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT, LÄNDLICHE RÄUME UND UMWELT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2025B): Vollzugshinweise und Berechnungsbeispiele zur Realkompensation des Eingriffs ins Landschaftsbild

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, INFRASTRUKTUR, TOURISMUS UND ARBEIT MECKLENBURG-VORPOMMERN (2016): Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016, URL: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Raumordnung/Landesraumentwicklungsprogramm/aktuelles-Programm/>, abgerufen am: 26.07.2024

NATURWIND SCHWERIN GMBH (2024): Zuwegungsplanung

REICHENBACH, M., T. STEINKAMP, K. MENKE (2023): Fachkonzept Habitatpotentialanalyse. Teilbericht des Projekts: Standardisierung der artenschutzfachlichen Methode im Genehmigungs- und Planungsverfahren. Im Auftrag des BMWK. – Stand: 01.09.2023

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands

UMWELTMINISTERIUM MECKLENBURG-VORPOMMERN (2003): Gutachtliches Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern, URL: <https://www.lung.mv-regierung.de/fachinformationen/natur-und-landschaft/landschaftsplanung/gutachtliches-landschaftsprogramm>, abgerufen am: 26.07.2024